BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martini, Carl Anton von,

Des Freyherrn Karl von Martini des St. Stephansordens-Ritter, Sr. k.k. Majestät wirkl geheimen Rath, und zweyten Präsidenten der k.k. Obersten Justitz-Stelle etc. etc. Allgemeines Recht der Staaten Zum Gebrauch der ö ffentlichen Vorlesungen in den k.k. Staaten

Wien 1799

Ph.pr. 800 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041248-8
VD18 13887874

Ph. Pr. 800 m

KÖNIGLICH BAIERISHE HOF =
UND CENTRAL = BIBLIOTHEK.

<366254187800019

<366254187800019

Bayer. Staatsbibliothek

Des Freyherrn

Karl von Martini

des St. Stephansordens = Ritter, Sr. k. k. Majestät wirkl geheimen Rath, und zweyten Präsidenten der k. k. Obersten Justiz = Stelle ꝛc. ꝛc.

Allgemeines Recht der Staaten.

Zum Gebrauch

der öffentlichen Vorlesungen

in

den k. k. Staaten.

Ganz neue von dem Verfaßer selbst veranstaltete Uebersetzung.

Martini

Staatsrecht

Wien

bei Joh. Georg Edlen v. Mößle.

1799.

4 B5

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erste Abtheilung.

Allgemeines inneres Staatsrecht.

Bayerische
Staats-Bibliothek
MÜNCHEN

Erstes Hauptstück.

Von der Anarchie und von dem Endzwecke eines Staates.

§. 1.

Von jeher waren die Mitglieder einer Familie verbunden, gemeinschaftlichen Gefahren mit vereinigten Kräften entgegen zu gehen. Allein diese Gefahren vermehrten sich bald so sehr, daß einzelne Hausväter zu ihrer Abtreibung weder Gesinde genug finden, noch ernähren konnten. Es blieb ihnen nichts übrig, als sich untereinander zum wechselseitigen Beystande zu verbinden.

§. 2.

Wenn nun zwey oder mehrere Hausväter in einen solchen Bund traten; so erwarb einer ein vollkommenes und bejahendes Recht auf den andern zu gemeinschaftlicher Vertheidigung. Es entstand also eine Gesellschaft, welche zwar aus mehrern ungleichen Gesellschaften zusammengesetzt, an sich selbst aber vollkommen gleich war: weil die Verbindlichkeiten

der Mitglieder nicht durch die Willkühr eines Befehlhabers, sondern durch die Natur des Vertrages bestimmt wurden.

§. 3.

Eine Gesellschaft dieser Art, sie mag aus den Einwohnern eines Dorfes oder eines ganzen Bezirkes bestehen, lebt in der Anarchie. Denn das Ansehen, welches sich etwa eines ihrer Mitglieder durch Klugheit, Tapferkeit oder hohes Alter erwirbt, ist nichts weniger als eine Oberherrschaft.

§. 4.

In dem Stande der Anarchie genossen Hausväter sowohl als andere unabhängige Personen wenigstens dem Scheine nach verschiedene Vortheile, als Freyheit, Gleichheit, das Recht Krieg zu führen und Frieden zu schließen. Dieser Vortheile ungeachtet traten sie nach der Hand in größere Gesellschaften zusammen, unterwarfen sich einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft, und vertauschten jene natürlichen Rechte mit Ungleichheit, Unterwürfigkeit und andern Unbequemlichkeiten. Es lohnt sich wirklich der Mühe, die Ursache dieses Schrittes zu wissen, um daraus sowohl den Endzweck der Gesellschaften als die Gesetze und Verbindlichkeiten derselben kennen zu lernen.

§. 5.

Die Ursache aber bestand darin, daß der sogenannte Zustand der Freyheit noch viel größere Unbequemlichkeiten mit sich führte. Menschen ohne Einsicht und ohne Bildung vergassen bald Recht und Billigkeit, und überliessen sich ihrem Eigendünkel und

ihren Begierden. Nun war es um die Rechte einzelner Familien geschehen. Allein konnten sie sich gegen feindliche Anfälle nicht vertheidigen, und auf fremde Hülfe durften sie sich nicht mehr verlassen.

§. 6.

Diesem Uebel war die Anarchie nicht gewachsen. Denn da kein Wille von dem Willen des andern abhing, und verschiedene Hausväter oft verschiedene und widersprechende Vorschläge zum allgemeinen Besten machten; so entstanden selbst unter redlichen Bundesgenossen Uneinigkeiten, welche Mißtrauen, Feindschaften, Spaltungen, Auflösung der allgemeinen Kraft und bürgerliche Kriege nach sich zogen.

§. 7.

Der mächtigste Trieb, den die Natur in die Herzen aller Menschen gelegt hat, der Trieb nach Glückseligkeit blieb daher unbefriediget. Wie konnten sie daran denken, stuffenweise den höchsten Grad zeitlicher Glückseligkeit zu erreichen, da es ihnen an Sicherheit fehlte, ohne welche sie die Güter des Geistes, des Körpers und ihrer äussern Lage, ich will nicht sagen vermehren, sondern nicht einmahl erhalten konnten?

§. 8.

Alle übrigen Arten von Gesellschaften hatten mit den nähmlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Unwissenheit, Verderbtheit, oder auch nur die zunehmende Anzahl ihrer Mitglieder, und derselben verschiedene Gemüthsstimmungen hemmten sie auf dem Wege zur Glückseligkeit. In dieser Collision

der Pflichten gegen sich selbst brachte sie die Nothwendigkeit auf den Entschluß, um einem größern Uebel und größern Gefahren auszuweichen, sich selber Schranken zu setzen, ihre Freyheit, ihre Gleichheit und andern natürlichen Rechte einem gemeinschaftlichen Oberhaupte anzuvertrauen, und den Willen aller einzelnen Mitglieder dem einstimmigen Willen der ganzen Gemeinschaft zu unterwerfen. Daß eine solche Uebereinstimmung in der Anarchie nimmermehr zu erwarten sey, wußten sie bereits aus der Erfahrung. Cic. off. II. 12. et 21. Orat. I. 8.

§. 9.

Freye Menschen, die sich ihrer Sicherheit wegen unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte vereinigen, bilden einen Staat. Jeder Staat setzt eine Regierung voraus. Die Form dieser Regierung ist entweder monarchisch, wenn nähmlich ein Einziger, oder aristokratisch, wenn mehrere, oder demokratisch, wenn alle zusammengenommen die Oberherrschaft ausüben. Hieraus erhellt, wie Staaten entstanden seyen, was sie für Verbindlichkeiten auflegen, und wie sie sich von der Anarchie unterscheiden.

§. 10.

Plato glaubte fünf Tausend und vierzig, Hippodamus Milesius zehn Tausend, Apulejus fünfzehn freye Menschen, Valerius Maximus endlich drey Familien seyen zu einem Staat erforderlich. Sie irrten sich. Hier kann kein anderer Maßstab angenommen werden, als die Größe der bevorstehenden Gefahr. Daher ist jede Anzahl von Menschen,

welche

welche hinlänglich ist, den Endzweck der Sicherheit zu erreichen, auch hinlänglich, einen Staat zu errichten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein Staat von beyderley Geschlechtern zusammengesetzt seyn müsse, wemi er von Dauer seyn soll. Florus L. I. C. 1.

§. 11.

Doch ist es nicht nöthig, daß jedes Mitglied des Staates Familie habe: aber frey muß jedes seyn. Kinder, die noch unter älterlicher, und Knechte, die unter herrschaftlicher Gewalt stehen, sind deßwegen, weil sie in dem Staatsgebiethe leben, noch keine Mitglieder oder Bürger des Staates. Die regierenden Personen hingegen sind wahre Bürger. Daher werden die Bürger in gebiethende und gehorchende eingetheilt. L. 239. §. 8. de V. S.

§. 12.

Die gemeinschaftliche Oberherrschaft kann sich auf entlegene Gegenden und über weit von einander entfernte Bürger erstrecken. Auch können mehrere Staaten unter einem einzigen Oberhaupte stehen.

§. 13.

Der erste und wichtigste Endzweck eines Staates ist also Sicherheit. Es können noch Nebenendzwecke da seyn. Sie gehen aber alle vom diesem als von ihrem Mittelpunkte aus. Alle dergleichen Endzwecke müssen anständig seyn. Eine Gesellschaft mit einem schändlichen oder unerlaubten Endzwecke macht keinen Staat, sondern eine Rotte aus.

§. 14.

Nun wird es leicht seyn, die verschiedenen Meinungen über die Entstehungsursache des Staates miteinander zu vereinigen. Plato suchte sie in der Dürftigkeit der Menschen. Allein wenn sich die Menschen beflissen hätten, ihren Verstand und ihren Willen zu bilden, wenn sie arbeitsam-, gerecht, und liebevoll gewesen wären; so würden sie nie arm geworden seyn. Nicht zureichende Menge an Lebensmitteln, sondern Sicherheit des Genußes haben diejenigen vermißt, welche den ersten Staat errichteten.

§. 15.

Aristoteles glaubt diese Ursache in dem natürlichen Trieb zur Geselligkeit zu finden. Allein dieser Trieb erzeugt wohl kleinere, gleiche Gesellschaften, aber keinen Staat. Von Natur sind die Menschen mehr zur Freyheit als zur Oberherrschaft geneigt *). Wenn sie der Freyheit in der Folge entsagten, und aus Gesellschaften in Staaten übergiengen; so geschah es nicht aus einer unbedingten, sondern aus einer bedingten durch die Collision ihrer Pflichten entstandenen Nothwendigkeit. **)

§. 16.

Auf diese Art muß auch die Meinung derjenigen verstanden werden, welche die Entstehung der Staaten aus der Ordnung der Natur selbst herleiten.

---

*) Caes. bell. gall. III. 10.

**) Cic. offic. I. 17.

ten. Denn nicht die Natur, sondern der Vertrag hat einen Hausvater dem andern unterworfen. Da sie sich weder einzeln, jeder für sich, noch in einer anarchischen Verbindung hinlänglich sicher sahen; so geboth ihnen die gesunde Vernunft, und also das Naturgesetz, sich in eine bürgerliche Gesellschaft zu vereinigen, eine Gesellschaft, deren Bemühungen einzig dahin zielten, jedes einzelne Mitglied in Schutz zu nehmen, und die drohenden Gefahren, wo nicht gänzlich abzuwenden, doch wenigstens so viel möglich zu vermeiden und zu schwächen. Cic. pro Sext. c. 42.

§. 17.

Auf das nähmliche läuft auch die Meinung derjenigen hinaus, welche Gott selbst zum Urheber der Staaten machen. Er ist es freylich, in so fern er die Quelle der Vernunft und des natürlichen Gesetzes ist, welche die Menschen zur Errichtung der Staaten verleitet haben. Ganz vortrefflich sagt Cicero, daß dem höchsten Schöpfer und Regierer des Weltalls nichts angenehmer sey, als jene rechtmäßigen Vereinigungen und Verbindungen der Menschen, welche Staaten genannt werden *). Die heilige Schrift bestättigt dieses in mehrern Stellen **).

§. 18.

In dieser Rücksicht ist der Staat überhaupt genommen, die vollkommenste menschliche Gesellschaft, eine Gesellschaft, deren Errichtung Gott nicht nur ge-

*) Somn. Scip. cap. III.
**) Proverb. VIII. 15. Eccles. XVII. 14. Rom. XIII. 1.

geheissen, sondern schon vorläufig verordnet hatte, damit einzelne Hausväter gegen ihre Schwäche in der gemeinschaftlichen Oberherrschaft Hülfe finden möchten, wie sie Kranke gegen ihre Gebrechen in der Arzeney finden. Wenn also der heilige Petrus *) den Staat eine menschliche Anordnung nennt, so ist dieses nur von besondern Staaten und von ihren verschiedenen Regierungsformen zu verstehen.

§. 19.

Eben so stimmen diejenigen mit uns überein, welche behaupten, daß die Staaten aus Furcht entstanden seyen. Wer sich fürchtet, sucht Sicherheit. Wo sollten aber die ersten Menschen gegen die von allen Seiten einbrechenden Gefahren Sicherheit finden?

§. 20.

Sie konnten es nicht in dem Ansehen des Gesetzes der Natur, weil Bösewichter nur zu oft gegen die Stimme des Gewissens taub sind, noch in der Furcht vor einem Gott, weil dessen Strafe gemeiniglich erst jenseits des Grabes erfolgt, noch endlich in Verabredungen und Verträgen, weil treulose Menschen bey der ersten Gelegenheit ihr Wort brechen, wenn sie nicht durch die Macht vereinigter Kräfte in Zaum gehalten, und Schwächere gegen Stärkere geschützt werden. Ist doch selbst in wohl eingerichteten Staaten die Tugend nicht immer ein sicherer Schild gegen das Laster.

§. 21.

---

*) Epist. I. c. 2. v. 13. et Puffen. de I. N. et G. L. VII. c. 3. Leys. spec. ad Pand. 568. §. 1.

§. 21.

Einige lehren, die ersten Staaten seyen durch Gewalt gegründet worden. Wenn sie es so verstehen, daß die Furcht, wo Gewalt die Gründung der Staaten veranlasset habe; so haben sie Recht. Wollten sie aber behaupten, daß die Oberherrschaft von ihrer Entstehung an physischen Zwang und Gewalt zum Grunde gehabt habe, so kann man ihnen nicht beystimmen, man mag sich den ersten Staat mit einer Regierungsform denken, in welcher man wolle. Denkt man sich diesen Staat demokratisch; so hätten sich alle einzelne Mitglieder desselben selbst Gewalt anthun müssen: Denkt man sich ihn monarchisch oder aristokratisch, so hätten ein Einziger oder Wenige den ganzen Haufen überwältigen müssen: Dieses wäre eine Ungereimtheit, jenes ein Widerspruch. Ueberdieß ist diese Meinung auch gegen die heilige Schrift. Gen. XIV. 18. XX. 14.

§. 22.

Die Vertheidiger derselben suchen unsern Lehrsatz mit folgenden Gründen zu bestreiten. Gutgesinnte Menschen, sagen sie, waren ohne bürgerliche Gesellschaft untereinander sicher. Es sey aus der Geschichte bekannt, das Cain *) die erste errichtet, daß Nimrod nach der Sündfluth die Menschen zu unterjochen angefangen habe, daß Bösewichter zu gleicher Zeit einen Thurm gebaut haben, um sich einen Nahmen zu machen, das heißt, um ihrem Stolze Nahrung

zu

*) Gen. IV. 17.

zu geben, und daß sie deßwegen von Gott durch die Verwirrung der Sprachen gestraft worden seyen *).

§. 23.

Sie setzten hinzu, daß in der heiligen Schrift den Riesen oder Unterdrückern **) die Rede sey. Worunter man wahrscheinlich die Jäger verstehen müße, welche mit ihren Waffen die unbewaffneten Hirten und Ackersleute unterjocht haben. So habe z. B. Esau die Choreer geschlagen, und ein Reich gestiftet. ***) Endlich sey es ja eine bekannte Sache, daß sich die mächtigsten Reiche der Welt z. B. die römische Republik hauptsächlich durch Gewalt der Waffen empergeschwungen haben.

§. 24.

Es ist nicht schwer diese Gründe zu widerlegen. Sie können Niemanden überreden, Böswichtern eine Einrichtung zuzuschreiben, welche Gott selbst durch das bedingte Naturgesetz verordnet hat. Auch können wir annehmen, daß böse von ihrem Gewissen verfolgte Menschen Sicherheit gesucht haben, wie Cain. Obwohl es nicht einmahl erwiesen ist, daß er einen Staat errichtet habe. Wir wissen nur, daß er Sicherheits halber einige zusammengebaute Hütten mit aufeinander gelegten Steinen oder mit einer lebendigen Hecke umgeben, und über die Bewohner derselben eine Familienherrschaft ausgeübt habe.

§. 25.

*) Gen. X. 8.
**) Gen. VI. 4.
***) Gen. XXXVI. Deuter. II. 12.

§. 25.

Nimrod war nichts mehr als ein vortrefli-cher Jäger. Er verlezte die wilden Thiere, deren zunehmende Menge den Menschen gefährlich zu werden anfieng. Daß der Thurm zu Babel nicht aus Stolz, sondern aus Furcht und Vorsicht auf-geführt worden sey, beweiset das hebräische Wort Schem. Ein Zeichen, welches die auf der Jagd Verirrten zurechtweisen sollte. Auch hat Gott die Sprache dieser Bauleute nicht verwirrt, um ihren Stolz zu bestrafen, sondern weil sie sich nicht von-einander trennen wollten: da es doch seine Absicht war, daß sie nach und nach den ganzen Erdball bewohnen sollten.

§. 26.

Was die sogenannten Riesen und Unterdrü-cker betrift, so ist es wohl möglich, daß sich Men-schen vereinigten, um andere Menschen zu unter-jochen. Allein diese Vereinigung selbst setzt schon einen gemeinschaftlichen Willen unter den Verei-nigten, und eine Art bürgerlicher Gesellschaft vor-aus. Auch läßt sich daraus, daß sich einige Staa-ten durch Gewalt vergrößert haben, noch lange nicht folgern, daß sie auch durch Gewalt entstan-den seyen.

§. 27.

Endlich ist wohl zu bemerken, daß zwischen dem Endzwecke der Handlung, und dem Endzwe-cke des Handelnden, ein Unterschied sey. Jenen untersucht der Weltweise, diesen der Geschichtsfor-scher. Besonderes Wohlwollen, ausgezeichnete

Wür-

Würde, wirkliche Wohlthaten oder versprochene Belohnungen*) mögen hier oder dort die Einrichtung eines Staates veranlasset haben. Es kömmt in diesen Fällen auf einzelne Thatsachen an, deren Erörterung unter dem Richterstuhl der Geschichte steht. Unsre Sache ist es, den Endzweck des Staates seiner Natur nach, in so weit er nähmlich ein Gegenstand philosophischer Betrachtungen ist, nach Gründen der Vernunft zu untersuchen.

---

*) Cic. offic. VI. XI.

Zweytes Hauptstück.

Von der innern Verbindung eines Staates, und von dem Staatsrechte überhaupt.

§. 28.

Jede Gesellschaft fordert einen gemeinschaftlichen Zweck, Einheit des Willens, Einheit der Kräfte und gesellschaftliche Geschäfte. Wir wollen jetzt untersuchen, wie mehrere Hausväter ihre Kräfte und ihren Willen vereinigt haben. Diese Vereinigung heißt die innere Verbindung des Staates.

§. 29.

Viele glauben mit Puffendorf, der Staat gründe sich auf zwey Verträge und auf einen Beschluß. Der erste und vornehmste Vertrag, sagen sie, ist derjenige, den einzelne freye Menschen im Stande der Natur unter sich eingegangen sind, der Vertrag sich in eine fortdauernde Gesellschaft zu vereinigen und gemeinschaftlich für ihre Wohlfahrt und Sicherheit zu sorgen. Dieser Vertrag konnte in Ansehung der künftigen Regierungsform bedingt oder unbedingt eingegangen werden. Wer ihn unbedingt eingieng, hatte sich dadurch verbunden, unzertrennlich in dieser Gesellschaft zu verbleiben,

die Oberherrschaft mochte fallen, auf wen sie wollte. Puffen. de I. N. & G. L. VII. c. 2. §§. 7 & 8.

§. 30.

Nun wurde die Regierungsform beschlossen, und dieser Beschluß hatte die Kraft, daß alle diejenigen, welche diesen Vertrag unbedingt eingegangen waren, sich die beschlossene Regierungsform gefallen lassen mußten. Andern, welche nur unter der Bedingung einer bestimmten Regierungsform in die Gesellschaft gewilligt hatten, stand es frey sie wieder zu verlassen.

§. 31.

Nach diesem Beschluß verband sich die Gesellschaft in einem zweyten Vertrag, wodurch sich diejenigen, denen die Oberherrschaft zufiel, für die Wohlfahrt und Sicherheit der Gesellschaft zu sorgen, die andern aber sich ihren Anordnungen zu unterwerfen anheischig machten. Daher werden der Vereinigungsvertrag, der Beschluß der Regierungsform und der Unterwerfungsvertrag von einander unterschieden. Dion. Halicar. L. II. pag. 80. Josue. I. v. 16. 18. I. Reg. 10. v. 24.

§. 32.

Dieses ist Puffendorfs Meinung: allein sie ist ungegründet. Denn die einzelnen Hausväter mußten doch vorher, ehe sie sich über die Errichtung einer Gesellschaft, oder eines Staates berathschlagen konnten, an einem bestimmten Orte zusammenkommen. Diese örtliche Vereinigung war nicht sowohl die Folge eines Vertrags, als vielmehr eine

zufäl-

zufällige Begebenheit. Entweder weil die Personen nach langem Herumirren zufälliger Weise zugleich an dem nähmlichen Platz kamen, oder weil sie als Abkömmlinge eines gemeinschaftlichen Stammvaters zwar in verschiedenen Familien, aber doch, wie z. B. die Achäer, in keiner großen Entfernung von einander lebten. Just. Hist. L. XXXIV. 1.

§. 33.

Sobald man aber einen Zustand annimmt, worin mehrere freye Menschen ihrer gegenseitigen Vertheidigung wegen sich zu einer fortdauernden Gesellschaft verbunden haben, so daß die einzelne Kraft dieses Vertrages ihren Willen dem Willen aller oder wengstens dem Willen mehrerer unterwerfen mußten, so ist ja schon wirklich ein Staat da, und sowohl der zweyte Vertrag als der Beschluß wird ganz überflüßig.

§. 34.

Wer nähmlich einmahl ohne Rücksicht auf eine bestimmte Regierungsform in eine Gesellschaft gewilligt hat, kann natürlicher Weise keine andere Absicht gehabt haben, als seinen Willen der Oberherrschaft der Gesellschaft insgesammt zu unterwerfen. Von dieser hing es ab, entweder in ihrer bereits bestehenden demokratischen Verfassung zu bleiben, oder eine andere anzunehmen. Wollte man aber behaupten, daß der erste Vertrag die oben angeführte Kraft nicht habe, so wär' es gar kein Vertrag, sondern eine bloße Unterhandlung.

§. 35.

Puffendorfs Meinung findet also nur in dem Falle Statt, wenn die Gesellschaft die aristokra-

tische oder monarchische Regierungsform annimmt. In diesem Falle ist ein Beschluß und eiu zweyter Vertrag nöthig, der Beschluß, um die Verfassung anzunehmen, der zweyte Vertrag, um die Oberherrschaft bestimmten Personen zu übergeben. Widrigen Falls bleibt die Oberherrschaft bey der gesammten Gesellschaft, wo jedes einzelne Mitglied am wenigsten von seiner ursprünglichen Freyheit aufzuopfern scheint.

§. 36.

Es ist wahr, daß auch in der demokratischen Verfassung gewisse Personen zur Besorgung der täglichen Geschäfte gewählt werden müßen: allein diese Wahl selbst setzt schon eine bürgerliche Gesellschaft voraus. Es ist ein sehr großer Unterschied zwischen jenem Vertrage, wodurch der Staat errichtet wird, und zwischen der **Einrichtung des Staates** und der Auswahl der zum Staatsendzwecke dienlichsten Mittel.

§. 37.

Diese Einrichtung oder **das gemeine Wesen** hängt von der Willkühr sämmtlicher Mitglieder ab. Sie bestimmen es, ob sie die demokratische Verfassung beybehalten, oder ob sie die Herrschaft einem oder mehrern, mit oder ohne Bedingung, persönlich oder erblich übertragen wollen.

§. 38.

Es ist also klar, daß der einzige Vertrag, wodurch einzelne Mitglieder ihren Willen der ganzen Gesellschaft unterwerfen, oder was auf das nähmliche hinausläuft, der bürgerliche Vereinigungs=

gungsvertrag zum Wesentlichen eines Staates zureiche. Denn wer eine Willensvereinigung oder Unterwerfung angelobt, der hat schon eben dadurch in die physische Vereinigung der Bürger und in alle zur Befestigung dieses gesellschaftlichen Bandes nöthigen Mittel gewilligt.

§. 39.

Wir geben es ohne Bedenken zu, daß die ersten Staaten demokratisch gewesen seyn mögen: allein es konnten in der Folge so viele und so dringende Ursachen eintreten, daß die Gesellschaft dadurch bewogen wurde, die Oberherrschaft einem Einzigen zu übertragen.

§. 40.

Uebrigens braucht ein solcher Vertrag nicht mit ausdrücklichen Worten gemacht zu werden. Er kann stillschweigend geschehen, wenn sich das Volk nach hergebrachter Gewohnheit gemeinschaftlich über die Mittel seine Sicherheit zu erhalten berathschlägt, oder wenn sich die Schwachen und Unvermögenden durch Männer leiten lassen, von deren Gerechtigkeit, Klugheit und Stärke sie eine vorzüglich gute Meinung haben.

§. 41.

Hieraus erhellt auch, daß die bürgerliche Oberherrschaft einen Vertrag zum Grunde habe, und daß sie Kraft ihres Ursprungs ein eigenes Recht der Familienhäupter, und anderer freyen Menschen gewesen sey, daß endlich der Staat unter die freywilligen Gesellschaften gehöre, weil durch

Gewalt allein keine Vereinigung der Willen bewirkt werden kann. Cic. de LL. III. 2.

§. 42.

Die bürgerliche Gesellschaft ist wie andere Gesellschaften eine moralische, im Stande der Natur lebende Person, ein politischer mit eigenen Rechten und bestimmten Verbindlichkeiten versehener Körper. Sie ist fortdauernd und auf eine gewisse Art unsterblich: denn sie lebt in ihren stets aufeinander folgenden Mitgliedern fort, und sorgt für das Wohl dieser Nachkommenschaft, wie für sein eigenes. L. 76. D. de judiciis.

§. 43.

Die gesellschaftlichen, das Wohl eines ganzen Staates betreffenden Gesetze werden öffentliche, und, wenn sie aus dem Begriffe eines Volkes fliessen, natürliche Gesetze genannt. Es gibt also allgemeine Staatsgesetze: Sie sind klar, jedermann verständlich, mathematisch erweislich, unveränderlich, nothwendig.

§. 44.

Der Grund, worauf diese Gesetze beruhen, ist leicht einzusehen. Der sogenannte Möglichkeitsgrund besteht in der Möglichkeit einer bürgerlichen Gesellschaft, der Grund ihres Daseyns in ihrer wirklichen Errichtung. Der subjektive Erkenntnißgrund liegt in der gesunden Vernunft, der objektive in dem Endzwecke dieser vollkommensten Gesellschaft.

§. 45.

§. 45.

Das Staatsrecht ist also ein Theil des natürlichen Gesellschaftsrechts. Es wird in das innere oder allgemeine öffentliche Staatsrecht, oder in das äussere oder Völkerrecht abgetheilt: Jenes beschäftigt sich mit der Pflicht der Regenten und Unterthanen, dieses erklärt die gegenseitigen Pflichten ganzer Völker.

§. 46.

Sicherheit ist der Endzweck des Staates. Diese Sicherheit kann von Mitgliedern des Staates, oder von Fremden gefährdet werden. Gegen beyde muß sich der Staat nach Möglichkeit sicher stellen.

§. 47.

Im Falle einer Collision der Gesetze muß mehr auf den Endzweck als auf die Mittel, mehr auf das größere als das kleinere Gut, mehr auf das ganze als auf die Theile Rücksicht genommen werden. Daher der allgemeine Grundsatz: das Wohl des ganzen Staates ist dem Wohle seiner einzelnen Mitglieder vorzuziehen.

§. 48.

Wir sind sicher, wenn Andere uns entweder nicht schaden wollen, oder nicht schaden können. Sie wollen uns nicht schaden, wenn sie tugendhaft sind, und die Beschädigung als etwas Böses ansehen; oder wenn sie durch kein Bedürfniß uns zu schaden gereitzt werden; endlich wenn sie fürchten, daß aus unserer Beschädigung für sie selbst

ein größeres Uebel entstehen könne. Sie können uns nicht schaden, wenn ihnen eine stärkere Gewalt entgegengesetzt wird. Hieraus sind die Mittel, das allgemeine Wohl zu erhalten, leicht zu erkennen.

§. 49.

Vor allen müßen nähmlich die Staatsbürger zur Tugend gebildet werden. Man muß ihnen standesmäßige Nahrungswege eröffnen. Lasterhafte Handlungen müßen bestraft, tugendhafte belohnt werden. Der Staat muß endlich eine hinreichende Macht gegen Ausschweifungen jeder Art in Bereitschaft haben; diese Macht aber mit Behutsamkeit anwenden, damit das Hülfsmittel nicht schädlicher als das Uebel werde, und den bereits gegebenen Vorschriften von der Collision der Gesetze nicht zuwiderlaufe.

Drittes Hauptstück.

Von den Eigenschaften der bürgerlichen Oberherrschaft.

§. 50.

Ohne Oberherrschaft kann kein Staat bestehen. Die bürgerliche Oberherrschaft ist das vollkommene Recht den Staat zu regieren, das ist, die Handlungen aller Unterthanen nach Willkühr zu dem Endzweck der allgemeinen Sicherheit zu leiten.

§. 51.

Alle bedingten Gesellschaften verlieren sich im Staate, wie sich die Theile in einem ganzen verlieren. Der Staat übertrifft also an Macht und an Würde alle herrschenden Gesellschaften, und zeichnet sich vorzugsweise durch den erhabenen Nahmen der Majestät aus.

§. 52.

Hieraus folgt, daß Staat und Majestät unzertrennlich miteinander verbunden seyen, daß die bürgerliche Oberherrschaft vollkommen frey und unabhängig sey, daß ihre Beschlüsse von keinem zeitlichen Richter weder untersucht noch aufgehoben werden können. Denn wenn schon einzelne Mitbür-

ger ihren Privatwillen dem allgemeinen Willen unterworfen haben; so haben sie nichts destoweniger in Ansehung anderer, welche nicht zu ihrer Gesellschaft gehören, ihre natürliche Freyheit und alle ihre übrigen Rechte beybehalten.

§. 53.

Aus diesem Grunde wird die mit der bürgerlichen Oberherrschaft verbundene Gewalt die höchste Gewalt genannt. Ihr sind die eheliche, die älterliche, die herrschaftliche, die häusliche, und alle andern in der Gesellschaft zerstreuten Gewalten sammt ihren Besitzern unterworfen, sie erkennt, und hat keinen andern Oberherrn als Gott.

§. 54.

Eben daher ist diese Gewalt einzig und allgemein. Zwey dergleichen Gewalten würden einen Staat in zwey verschiedene Gesellschaften oder in seinen gänzlichen Untergang auflösen.

§. 55.

Die aus dem Begriffe der Majestät hergeleitete Rechte werden Majestätsrechte genannt. Dieser Rechte sind zwar mehrere, und sie lassen sich von einander trennen. Allein von der Natur und Wesenheit des Staates können sie nicht getrennt werden, und deswegen ist die Majestät auch untrennbar.

§. 56.

So wie die aus dem Begriffe des Menschen fließenden Rechte für alle Menschen gleich und übereinstimmend sind, so sind auch die aus der Wesen-

heit

heit der bürgerlichen Oberherrschaft entspringenden Rechte allen Völkern gleich, und bey allen die nähmlichen. Was einem Staate ohne Rücksicht auf Nebenumstände erlaubt ist, kann dem andern nicht unerlaubt seyn, und was einem verbothen ist, muß allen verbothen seyn.

§. 57.

Diese Gleichheit wird durch die Verschiedenheit der Regierungsform nicht aufgehoben. Denn die nähmliche Oberherrschaft, die ursprünglich in der Demokratie bey dem ganzem Volke war, ist nun in der Monarchie oder Aristokratie, je nachdem sie Einem oder Mehrern übertragen wird. Auch kann das Volk, dieser Gleichheit unbeschadet, einige Majestätsrechte Demokratisch, einige Aristokratische, andere Monarchisch, oder auf zwey dieser Arten zugleich ausüben lassen.

§. 58.

Ferner ist die bürgerliche Oberherrschaft von der Art, wie sie erworben wird, wohl zu unterscheiden. Die Erwerbungsart kann verschieden seyn, die Oberherrschaft selbst bleibt immer die nähmliche: so wie das Eigenthum und andere Rechte immer die nähmlichen bleiben, sie mögen unmittelbar oder mittelbar, sie mögen durch einen wohlthätigen oder lästigen Vertrag erworben worden seyn. Die Majestät bleibt also immer die nähmliche, wenn schon das Volk, dem sie ursprünglich eigen war, verschiedene Arten dieselbe zu übertragen, festgesetzt hat. Grot. L. c. §. XI.

§. 59.

§. 59.

Wenn man endlich die Majestätsrechte eines Staates nach der Anzahl seiner Bürger berechnen, oder nach dem Umfange seines Gebiethes abmessen wollte; so würde man sich eben so sehr irren, als wenn man sichs einfallen liesse, die körperliche Grösse eines Hausvaters zum Maßstabe seiner häuslichen Rechte zu machen.

§. 60.

Es ist bereits erwiesen worden, daß es ohne Staat keine Majestät gebe, daß sich der Staat auf einen Vertrag gründe, und daß er den göttlichen Absichten am meisten entspreche. Die Majestät hat also ihren nächsten Grund im Vertrage, und ihren entfernten in dem Willen Gottes; so wie die Naturgesetze zunächst ihren Grund in der Natur, entfernt aber in dem freiesten Willen des Schöpfers haben. Victoria relect. III. de potest. civ. IV. 1. seqq. v. Osee c. VIII. v. 4.

§. 61.

So wenig diese Erklärung der Heiligkeit der Naturgesetze zu nahe tritt, eben so wenig kann sie die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Majestät vermindern. Wir haben ja schon §. 58. gezeigt, daß die bürgerliche Oberherrschaft, sie mag erworben werden, wie sie wolle, immer die nähmliche bleibe. Concinna Theol. chr. T. VI. dist. IV. c. 2.

§. 62.

Die Heiligkeit der Oberherrschaft gründet sich auf das höchste Strafgesetz, wodurch sie geschützt wird.

wird. Je Mehrern eine Beleidigung zugefügt wird, desto grösser ist sie, und desto mehr wird sie zugerechnet. Unter allen Pflichten gegen andere ist also bey weitem diese die wichtigste, daß sich ein Bürger nicht gegen den Staat vergehe, dem er Kraft des gesellschaftlichen Vertrages und durch den Willen Gottes selbst so sehr unterworfen ist, daß er, wenn es die Umstände erheischen, desselben Wohlfahrt mit Aufopferung seiner eigenen zu erhalten schuldig ist.

§. 63.

Der gemeine Begriff von der Oberherrschaft und der Endzweck des Staates sind der Maßstab der Majestätsrechte. Sie erstrecken sich also über alles, was zur Leitung und zur Wohlfahrt der Gesellschaft nothwendig ist. Betreffen diese Rechte die Gesellschaft selbst; so werden sie innere, betreffen sie Fremde; so werden sie äussere genannt. Jene heissen auch Rechte der bürgerlichen Oberherrschaft, diese aber Rechte der natürlichen Freyheit.

§. 64.

So wie ein Mensch im Stande der Natur die Hülfe eines andern suchen, und sich durch einen Vertrag in fremden Schutz begeben kann, ohne deswegen seine persönliche Freyheit zu verlieren. Eben so kann sich ein Staat, seiner Majestät unbeschadet, des Schutzes anderer Staaten versichern. Verträge dieser Art schwächen die höchste Macht nicht, sie verstärken sie vielmehr. Grot. L. c. §. 21. — Cic. off. II, 8.

§. 65.

§. 65.

Eben so wenig geht die höchste bürgerliche Gewalt verloren, wenn ein Volk durch einen Vertrag einem andern Volke Vorzüge zugesteht; wenn es sich zur Leistung gewisser Ehrenbezeigungen oder zur Erkennung und Beschützung seiner Oberherrschaft verpflichtet, denn wir haben bereits erwiesen, daß der Vorzug eines andern unsere eigene Freyheit nicht aufhebe.

§. 66.

Aus diesem Grunde ist es der höchsten Gewalt eines Volkes nicht nachtheilig, wenn es einem andern Volke unter dem Titel eines Tributes oder Subsidiengelbes jährlich eine gewisse Summe zu entrichten hat. Schulden, die sich nicht auf die Oberherrschaft eines andern, sondern auf einen gegenseitigen Vertrag gründen, heben die Freyheit nicht auf. Wir haben ja Beyspiele, das höhere Mächte dergleichen Subsidien an geringere bezahlen. Grot. L. c. §. 22.

§. 67.

Auch mit der Lehenspflicht kann die höchste bürgerliche Gewalt bestehen, weil der Verpflichtete nicht Unterwürfigkeit, sondern nur Treue angelobt, wodurch er sich anheischig macht, dem Lehnherrn gewisse Dienste zu leisten, und seinen Schaden zu verhüten. Es kömmt bey ähnlichen Verträgen nicht auf das Recht selbst an, sondern auf die Art, es inne zu haben. Und wenn auch jemand wegen Untreue seines Lehens entsetzt wird; so geschieht dieses nicht Kraft einer Oberherrschaft, sondern Kraft desjenigen Rechtes, welches jeder

Mensch

Mensch gegen seines gleichen, von dem er verletzt wird, ausüben kann.

§. 68.

Wirkliche Unterwürfigkeit findet dann Statt, wenn der Vertrag dahin lautet, daß ein Volk in gewissen Fällen von dem Willen und von dem Richterstuhl eines Volkes abhangen, und nach dessen Vorschrift einen Theil seiner Oberherrschaft ausüben soll. Wird gleich einem solchen Volke im übrigen nach eigenen Gesetzen zu leben gestattet; so ist dieses eine unsichere nur Bittweise erlangte Freyheit, mit welcher die Majestät eines Volkes immer mehr bestehen kann. L. VII. D. de capt. & post. rev. — Grot. l. c. §. XXI. Barbeyrac ibidem.

§. 69.

In Ansehung der Grundrechte, auf welche die einzelnen Majestätsrechte zurückgeführt werden können, sind die Meinungen verschieden. Wir treten derjenigen bey, welche die Oberherrschaft in folgende Grundrechte eintheilt. I. In das Recht der Gesetzgebung II. In das Recht der obersten Aufsicht, über die Handlungen und Sachen der einzelnen Bürger sowohl als kleineren Gesellschaften. III. In das Recht, dasjenige, was zum allgemeinen Besten beschlossen worden ist, zu vollziehen. Wir nehmen also eine gesetzgebende, aufsehende, und vollziehende Gewalt an. Grot. L. c. §. VI.

Viertes Hauptstück.

Von dem Rechte der Gesetzgebung.

§. 70.

Der Regent kann die Handlungen seiner Unterthanen nach seinem Ermeßen zum Endzweck der Gesellschaft leiten. Dieses fließt schon aus dem Begriffe der Oberherrschaft. Der hinlänglich kund gemachte Wille des Regenten, nach welchem die Unterthanen ihre Handlungen einrichten sollen, heißt in strengerm Verstande ein Gesetz. Daß der Regent das Recht habe Gesetze zu geben ist keinem Zweifel unterworfen. Gesetze sind dem Staate das, was der Geist dem Körper ist, Leben, Kraft und Gedeihen. Cic. pro Cluentio 53. de LL. III. 1.

§. 71.

Das Recht der Gesetzgebung äussert sich auf zweyerley Art, je nachdem die Gesetze entweder die Wesenheit des Staates selbst, oder zufällige Umstände einzelner Staaten zum Grunde haben. Die erste dieser Quellen ist allen Völkern gemein, die zweyte ist jedem besondern Staate eigen. Das Gesetz, der Obrigkeit zu gehorchen, ist ein Beyspiel von jener; das Gesetz, mit gewissen Waaren nicht zu handeln, ist ein Beyspiel von dieser Art.

§. 72.

§. 72.

Die Gesetze, welche aus der ersten Quelle fließen, sind ewig, nothwendig, überall die nähmlichen, unveränderlich: Die andern sind zufällig, veränderlich, und nach verschiedenen Umständen und Zufällen verschieden Wenn die zufälligen Gesetze mit jenen, die sich auf die Wesenheit des Staates selbst gründen, nicht im Widerspruche stehen, so ist die bürgerliche Gesetzgebung vollkommen. Liv. XXXIV. 6.

§. 73.

Jedes Mitglied des Staates muß beyde Arten von Gesetzen kennen, und seine Handlungen darnach einrichten. Besässen die Menschen diese Kenntniß, und lege ihnen die allgemeine Wohlfahrt am Herzen; so wären kaum neue Gesetze nothwendig. Jedermann würde ohne äussern Zwang seine Pflichten erfüllen. Ovid. Metam. I. 89.

§. 74.

Weil die Unterthanen nicht von selbst wissen können, was Zeit und Umstände fordern; so ist es nöthig, daß ihnen der Regent Vorschriften gebe. Und weil oft mehrere Mittel zur Erreichung eines Zweckes gleich schicklich sind; so muß er erklären, welche er vorziehe.

§. 75.

Die Nothwendigkeit der Gesetze wird noch anschaulicher, wenn man überlegt, daß die Regenten ebenfalls menschlichen Schwachheiten und Leidenschaften unterworfen seyn, daß sie aus persön-

licher Gunst oder Ungunst in ihren Eifer oder in ihrer Nachsicht gegen Schuldige zu weit gehen könnten. Die Gesetze hingegen sind taub und unerbittlich; bey ihnen gilt kein Ansehen der Person; sie schützen den Schwachen gegen den Stärkern; von ihnen hat der Mächtigste keine Schonung zu erwarten. Liv. II. c. 3.

§. 76.

Die zufälligen Gesetze schränken die natürliche Freyheit der Bürger ein, so oft sie dem Staate gefährlich wird. Wenn und in wie fern sie gefährlich werde, können nur diejenigen wissen, welche den Staat von allen Seiten übersehen. Zuweilen tritt die Nothwendigkeit ein, kleinere Uebel zu dulden, um größere zu vermeiden.

§. 77.

Wer also zufällige Gesetze vorschlagen will, dem müssen alle Verhältnisse des Staates und seiner Bürger bekannt seyn. Wo ist aber der einzelne Mensch, der dieses vermag? Daher sind gemeinschaftliche Berathschlagungen von so großem Nutzen. Man lasse die geschicktesten Meister einen Bau führen: wenn sie nicht nach einen gemeinschaftlich verabredeten Plan arbeiten, so können zwar einzelne Theile des Gebäudes vortreflich ausfallen, das ganze wird aber immer ohne Verhältniß und ohne Wirkung seyn.

§. 78.

Nun sieht man leicht ein, was zu guten bürgerlichen Gesetzen erforderlich ist. Sie müssen I. kund gemacht werden, und zwar in der Landes-

sprache: Denn sie verbinden nicht eher, als bis sie jedermann bekannt seyn können. Sie müssen II. in ein beständiges Gesetzbuch zusammengetragen und darin aufbewahrt werden: sonst könnte das Andenken mancher Gesetze mit dem flüchtigen Blatt, das sie enthält, entweder schon unter den Zeitgenossen verloren gehen, oder wenigstens nicht auf die Nachwelt kommen, welches in Uebertretungsfällen die Zurechnung erschweren würde.

§. 79.

Sie sollen III deutlich und kurz, wie die 10 Gebothe Gottes geschrieben seyn, damit sie auch Leute von geringern Geistesgaben fassen und im Gedächtniß behalten können. Sie sollen IV. genau bestimmt seyn, um nicht leicht verdreht und falsch ausgelegt zu werden. Es sollen V. wenige an der Zahl seyn, weil, wie Plato bemerkt *), viele Gesetze zu vielen Streitigkeiten und Verdrehungen Anlaß geben. Die Gesetze sollen endlich VI. so einfach seyn, als es die Gesetze der Natur sind, um eben so dauerhaft zu seyn.

§. 80.

Es gibt verschiedene Arten bürgerlicher Gesetze. Jene, welche den Zustand des Staates, in so fern er eine sittliche Person vorstellt, betreffen, werden öffentliche, jene hingegen, welche sich auf einzelne Personen und ihr Vermögen beziehen, Privatgesetze genannt: Andere, welche über die Rechte der Sachen, über das Eigenthum und über die Art mit demselben zu verfahren bestimmen, heißen

*) Ap. Strab. Geogr. IV. — Tacit Ann. III. 25.

insbesondere bürgerliche Privatgesetze: Andere endlich, welche gegen Verbrechen, nähmlich gegen Handlungen, die aus List oder Verschulden begangen werden, Strafen verhängen, sind unter dem Nahmen peinlicher Gesetze bekannt.

§. 81.

Wer die Majestät des Volkes ausübt, gibt diese Gesetze. Ihre Kraft entspringt nicht aus dem Rechte der Natur allein, sondern aus dem ursprünglichen bürgerlichen Vertrage *). Sie verbinden die spätesten Nachkommen eines Volkes, wie sie die ersten Stifter desselben verbunden haben. Denn wer in einem Staate geboren und erzogen ist, wird ein Mitglied desselben, und muß seinen Theil an den allgemeinen Lasten nehmen, wie er ihn an den allgemeinen Vortheilen nimmt.

§. 82.

Jene Gesetze, welche aus dem Begriffe des Staates fließen, werden in Ansehung des Materiellen oder des Gebothes natürliche Gesetze genannt; jene hingegen, die von zufälligen Umständen herrühren, heißen sowohl in Ansehung des Gebothes als ihrer Sanktion positive Gesetze. Sie betreffen Gegenstände, welche an sich selbst gleichgültig sind. Wenn z. B. ein bürgerliches Gesetz den Diebstahl unter Todesstrafe verbiethet; so ist dieses Gesetz in Ansehung des Verbothes natürlich, in Ansehung der Strafe aber positiv. Das Gesetz hingegen, welches zur Gültigkeit eines Testaments sieben Zeugen vorschreibt, ist ganz positiv. Die Vernunft allein

*) L. I. D. de LL.

lein bestimmt nichts über diesen Gegenstand, und und es ist an sich selbst gleichgültig, ob ein Testament von sieben oder von acht Personen bezeugt werde.

§. 83.

Die positiven Gesetze dürfen mit den unveränderlichen natürlichen Gesetzen nicht im Widerspruche stehen. Doch kann der bürgerliche Gesetzgeber die natürlichen Gesetze erklären, sie auf die vorkommenden Fälle anwenden, er kann sie durch neue Belohnungen und Strafen verstärken, die Zulassungsrechte einschränken, und die nach dem Naturrechte bloß unvollkommenen Verbindlichkeiten durch das Zwangsrecht schärfen. Exod. XXI. et XXII. v. 1. Levit. XIX.

§. 84.

Daher ist der Regent befugt, das Alter, welches zu gewissen Geschäften nothwendig ist, zu bestimmen, den Versprechen der Unterthanen, ihren Verträgen, Ehen und übriger Verfügungen, sie mögen schon vor oder nach ihrem Tode Rechtskraft erhalten, ja sogar allen ihren Handlungen eine gewisse Gestalt vorzuschreiben. Nur dürfen seine Vorschriften dem göttlichen Willen nicht zuwiderlaufen. Es wäre gottlos, mit Hobbes zu behaupten, daß die bürgerlichen Gesetze allein bestimmen, was rechtmäßig und unrechtmäßig sey. De cive VI. 9. XIV. 10.

§. 85.

Dadurch daß die Mitglieder eines Staates ihre natürliche Freyheit der gemeinschaftlichen Oberherrschaft unterworfen haben, haben sie sich anheischig

gemacht, in nichts einzuwilligen, was dem Regenten mißfallen könnte. Er kann also ihre Einwilligung vorläufig entkräften. Die Handlungen und Verfügungen der Unterthanen stehen daher unter dem Rechte eines Dritten, und sind nur unter der Bedingung gültig, daß sie nicht verbothen sind. L. 5. C. de LL.

§. 86.

Gegenstände, die auf den Endzweck des Staates keinen Bezug haben, die mit demselben in keiner Verbindung stehen, oder schon ihrer Natur nach unter keiner menschlichen Gewalt liegen, z. B. die Gedanken können auch keine Gegenstände der Gesetzgebung seyn, noch weniger sind es solche Handlungen, welche, wenn sie verbothen oder gebothen würden, dem Staate offenbar zum Nachtheil gereichten. Es gibt also bürgerlich gleichgültige Handlungen, welche ferner noch der natürlichen Freyheit verbehalten bleiben, und darin besteht eigentlich die bürgerliche Freyheit.

§. 87.

Im Zweifel, ob ein bürgerlicher Gesetzgeber die Gränzen seiner Macht übertrete, hat er das Recht seines guten Leumunds und die Vermuthung für sich, daß er die Lage des Staates und die Mittel für dessen Wohlfahrt besser als irgend ein Mensch einsehe. Den Unterthanen bleibt in solchen Fällen nichts übrig als die Ehre zu gehorchen, und das Recht gegen ein Gesetz, das ihnen zu lästig scheint, Vorstellungen zu machen.

§. 88.

§. 88.

Da die Unterthanen nur durch den Willen des Regenten an das Gesetz gebunden sind, so liegen die übrigen mit dem Rechte der Gesetzgebung verbundenen Rechte am Tage. Und zwar I. hat der Regent das Recht, zufällige Gesetze aufzuheben, oder einzuschränken, und aus billigen Gründen eine Person oder eine ganze Klasse von Bürgern davon loszusprechen.

§. 89.

Man könnte dagegen einwenden, daß eine solche Lossprechung ungereimt sey, weil sie unerlaubt ist, wenn die Ursache des Gesetzes fortdauert, und unnütz, wenn diese Ursache aufhört, und folglich niemand mehr an das Gesetz gebunden ist. Allein diese Einwendung verliert ihr Gewicht, wenn man bedenkt, daß hier nur von solchen Fällen die Rede sey, in welchen die Ursache des Gesetzes für eine einzelne Person, oder für eine ganze bürgerliche Klasse aufhört, für die übrigen aber bleibt.

§. 90.

Der Regent hat II. das Recht, sein Gesetz durch eine gesetzliche Auslegung einzuschränken, zu erweitern oder zu erklären. Er ist III. an kein bürgerliches Gesetz gebunden; weil es ein Widerspruch wäre, eine Verbindlichkeit anzunehmen, die von der Willkühr des Verbundenen allein abhängt. Er kann IV. Handlungen, die den an sich unveränderlichen natürlichen Gesetzen zuwider sind, zulassen oder dulden.

§. 91.

§. 91.

Die Bürger haben überhaupt gleiche Rechte: doch kann zum Besten des Staates die Freyheit eines Einzelnen durch ein besonders Gesetz erweitert oder eingeschränkt werden. Ein solches Gesetz heißt, ein Privilegium. Es giebt günstige und ungünstige Privilegien. Die günstigen werden wieder in entgeltliche und unentgeltliche eingetheilt, je nachdem sie aus bloßer Gnade oder Kraft eines Tauschvertrages verliehen werden. Werden sie einer einzelnen Person gegeben, so heissen sie Privilegien im strengen Verstande. Sie sind dinglich, wenn sie auf Erben übergehen, persönlich, wenn sie mit der privilegirten Person erlöschen.

§. 92.

Diejenigen Privilegien, welche einer gewissen Klasse von Bürgern, z. B. dem Landmann, dem weiblichen Geschlechte, den Minderjährigen verliehen werden, heissen Rechtswohlthaten, besondere Rechte. Uebrigens enthält jedes günstige Privilegium eine Lossprechung. Es ist aber zwischen beyden ein Unterschied: die Lossprechung ertheilt nur ein verneinendes Recht, die moralische Freyheit: Mit dem Privilegium hingegen ist ein positives Recht verbunden. Es erklärt, daß ein Bürger zu gewissen Geschäften eine vorzügliche Befugniß habe.

§. 93.

Hieraus folgern wir. I. Das Recht Privilegien zu verleihen, ist ein Majestätsrecht, und kömmt dem Regenten allein zu. II. Privilegien können auch Fremden verliehen werden, in so fern sie selbst oder ih-

ihre Sachen in den Staat kommen, und demselben unterworfen werden. III. Unentgeltliche Privilegien, in so fern sie nur bittweise erlangt werden, können von dem Regenten aufgehoben werden.

§. 94.

IV. Entgeltliche Privilegien hingegen, die gleichsam erkauft werden, kann der Regent nicht aufheben. Es wäre denn, daß es das allgemeine Beste des Staates erheischte, dann gebührt dem Privilegirten eine Schadloshaltung. V. Diese Schadloshaltung fällt aber weg, wenn er die eingegangenen Bedingungen nicht erfüllt, oder das Privilegium zum Nachtheil des Staats mißbraucht.

Fünf-

Fünftes Hauptstück.

Von der obersten Aufsicht des Regenten, und von dem Polizeyrechte.

§. 95.

Wer den Staat regiert, muß ihn von allen Seiten übersehen, und alle seine Verhältnisse kennen. Wie soll er Gesetze geben, wie die allgemeine Wohlfahrt der Staatsbürger befördern, wenn er mit ihren Sitten, mit ihrem Eigenthume, und mit ihren Bedürfnissen unbekannt ist? Unter die Majestätsrechte gehört also das Recht der obersten Aufsicht.

§. 96.

Kraft dieses Rechtes ist der Regent befugt, nicht nur das Alter, die Anzahl, das Vermögen, die Berufsarten oder die Beschäftigungen einzelner Bürger zu wissen, sondern auch alle kleinern Gesellschaften zu kennen. Nur dadurch kann er ungestörte Sicherheit im Staate erhalten, und alle einzelnen Theile zum Besten des Ganzen wirken lassen.

§. 97.

Kraft dieses Rechtes werden müssige Bürger beschäftigt; Bösewichter gebessert, und wenn sie nicht mehr zu bessern sind, von der Gesellschaft, die sie an-

anstecken könnten, abgeschnitten. Kraft dieses Rechtes werden schädliche Zwiste unter Eheleuten, übertriebene Strenge oder Nachsicht der Aeltern gegen Kinder, grausame Behandlung der Herrschaften gegen das Gesinde, so wie andere Mißbräuche und Vergehungen entweder verhütet oder abgestellt.

§. 98.

Eine gleiche Gesellschaft, die sich vereinigt hat, eine freye Kunst oder ein Gewerbe, ein Handwerk oder ein gemeinschaftliches Recht auszuüben, wird ein **Kollegium**, eine Vergesellschaftung oder Innung genannt. Besorgt sie die Ausübung gewisser Majestätsrechte; so heißt sie ein **öffentliches**; beschäftigt sie sich aber mit den Angelegenheiten einzelner Menschen; so nennt man sie ein **Privatcollegium**. So machten in Rom die Senatoren, die Priester, die Prätoren und Tribunen öffentliche, die Handwerker hingegen Privatkollegien aus.

§. 99.

Eine Gesellschaft ist **rechtmäßig** oder **unrechtmäßig**, je nachdem ihre Verfassung mit den bürgerlichen Gesetzen übereinstimmt oder nicht. Da nun die Majestät die einzige Quelle aller bürgerlichen Gesetze ist; so folgt von selbst, daß sie nach Belieben Collegien und Gesellschaften errichten, oder ihren Zweck und ihre Gesetze untersuchen, und sie nach Beschaffenheit derselben als rechtmäßig oder unrechtmäßig erklären könne. Es ist also natürlich, daß eine Gesellschaft, die im Stande der Natur erlaubt war, nach errichteten Staaten und eingeführten Gesetzen nicht mehr an, und für sich gültig sey, sondern daß sie bestättigt werden müsse. L. 1. D. de colleg. & corp.

§. 100.

§. 100.

Eine Handlung bestättigen heißt, ihr einen neuen Grund der Gültigkeit geben. Der Regent hat das Recht, die Geschäfte und Verträge nicht nur einzelner Personen und Familien, sondern auch die Verträge und Satzungen ganzer Collegien zu bestättigen. Hierzu gehört auch das Recht, Dörfer, Flecken und Städte anzulegen, hohe Schulen und Handlungsgesellschaften zu errichten, so wie alle andere dergleichen Rechte.

§. 101.

Oft wird ein Collegium unter Bedingungen bestättigt, welche vorschreiben, wo und wie Mitglieder aufzunehmen seyen, wie sie sich beschäftigen, wie zahlreich, wie alt sie seyn sollen, und dergleichen Eigenschaften mehr. Wenn das Collegium diese Vorschriften übertritt; so hört es auf rechtmäßig zu seyn. Bestättigungen dieser Art sind um so nöthiger; als zahlreiche Versammlungen leicht gefährlich werden können.

102.

Wenn durch Veränderung der Umstände die Geschäfte eines einzelnen Bürgers, oder die Verfassungen kleinerer Gesellschaften dem Staate gefährlich werden, so hat der Regent das Recht, sie zu verwerfen und als nichtig zu erklären, Anstalten zu ihrer Verbesserungen zu treffen, sie durch Ernennung eines Beysitzers im Schranken zu halten, und wenn ihre Verderbtheit schon zu tiefe Wurzel geschlagen hat, sie gänzlich aufzuheben. L. 5 Cod. de LL. I. 3. D. coll. & corp.

§. 103.

§. 103.

Die Bestimmung der Mittel, wodurch Bürger in Stand gesetzt werden, ihr Vermögen zu erhalten, es zu vermehren, und ihre Bedürfnisse zu befriedigen, wird Polizey im engern Verstande genannt. Das Polizeyrecht gehört unter die Majestätsrechte. Kraft desselben sorgt der Regent nicht nur allein für die nothwendigsten Bedürfnisse seiner Unterthanen, sondern auch für ihre Bequemlichkeiten, damit jeder seinem Stande gemäß ruhig in einer Art von Gemächlichkeit, und wo möglich im Ueberfluße leben könne. I. Reg. IV. v. 20 & 25.

§. 104.

Der Regent ist also befugt, für Lebensmittel, für Holz, für Sicherheit der Strassen, für Feuer und Löschanstalten, für Verwahrungsmittel gegen drohende Seuchen, und wenn diese wirklich eingerissen sind, für gute mediciniſche und chirurgische Anstalten zu sorgen.

§. 105.

Er bestimmt zum Besten der arbeitenden Klasse den Preis der Lebensmittel und den Lohn für ihre Arbeiten. Er stiftet Waisenhäuser, Armenhäuser, Verpflegungshäuser und Hospitäler. Arbeitsfähige Bettler schließt er von den Armenanstalten aus, und nöthigt sie, in öffentlichen Arbeitshäusern ihren Unterhalt selbst zu verdienen. Cod. Justin. de Valid. Mendic.

§. 106.

Er setzt Maß und Gewicht fest, und steuert dadurch dem Betruge. Er übt das Recht zu mün-

zen entweder selbst aus, oder bestimmt, wenn er es andern überträgt, den Werth der Münze, und sorgt überhaupt dafür, daß den Bürgern durch das Münzwesen kein Schaden zufließe. L. 13. §. 8. D. Locat. Nov. CXXVIII. c. 15.

§. 107.

Er befördert den Ackerbau durch Belohnungen, und durch Strafen. Er führt nützliche Gewerbe ein, und bringt sie zur Vollkommenheit. Er unterstützt den Handel im Staate und in das Ausland durch Wochen- und Jahrmärkte, durch Niederlagen und Leihbänke. Er macht überhaupt Vorkehrungen, daß jede Art von Handel mit der gehörigen Redlichkeit geführt werde.

§. 108.

Er unterdrückt alle unnützen Künste und Pfuschereyen. Er verhüttet, daß kein Stand, sowohl der Gelehrten, als der Kaufleute und Handwerker mit Mitgliedern übersetzt werde.

§. 109.

Er verschaft seinen Unterthanen einen angenehmen Lebensgenuß. Er flößt ihnen Sitten, Anstand, Höflichkeit und die Würze des Lebens, Fröhlichkeit ein. Er sorgt dafür, daß in öffentlichen sowohl als Privatgebäuden auser der Nothwendigkeit Festigkeit und Stärke auch Geschmackes und Zierlichkeit herrsche. Er eröffnet Plätze, worin man sich durch unschuldige Zerstreuungen und Unterhaltungen von ernsthaften Geschäften erhohlen könne.

§.

§. 110.

Da die Ruhe des Staates durch nichts so sehr als durch Wissenschaften und Tugend erhalten und befördert wird; so nimmt der Regent beyde in seinen Schutz und in seine Pflege. Er trifft Anstalten, wodurch der Verstand seiner Unterthanen aufgeklärt, und ihr Wille zu allem Guten, folglich auch zur Befolgung der Gesetze geneigt wird.

§. 111.

In dieser Absicht errichtet und erhält er für die freyen sowohl als für andere Künste zweckmäßige Lehranstalten, dann auch höhere Schulen und Universitäten, worin Gelehrte, eifrige, für Recht und Tugend eingenommene Männer in allen Wissenschaften Unterricht geben, und manches Fach derselben mit neuen Entdeckungen bereichern. Endlich nimmt sich der Regent auch der Waisen an, gibt ihnen geschickte und gewissenhafte Vormünder, und behält sich selbst die oberste Aufsicht über alle Vormundschaften vor.

§. 112.

Von der andern Seite steht der Majestät das Recht zu, alles zu verbiethen, woraus Böses entstehen kann. Kraft dieses Rechtes entwirft der Regent die Formulargesetze, wodurch der Leichtsinn, Verträge zu schließen, gehemmt, und die Prachtgesetze, wodurch der üppige Aufwand bey Hochzeiten und Leichen, so wie auch der Kleiderpracht, zumahl in ausländischen Stoffen, und den Ausschweifungen bey der Tafel vernünftige Schranken gesetzt, Verschwendungen und Krankheiten aber vorgebeugt wird.

§. 113.

§. 113.

Kraft dieses Rechtes verbiethet der Regent aus weisen Gründen in gewissen Graden die Ehe, er verbiethet die Sterndeuterey, die Quacksalberey, die gefährlichen Ausschweifungen im Trinken und Spielen, wodurch so oft Betrügerey und Diebstahl veranlasset, der Aberglaube unterhalten, die Unschuld in Gefahr gesetzt, und manche Familie ins Verderben gestürzt wird. Er führt endlich eine vernünftige Büchercensur ein. Jerem. X. 5. L. 4 §. D. fam. ercis.

§. 114.

Um zwischen den Kräften den Staates und der Anzahl der Bürger das nothwendige Verhältniß zu erhalten, hat der Regent auf die Erzeugung und Erziehung junger Staatsbürger ein vorzügliches Augenmerk. In dieser Rücksicht entfernt er unzüchtige, feile Dirnen, duldet keine Entmannungen, sucht die eheliche Treue zu befestigen, und die Ehen selbst durch Aufmunterungen zu befördern. Er belohnt Aeltern mehrerer Kinder durch gewisse Vorrechte, und bestraft ausschweifende Hagestolze durch Ausschließung von verschiedenen bürgerlichen Rechten.

§. 115.

Der Regent trachtet selbst aus Vergehungen, die nicht verhindert werden können, einige Staatsvortheile zu ziehen. So befördert er z. B. dadurch die Bevölkerung, daß er die Geheimhaltung der Schwangerschaft auf alle mögliche Art verhindert, und Häuser errichtet, worin sowohl arme Frauen als geschwächte Mädchen zu rechter Zeit

auf-

aufgenommen und ohne Verlust ihres guten Nahmens entbunden werden.

§. 116.

Es ist nicht zu befürchten, daß dergleichen Anstalten das weibliche Geschlecht zu Ausschweifungen aufmuntern werden. Es wäre wirklich thöricht, wenn man eine That eher der Hülfsursache als der Hauptursache zuschreiben wollte. Die Hauptursache solcher Vergehungen liegt in vernachlässigter Erziehung des weiblichen und in den verführerischen Kunstgriffen des männlichen Geschlechtes. Deswegen bestraft der Regent nachlässige Aeltern und Vormünder, und sucht Verführer durch Ansehnliche für Mutter und Kind bestimmte Geldstrafen abzuschrecken. Da er aber aus Erfahrung weiß, daß alle diese Vorkehrungen das Vergehen nicht ganz verhindern; so fordert ihn seine Weisheit auf, unglücklichen Müttern eine Zufluchtsstätte zu eröffnen, damit sie nicht durch Scham und Dürftigkeit in Verzweiflung gebracht ein noch größeres Verbrechen begehen, und Mörderinnen ihrer eigenen Kinder werden.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Vollziehungsrechte.

§. 117.

Die besten Gesetze sind unnütz, wenn sie nicht beobachtet werden. Der Regent muß also mit der Gewalt ausgerüstet seyn, seinen Gesetzen das gehörige Ansehen zu verschaffen, um alles, was er zum Besten des Staates befohlen oder verbothen hat, in Vollziehung zu bringen. Horat. III. Ode XXIV. v. 35.

§. 118.

Hierher gehört besonders I. das Recht der Waffen, II. die Gebiethsherrlichkeit, III. die oberste Gerichtsbarkeit, IV. das Recht zu strafen, V. das Recht über die Güter des Staates, VI. das Recht öffentliche Aemter und Würden zu ertheilen. Alle diese Rechte beziehen sich auf die innerlichen Angelegenheiten, nähmlich auf die zum Staate gehörigen Personen und Sachen. Dazu kommen noch die Rechte, welche auf die auswärtigen Angelegenheiten des Staates Bezug haben, nähmlich das Recht des Krieges und des Friedens, das Recht der Bündnisse und der Gesandschaften. Davon werden wir im Völkerrechte handeln.

§. 119.

Unter Waffen versteht man alles, was geschickt ist, Gewalt anzuthun oder abzutreiben. Die Befugniß, Waffen in Bereitschaft zu haben, und nach Umständen Gebrauch davon zu machen, heißt das Recht der Waffen. Da die Sicherheit des Staates nur dadurch erhalten werden kann, daß man sich denjenigen, die sie stören wollen, mit Nachdruck widersetze, so ist es offenbar, daß das Recht der Waffen zu den Majestätsrechten gehöre, ohne Macht ist ja für die Majestät selbst keine Sicherheit. Liv. II. 55.

§. 120.

Der Regent allein beschließt also den Krieg, und bestimmt die Art, wie er geführt werden soll. Dann scheinen nicht einzelne Mitbürger, sondern alle insgesammt für den Hauptendzweck des Staates zu sorgen. Das Recht Personen zu ernennen, wodurch Gewalthätigkeiten verhindert werden, Wächter nähmlich für die innere, und Soldaten für die äußere Sicherheit, gehört zum Rechte der Waffen. Grot. L. I. c. V. §. 1. seqq.

§. 121.

Auch ist damit das Recht verbunden, die zum Soldatenstand tauglichen Unterthanen aufzuschreiben und auszuheben, Ausländer mit Capitulation anzuwerben, öffentliche Zeughäuser zu errichten, Festungen zu bauen und Besatzungen hineinzulegen, die Bürger zur Verfertigung des Kriegsgeräthes und zu Proviantlieferungen anzuhalten, Lager zu schlagen, Einquartirungen zu verordnen, Invaliden auf die Dörfer zu verlegen, damit sie den Landmann

in Kriegsübungen unterrichten, Kriegsgesetze zu machen und dergleichen mehr.

§. 122.

Das Recht, die Handlungen derjenigen, welche in dem Staate leben, so zu leiten, daß kein Bürger auf irgend eine Art in seiner Person oder in seinem Eigenthum verletzt werde, gehört zu den Majestätsrechten. Denn die Bürger genießen nur dann die innerliche Ruhe, wenn sie von Uebelgesinnten keine Gefahr zu befürchten haben. In dieser Rücksicht gibt der Regent die Gesetze, daß zur Nachtszeit niemand ohne Licht über die Strasse gehe, daß das Landvolk keine Waffen trage, daß die Apotheker nicht an jedermann Gift, und daß Quacksalber überhaupt keine Arzeneyen verkaufen und dergleichen.

§. 123.

Das Staatsgebieth ist der Umfang, in welchem die bürgerliche Oberherrschaft ausgeübt wird. Der Regent hat das Recht, jedermann, der in diesem Gebiethe lebt, er mag darin angesessen seyn oder nicht, dahin anzuhalten, daß er die vollkommenen Gesetze nicht übertrete. Dieses Recht pflegt man die Gebiethsherrlichkeit zu nennen.

§. 124.

Folgen des Rechtes der Gebietsherrlichkeit I. Dieses Recht erstreckt sich nur auf verneinende Handlungen oder Unterlassungen z. B. daß niemand das Staatsgebieth betreten soll. II. Es wird auch gegen Fremde ausgeübt, welche zu positiven Handlungen nicht gezwungen werden können, ausser sie hät-

hätten unter dieser Bedingung den Eintritt erhalten. Daher unterliegt jeder Verbrecher dem Gerichtsstande des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat. III. Dieses Recht wird auch gegen fremde Regenten ausgeübt, denn es tritt ihrer Majestät nicht zu nahe.

§. 125.

Es kann nähmlich IV. Der Regent denjenigen, die sich den positiven Gesetzen nicht unterwerfen wollen, den Eintritt in das Staatsgebieth versagen: Allein wenn er einen andern Regenten aufnimmt; so wird voraus gesetzt, daß es unbeschadet der Gleichheitsrechte desselben geschehe. Der Rechtsgrundsatz, daß derjenige, der sich in ein Gebieth begiebt, desselben zeitlicher Unterthan wird, paßt nicht auf diesen Fall: denn es ist hier von Unterthanen überhaupt die Rede.

§. 126.

V. Wenn ein Staat dem andern in seinem Gebiethe ein gewisses Recht zugesteht, z. B. das Recht eine Festung zu besetzen; so ist dieses als kein Majestätsrecht, sondern als eine Dienstbarkeit des Völkerrechts anzusehen. Wovon wir an seinem Orte handeln werden. VI. Die Gebiethsherrlichkeit kann, als ein Majestätsrecht, denjenigen nicht zustehen, welche zwar einige der Majestät ähnliche Rechte genießen, aber die Majestät selbst nicht besitzen.

§. 127.

So wie der Regent berechtigt ist, Krieg zu führen, und überhaupt jede Art von Gewalt von

seinen Unterthanen zu entfernen, so ist er auch verbunden, dafür zu sorgen, daß jeder zugefügte Schade ersetzt, daß für jede Beleidigung genug gethan, und daß jedem das geleistet werde, was ihm gebührt. Das Recht über die Streitigkeiten der Bürger zu urtheilen und zu entscheiden, oder die oberste **Gerichtsbarkeit** gehört also unter die Majestätsrechte.

§. 128.

Gehörte sie nicht darunter; so würde die Errichtung eines Staates ohne Nutzen seyn. Deswegen hören aber die eigentlichen natürlichen Rechte im Staate noch nicht auf. Nur die Art, sie auszuüben, wird vorgeschrieben, diese Ausübungsart wird aber nicht von der Natur bestimmt, sie hängt vielmehr von den Umständen ab. Auch der Regent ist nicht berechtigt, strenge Mittel anzuwenden, so lang gelinde zureichen. L. 13. D. quod met. cauf. L. 276. D. de R. Jur.

§. 129.

Ohne Untersuchung kann kein Streit entschieden werden. Wenn einem jeden das Seinige werden soll, so ist die Entscheidung schlechterdings nöthig. Die oberste Gerichtsbarkeit begreift also das Recht in sich, Streitigkeiten zu untersuchen, darüber ein Urtheil zu fällen, das gefällte Urtheil zu vollstrecken, und den Verurtheilten, wenn er sich nicht freywillig fügt, mit Gewalt zu seiner Pflicht anzuhalten.

§. 130.

Folgen davon: I. Der Prozeß ist eine Gesetzmäßige, von dem Regenten unmittelbar oder

von

von einem andern unter dessen Ansehen mittelbar vorgenommene Verhandlung und Entscheidung einer Streitsache. II. Der natürliche Gang des Prozeßes besteht erstens in der Forderung des Klägers, zweytens in der Einwendung des Beklagten, entweder gegen die That oder gegen das Recht. Drittens in Beweisen und Gegenweisen, viertens in der Entscheidung. Unnöthige Verzögerungen finden hier nicht Statt.

§. 131.

Zu einem Prozesse werden drey Personen erfordert: Nähmlich der Kläger, welcher die That zurechnet; der Beklagte, dem sie zugerechnet wird, und der Richter, welcher Recht spricht IV. Fordert der Kläger nur das Seinige oder eine ihm gebührende Genugthuung; so ist es ein bürgerlicher, dringt er aber auf öffentliche Bestrafung, so ist es ein peinlicher Prozeß.

§. 132.

Die vollziehende Gewalt äussert der Regent vornehmlich, wenn er den Unternehmungen der Uebelgesinnten widersteht, wenn er öffentliche und Privatverbrechen ahndet, und nach den Grundsätzen von der Zurechnung und nach dem Endzwecke des Staates Strafen verhängt. Verbrechen, welche unmittelbar gegen den Staat begangen werden, heissen öffentliche; andere, wodurch nur einzelne Bürger verletzt werden, heissen Privatverbrechen.

§. 133.

Ohne Strafe würden die bürgerlichen Gesetze kein Ansehen haben. Rechtschaffene Bürger, de-

nen die gute Absicht des Gesetzgebers und die Heilsamkeit der Gesetze bekannt ist, würden sich denselben freylich unterwerfen. Aber gegen die zahlreichern Uebelgesinnten, die sich nur durch Furcht vor der Strafe, und zwar vor der unvermeidliche Strafe von Verbrechen zurückschrecken lassen, würden die Gesetze ohne Wirkung seyn. Grot. II. 1. §. 14.

§. 134.

Der Regent ist also befugt, gegen diejenigen Handlungen, welche mit der öffentlichen oder mit der Privatsicherheit nicht bestehen können, Strafen zu verhängen. Er verhängt sie in der heilsamen Absicht, um diejenigen, die aus Verschulden gefehlt haben, künftig vorsichtiger zu machen, vorsätzlichen Verbrechern aber den Willen, oder doch das Vermögen zu schaden zu benehmen, andere endlich, die durch die Unsträflichkeit der Verbrecher zu ähnlichen Vergehungen gereizt werden könnten, durch [fremden Schaden klüger] zu machen, und von gesetzwidrigen Handlungen abzuschrecken. Phædr. II. fab. 4.

§. 135.

Strafen sind also nur als Mittel zum allgemeinen Besten zulässig. Die Wohlfahrt des Staates ist ihr einziger Endzweck; dieser wird durch Besserung des Verbrechers, durch Genugthuung für den Verletzten, und durch das abschreckende Beyspiel erreicht. Immer müssen diese drey untergeordnete Endzwecke zum Augenmerk genommen werden. In dieser Absicht werden zuweilen todte Körper aufgehangen, Flüchtlinge in ihren Bildnissen bestraft, öffentliche Richtplätze errichtet und der-

gleis

chen. Der Maßstab bürgerlicher Strafen ist also nicht allein die Sittlichkeit der Handlung, sondern auch ihr Bezug auf den Endzweck des Staates. Grot. II. XX. §. 34. 36.

§. 136.

Da die Majestätsrechte aus dem Endzwecke des Staates hergeleitet werden, so unterliegen solche Vergehungen, die diesem Endzwecke nicht entgegen sind, keiner Strafe, sondern werden von dem bürgerlichen Gerichtsstande als gleichgültig angesehen. Daher werden einfache Ehrsucht, Geitz, Heucheley und Undank um so weniger bestraft, als es unmöglich ist, dergleichen Seelengebrechen durch äussern Zwang zu heben. Endlich dürfen nicht alle Strafen ohne Unterschied verhängt werden, sondern nur solche, die dem Endzwecke des Staates angemessen sind.

§. 137.

Durch Entehrung und Verstimmelung wird kein Verbrecher gebessert, im Gegentheil, er wird zu neuen Vergehungen gereizt, weil er durch dergleichen Strafen der allgemeinen Verabscheuung Preis gegeben, und ausser Stande gesetzt wird, sich auf eine ehrbare Art zu ernähren. Ausserdem fallen dergleichen zum Müssiggehen gezwungene Menschen immer dem Staate zur Last. Die **Wiedervergeltung** ist eine Art Sache, wodurch dem Verbrecher das nämliche geschieht, was er einem andern gethan hat. z. B., daß derjenige, welcher einem andern die Augen ausgestochen hat, auch die seinigen verliere. Eine Strafe, die nur sehr selten Statt finden kann.

§. 138.

Man könnte fragen, ob es erlaubt sey, mit der Landesverweisung zu strafen? Da die Bevölkerung durch diese Strafe leidet, und Bösewichter auf das benachbarte Gebieth versetzt werden, welche oft aus Mangel der Sprachkenntniß sich selbst zu ernähren unfähig sind, und also vom Diebstahl und Raube leben müssen; so ist es offenbar, daß die Landesverweisung dem Besten des Staates, der Besserung des Verbrechers und den Pflichten gegen fremde Völker zuwiderlaufe.

§. 139.

Wie der Majestät die Art Krieg zu führen und die Ruhe des Staates zu erhalten allein zusteht, so kömmt ihr auch dieß Recht Strafen zu vollziehen allein zu. Ohne Einwilligung des Regenten kann dasselbe nicht ausgeübt werden. Es ist also nicht erlaubt, daß Mitglieder einer Gesellschaft oder Aeltern ihren Untergebenen schwere Strafen auflegen. Wenn ehmal in Gallien, in Deutschland, und in Rom Männer die Gerichtsbarkeit über ihre Weiber ausgeübt haben, so geschah es ohne Zweifel im Nahmen und unter dem Ansehen des Staates.

§. 140.

Wer die Vollkommenheiten eines Andern befördert, den nennet man wohlthätig. Ganz gewiß verdienet also auch der Regent wohlthätig genannt zu werden, welcher die Verbrecher bestraft. Wollte er durch unzeitige Schonungen seine Bürger immer neuen Gefahren aussetzen, so würde er

schlecht

schlecht für ihr Bestes sorgen. Auf diese Art muß der durch Vorurtheile so sehr verstellte Begriff von einem Wohlthätigen Regenten berichtigt werden. Nachsicht gegen Verbrecher, sagt Cicero, wird uns den Vorwurf einer Grausamkeit gegen das Vaterland und gegen die Mitbürger zuziehen. In Catilinam II. 12.

§. 141.

Da die Strafen dem Endzwecke des Staates angemessen seyn müssen; so hat der Regent das Recht, bald schwere, bald gelinde Strafen aufzulegen, aufgelegte zu verschärfen oder zu mildern, auch wohl, wenn das allgemeine Beste dadurch gewinnt, sie gänzlich zu erlassen. Dieses letztere heißt das **Begnadigungsrecht.** Grot. II. XX. §. 22.

§. 142.

Strafen werden nach folgenden Regeln beurtheilt. I. Die Strafe ist ein Uebel, das wir entweder an unserm Leibe, oder an unserm Vermögen zu leiden haben. Sie bestehen also entweder in Schmerzen oder in Verlust unsers Eigenthums. II. Was für eine Person ein großes Uebel ist, ist für die andere oft ein geringes, zuweilen gar keines. Hieraus ist bey Auflegung der Strafen das Verhältniß zu nehmen. Für einem Bauer ist die Verweisung vom Hoflager, für einem Reichen der Verlust einiger Goldstücke kein großes Uebel.

§. 143.

Die Strafe muß also nach Verschiedenheit des Standes, der Person, des Geschlechtes, des Vermö-

mögens, des Ortes, der Zeit und der Art des Verbrechens verschieden seyn. IV. Wenn mehrere Personen ein Verbrechen in Gesellschaft begehen; so wird den minderschuldigen die Strafe erlassen, weil der Staat durch die Bestrafung aller mehr verlieren als gewinnen würde. Grot. II. XX. §. 31. Montesquieu de l' Esprit des loix VI. 16.

§. 144.

Wer nichts verbrochen hat, kann nicht Gestraft werden. Auf Kinder und Verwandte des Verbrechers erstreckt sich also die Strafe nicht. Wenn sie zuweilen bey dieser Gelegenheit einen Theil ihres Vermögens oder ihrer Freyheiten verlieren. So wird dieser Verlust nicht als eine Strafe angesehen. Einst haben sie aus den Verdiensten ihrer Vorfahren Nutzen gezogen. Jetzt leiden sie unter ihren Verbrechen.

§. 145.

Es ist schon an einem andern Orte erwiesen worden, daß die Gesetze des alten Testamentes keine allgemeinen positiven Gesetze seyen. Ein christlicher Regent kann also in jenen Verbrechen begnadigen, auf welche die während der Theokratie den Hebräern gegebenen Gesetze gewisse Strafen verhängt haben.

§. 146.

Wer ein Privatverbrechen begeht, verletzt einen Mitbürger und übertritt ein Strafgesetz. Er ist also sowohl zur Privatgenugthuung, nähmlich zum Schadenersatz als zur öffentlichen, nähmlich zur Strafe verpflichtet. Wenn der Regent die letztern erläßt,

läßt, so ist es noch keine Folge, daß auch die erstere erlassen sey.

§. 147.

Weil die Verbindlichkeit der Unterthanen mit dem Rechte des Regenten im Verhältnisse steht, so ist der Verbrecher verpflichtet, sich ohne Widersetzung der Strafe zu unterwerfen. Aber die vom Gesetze bestimmte Strafe an sich selbst zu vollstrecken wird ihm dadurch nicht zur Pflicht gemacht.

§. 148.

Man hat dagegen eingewendet, daß niemand verbunden sey, eine Strafe auszustehen, weil die Strafe ein Uebel ist, und der Mensch überhaupt nicht gezwungen werden könne, ein Uebel zu verlangen. Allein dieses ist mit der Ausnahme zu verstehen, wenn ihm kein größeres Uebel bevorsteht. Der Verbrecher hingegen würde sich einer größern Gefahr aussetzen, wenn er sich der Strafe widersetzte. Ausserdem ist der Verbrecher in seinem Gewissen verbunden, dem gemeinen Wesen, welchem er geschadet hat, durch sein Beyspiel wieder zu nützen. Dieses ist allerdings ein sittliches Gutes.

§. 149.

Diejenigen, welche dem Regenten das Recht über Leben und Tod streitig machen, unterstützen ihre Behauptung mit folgenden Gründen. I. Von der Natur kann der Regent dieses Recht nicht haben: denn von dieser Seite sind die Rechte aller Menschen gleich. II. Man hat es ihm auch durch keinen Vertrag einräumen können. Weil kein Mensch Herr über sein eignes Leben ist. III. Endlich kann

der

der Regent dieses Recht auch nicht von einem ausdrücklichen und allgemeinen Befehle Gottes herleiten. Den Gott hat es nur dem jüdischen Volke verliehen.

§. 150.

Diese Gründe sind von keinem großen Gewichte. Wenn auch der Regent in Ansehung des Rechtes über Leben und Tod keinen ausdrücklichen und allgemeinen göttlichen Befehl für sich hat; so gebührt es ihm vermöge des stillschweigenden Willens Gottes, oder welches einerley ist, aus dem bedingten natürlichen Gesetze: denn wo der Endzweck befohlen wird, müssen die zur Erreichung desselben erforderlichen Mittel gestattet seyn. Wenn also der Verbrecher keine Besserung mehr hoffen läßt, oder wenn es so weit mit ihm gekommen ist, daß dem gemeinen Wesen seiner Ruchlosigkeit oder des bösen Beyspieles wegen eine Gefahr bevorsteht, die nur durch seinen Tod abgewendet werden kann; dann ist es die Sache des Regenten, dieses angesteckte Glied abzuschneiden, um den ganzen Körper zu erhalten. Damit stimmt auch die heilige Schrift ein. III. Reg. XX. v. 42. Grot II. XX. §. 10 n. 8.

§. 151.

Hat doch im Stande der Natur jedermann das Recht, einen ungerechten Angreifer umzubringen. Warum hätte dieses Recht nicht an den Regenten übertragen werden können? Es ist wahr, daß Einzelne kein Recht hatten, einen unbewaffneten, gebundenen, und zu schaden unfähigen Menschen umzubringen, und daß sie also dieses Recht einem Drit-

ten

ten nicht übertragen konnten: allein man kann von einzelnen Menschen nicht auf den ganzen Staat schließen, dieser kann und darf vieles was jenem unerlaubt ist.

§. 152.

Oder sollte die Wohlfahrt des Staates gerade durch eben die Mittel erhalten werden müssen, wodurch die Wohlfahrt einzelner Menschen erhalten wird, da doch der Endzweck einzelner Mitglieder so oft von dem Endzwecke der ganzen Gesellschaft verschieden ist? Und ist denn der reizende Einklang eines ganzen Orchesters nicht anziehender und wirksamer als der Schall von einzelnen Instrumenten?

§. 153.

Noch hat niemand der ganzen Gesellschaft das Recht der Gesetzgebung abgesprochen, obwohl sich einzelne Menschen selbst keine Gesetze geben können. Wenn also der Endzweck einer Gesellschaft gerecht ist (und die öffentliche Sicherheit ist es gewiß) so können die Mittel, wodurch er erreicht wird, in einem Collisionsfalle nicht verworfen werden Pufend. l. N. & G. lib. VIII. c. 3. Wolf ibid v. VIII. §. 834. & seqq.

§. 154.

Aber, sagen die Gegner, in manchem Staate wird die Gotteslästerung und die Vermischung mit Thieren mit dem Tode bestraft, obwohl die Sicherheit des Staates durch diese Art Verbrechen gar nicht gestört wird. Folglich ist das Recht über Le-

ben

ben und Tod nicht mehr als ein nothwendiges Mittel zum Endzwecke anzusehen, sondern es muß unmittelbar von Gott hergeleitet, oder dem Regenten gänzlich abgesprochen werden.

§. 155.

Allein die Voraussetzung, daß der Staat unter den angeführten Verbrechen nicht leide, ist falsch: Sonst könnte man sie ja nicht einmahl mit Strafen im Staate belegen. Der Staat, dessen Verbindung sowohl durch die Religion als durch die Fortpflanzung erhalten wird, leidet allerdings und zwar in mehr als einer Rücksicht darunter. Ob übrigens, und in welchen Fällen dergleichen Ausschweifungen mit dem Tode zu bestrafen seyen; muß aus den bereits angegebenen Grundsätzen entschieden werden. Deut. XVII. 2.

§. 156.

Das Vertheidigungsrecht hat zwar seiner Natur nach keine Schranken. Es kömmt alles auf die Umstände an. Doch kann es der Regent leicht mißbrauchen: Wenn durch gelindere Mittel der Endzweck erreicht werden kann. Denn es ist nach dem Naturrechte nicht immer nothwendig, daß der Verbrecher sterbe: Nur dann soll er zum Tode verurtheilt werden, wenn sonst kein Mittel mehr übrig ist, die Sicherheit des Staates zu erhalten. Im Gegentheil, allzuhäufige Todesstrafen würden den Abscheu, den sie erregen sollen, vermindern, und die stärkste Triebfeder des Staates schwächen. Grot. II. XX. §. 1a. n. 3. & l. c. II. §. 7. n. 13.

§. 157.

§. 157.

Niemand darf ungehört und ohne sich vertheidigen zu können verurtheilt werden. Jederman hat von Natur das Recht der guten Leumunds, und kann deswegen nicht eher bestraft werden, bis das Verbrechen hinlänglich bewiesen und auser allem Zweifel gesetzt ist. Es muß also dem Verbrecher gestattet werden, alles dasjenige vorzutragen, was er zur Entkräftung der gegen ihn eingebrachten Beweise vortragen will.

§. 158.

Die Tortur oder Folter ist eine Handlung, wodurch der Leib eines Menschen, der wegen eines schweren Verbrechens sehr verdächtig ist, gepeinigt wird, um sein eigenes Geständniß zu erhalten. Wer gefoltert wird, leidet ein wirkliches Uebel wegen eines noch nicht ganz erwiesenen Verbrechens. Wir wissen aus Erfahrung, daß Unschuldige vom Schmerz überwältigt sich selbst Verbrechen angedichtet haben, daß hingegen Schuldige durch keine Martern zum Geständniß der Wahrheit zu bewegen waren. Ueberhaupt ist also die Tortur kein geschicktes und zulässiges Mittel, die Wahrheit zu entdecken.

§. 159.

Da indessen dem Staate oft ungemein viel an der Aufdeckung eines Verbrechens liegt, und in Collisionsfällen das öffentliche Wohl dem Privatwohl vorzuziehen ist, so mag, wenn von einem begangenen Verbrechen dieser Art der Verdacht mit einer an die Wahrheit zunächst gränzenden Wahr-

scheinlichkeit auf einen schon als Böſewicht bekannten Menschen fällt, so daß zur gänzlichen Gewißheit nichts mehr als sein eignes Geständniß zu fehlen scheint, in diesem sehr seltnen Falle mag die Folter Statt haben. Hieher gehört auch der Fall, wenn der Verbrecher sich weigert seine Mitschuldigen anzugeben, oder den Ort anzuzeigen, wo Sachen, die er gestohlen zu haben eingestanden hat, verwahrt sind.

§. 160.

Immer muß aber bey der Folter selbst ein gewißes Maaß beobachtet werden. Es sollen nur gesunde und starke Leute gefoltert, und die Folter überhaupt nur von solchen Gerichtshöfen angeordnet werden, wobey mehrere geschickte und erfahrne Rechtsgelehrte sitzen, die alles Erforderliche kennen, und überall auf die Umstände des Staates Rücksicht nehmen. Sollte dieser Vorsicht ungeachtet jemand in Ansehung des Verbrechens, worüber er gefoltert worden ist, unschuldig seyn, so müste man es als einen unglücklichen Zufall ansehen, eben so als wenn jemand gestraft wird, welcher entscheidende Anzeichen gegen sich hat, und durch Zeugen überführt wird, obwohl auch diese Zeugen falsch seyn können.

§. 161.

Unter dem Nahmen der geistlichen Folter versteht man den Reinigungseid. Dieser Eid wird einer wegen eines Verbrechens sehr verdächtigen Person auferlegt, damit sie dadurch ihre Unschuld betheure, und sich von dem Verdachte befreye. Wo es um

eine

eine Todes- oder Leibesstrafe, oder um die Entehrung zu thun ist, kann der Reinigungseid nicht als ein schickliches Mittel zur Entdeckung der Wahrheit gebraucht werden, weil die Furcht vor dergleichen Strafen einen Schuldigen gar leicht zum falschen Eide verleiten könnte.

§. 162.

Da dem Regenten daran liegt, daß kein Verbrechen ungestraft bleibe; so hat er das Recht, sie zu untersuchen. Weil ihm aber von einer andern Seite das Begnadigungsrecht zusteht; so kann er die Untersuchung einstellen, und auf diese Art bey einem noch ungewißen Verbrechen die Strafe erlassen.

§. 163.

Der Regent kann Freystätte, nähmlich solche Oerter bestimmen, aus welchen Beschuldigte nicht gezogen werden dürfen. Freystätte sind als eine zeitliche Einstellung der Untersuchung anzusehen, bis nähmlich die Schuld oder Unschuld des Angeklagten erwiesen ist. Freystätte zu bestimmen oder abzuschaffen ist also ein Majestätsrecht, welches ohne Einwilligung des Regenten kein Mensch ausüben darf. Cod. Theod. & Just. de his qui ad eccl. confugiunt.

§. 164.

Was in diesem Hauptstücke für einzelne Personen fest gesetzt worden ist, gilt auch für Dörfer, Collegien und Städte, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen. Begeht nähmlich eine gan-

ze Gesellschaft ein Verbrechen, so können die Urheber bestraft, und der ganze Körper seiner Freyheiten beraubt oder gänzlich aufgehoben werden. Niemahl dürfen minder Schuldige oder ganz Unschuldige die Strafe selbst, wohl aber die nachtheiligen Folgen der Strafe empfinden. Dieses Mittel wird bey der unter den Soldaten zuweilen üblichen Hinrichtung des zehnten Mannes und überhaupt bey Strafen durch das Lous nicht getroffen.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Rechte des Regenten über die Güter und Aemter des Staates.

§. 165.

Durch Güter versteht man überhaupt das Eigenthum. Betrachtet man sie, wie sie sich im Staatsgebiethe befinden; so erhalten sie verschiedene Benennungen: Jene, die noch allen insgesammt eigen sind, werden öffentliche, andere aber Privatgüter genannt. Die öffentlichen, wovon das Eigenthum allen insgesammt, der Gebrauch aber jedem Einzelnen zusteht, sind öffentliche Güter im engern Verstande, diejenigen aber, wovon der Gebrauch nicht jedem Einzelnen, sondern allen insgesammt zusteht, heissen das Staatsvermögen.

§. 166.

So sind Flüsse, Brücken, Wege und Ufer öffentliche Güter im engern Verstande; Häuser aber, Gründe, Seen, die man Kammer- oder Krongüter zu nennen pflegt, sind öffentliche zum Staatsvermögen gehörige Güter. Die Güter einzelner Personen, und kleinerer Gesellschaften, selbst

jene des Regenten, die er nicht als Regent besitzt, werden zu den Privatgütern gerechnet: doch gehört alles allen insgesammt. Da nun der Regent alle vorstellt, so wird er auch Landesherr genannt.

§. 167.

Ohne Kosten kann der Staat nicht verwaltet werden. Zur Bestreitung dieser Kosten sind Güter nothwendig, welche einen großen Theil der Staatskräfte ausmachen. Zur bürgerlichen Oberherrschaft gehört also auch das Recht, die öffentliche Wohlfahrt durch das Staatsvermögen zu befördern, und aus demselben die dazu nöthigen Kosten zu ziehen.

§. 168.

Es wird nähmlich auch hier von dem Rechte zu dem Endzweck auf das Recht zu Mitteln geschlossen. Da also der Regent Kirchen und andere Gebäude aufzuführen, Dürftige zu unterstützen, Lehranstalten zu errichten, eine stehende Armee zu unterhalten, und überhaupt noch viele andere Rechte auszuüben, und Endzwecke zu erreichen hat, so muß er auch berechtigt seyn, das Staatsvermögen dazu zu verwenden. Die Ruhe der Völker, sagt Tacitus, kann nicht ohne bewaffnete Macht, die bewaffnete Macht nicht ohne Sold, und der Sold, nicht ohne Auflagen bestehen. Hist. IV. c. 74.

§. 169.

Weil die öffentlichen Güter ein Eigenthum des Volkes sind, so kann sie niemand besitzen, benutzen oder genießen, der nicht vom Volke oder vom Regenten, der das Volk vorstellt, die Erlaub-

laubniß dazu erhalten hat. Das Recht über diese Güter zu verfügen ist also ein Majestätsrecht, welches dem Endzwecke des Staates, nähmlich der Sicherheit und der daraus entstehenden Glückseligkeit der Bürger gemäß ausgeübt werden muß.

§. 170.

Das Volk kann Fremde von seinem Gebiethe ausschließen: Es hat also auch ein vorzügliches Recht, sich die in diesem Gebiethe enthaltenen Güter zuzueignen. Was sich Einzelne noch nicht zugeignet haben (freyliegende herrenlose Güter) gehört dem Volke. Hieher gehören Berge, Wälder, Erzgänge, Jagden, Wüstenenen, Höhlen, Flüsse, Inseln, Quellen und öffentliche Strassen.

§. 171.

Zu den Rechten des Regenten gehört also auch an allen öffentlichen Oertern das Recht der Jagd, des Fisch- und Vogelfanges, das Forstrecht, das Recht auf unterirrdische Sachen, nähmlich auf Mineralien und Schätze, endlich das Postrecht: obschon diese Rechte gewöhnlich Privatbürgern des Staates überlassen werden. An Privatörtern sind alle diese Rechte natürlicher Weise Folgen des Privateigenthums, wenn anders nicht bewiesen wird, daß sie auch hier an den Regenten übertragen worden seyen.

§. 172.

Jene öffentlichen Güter, welche zum standesmäßigen Unterhalt und Aufwand des Regenten, besonders in einer Monarchie, so wie zur Unterhaltung seines Hauses oder Hofstaates bestimmt

sind, werden insbesondere Fiscalgüter, und wenn sie in liegenden Gründen bestehen, Domainen genannt. Die Einkünfte davon sind ein Eigenthum des Regenten. Andere öffentliche Güter, welche zur Verwaltung und Vertheidigung des Staates erforderlich sind, heissen der öffentliche Schatz, oder Schatzgüter.

§. 173.

Der Regent hat also ein dreyfaches Recht über die Güter des Staates. I. Das unbeschränkte Eigenthumsrecht über sein eigenes ihm angewiesenes Vermögen. II. Das Recht, die Fiscalgüter zu gebrauchen und zu genießen, wobey er allerdings auch auf seinen eignen Vortheil zu sehen befugt ist. III. Das Recht, die Schatzgüter zu verwalten, und sie nach seinem Gutbefinden zum Besten des Staates zu verwenden, wobey er nicht mehr seinen besondern, sondern den allgemeinen Vortheil zum Augenmerk haben muß. Unterdessen ist es oft schwer, diese Güter voneinander zu unterscheiden.

§. 174.

Wenn die öffentlichen Güter zur Bestreitung der Kosten des Staates zureichen, so hat der Regent kein Recht, die Bürger zu einem Beytrage aus ihrem Privatvermögen anzuhalten. Sind aber diese öffentlichen Güter zur Erreichung des Staatsendzweckes nicht hinlänglich; so ist jeder Bürger verbunden, nach dem Verhältnisse seines Vermögens dazu beyzutragen, um so mehr, als sich die einzelnen gegen alle insgesammt dazu verpflichtet haben.

§. 175.

§. 175.

Folgen davon: I. Da das Recht auf das Privatvermögen der Bürger dem Regenten bloß als ein Mittel zum Endzwecke zusteht, so müßen die Beyträge der Unterthanen mit den Bedürfnissen des Staates im Verhältnisse stehen.*) II. Hören die Bedürfnisse auf; so müßen auch die Beyträge aufhören. So wie einst bey den Römern die Beute eines Feldhern den Steuern ein Ende gemacht hat.**) III. Wer ein großes Vermögen hat, soll viel, wer ein geringeres besitzt, wenig beytragen.

§. 176.

IV. Auf die unentbehrlichen Bedürfnisse des Lebens z. B. auf Brod, Fleisch und Holz sollen geringe, auf Dinge hingegen, die nur zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen und zur Pracht gehören, größere Abgaben gelegt werden V Von diesen Lasten sind ihrer Natur nach keine Güter frey, sie mögen was immer für einer Gesellschaft gehören: Denn alle genießen gleiche bürgerliche Rechte, allen verschafft der Regent gleiche Sicherheit.

§. 177.

Der Regent kann das Privatvermögen der Unterthanen auf zweyerley Art zum öffentlichen Gebrauch verwenden: Er kann nähmlich nur die Nutzungen, oder selbst die Substanz derselben fordern.

*) Tac. An. XIII. 50.

**) Cic. off. II. 22.

Fordert er die Nutzungen, so müßen Gründe vorhanden seyn, warum eben Gewisse Nutzungen zum öffentlichen Aufwand verwendet werden. Durch die Verschiedenheit dieser Gründe erhält das von dem Regenten ausgeübte Recht verschiedne Benennungen.

§. 178.

Besteht der Grund darin, daß derjenige, welcher seine Privatsache gebraucht, zugleich eine öffentliche benutze, so wird das vom Regenten ausgeübte Recht Zoll genannt. Es giebt verschiedne Arten Zölle. Jener, den ein Fußgänger für den Gebrauch eines Weges, einer Brücke, eines Flusses, eines Marktplatzes bezahlt, heißt Fußzoll, ein anderer, den ein Reisender für Pferde, für einen Wagen, für die Ueberfahrt über einen Weg, über einen Fluß, oder über eine Brücke erlegt, wird Weggeld genannt. Was für das Recht, auf einem öffentlichen Marktplatze zu verkaufen, bezahlt wird, heißt Standgeld. u. s. w.

§. 179.

Wird die Abgabe für den sichern Gebrauch und Genuß des Eigenthums geleistet; so wird das, was der Besitzer unbeweglicher Sachen nach dem Ertrage derselben entrichtet Steuer, und jenes, was von beweglichen und verzehrbaren Sachen bezahlt wird, Accise oder Licent genannt.

§. 180.

Hobbes hat Unrecht, wenn er behauptet, daß das Zoll- und Steuerrecht Eigenthumsrechte seyen. *)

seyen. *) Denn sie geben dem Regenten keinen Anspruch auf die Substanz der Sachen, sondern nur auf einen Theil der Nutzungen. Sollte die arbeitende Klasse soviel für Zoll und Steuer abgeben müßen, daß ihr kein Nutzen mehr übrig bliebe; so würde bald aller Verkehr aufhören, der Ackerbau würde ins Stocken gerathen, alle Betriebsamkeit würde erkalten, und der Staat selbst zu Grunde gehen.

§. 181.

Vermöge der Gebiethsherrlichkeit ist der Regent berechtigt auch von einem Theile des Meeres einen Zoll zu fordern, weil Privatleute von diesem öffentlichen Gute zu ihrem Vortheil Gebrauch machen, um soviel mehr, da zur Errichtung und Erhaltung der Häfen und Leichthürme, welche soviel zur sichern Schiffahrt beytragen, so mancher Aufwand gemacht werden muß. Wollte man einwenden, daß das Meer nicht zu dem Staatsvermögen gehöre, so wäre dieser Einwurf zwar von dem ganzen Meere überhaupt, aber nicht von gewissen Theilen desselben gegründet. Welches in dem Völkerrechte deutlich erwiesen werden wird.

§. 182.

Wenn der Staat in solche Umstände geräth, daß das allgemeine Wohl mit dem Wohle einzelner Bürger in Collision kömmt; so muß der Regent das größere Gut dem geringern vorziehen, und

er

---

*) De cive VI. 15. XIII. 11.

er ist berechtigt, die Erhaltung eines Theiles aufzugeben, um die Erhaltung des ganzen oder eines größern Theiles zu bewirken. Dieses Recht wird das äusserste genannt, weil es sich über alle Rechte, über alles Eigenthum der Privatleute erstreckt. Insbesondere heißt es, wenn es die Güter betrifft, das oberste Eigenthum, und wenn es über die Personen der Unterthanen ausgeübt wird, die äusserste Gewalt oder Herrschaft. Grot. l. 1. §. 6.

§. 183.

Vermöge des obersten Eigenthums werden zuweilen auf den Grundstücken der Unterthanen Lager geschlagen, und Verschanzungen gemacht, zuweilen ihre Güter verwüstet, damit sie dem Feinde nicht zu Nutzen kommen, Schiffe zum Uebersetzen der Truppen weggenommen, Häuser und andere den feindlichen Anfällen ausgesetzte Plätze besetzt, Kornböden der Privatleute eröffnet, und die durch Austrettung der Flüsse untergrabenen Wege über die nahe gelegenen Grundstücke geleitet. Vermöge der äussersten Gewalt aber werden Geißel gegeben, in Ermanglung freywilliger Soldaten die Unterthanen, selbst diejenigen, welche sonst davon befreyt wären, zum Kriegsdienste gezwungen, Verwundete und Gefangene auf dem Schlachtfelde zurückgelassen.

§. 184.

Genauere Bestimmung dieses Rechtes: I. das äusserste Recht findet nur im Nothfalle, nähmlich nur in ausserordentlichen Umständen Statt, wo die Ausübung desselben das einzige Mittel ist, den ganzen Staat oder den beträchtlicheren Theil des-

selben zu retten, oder dem gemeinen Wesen einen höchst wichtigen Vortheil zu verschaffen. Ausser diesen Fällen ist der Regent nicht befugt, einer Privatperson ihr erworbenes Recht zu nehmen, ihr Gut zum öffentlichen Vergnügen oder zu seiner eigenen Unterhaltung zu verwenden, oder endlich einen Bürger mit dem Verluste des andern zu bereichern. III. Reg. 21. Grot. II. XX. §. 7.

§. 185.

II. Weil alle Bürger zu den öffentlichen Lasten gleichen Beytrag leisten müßen, so hat der Regent dafür zu sorgen, daß die Wirkung des äussersten Rechtes mit dem Nothfalle, der sie veranlasset hat, zugleich aufhöre, und daß diejenigen, welche besonders dadurch gelitten haben, schadlos gehalten werden *) Aus diesem Grunde ist der Regent berechtigt, die übrigen Bürger anzuhalten, daß sie mit vereinigten Kräften zu dieser Schadloshaltung beytragen. Ein anderes ist es, wenn der Schade von dem Feinde zugefügt worden ist: dergleichen zufällige Beschädigungen muß jeder Bürger, den sie treffen, für sich tragen.

§. 186.

III. Nur der Nothfall oder ein sehr wichtiger Vortheil des Staates ist der hinreichende und rechtfertigende Grund des äussersten Rechtes. Dieser Grund heißt auch **Staatsgrund**, ratio status, raison d'etat. Ob übrigens das äusserste

Recht

---

*) Tac. Ann. I. 75. L. 9. C. de Oper. publ. Grot. II. XIV. §. 7.
Bynkersh. Quest. I. P. L. II. c. 15.

Recht ein Eigenthum oder eine Oberherrschaft sey, ist ein überflüssiger Wortstreit. Wir haben bereits bemerkt, daß man es, wenn es über Sachen der Unterthanen ausgeübt wird, am füglichsten das oberste Eigenthum, und wenn es die Personen selbst betrifft, die äusserste Gewalt nenne.

§. 187.

Aus dem bisher Angeführten erhellt, daß es ein dreyfaches Majestätsrecht über die Privatgüter der Unterthanen gebe. I. Das Recht der obersten Aufsicht, II. das Recht auf einen Theil der Nutzungen, III. das äusserste Recht über die Substanz der Güter und über die Personen der Unterthanen. Alle diese Rechte sind unter der bürgerlichen Oberherrschft überhaupt begriffen.

§. 188.

Beyspiele und Beweise von der obersten Aufsicht geben die Wucher und Spielgesetze, die Gesetze gegen Verschwender und gegen diejenigen, welche ihr Vermögen an gewisse Gesellschaften veräussern, oder in Testamenten überhaupt zu freygebig sind, endlich die Gesetze in Rücksicht auf Verjährungen, Schenkungen, Erbschaften und Verträge. Es ist nähmlich dem Staate daran gelegen, daß niemand von seinem Eigenthume einen üblen Gebrauch mache. §. 2. J. de his, qui sui vel alieni juris sunt.

§. 189.

Obschon die Verwaltung des Staates nur denen zukömmt, welchen die Majestät anvertraut ist, so ist es doch nicht möglich, daß einer oder auch

meh-

mehrere, oder daß alle insgesammt jedes einzelne vorkommende Geschäft besorgen. Hierzu ist der Rath und die Mitwirkung kluger, erfahrner und weiser Männer erforderlich.

§. 190.

Da nun in der vereinigten Masse aller Kräfte, deren Leitung dem Regenten überlassen worden ist, auch die Handlungen und Arbeiten der einzelnen Unterthanen enthalten sind; so hat der Regent nothwendig das Recht, sich derselben zur Verwaltung der Regierungsgeschäfte zu bedienen. Liv. XLIV. 22.

§. 191.

Der Stand, worin jemand vollkommen verpflichtet ist, bestimmte Geschäfte zu besorgen, heißt ein **Amt**, und zwar ein **öffentliches** oder ein **Privatamt**. Der Regent hat das Recht, öffentliche Aemter, welche in Ansehung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Verbindlichkeit und Pflicht auch öffentliche Pflichten genannt werden, zu ertheilen. Diejenigen, welchen solche Pflichten aufgetragen werden, heissen Minister, Magistratspersonen, untergeordnete Obrigkeiten, Räthe, öffentliche Beamte.

§. 192.

Der Regent ist zwar verpflichtet, seinen Unterthanen die öffentlichen Aemter zu verleihen. Allein keiner hat ein vollkommenes Recht auf dieses oder jenes besondere öffentliche Amt. Der Regent kann eine Anwartschaft überhaupt, oder das besondere Recht der wirklichen Nachfolge ertheilen, durch dieses erhält der Amtswerber ein vollkommenes

Recht

Recht, durch jene aber nur die Hoffnung auf ein gewisses Amt.

§. 193.

Der Regent hat ferner das Recht, Stellvertreter zu ernennen, und den öffentlichen Beamten Gehülfen beyzugeben. Wollte sich jemand eines Amtes anmassen; so würde er die Majestät verletzen, von welcher die untergeordneten Obrigkeiten allein ihr Recht erhalten, und zwar nur so viel Recht, als ihnen der Regent, von dessen Willen sie abhangen, ertheilen wollte.

§. 194.

Der Regent ist endlich befugt, seinen Beamten Verhaltungsbefehle zu geben, ihr Benehmen zu untersuchen, rechtschaffene zu bestattigen, nachlässige und pflichtvergessene zu bestrafen, oder abzusetzen. Er kann sogar jemanden wider seinen Willen ein Amt auftragen, oder die verlangte Entlassung versagen. In Ansehung des Regenten bleibt also der Beamte immer noch Unterthan und Privatmann. Grot. l. IV. §. 6. Leys. ad pand. spec. 570. 571.

§. 195.

So verschieden die Majestätsrechte sind, so verschieden sind die Klassen der öffentlichen Aemter. Es gibt äussere und innere Staatsgeschäfte: zu jenen gehören der Krieg, der Friede, die Bündnisse, zu diesen werden die Geistlichen, die politischen, die gerichtlichen, die Fiscal-Aerarial und Kommerzangelegenheiten gerechnet.

§. 196.

§. 196.

Zur Besorgung der äussern Geschäfte werden Staatsminister und an fremden Höfen Gesandte gehalten, zur Besorgung der innern Angelegenheiten dienen Religionsvorsteher nach Beschaffenheit einer jeden Kirche, Oberpolizeyaufseher, oberste Justiz- Rechnungskammer, Kommerzpräsidenten, Fiscalprokuratoren und dergleichen. Ueberhaupt endlich für beyde sind Feldmarschälle, Admirale, Kriegs- und Admiralitätskollegien erforderlich, denen wieder verschiedne Personen auch wohl ganze mehr oder minder ansehnliche Stellen untergeordnet sind.

§. 197.

Nach Gestalt der Sachen werden oft mehrere Geschäfte einem Einzigen und ein einziges Geschäft Mehrern aufgetragen. Damit aber so viele Collegien sich nicht einander entgegen arbeiten, wird zuweilen aus den Präsidenten, oder aus den Räthen, oder auch aus beyden zugleich ein oberster Staatsrath errichtet, welcher, besonders in ausgebreiteten Staaten als ein Mittelpunkt für die Uebereinstimmung des Ganzen zu wachen hat.

§. 198.

So wie der Preis der Sachen nach der Grösse ihrer Vollkommenheit bestimmt wird, so wird auch der Werth des Menschen nach dem grösseren oder geringern Grad seiner Vollkommenheiten geschätzt, denn obschon der allen Menschen angeborne Werth nach dem Naturrechte gleich ist, so ist dieser doch nur einfach, und beruht in der bloßen Enthaltung vom Bösen. Hier ist die Rede von dem bürgerlichen und bedingten Werthe, welcher beson-

dere, erworbene Eigenschaften voraussetzt, und nach ihrer Verschiedenheit verschieden ist.

§. 199.

Derjenige, dem ein größerer Werth beygelegt wird, hat einen Rang. Der Vorzug des Einen vor dem Andern macht die Würde aus. Der Regent hat im Staate die größte Würde, weil er die größten Rechte; die bürgerliche Oberherrschaft besitzt. Die übrigen Bürger haben sich dieser Oberherrschaft unterworfen, und sind also verpflichtet, seine Würde und Erhabenheit über sie zu erkennen.

§. 200.

Die öffentlichen Beamten üben Majestätsrechte aus. Sie haben also eine Würde, welche verhältnißmäßig desto größer ist, je mehrere und wichtigere Aemter sie bekleiden, und je mehr Geisteskräfte zur Verwaltung derselben erforderlich sind. Der Regent hat nach dem bisher Angeführten das Recht Würden zu ertheilen, und die äussern Merkmahle derselben z. B. Titel, Rang, Familien, oder persönliche Standeswappen zu bestimmen.

§. 201.

Der Regent hat ferner das Recht, Rangstreitigkeiten zu entscheiden, und einem jeden die Stufe seiner Würde zu bestimmen. Er wird also mit Rechte die Quelle aller Würden genannt Es ist übrigens leicht zu begreifen, warum in einem Staate zur Erregung und Erhaltung eines rühmlichen Ehrgeizes militairische und bürgerliche Orden gestiftet, warum gewisse Verbrecher mit dem Verluste ihrer Ehre, ihrer Würde, oder auch ihres Adels gestraft werden.

Achtes Hauptstück.

Von dem Rechte des Regenten in Religionssachen.

§. 202.

Eine der wichtigsten Pflichten des Regenten besteht darin, daß er seinen Unterthanen tugendhafte Gesinnungen und Neigungen einpflanze. Da nun die Tugend auf der Frömmigkeit und Gottseligkeit beruht, so muß er vor allen diese zu befördern suchen, und die Lehrer der Religion in ihrem Berufe unterstützen. Er hat das Recht zu den Mitteln, weil er die Verbindlichkeit zu dem Endzwecke hat. Es ist auch kein Zweifel, daß die ersten Hausväter, die in eine bürgerliche Gesellschaft zusammentraten, sich von der Verbindlichkeit Gott zu verehren weder losmachen konnten, noch wollten. Die ganze Natur hat sie unwiderstehlich dazu aufgefordert. I. ad Tim. II. v. 2. Novell. Theod. & Valent. de Judæis Sanhæret. & pag.

§. 203.

Der Regent muß also besorgt seyn, daß die Andachtsübungen nicht gestört, und daß die natürlichen Gesetze durch keine äussern Handlungen seiner Unterthanen übertreten werden. Er muß geschickte und rechtschaffene Lehrer aufstellen, welche

auch die innere Frömmigkeit befördern, und die entgegengesetzten Laster ausrotten. Er muß diesen Lehrern einen anständigen Unterhalt und das gehörige Ansehen verschaffen.

§. 204.

Aus eben diesem Grunde muß er Kirchen erbauen, Festtage, Feyerlichkeiten und öffentlichen Gottesdienst anordnen. Er darf auf keine Weise zugeben, daß der wahre Gottesdienst verachtet, und Unglaube, Abgötterey, oder andere verderbliche Irrthümer verbreitet, und dadurch die stärksten Bande des bürgerlichen Gehorsams zerrissen werden.

§. 205.

Man sage nicht, daß der Regent einen Unterthan nicht mit Gewalt zwingen könne, bey dem öffentlichen Gottesdienste und andern Religionsgeschäften zu erscheinen, weil es überhaupt nicht erlaubt ist, jemanden durch Zwangsmittel zu dem anzuhalten, was er sich als übel vorstellt. Denn wenn auch der Unterthan von einer thörichten und irrigen Meinung durch das Gesetz nicht zurückgebracht werden kann, so kann er doch selbst nach den Grundsätzen der natürlichen Religion des allgemeinen Bestens wegen zu einer äussern Handlung gezwungen werden, die er sich irriger Weise als böse vorstellt. Wie könnte man sonst diejenigen zur Vertheidigung des Vaterlandes anhalten, welche in dem Wahn stehen, daß diese Vertheidigung unerlaubt sey.

§. 206.

Eine Gesellschaft, die man errichtet hat, um Gott auf die nähmliche Art zu verehren, heißt

Kir-

Kirche. Sie ist eine allgemeine, wenn sie sich über den ganzen Erdboden erstreckt, oder eine besondere, wenn sie nur an gewissen Orten, in einer Provinz, in einem Bezirke, in einem Dorfe errichtet ist. Eine bestimmte Art, Gott zu verehren, wird Religion genannt. Es gibt gewisse Handlungen der Frömmigkeit, welche von der bürgerlichen Oberherrschaft abhangen, und obschon die Religion nicht der eigentliche Endzweck des Staates ist, so hat der Regent doch einiges Recht über die Geschäfte seiner besondern Kirche und Religion. Dieses Recht heißt gemeiniglich das Recht des Regenten in Religionssachen. Grot. II. XX. §. 46. n. 4.

§. 207.

Die Verehrung Gottes ist innerlich oder äusserlich, und so sind es auch die Religionshandlungen. Beyde sind wesentlich oder zufällig. Jenes, wenn sie unbeschadet der Religion nicht wegbleiben können; dieses, wenn sie nicht auf die nähmliche Art geschehen müßen, sondern ohne Nachtheil der Religion, und ohne den göttlichen Willen zu verletzen, verändert werden können. So gehört es z. B. zur Wesenheit der natürlichen Religion, daß wir eine göttliche Vorsehung erkennen: zufällig hingegen sind die Bestimmungen des Orts, der Zeit, und andere äußere Bestimmungen des Gebeths.

§. 208.

Das Recht des Regenten in Religionssachen hat seine bestimmten Gränzen, die nicht auſſer Acht gelaſſen werden dürfen. Der Regent kann niemanden

den in das Herz sehen: der innere Gottesdienst kann also seiner Macht nicht unterworfen seyn. Eben so wenig hat er über diejenigen Religionslehren zu bestimmen, welche Gott durch die Vernunft oder durch die Offenbarung bekannt gemacht hat, und worin man ohne dem göttlichen Ansehen zu nahe zu treten schlechterdings nichts verändern kann.

§. 209.

Unmöglich können diejenigen, die einen Staat gründen, die Uebereinkunft treffen, daß sie diejenige Religion für wahr halten wollten, die dem größern Theil gefallen würde. Die Religion beruht auf natürlichen, unumstößlichen Beweisen und auf der göttlichen Offenbarung. Der Regent kann niemanden auf irgend eine Art zwingen, etwas für wahr zu halten, wovon er nicht durch Gründe überzeugt wird. Nach der Lehre der Vernunft gibt es keine menschliche Gewalt über das Gewissen Anderer. Lactant. div. inst. V. 14. Cassiod. Var. II. 27.

§. 210.

Vergebens würde man einwenden, daß der Regent, weil er doch für den Unterricht seiner Unterthanen zu sorgen hat, auch den innern Gottesdienst vorschreiben könne: denn zwischen Unterricht und Zwang ist ein sehr großer Unterschied. Grot. II. XX. §. 44.

§. 211.

Es gibt also Religionshandlungen, welche keinem Zwange unterliegen, entweder weil sie bloß im Geiste und in Gedanken vorgehen, oder weil

hier der Zwang gegen die gesunde Vernunft oder gegen die Offenbarung laufen würde. Diese Freyheit vom Zwange wird Gewissensfreyheit genannt. Die Gewissensfreyheit darf von dem Regenten nicht gekränkt oder verletzt werden. Denn seiner Gedanken wegen kann kein Mensch von dem andern bestraft, keiner kann gezwungen werden, dem göttlichen Willen entgegen zu handeln, und im Collisionsfalle einem Menschen mehr als Gott zu gehorchen. Dan. IV. 7. Rom. VIII. 15. Hebr. XI. 15. Dist. XLV. c. 5. Grot. II. XX. §. 48.

§. 212.

Der Urheber der Natur hat sowohl das Daseyn des Staates als der wahren Religion gewollt. Eine Religion, welche dem Endzwecke des Staates entgegen ist, oder die zur Erreichung dieses Endzweckes erforderlichen Anstalten hemmt, eine solche Religion kann nicht für die wahre gehalten werden. Es ist vielmehr ein Merkmahl der wahren Religion, daß sie mit dem Besten des Staates übereinstimme. Es macht also keinen Unterschied, zu welcher Kirche sich die Mitglieder des Staates bekennen. Sie bleiben der bürgerlichen Oberherrschaft nichts destoweniger unterworfen. Die Kirche als Kirche kann dem Regenten keines seiner Rechte entziehen. Dist. XCVI. c. 6. Grot. I, II. §. 7. n. 3.

§. 213.

Der Regent hat also vermöge der obersten Aufsicht das Recht, die wesentlichen Handlungen der Kirche zu untersuchen, nicht zwar, um darüber

zu entscheiden, sondern um zu verhütten, damit nicht unter dem Vorwande der Religion fremde, dem Staate nachtheilige Lehren verbreitet werden. Er ist sogar befugt, eine Kirche, deren Lehrsätze sich nicht mit dem Besten des Staates vereinbaren lassen, als irrig aus seinem Gebiethe auszuschliessen, so wie er Vorsorge treffen kann, daß die Geschäfte der wahren Kirche immer mit der allgemeinen Wohlfahrt übereinstimmen.

§. 214.

Der Regent ist ferner berechtigt, solche Maßregeln zu nehmen, daß niemand die Religionsübungen mißbrauche, daß sie niemand für Geld feilbiethe, und daß die Kirchendienste denen, die sie verlangen, nicht auf Kosten der öffentlichen Ruhe versagt werden. Er kann auch diejenigen, die sich nicht zur herrschenden Kirche bekennen, wenn sie Unruhen stiften, und nicht zu bessern sind, aus dem Staatsgebiethe verweisen. Novell. Just. LXI. princ.

§. 215.

Da die Majestätsrechte nach dem Endzwecke des Staates abzumessen sind, so bleiben alle Kirchengeschäfte, die einen Einfluß auf diesen Endzweck haben, oder deren Vollstreckung nur durch bürgerliche Gewalt erhalten werden kann, zu allen Zeiten von der Majestät abhängig. Denn aus dem bloßen Begriff der Kirche ergibt sich kein Zwangsrecht. Can. XX. C. XIII. p. 5.

216.

Der Regent hat ferner die Aufsicht über die geweihten Sachen, als Kirchen und Bethhäuser,

über Bilder, welche zum Gottesdienste bestimmt sind, endlich über die geistlichen Güter, oder solche Sachen der Kirche, welche zwar zu einigem Gebrauche der geistlichen Gemeinde dienen, aber nicht unmittelbar und schlechterdings zum Gottesdienste gehören. L. 14 &. 23. C. Justi. de SS. Eccl. Nov. VII. &. CXX.

§. 217.

Wenn aus Kirchenstreitigkeiten im Staate Unruhen entstehen; so ist der Regent berechtigt, diese Streitigkeiten vorsorgsweise beyzulegen, und zu bestimmen, was unterdessen zu lehren und zu thun erlaubt sey. Er kann den streitenden Theilen gestatten, ihre Meinungen frey, aber ohne Beleidigung zu erklären und zu behaupten, oder aber beyden Partheyen über die streitigen Punkte das Stillschweigen auflegen Caroli M. Capitul I. 122.

§. 218.

Religionshandlungen, die dem Staate gleichgültig sind, unterliegen der bürgerlichen Oberherrschaft nicht. In Ansehung dieser Handlungen haben die Unterthanen die bürgerliche Freyheit, und können nicht aus dem Staatsgebiethe vertrieben werden. Weil aber dem Staate nicht allee gleichgültig ist, was dafür gehalten wird, so tritt auch hier das Recht der obersten Aufsicht des Regenten ein. Wenn über solche Handlungen, die nicht wesentlich zur Religion gehören, in Rücksicht auf ihre Schädlichkeit oder Unschädlichkeit zwischen dem Regenten und der Kirche ein Streit entsteht, so ist im Zweifel die Vermuthung für das Urtheil de Regenten, dem die Umstände des Staates allein am besten bekannt sind.

§. 219.

Es könnte z. B. ein Streit darüber entstehen, ob es in Rücksicht auf den Staat gleichgültig sey, daß sich die Mitglieder der Kirche in einen andern Staat begeben, um dort Kirchengeschäfte abzuhandeln; daß sie im Staate selbst zahlreiche Versammlungen halten, daß sie eine gewisse Person zu ihren Vorsteher wählen, daß sie einen gewissen Ort, eine gewisse Zeit und eine gewisse Art zum Gottesdienste bestimmen; daß sie sich von gewissen Speisen enthalten? Es könnte ferner ein Streit entstehen, ob die Kirchenbußen, welche in Wallfahrten, in Enthaltungen oder in Geldstrafen bestehen, dem Staate zum Nachtheil gereichen; ob um dem Feinde Abbruch zu thun, Kirchen niedergerissen werden können? Ob die Kirchengüter vermehrt oder vermindert werden dürfen?

§. 220.

In diesen und ähnlichen Fällen gilt der Grundsatz, daß, wenn einmahl einem Staate, unbeschadet der Religion, etwas erlaubt gewesen ist, eben dieses auch natürlicher Weise dem andern Staate erlaubt seyn müsse. Sonst würden gegen die Natur der Gesellschaft gleiche Mitglieder der nähmlichen Kirche ungleiche Rechte haben. Wer also hier in die tiefern wissenschaftlichen Grundsätze einzudringen unfähig ist, der muß die Geschichte und die Erfahrung zu Rathe ziehen.

§. 221.

So viel ist unterdessen gewiß, daß der Regent die mit den Mitgliedern der Kirche geschlossenen

nen erlaubten Verträge halten müsse. Hätte man also z. B. die Uebereinkunft getroffen, daß im Staate keine falsche Religion geduldet werde, daß der Regent selbst keine andere Religion annehmen, zu keiner andern Kirche übergehen soll, so ist der Regent verpflichtet, diesen Vertrag zu halten. Und wenn er unter diesen Bedingungen die Oberherrschaft übernommen hat, so verliert er sie, so bald er ohne Einwilligung seiner Unterthanen dagegen handelt.

§. 222.

Aus dem, was wir bisher angeführt haben, ersieht man, daß dem Regenten auch in Religionssachen dreyerley Grundrechte zukommen. I. Das Recht Gesetze zu geben, wodurch die Verehrung Gottes befördert, und die Gottlosigkeit ausgerottet wird. II. Das Recht der obersten Aufsicht; um zu verhütten, daß der Staat durch die Kirche nicht leide, und daß die öffentliche Ruhe nicht gestört werde. III. Das Vollziehungsrecht, oder das Recht, die gleichgültigen Kirchengeschäfte zum Besten des Staates zu leiten. Gleichviel ob der Regent ein Mitglied der nähmlichen Kirche sey oder nicht. S. Aug. contra Cresc. Gramm. L. II. Grot. I. II. §. 7. n. 2.

§. 223.

Wenn man unterdessen die Sache bloß nach der Vernunft betrachten will, so muß man vor allen auf die äussere Verfassung der Kirche sehen. Es kömmt nähmlich darauf an, ob die Kirche, deren Mitglied der Regent ist, eine gleiche oder ungleiche Gesellschaft sey, und im letztern Falle, ob der

Re-

Regent selbst, oder, welches allerdings geschehen kann, ein Anderer derselben vorstehe. So wie die Oberherrschaft überhaupt entweder unbeschränkt oder unter gewissen Einschränkungen an jemanden übertragen werden kann; so konnte das Volk das ganze Recht in Religionssachen entweder sich selbst vorbehalten, oder einem andern als dem Regenten, oder auch diesem allein ganz übergeben Gen. XIV 18. Paralip. II. 19. v. 11. Wolf. J. N. T. VIII. §. 65. & 955.

§. 224.

Wenn die Kirche eine gleiche Gesellschaft ist, so hat der bürgerliche Regent als Mitglied derselben nur das Stimmrecht. Ist aber die Kirche eine ungleiche Gesellschaft, und der Regent ihr Vorsteher, so besorgt er die äussern Kirchengeschäfte wie die bürgerlichen. Ist endlich der Kirche ein anderes Oberhaupt vorgesetzt, so wird der Regent in Rücksicht auf die Kirche und als Mitglied derselben ein Unterthan. In diesem Falle muß er allem Nachtheil, der aus einer Collision der beyden Mächte entstehen könnte, vorbeugen, und zu diesem Ende die bürgerlichen Geschäfte von den Kirchengeschäften absondern, genaue Gränzen zwischen beyden bestimmen, und sie durch Gesetze und Verträge festsetzen. Eben diese Vorsicht muß er zur Vermeidung aller Streitigkeiten um so viel mehr brauchen, wenn er kein Mitglied der Kirche ist.

§. 225.

Nun fallen die besondern Majestätsrechte in Religionssachen von selbst in die Augen. Und zwar in Ansehung der gesetzgebenden Gewalt, I. das

Recht

Recht über die zur Kirche gehörigen Personen, nähmlich über alle Mitglieder der Kirche überhaupt, und insbesondere über diejenigen, welche unmittelbar zum Gottesdienste bestimmt sind, über die Diener der Kirche in allen Fällen zu verordnen, in welchen es das Wohl des Staates erfordert. L. 3 Cod. de Episc. & Cleric.

§. 226.

II. Das Recht, die zu große Anzahl dieser Diener der Kirche einzuschränken, die übermäßige und nachtheilige Vermehrung ihrer unbeweglichen Güter zu verhindern, und den verschwenderischen, staaatsverderblichen Geldschenkungen, die ihnen zufließen möchten, Einhalt zu thun. III. Das Recht, das Alter zu bestimmen, in welchem sich die Bürger diesem Stande widmen dürfen. L. 21. 32. 37. Cod. Th. de Ep. & cler. L. ultima ibidem de Episc. Jud. L. 7. Cod. Just. de Episc. aud.

§. 227.

IV. Das Recht, den willkührlichen Gebräuchen, Prozessionen, Brüderschaften und Festtagen eine anständige Gestalt zu geben, oder ihnen des gemeinen Bestens wegen gewisse Schranken zu setzen. V. Das Recht, die übermäßige Anzahl der Bethhäuser und solcher Personen einzuschränken, welche sich in gewissen Gemeinschaften allen bürgerlichen Geschäften entziehen. VI. Das Recht, die Mißbräuche der geistlichen Rechte abzuschaffen, sobald Uneinigkeiten und Unruhen daraus entstehen. Cod. Th. L. XVI. Tit IV. Muratori felic. publ. c. VI.

§. 282.

§. 228.

VII. Das Recht, Kirchen, die eine falsche Religion bekennen, zu dulden und vortheilhafte Verträge mit ihnen einzugehen, oder sie nicht zu dulden, wenn sie gefährlich werden. Man könnte hier vielleicht einwenden, daß also auch die Heiden ein Recht haben die katholischen Lehrer aus ihren Ländern zu verbannen: Allein die Folgerung wäre unrichtig: Mit Rechte können nur diejenigen verbannt werden, welche Unruhen stiften, wogegen die wahre Religion einen Abscheu hat. Uebrigens haben die Heyden allerdings das Recht, die Lehre zu untersuchen, und wenn sie finden, daß sie gut sey, so wäre es eben so gottlos, dieselbe zu verbannen, als es unklug wäre, den Ackerbau, die mathematischen Kenntnisse, die Arzneykunde und die nützlichen Künste und Wissenschaften überhaupt von den Gränzen abzuhalten: Grot: II. XX. §. 49.

§. 229.

VIII. Das Recht, den Religionsstreitigkeiten, sobald sie Unruhen im Staate erregen, durch aufgetragenes Stillschweigen ein Ende zu machen: IX. endlich das Recht alle dem Staate nachtheiligen Lehren z. B. den Atheismus, Epicureismus, und die Bücher, worin sie ausgebreitet werden, zu verbiethen. L. 2. & 8. §. 5. Cod: Just. de hær.

§. 230.

Aus dem Rechte der obersten Aufsicht entspringen dem Regenten folgende Rechte. I. Das Recht alle Kirchenverordnungen einzusehen, und sie, wenn sie in Rücksicht auf den Staat gleichgültig

sind

sind, zu bestättigen. II. Das Recht die geistlichen Angelegenheiten von den weltlichen abzusondern. III. Das Recht, die Kirchenvorsteher zu versammeln, damit sie die Kirchengeschäfte anordnen und zum allgemeinen Besten leiten, oder dem Regenten die nöthigen Aufklärungen darüber geben.

§. 231.

IV. Das Recht, verdächtige Zusammenkünfte zu verbiethen. V. Das Recht, die Befolgung der Religionslehren zu befördern VI. Spaltungen vorzubeugen. VII. Bey entstehenden Religionsstreitigkeiten, Unterredungen und Unterhandlungen anzustellen. VIII. zu sorgen, daß die geweihten Sachen nicht mißbraucht werden.

§. 232.

IX. Endlich das Recht die Verträge und Versprechen der Unterthanen, in so fern sie Religionssachen betreffen, zu untersuchen, und sie, wenn sie dem Staate nachtheilig sind, in voraus als ungültig zu erklären. Dahin gehören Verlöbnisse und Ehen, selbst wenn sie sich auf ein Gelübd oder auf einen Eid gründen. Denn so lang unsre Handlungen von einer fremden Gewalt abhangen, so können wir uns in keiner Sache, worinn wir abhängig sind, gegen den Willen dieser Gewalt verbindlich machen. Num. XXX. v. 6. 9. 13.

§. 233.

Das Grundrecht der Vollziehung gibt dem Regenten folgende besondere Rechte. 1. Das Recht verdächtige, aufrührische Geistliche vom Kirchenre-

gi-

gimente auszuschließen und zu bestrafen *) II. das Recht, die Mitglieder der Kirche in Schutz zu nehmen, wenn die Vorsteher derselben ihre Gewalt mißbrauchen sollten.

§. 234.

III. Das Recht, die Kirche, und was zur Kirche gehört, besonders die verehrungswürdigen Diener derselben mit seinem Ansehen und mit dem weltlichen Arm gegen Mißhandlungen zu schützen. IV. Wider die Feinde der Kirche Strafen, selbst Leibesstrafen zu verhängen, und sie aus seinem Gebiethe zu verweisen, wenn sie zugleich Feinde des Staates werden. V. Das Recht, den Verordnungen der Kirche bürgerliche Gesetzeskraft zu geben. L. 9. C. Th. de hæret. Nov. Just. CXXXVIII.

§. 235.

Das oberste Recht des Regenten erstreckt sich also zugleich auf die Diener der Religion und auf die geistlichen Sachen, so oft der bürgerlichen Gesellschaft eine augenscheinliche Gefahr droht. In solchen dringenden Fällen kann der Regent alle geistlichen Sachen zum Besten des Staates verwenden, er kann selbst die geistlichen Personen dazu anhalten, den Staat mit Gefahr ihres Lebens zu vertheidigen.

§. 236.

Denn wer Menschen rettet, ist barmherzig, gehorcht Gott, und verehrt ihn innerlich. Die geistlichen Sachen hingegen gehören nur zum äusser-

li-

*) Canone 9. et 16 Dist. LXIII. can. 31. con. XVI. q. 7. Novell CXXIII. c. 21. Jul. Caes. de B. g. L. VI. c. 13.

lichen Gottesdienste, um denselben glänzender zu machen. Bey entstehender Collision aber muß die innerliche Verehrung Gottes, die in keinem Falle unterbleiben darf, der äusserlichen, die man zuweilen unterlassen kann, nothwendig vorgezogen werden. Caul. XII. Q. II. C. 70. S. Ambr. de offic. I. 17. Wolf. J. N. T. VIII. §. 514.

§. 237.

Diese Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten gewinnen noch mehr Ansehen und Kraft, wenn man bedenkt, daß die Religion weder Verbindlichkeiten aufhebt, noch Rechte entzieht, und die Kirchengüter nicht aufhören Güter des Staates zu seyn, so wie die Diener der Religion immer noch Bürger und Unterthanen bleiben.

§. 238.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß alles dieses auch bey der christlichen Religion Statt haben müße. Christus, der Stifter der Kirche, der gewollt hat, daß sie einzig und allgemein sey, der ihr die geistliche Gewalt gegeben hat*) wollte dadurch der weltlichen Macht nicht das geringste entziehen. Er hat ja selbst befohlen, dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, zu geben. Er hat selbst gelehrt, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey, und daß eine jede Seele auch im Gewissen verbunden sey, der bürgerlichen Oberherrschaft zu gehorchen.

Neun-

*) Ad. Cor. C. XII. v. 12. 13. 27. & seqq. Act. XX. 28. Matth. XVI. 18. Rom. XII. 4. Marc. XII. 17. Luc. XX. 25. Joan. XVIII. 36. Rom. XIII. v. 14. I. Petri 2. 13.

Bayerische Staatsbibliothek München

Neuntes Hauptstück.

Von den Pflichten des Regenten.

§. 239.

Diejenigen, deren Oberherrschaft sich die einzelnen Hausväter unterworfen haben, versprechen, indem sie diese Unterwerfung annehmen, stillschweigend die Besorgung der allgemeinen Wohlfahrt. Sie verbinden sich also, den Endzweck des Staates zu befördern. Die Quelle, aus welcher die besondern Pflichten des Regenten und seiner öffentlichen Beamten fließen, liegt nun offen. Sie müßen von den Mitteln, wodurch dieser Endzweck erreicht werden kann, nähmlich von den Majestätsrechten, den gehörigen Gebrauch machen. Cic. de Rep. V. ad Attic. VIII. Fpit. XI.

§. 240.

Der Staat hat, wie jeder einzelne Mensch, gewiße Pflichten gegen sich selbst. Dieß erhellt aus seiner Natur. Die einzelnen Bürger müßen sich also zu den öffentlichen Aemtern geschickt machen; der ganze Staat muß sich bestreben, sich in seiner Verbindung zu erhalten, seinen Zustand dem Endzwecke gemäß zu vervollkommnen, jede Gefahr seines Unterganges, jedes Hinderniß seiner Vervollkommnung

nung zu entfernen, und die ganze Masse seiner Kräfte des Verstandes sowohl als des Willens auszubilden, damit er nicht in eine barbarische Nation ausarte, sondern immer aufgeklärter, gesitteter, gerechter und mächtiger werde, damit er an Ansehen und Ruhm zunehme.

241.

Dieses sind die Pflichten des Staates gegen sich selbst. Es ist offenbar, daß die Regenten alle ihre Kräfte zur Erfüllung derselben aufbiethen müssen. Es ist also ihre erste Pflicht, daß sie den Staat, dem sie vorstehen, kennen, daß sie von dem Endzwecke, und Zustande, von den Kräften, Rechten und Verbindlichkeiten desselben einen deutlichen vollständigen Begriff haben, und mit dieser Kenntniß den beständigen, ununterbrochenen Willen verbinden, nur das zu thun, was zur guten Regierung desselben erforderlich ist. Cic. de Rep. II. Pro Dejot. C. IX.

242.

Hierzu gehört vor allen eine gründliche Kenntniß der allgemeinen sowohl als besondern Staatsgesetze, der Geschichte anderer Staaten, und der einheimischen Geschichte, endlich die Kenntniß der Rechte des Volkes und der Regierungskunst im ausgedehntesten Verstande. Die fähigsten Köpfe, sagt Livius, verstehen sich oft weniger darauf, ein Volk zu regieren, als einen Feind zu bezwingen. L. II. c. 43. Sallust. bell. Catil. c. 2. Cic. de LL. III. 18.

§. 243.

Der Regent soll jene wissenschaftliche Untersuchungen, jene Beschäftigungen, die ihn vom Zwecke der Regierung ableiten, bey Seite setzen. Er soll sich nicht bloß mit historischen, wahren oder fabelhaften Kenntnißen begnügen (diese würden ihm nur verworrene und dunkle Begriffe beybringen.) Er soll vielmehr bemüht seyn, sich aus festen wissenschaftlichen Grundsätzen zu unterrichten und aufzuklären. Socr. apud Xenoph. Memor. LV. Salluſt. de Rep. ord. n. 42.

§. 244.

Als Gesetzgeber hat der Regent darauf zu sehen, daß seine Gesetze weder weitläufig, noch unbestimmt seyen, ohne Noth sollen sie die Freyheit der Bürger nicht beschränken: Sie sollen auch nicht zahlreicher seyn, als es der Endzweck des Staates erfordert. Er muß also die besondern Umstände des Staates untersuchen, sich fremden Rathes bedienen, in Beobachtung der Gesetze selbst ein gutes Beyspiel geben, und Privilegien, die immer als eine Beeinträchtigung der Gesetze anzusehen sind, nur selten ertheilen. Liv. XXVI. c. 36.

§. 245.

Da die bürgerlichen Gesetze aus den natürlichen durch Erweiterung oder Einschränkung gemacht werden, so muß sich der Gesetzgeber hüten, daß er nicht einige gemeine Irrthümer für Naturrecht annehme. Auch die bereits vorhandenen bür-

ger-

gerlichen Gesetze muß er nach dem Naturrechte verbessern, oder abzuschaffen, jene natürlichen Gesetze aber, an deren Beobachtung dem Staate besonders gelegen ist, durch neue Sanctionen bestättigen.

§. 246.

Es soll nicht gestattet werden, wegen jeder geringen Beleidigung einen Rechtsstreit anzufangen. Deswegen muß der Gesetzgeber die Arten der Verletzungen und Verschuldungen bestimmen, für welche das allgemeine Wohl nach Verschiedenheit der Umstände Ersatz oder Genugthuung fordert. Ehe er fremde Gesetze aufnimmt, soll er wohl untersuchen, ob sie dem Staate zuträglich seyen, hat er welche aufgenommen, die nach veränderten Umständen oder nach erkannten Irrthume als schädlich erkannt werden; so soll er sie wieder abschaffen.

§. 247.

Vermöge der obersten Aufsicht ist der Regent verpflichtet, die kleinern Gesellschaften und Collegien dem öffentlichen Besten zu unterordnen, abgängige zu errichten, und unnütze aufzuheben. Er soll eine vernünftige Polizey einführen, Zusammenrottirungen und Sekten verhüten, nützliche Künste unterstützen, den Handel befördern, jede Gelegenheit, den Nationalreichthum zu vermehren, erleichtern, und alles, was diesen Reichthum vermindert, z. B. die übertriebene Pracht, entfernt halten. Sallust. de Rep. ord. n. 52. 53.

§. 248.

Vermöge dieser obersten Aufsicht muß der Regent dafür sorgen, daß der Preis der Sachen,

besonders der Lebensmittel nicht von denjenigen abhange, welche ihrer eigenen Produkte wegen die Erhöhung desselben wünschen müssen, ferner, daß Studien und Wissenschaften nicht solchen Leuten anvertraut werden, welche aus der Unwissenheit des gemeinen Mannes Vortheil ziehen, welche schädliche Irrthümer verbreiten, welche selbst weder Kenntnisse noch Fleiß besitzen, oder aus Mangel der Einsicht Verwirrungen über Verwirrungen anrichten, endlich daß Geiz und Uebermacht die Religion nicht zum Deckmantel ihrer Absichten gebrauchen.

§. 249.

Der Regent muß zwar die Religion gegen feindliche Anfälle schützen: Aber er hat kein Recht, sie durch Waffen zu verbreiten, oder über jenes zu verfügen, was zu den Grundlehren der Religion gehört, auch nicht einmahl über den äussern Gottesdienst, in sofern derselbe wesentlich mit diesen Grundlehren zusammen hängt. Er muß vielmehr auf die heiligste Beobachtung derselben halten. Denn wenn auch die Glückseligkeit eines künftigen Lebens nicht der eigentliche Endzweck des Staates ist, so haben doch diejenigen, die sich in denselben begaben, den Pflichten gegen Gott, von dem sie diese Glückseligkeit erwarten, nie entsagen wollen. Auf die angeführte Art wird der Regent seine Bürger an Kenntnissen und Tugenden bereichern. Hobb. XIII. 5.

§. 250.

Will er von der vollziehenden Gewalt den gehörigen Gebrauch machen, so muß er immer zu-

reichende Kräfte in Bereitschaft haben: dazu gehören Proviant, erfahrne Feldherren, geübte Soldaten, getreue Kundschafter, mit einem Worte, alles was die Regeln der Kriegskunst erfordern. Geringfügiger Ursachen wegen soll er keinen Krieg anfangen. Es ist besser kleine Beleidigungen zu übersehen, als den Staat in Gefahr setzen. Ist aber der Krieg nothwendig, so müssen die Mittel dazu schon vorhanden seyn. Wenn man schon vor Durste schmachtet, so ist es zu spät, erst den Brunnen zu graben. Plaut. Mostell. Act. II. Sc. 1.

§. 251.

Der Regent ist ferner verbunden, für die Vollstreckung der Gesetze zu sorgen, jedem verletzten Bürger Beystand zu leisten, jeden, der eine Beschwerde vorbringen, oder Schutz suchen will, aufzunehmen und anzuhören, jedem sein Recht so geschwind als möglich widerfahren zu lassen, sonst möchten die Prozeßkosten mehr als die streitige Summe betragen. Endlich soll er nach Umständen die Strafen mildern, die Freystätten einschränken, und verhütten, daß nicht geringe Vergehungen bestraft und große Verbrechen übersehen werden. Juven. Sat. II. v. 36.

§. 252.

Die Güter des Staates sollen nur verwendet werden, um dessen Endzweck zu erreichen. Dieses ist der Maßstab der öffentlichen Lasten. Nie darf der Regent das Vermögen der Unterthanen, deren Bestes sein eigener Vortheil ist, durch Auf-

lagen erschöpfen. Wer hat je den Einfall gehabt, alle Glieder vom Leibe zu trennen, um das Haupt damit zu vergrößern? Der Regent hat sich also wohl in Acht zu nehmen, daß er auch das äusserste Recht nicht mißbrauche, und die Güter seiner Unterthanen nicht für die seinigen ansehe. Deut. XVII. v. 19. Senec. I. Clem. 19.

§. 253.

Zölle und Steuern müssen mit der Menge und mit der Beschaffenheit der Güter im Verhältnisse stehen, und auf die am mindesten beschwerliche Art erhoben werden. Den Bürgern sind oft nicht so sehr die Abgaben selbst zur Last, als die ungleiche Vertheilung derselben, und die Härte, mit der man sie eintreibt. **Jeder fühlt von den öffentlichen Lasten soviel, als er davon zu tragen hat: Aber der Verlust an Gelde fällt uns immer am empfindlichsten.** Liv. XXX. C. 44. Cic. Rep. IV. Hobb. XIII. 10.

§. 254.

Der Regent soll in allen Dingen, welche zu einer guten Regierung gehören, unterrichtet seyn. Er soll alle öffentlichen Geschäfte, besonders jene, welche keinen Verzug leiden, selbst genau beurtheilen. Dieses übersteigt die Kräfte einer einzigen, oder auch mehrerer regierenden Personen: Es ist also nothwendig, daß er sich auf die Berichte und Rathschläge vernünftiger sich in ihren Fächern auszeichnender Männer verlasse.

§. 255.

Dergleichen Männer werden **Räthe** genannt. Schon aus dem Begriffe dieser Benennung erhellt,

daß

daß ein Rath tugendhaft, klug, weise und der Majestätsrechte kündig seyn müsse. Er soll andern ein gutes Beyspiel geben, soll Menschenkenntniß und Muth besitzen, vor allen aber kein Schmeichler, kein seichter Schwätzer, kein windiger Projektenmacher seyn. Exod. XVIII. 2. Sallust. de Rep. ord. 55. 56. Cic. de LL. III. 14.

§. 256.

Es ist allerdings vortheilhaft, wenn der Regent in zwifelhaften Fällen die Gründe und Gegengründe mehrerer Räthe hören, sie prüfen, und das Nützlichste beschliessen kann. Selbst der einsichtvollste Fürst kann fremden Rath nicht entbehren. Er mag noch so viele theoretische Kenntnisse besitzen. Zu einer guten Regierung werden ausser den allgemeinen Grundsätzen praktische, alle Theile der Regierungskunst umfassende, auf jeden einzelnen Umstand anwendbare Kenntnisse erfodert. Es ist schon ein großer Beweiß für den Vorzug eines Regenten, wenn er von dem Rechte, die öffentlichen Aemter zu verleihen, mit Weisheit Gebrauch macht. Mart. VIII. Ep. 15.

§. 257.

Er kann also seine Räthe nicht mit zuviel Behutsamkeit wählen. Hier sind einige Regeln, welche bey dieser Wahl zu beobachten sind. 1. Amtsgeschicklichkeit wird keinem Menschen angebohren, sie muß erworben werden. Geburt und Reichthum können also hier nicht in Anschlag kommen. Wer sich immer durch Rechtschaffenheit und Brauchbarkeit auszeichnet, dem muß der Weg zu den öffent-

lichen Aemtern offen stehen. Jeder muß wissen, daß er die Ehrenbahn betreten könne, und daß Vorzüge nicht der Geburt, sondern der Tugend zu Theile werden. Phædr. l. II. Epil.

§. 258.

II. Damit sich die Bürger brauchbar machen können, müssen niedere und hohe Schulen errichtet, und der Charakter sowohl als die Fähigkeiten der Dienstwerber lange geprüft werden. Es wäre thöricht und ungerecht, unerfahrnen Jünglingen das Leben und das Vermögen ihrer Mitbürger anzuvertrauen.

§. 259.

Hierin soll der Regent den Landmann nachahmen, welcher das Unkraut ausrottet, und an seine Stelle nützliche Zweige setzt, die er so lange pflegt, bis sie zu fruchtbringenden Bäumen heranwachsen, und die absterbenden ersetzen. Wenn es einem Lande an geschickten Männern fehlt, so fällt der öffentlichen Verwaltung zu Last, daß sie den jungen Bürgern die nöthigen Mittel zu ihrer Bildung versage. Auch Belohnungen muntern zum Wohlverhalten auf. Claud. II. in conſ. stil. v. 124.

§. 260.

Es wäre sehr gefehlt, wenn man Aemter für die Personen schaffen, und nicht vielmehr die Personen für die Aemter bilden wollte. Wir wissen es aus der täglichen Erfahrung, wie verschieden die Anlagen der Menschen seyen. Es giebt Männer, sagt Livius, die zum Kriegsdienst ge-

bohren sind. Sie werden sich durch Heldenthaten unsterblich machen. Als Redner würden sie sich nicht über das Mittelmäßige erheben; Diese gehören für das Consulat. Andere hingegen, welche tiefe Kenntnisse in der Rechtsgelehrsamkeit besitzen, welche durchdringenden Scharfsinn mit Fleiß und Beredsamkeit verbinden, sollen dem Volke vorstehen, bey Gerichtshöfen sitzen, und die Gerechtigkeit pflegen. X. c. 22.

§. 261.

III. Doch würde es dem Staate wenig Vortheil bringen, brauchbare Männer gebildet zu haben, wenn ihnen der Regent bey Besetzung der Aemter minder Brauchbare vorziehen wollte. Er ist also im Gewissen verbunden, die Würdigsten anzustellen. Empfehlungen, Partheylichkeit und Rücksicht auf Verwandschaft müssen hier nicht den geringsten Einfluß haben. Die Erfahrung hat genug gezeigt, wie sehr man durch Empfehlungen hintergangen wird. Auch die äussere Gestalt kommt nicht in Betrachtung, Herz und Kopf entsprechen nicht immer der Gesichtsbildung.

§. 262.

IV. Ehrenstellen und Würden an Unverdiente verschwenden, heißt den Staat unzähligen Verwirrungen Preis geben. Selbst die Bessern werden in diesem Falle stumpf, der Wetteifer erkaltet, alle werden nachlässig. Wenn der Regent die Verdienste hundert rechtschaffener Diener belohnt, so macht er den Schaden noch nicht gut, den die

Anstellung eines einzigen Unwürdigen nach sich zieht. **Dann ist der Staat am übelsten daran, wenn gute und böse Bürger gleich gehalten werden, und wenn der Ehrgeiz die Belohnungen an sich reißt, worauf nur die Tugend Anspruch hat.** Sallust. bell. Catil. c. 56.

§. 263.

V. Der Regent muß auf seine Räthe und Beamten ein wachsames Aug haben, um zu sehen, ob sie ihre Pflichten erfüllen, und von den Majestätsrechten keinen Mißbrauch machen. Er selbst muß ihre Berathschlagungen leiten, um wahrzunehmen, ob sie nicht vielleicht betrügen oder betrogen werden. Zu diesem Ende soll er ihre Neigungen und Leidenschaften erforschen, und eines jeden Charakter kennen lernen, die Moralphilosophie wird ihm die beste Anleitung zur Menschenkenntniß geben, eine Kenntniß, welche auch die Beamten nicht vernachlässigen dürfen, damit sie nicht von ihren Untergebenen hintergangen den Regenten selbst hintergehen. Vopisc. in Aurelian. c. 42. Wolf. I. c. I. VIII. §. 1040.

§. 264.

VI. Es ist übrigens nicht genug, daß der Regent würdige Männer anstelle: Er muß auch ihren Reden und Rathschlägen Gehör geben, vor allen aber muß er sie anständig besolden. Ein darbender Beamter kann leicht veranlasset werden, ein Amt, das ihn nicht nährt, zu vernachlässigen, oder seine Pflicht für Geld zu verkaufen.

§. 265.

§. 265.

Man hat endlich Beyspiele, daß auch die besten Menschen ausarten. Daher muß der Regent die Vorsicht brauchen, die Amtsverwaltungen seiner verschiednen Diener öfter zu untersuchen, und jeden, der sich eines Betruges schuldig gemacht hat, streng bestrafen: doch soll der unglückliche Erfolg eines an sich selbst guten Rathschlages dem Rathgeber nicht zur Last gelegt werden. Das Uebrige lehrt die Politik. L. 4. Theod. de accus.

Zehntes Hauptstück.

Von den Pflichten der Unterthanen.

§. 266.

Das Recht, den Staat zu regieren, würde ohne Wirkung seyn, wenn die Unterthanen nicht verbunden wären, dem Regenten zu gehorchen. Ihre Pflicht ist es, in allen bürgerlichen Geschäften Willen und Kräfte zu unterwerfen, was befohlen wird, zu thun, was verbothen wird, zu lassen, und diese Bereitwilligkeit zu gehorchen bey Gelegenheit auch äusserlich zu zeigen. Liv. XXVI. c. 6.

§. 267.

Die Pflicht zu gehorchen gehört zu den vollkommenen: denn sie entspringt aus dem bürgerlichen Unterwerfungsvertrage. Wer sich dieser Pflicht entziehen wollte, würde das an Alle übertragene Recht verletzen, und ihnen eine gerechte Ursache zum Kriege geben. Und weil der Statt auf Befehl des Naturgesetzes und ihres göttlichen Urhebers entstanden ist, so ist es offenbar, daß die Bürger nicht nur äusserlich, sondern auch innerlich in ihrem Gewissen zu gehorchen verbunden seyen. Rom. XIII, 5. Petr. I. Ep. II. V. 13. 19.

§. 268.

§. 268.

Es wollen zwar Einige behaupten, daß die sogenannten **bloßen Strafgesetze** gar keine innere Verbindlichkeit auflegen. Allein wenn der Gesetzgeber die Strafe mehr als die Beobachtung des Gesetzes zur Absicht hätte; so würde er am Strafen ein Vergnügen finden, und folglich seine Unterthanen hassen. Da nun dieses dem Naturgesetze schlechterdings zuwiderläuft; so ist es ungereimt, sich dergleichen abentheuerliche Gesetze auch nur im Gedanken vorzustellen.

§. 269.

Haussöhne und Knechte sind zwar im strengsten Verstande keine Bürger. Auch Fremde, die sich im Staate aufhalten, können nicht unter die Bürger gerechnet werden: Allein sie sind nichtsdestoweniger den Gesetzen des Staates unterworfen: Erstere, weil sie durch die häusliche Oberherrschaft, welche der bürgerlichen untergeordnet ist, vollkommen verpflichtet sind, zum Endzwecke der größern Gesellschaft mitzuwirken: die andern, weil sie vermöge der Gebiethsherrlichkeit alles unterlassen müßen, was die allgemeine Sicherheit stört. In dieser Rücksicht sind sie **zeitliche Unterthanen.**

§. 270.

Der Regent kann also die Haussöhne zu Kriegsdiensten anhalten, und ihnen öffentliche Aemter auftragen. In anderen Rücksichten, welche auf den Staatsendzweck meistens keinen Bezug haben, bleiben sie unter der häuslichen Gewalt. Es hängt zum

Bey-

Beyspiel nicht von dem Regenten ab, was sie für eine Kunst erlernen, oder was sie für eine Person heurathen sollen. Doch ist es ausser allem Zweifel, daß sie im Falle einer Collision mit der Sicherheit des Staates auch in diesen Rücksichten unter der Gewalt des Regenten stehen würden.

§. 271.

Es sind daher alle, selbst diese entferntern Mitglieder des Staates Kraft der bürgerlichen Oberherrschaft zu den bejahenden sowohl als verneinenden Pflichten verbunden. Diese Pflichten sind von zweifacher Art, nähmlich **allgemeine**, welche aus dem Begriffe des Staates und aus der Hauptpflicht aller Bürger gegen ihre Oberherrschaft fließen, und **besondere, eigene**, welche von dem einem jeden aufgetragenen Amte hergeleitet werden. Die erstern enthält folgender Satz: **Lebe, soviel dir möglich ist, den Majestätsrechten gemäß.** Letztere sind in diesem Satze enthalten: **Bestrebe dich um kein Amt, wozu du nicht fähig bist; Besitzest du aber eines, so steh ihm mit Würde vor.**

§. 272.

Werden Fremde in den Staat aufgenommen, welches von dem Willen des Regenten abhängt; so sind sie nur vermöge der Gebiethsherrlichkeit verbunden, 1tens zu verneinenden Gesetzen, 2tens wegen einer besondern Handlung, zum Beyspiel, wenn sie einen Vertrag errichten, oder ein Verbrechen begehen: Ausgenommen es wäre ausdrücklich oder stillschweigend etwas anderes ausbedungen wor-

worden. 3tens von bejahenden Gesetzen verbinden sie nur diejenigen, die eigentlich für Fremde gegeben worden sind. 4tens Wenn sie von öffentlichen Sachen Gebrauch machen, so haben sie die mit diesem Gebrauche etwa verbundene Abgabe zu entrichten.

§. 273.

Wenn man die verneinenden Gesetze erfüllen will, so muß man vor allen Niemanden verletzen, und Folgendes beobachten. I. Man muß dem Regenten, der die Handlungen der Unterthanen zur äussern Glückseligkeit leitet, kein Hinderniß in den Weg legen. Dagegen handeln diejenigen, welche eine vor Gericht berufene Person durch Gewalt oder List zurückhalten, welche einen Gefangenen entführen, Ausreisser verbergen, oder sich denen, welche Soldaten ausheben, widersetzen. II. Man soll in keine Gesellschaft treten, welche der Regent nicht ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend bestättigt hat. Dergleichen Gesellschaften sind unrechtmäßig. Ist hingegen kein verbiethendes Gesetz vorhanden; so wird eine stillschweigende Erlaubniß vermuthet.

§. 274.

III. Wenn man verletzt wird, soll man sich nicht eigenmächtig Genugthuung oder Ersatz verschaffen. Nur der Regent bestimmt mit Rechte die Art, mit welcher Krieg geführt werden soll. Könnten die Bürger hierin willkührlich handeln; so würde die oberste Gerichtsbarkeit verletzt, und die allgemeine Sicherheit, welche doch des Staates

erster Endzweck ist, gestört und vernichtet werden. Aus diesem Grunde ist es nicht erlaubt, seinen Schuldnern Gewalt anzuthun, sich mit einem andern Bürger zu schlagen, oder ihn zum Zweykampf herauszufordern.

§. 275.

IV. Man soll keine Gelegenheit zu einer bösen Handlung geben und V. den Nutzen seiner Mitbürger nicht verhindern. Daher werden diejenigen bestraft, welche unerlaubte Glücksspiele unterhalten, welche sich mit Kuppeln, mit Kornwucher und mit verbothenen Monopolien abgeben. Es ist hier ein Grund mehr, von den fremden Zollgebühren zu fordern; weil sie sonst ihre Waaren wohlfeiler verkaufen, und dem bürgerlichen Handelsmann seine Nahrung schmählern könnten.

§. 276.

Weil die Bürger auch den bejahenden Pflichten unterworfen sind, so fällt es von selbst auf, daß sie die öffentliche Sicherheit nicht nur nicht stöhren, sondern sie auch befördern müßen. Sie sind also verbunden, den Müßiggang zu meiden, die ihnen aufgetragenen Aemter zu übernehmen und wohl zu verwalten, Andern Gelegenheit zu guten Handlungen zu geben, alle ihre Kräfte zum allgemeinen Besten zu verwenden, und in Collisionsfällen ihren Privatvortheil dem öffentlichen Wohl aufzuopfern. Arrian. Epict. II. c. 10. Hobbes. XIII. 3.

§. 277.

§. 277.

Ein jeder Bürger ist also verpflichtet, auf Befehl seines Regenten die Waffen zu ergreifen, das Vaterland zu vertheidigen, und sich dem Kriegsdienste weder durch Flucht noch durch Selbstverstümmelung zu entziehen. Er ist verpflichtet, Vormundschaften und Curatelen zu übernehmen. Ist er physisch oder sittlich zur Verwaltung eines ihm aufgetragenen Amtes unfähig; so muß er seine rechtmäßigen Gründe anführen und sich **entschuldigen**. In einem Collisionsfalle dieser Art ist der Regent verbunden, eine Ausnahme zu machen.

§. 278.

Die Verbindlichkeit zur Arbeit entsteht nähmlich aus dem bürgerlichen Vereinigungsvertrage. Deswegen sind unter verschiedenen Arbeiten diejenigen vorzuziehen, wodurch die allgemeine Sicherheit am meisten gewinnt. Aus diesem Grunde können Greise, öffentliche Beamte, Weibspersonen, Priester und schwächliche Leute solange nicht zum Kriegsdienste gezwungen werden, als stärkere und brauchbarere vorhanden sind. Fremde können gegen ihren Willen weder zum Kriegsdienst noch zur Vormundschaft, oder zu einem andern Amte angehalten werden.

§. 279.

Die Liebe besteht in dem Vergnügen an des Andern Vollkommenheiten. Da also die Bürger ihr Vaterland vorzüglich lieben sollen, so ist es offenbar, daß sie zur Vollkommenheit desselben mit vereinigten Kräften beytragen, und in dieser Rück-

ficht alle Privatvortheile aufopfern müßen. Doch ist zwischen Vaterland und Geburtsort ein Unterschied zu machen. Es kann jemand auffer seinem Vaterlande gebohren werden. Cic. offic. I. 18. Liv. XXVII. 34.

§. 280.

Auswandern heißt das Gebieth desjenigen Staates, dessen Mitglied man ist, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren verlassen. Da sich der Auswandernde allen Pflichten gegen sein Vaterland entziehen will, dieses aber ohne Einwilligung der übrigen Bürger nicht geschehen darf, so folgt daraus, einmahl, daß Niemand ohne wenigstens der stillschweigenden Einwilligung des Regenten auswandern könne, und dann, daß der Regent das Recht habe, einen Ausgewanderten von einem fremden Volke zurückzufordern und zu bestrafen. Ovid. Metam. XV. v. 28.

§. 281.

Man wende dagegen nicht mit **Böhmer** ein, daß sich die Bürger mit der Bedingung unterworfen haben, nur solange zu gehorchen, als sie Unterthanen bleiben wollen. Denn sie versprechen ja zugleich in der Gesellschaft zu bleiben, und müssen dieses Versprechen allerdings halten. Es mag immer, wie **Böhmer** behauptet, das Ansehen haben, daß dem Regenten durch die Auswanderung kein Nachtheil geschehe: aber es hat nur das Ansehen. Denn im Grunde verliert der Regent doch sein Recht über einen Bürger, so wie die übri-

übrigen Bürger ihrer Rechte gegen denselben beraubt werden.

§. 282.

Folgen: I. Die Auswanderung ist verbothen, weil sie dem Gesellschaftsvertrage zuwiderläuft. Doch kann sie in folgenden Fällen gerechtfertiget werden: Wenn der Staat selbst dazu einwilliget; wenn er seine Bürger nicht ernähren, oder von ihren Arbeiten keinen Gebrauch machen kann. Ferner, wenn die Auswanderung aus einem vom Feinde eroberten Striche Landes durch einen Friedensartikel ausbedungen worden ist; Endlich, wenn der Auswandernde kein Unterthan ist, noch eines Vertrages oder Verbrechens wegen zu bleiben verbunden ist.

§. 283.

II. Wenn die Einwilligung nur unter der Bedingung gegeben wird, daß sich der Auswandernde an einen bestimmten Ort begebe, so muß er diese Bedingung schlechterdings erfüllen. Auf diese Art könnte einem nur die Veränderung seines Wohnsitzes, keineswegs aber der Auszug aus seinem Vaterlande erlaubt werden. III. Es kann sich die Bedingung auch auf Sachen beziehen, daß nähmlich ein gewißes **Abfahrtsgeld** geleistet werden soll, weil das Vermögen in dem Staate, welchen man verlassen will, erworben worden ist. Wenn dieses Abfahrtsgeld schon durch einen ausdrücklichen Vertrag festgesetzt worden ist; so richtet man sich nach dieser Vorschrift.

§. 284.

IV. Jenes Recht, kraft dessen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß eines verstorbenen Bürgers oder Fremden den Auswärtigen vorenthalten wird, heißt das **Fremdlingsrecht** Jus Albinagii, Droit d'aubaine. Weil nun die Unterthanen auch durch die bejahenden Gesetze gebunden sind, Fremde aber nicht, so ist es offenbar, daß das Fremdlingsrecht zwar über das Vermögen der Unterthanen nicht aber über das Vermögen der Fremden ausgeübt werden könne, ausgenommen, man hätte dieselben vorher von diesem Gesetze unterrichtet, oder man wäre im Falle ein Wiedervergeltungsrecht auszuüben.

§. 285.

Was hier von Unterthanen überhaupt festgesetzt worden ist, gilt V. insbesondere von den öffentlichen Beamten. Sie können ohne Einwilligung des Regenten ihr Amt nicht niederlegen. Es wäre denn daß sie nur zeitliche, unter gewißen Bedingungen berufene Unterthanen wären, und daß diese Bedingungen nicht erfüllt würden. Hingegen kann auch VI. der Regent seine Unterthanen nicht zur Auswanderung zwingen, wenn sie sich nicht eines Verbrechens wegen z. B. wegen erregten Unruhen die Strafe der Landesverweisung selbst zugezogen haben.

§. 286.

Aber wenn es das Wohl des Staates fordert, ist selbst ein unschuldiger Bürger verbunden,

den-

denselben zu verlassen, weil er gleich anfänglich versprochen hat, sein Privatwohl dem öffentlichen nachzusetzen. In diesem Falle wird ein Unterthan wegen Collision der Pflichten vermöge des äusserſten Rechtes von dem Staate aufgegeben, und der Aufgegebene tritt in den Stand der Natur zurück.

§. 287.

Aus eben diesem Grunde können unschuldige Bürger, wenn der Staat auf keine andere Art gerettet werden kann, sogar dem Feinde ausgeliefert werden. Warum sollte dieses unerlaubt seyn, da öfter der Fall eintritt, daß mehrere tausend Unterthanen der augenscheinlichen Todesgefahr ausgesetzt werden müßen? Warnefr. de gest. Longob. L. V. C. 4.

§. 288.

Weil aber dem Regenten das Recht über Leben und Tod nur gegen Verbrecher wegen einer nothwendigen Vertheidigung des Staates zusteht; so kann er einem unschuldigen Bürger in keinem Falle das Leben nehmen, selbst nicht einmahl um den Staat zu retten, also noch vielweniger um ihn in der wahren Religion sterben zu machen. Zwischen Ausliefern und Hinrichten ist also ein großer Unterschied. Grot. II. C. 25. §. 3. Cic. offic. I. 45.

§. 289.

Ein Bürger wird darum noch nicht hingerichtet, weil er ausgeliefert und der Lebensgefahr ausgesetzt wird. Der Regent kann zu diesem Schritt

gezwungen werden, und thut ihn mit Rechte, wenn er hinlänglich versichert ist, daß er den Staat dadurch rette. Allein diese hinlängliche Gewißheit ist nicht immer da. Der Feind, dem ein Bürger ausgeliefert worden ist, kann den übrigen noch immer gefährlich bleiben. Es verlangen ja auch die Wölfe von den Schaafen die Auslieferung der Hunde, zwar unter dem Vorwande des Friedens, in der That aber um die schutzlose Heerde desto leichter zu zerfleischen. Phaed. fab. app. XXI. Puffend. L. VIII. C. II. §. 5.

§. 290.

Ein ungehorsamer, widerspänstiger Unterthan, der sich der Majestätsrechte anmaßt, begeht **das Verbrechen der beleidigten Majestät.** Er ist ein **Meutling**, wenn er vorsetzlich durch Waffen, Aufruhr, Verschwörung die Sicherheit des Staates zu stöhren sucht. Er ist ein **Hochverräther** im eigentlichen Verstande, wenn er gegen die Person des Regenten selbst etwas Feindseliges unternimmt. Das Maaß dieser Verbrechen wird nach den Grundsätzen der Zurechnung bestimmt.

§. 291.

Folgen: I. Die Meutlinge führen Krieg in weitläufigem Verstande. Weil dieser Krieg von den Völkern als ungerecht angesehen wird, so nennt man ihn **Aufruhr.** II. Diejenigen die sich den Befehlen des Regenten mit Vorsatze widersetzen, sind **Widerspänstige**, Meutlinge im verneinenden Verstande. III. Wer den Regenten an seiner Ehre und gutem Rufe angreift, giebt ebenfalls

falls zu Unruhen Anlaß. Alle dergleichen Handlungen müßen also unterlassen, und der Regent auch in seinen Bildnissen, in seinem Hofe und in seinem freyen Geleite (Salva guardia) verehrt werden.

§. 292.

IV. Eine Handlung wird auch demjenigen zugerechnet, welcher die sittliche Ursache davon ist. Wer also durch eine vorsätzlich üble Amtsverwaltung zu einer Aufruhr Anlaß giebt, verdient unter die Meutlinge gerechnet zu werden. Dahin gehören allerdings diejenigen Prediger, welche die Gebrechen der Regierung rügen und dadurch Unruhen stiften. Sind wirklich dergleichen Gebrechen vorhanden, so müßen sie auf eine ganz andere Art gehoben werden. V. Unterthanen, welche ihre Beschwerden bescheiden und mit Ehrfurcht vortragen, können nicht als Meutlinge betrachtet werden. Sie sind unzufriedne, **mißvergnügte** Bürger.

§. 293.

VI. Gott kann zwar nicht verletzt werden, seinen Vollkommenheiten kann kein Abbruch geschehen: Doch werden diejenigen, welche ihm die gebührende Ehrfurcht versagen, oder die göttlichen Eigenschaften verunehren, der Aehnlichkeit wegen Verbrecher **der beleidigten Majestät Gottes** genannt. VII. Fremde werden nie Meutlinge im eigentlichen Verstande, sondern Feinde. VIII. Wer nur einen Privatbürger verletzt, begeht deswegen noch keine Meuterey.

§. 294.

Die Strafe soll nur den Verbrecher treffen. Wenn ein Bürger des Hochverrathes schuldig wird; so können sein Weib und seine Kinder nicht gestraft werden. Wenn sie also zuweilen, ihrer Güter entsetzt und gezwungen werden, ihren Nahmen zu verändern, ihren Würden zu entsagen, und wohl gar das Staatsgebieth zu verlassen, so ist dieses keine eigentliche Strafe, sondern vielmehr ein Unglück. Der Staat muß sich in gewißen Fällen zu seiner Sicherheit solcher Mittel bedienen, weil man aus Erfahrung weiß, daß Kinder und Verwandte gar oft das von den Ihrigen begangene Verbrechen vergassen und den Tod derselben rächen wollten.

§. 295.

Beleidigend für die Menschheit ist daher Hobbesens Meinung, wenn er behauptet, daß man die Kinder der Hochverräther mit dem nähmlichen Rechte hinrichten könne, mit welchem man Unschuldige in einer Schlacht der offenbaren Lebensgefahr aussetzt. Er hält diese Hinrichtung der Kinder für eine Art von Vertheidigung des Staates, damit sie den Tod ihres Vaters nicht rächen können.

§. 296.

Allein es ist hier ein großer Unterschied. Im Kriege, wo man kein anderes Mittel mehr vor sich sieht, sein Recht zu erlangen, werden Unschuldige nicht mit unserm Willen, sondern bloß durch einen Zufall umgebracht. Gegen Hochverräther hat man

zwar

zwar das Kriegsrecht im weitläufigen Verstande. Allein es wird in Gestalt eines Rechtsstreites ausgeübt, worin Schuld und Unschuld an den Tag kömmt. Es müßen endlich überhaupt die gelindesten Vertheidigungsmittel angewendet werden, solang sie zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Sicherheit zureichen.

§. 297.

Einige glauben, daß Verträge, die der Regent mit Reutlingen eingeht, denselben nicht binden. Allein sobald sich der Regent mit Reutlingen in einen Vertrag einläßt, wird vermuthet, daß er ihnen ihr Verbrechen nachgesehen habe. Er muß also erfüllen, was er versprochen hat, er müßte es, wenn er selbst durch Gefangennehmung dazu gezwungen worden wäre, weil er ausserdem kein Mittel hätte, sich mit den rebellischen Unterthanen auszusöhnen. Unterdessen kann der Regent in der höchsten Noth dergleichen begnadigte Bürger, so wie andere Unterthanen Kraft der obersten Gewalt ihrer Rechte entsetzen. Grot. III. C. XIX. §. 7.

§. 298.

Wenn die Gerichtshöfe aufhören, Recht zu sprechen, so entsteht der **Gerichtsstillstand**. Es ist entweder ein **allgemeiner** oder ein **besonderer**, je nachdem entweder im ganzen Staate oder nur in einem Theile desselben kein Recht mehr gesprochen wird. Der Gerichtsstillstand wird ein **nothwendiger** genannt, wenn ihn öffentliche Drangsale wider den Willen des Regenten verursachen, und

will-

willkührlich, wennn ihn der Regent selbst verordnet. Er kann endlich immerwährend oder zeitlich seyn; jenes, wenn zur Eröffnung der Gerichtshöfe keine Hoffnung mehr übrig ist, dieses, wenn ihre Wirksamkeit nur auf einige Zeit gehemmt wird. Gell. N. A. XX. 1. Liv. X. 4. II. C. IV. 1. X. I. 4. Tit. dig. de fer.

§. 299.

Da man nicht zu strengern Mitteln schreiten darf, solange noch gelindere übrig sind, und überhaupt ein geringeres Uebel dem größern vorziehen muß: so fällt die Richtigkeit folgender Sätze von selbst auf. I. Bey einem nothwendigen aber besondern Gerichtsstillstande hören die Gerichte überhaupt nicht auf: Wenn also nicht die höchste Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist, so muß man sich in einem solchen Falle an einen höhern Gerichtshof wenden.

§. 300.

II. Ist aber mit dem Verzuge die höchste Gefahr verbunden, so daß man sich an keinen Richter wenden kann; dann gilt jede Art, sich zu retten! dann kann man sich mit Gewalt in seinem Besitze erhalten, und sich mit dem Tode eines ungerechten Angreifers vertheidigen. In einer unbewohnten Insel und auf dem Meere ist es erlaubt, sich auf die nähmliche Art Recht zu verschaffen.

§. 301.

III. Bey einem willkührlichen und allgemeinen aber zeitlichen Gerichtsstillstande kann man nach

Ver-

Verlaufe dieser Zeit sein Recht suchen. Solange muß man warten. Auf Fälle, die keinen Verzug leiden, erstreckt sich ein solcher Gerichtsstillstand nicht. Daher werden auch zur Zeit der Ferien Gewalt und Alimentenklagen abgethan.

§. 302.

IV. Bey einem willkührlichen und besondern Gerichtsstillstande, wenn z. B. jemanden die Gerechtigkeit versagt wird, ist es, wenn nicht der äusserste Nothfall eintritt, besser ein Unrecht zu leiden, als Unruhen zu stiften. In einem solchen Falle muß man stillschweigen und dulden. Denn die Einzelnen haben wegen der Ruhe der gesammten Gesellschaft auf ihre Rechte Verzicht gethan. Dieses ist um soviel mehr nöthig, weil sonst der Unruhen kein Ende seyn, und jeder Verurtheilte im Wahne seiner guten Sache über Ungerechtigkeit schreyen würde. Aus diesem Grunde muß es sich auch ein Gläubiger gefallen lassen, wenn der Regent seinem Schuldner ein Moratorium oder einen sogenannten Anstandsbrief verleiht.

§. 303.

V. Es behaupten einige, daß es einem ungerecht verurtheilten Bürger erlaubt sey, sich einen heimlichen Ersatz zu verschaffen. Allein wir können dieser gefährlichen Meinung, die das Privatwohl der so nothwendigen öffentlichen Ordnung vorzieht, nicht beytreten. Die Menschen sind zu sehr geneigt, ihre eigene Sache für die gerechte anzusehen. Auch würde mancher, der sich diese heimliche Vergütung erlaub-

laubte, in Gefahr gerathen, entdeckt, und als ein Dieb bestraft zu werden.

§. 304.

VI. Durch einen nothwendigen, allgemeinen und immerwährenden Gerichtsstillstand wird der ganze Staat aufgelöst, es entsteht eine Anarchie, und die Bürger treten in den Naturstand zurück. VII. Wird der Staat wieder hergestellt, so hat es bey dem, was unterdessen geschehen ist, sein Bewenden; Wenn anders die Ungerechtigkeit des Besitzes nicht offenbar ist. Jeder andere Besitz ist wenigstens äusserlich gerecht, und man könnte ihn, ohne die größten Unruhen im Staate zu erregen, nicht als ungerecht erklären.

§. 305.

Was die besondern Pflichten der Unterthanen betrifft, so kömmt es auf das Amt an, welches jeder bekleidet. Der Begriff eines Feldherrn, eines Ministers, Rathes, einer Magistratsperson, und so weiter, bestimmt schon eines jeden besondere Pflichten.

§. 206

Hier sollen überhaupt folgende Grundsätze angenommen werden. I. Niemand suche ein Amt auf unerlaubten Wegen z. B. durch Geld, Schmeicheley u. dergl. II. Hat man ein Amt auf eine erlaubte Art erhalten; so verwalte man es nicht nach den Geschenken oder Verehrungen, die von den Partheyen gegeben oder versprochen werden. Sonst macht man sich der Bestechung schuldig.

§. 307.

§. 307.

Folgende Grundsätze dienen für einige Aemter insbesondere: die Diener der Kirche sind verpflichtet, dem Volke die reinsten Lehren der Religion beyzubringen, überall selbst mit guten Beyspielen vorzuleichten, sich von weltlichen Geschäften zu enthalten, Pracht und Geiz gleich zu verabscheuen, und weit entfernt vom Verfolgungsgeiste anderen Religionsverwandten mit christlicher Duldung zu begegnen. L. 2. Cod. Theod. de Episc. aud.

§. 308.

Die Minister und Räthe, welche der Regent zu Gehülfen in der Regierung angenommen hat, sollen vor allen den Staat, dem sie dienen, seine Geschichte, Rechte und Kräfte kennen lernen: Sie sollen nie ihr eigenes noch ihrer Familie Wohl und Ansehen, sondern nur das allgemeine Beste beherzigen, sich vor Schmeichlern, vor Hochmuth und vor ränkhaften Verbindungen hüten: Sie sollen endlich das, was ihnen nützlich scheint, bescheiden und ohne Partheygeist vortragen, sie sollen, sagt Cicero, den Berathschlagungen beywohnen, und was sie zu sagen haben, zu rechter Zeit und auf die gehörige Art sagen. III. de LL. 18.

§. 309.

Feldherrnstellen sollen nur solche Männer übernehmen, die andern an Klugheit, an Tapferkeit, an Gegenwart des Geistes und Entschlossenheit überlegen sind. Vor allen müßen sie auf Manns-

zucht

zucht halten, den gemeinen Soldaten fleißig und bey Zeiten im Kriegsdienste üben und gegen alle Beschwerlichkeiten abhärten, aber nie ohne Noth einer Gefahr aussetzen. Es versteht sich von selbst, daß dem Feldherrn der für die Soldaten bestimmte Proviant und Sold heilig seyn müße, und daß er nie vergessen dürfe, was Florus sagt: **der Staat vermag oft mehr durch seine Feldherren als durch seine Kriegsheere.** III. 22.

§. 310.

Der gemeine Soldat soll immer seines Eides eingedenk, gegen seine Befehlshaber gehorsam und mit seiner Löhnung zufrieden seyn. Er soll dem Landmanne auf keine Art, am wenigsten durch Plünderungen zur Last fallen, und weit entfernt, seinen Körper durch Berauschung und Wollust zu entnerven, denselben vielmehr durch kriegerische Uebungen und Arbeiten zu stählen suchen. Er enthalte sich von Schlägereyen mit seinen Kameraden, und schlage sich desto muthiger, aber nie vermessentlich und ohne Noth mit den Feinden des Vaterlandes, und erinnere sich, daß es einem Soldaten mehr Ehre mache, auf dem Schlachtfelde zu sterben, als sein Leben mit der Flucht zu retten.

§. 311.

Der Richter ist verbunden, nach hinreichend erwiesener Thatsache dem Gesetze gemäß zu sprechen, Niemanden den Zutritt zu versagen und beyde Partheyen gelassen anzuhören. Er darf sich weder durch die Bosheit eines Verbrechers aufbringen, noch durch das Bitten eines Leidenden erwei-

weichen lassen. Er muß Herr über seine Leidenschaften, über sein Gefühl und selbst über seine Mienen seyn. Unerschütterlich gegen alle Arten von Bestechungen muß er dem Armen wie den Reichen Gerechtigkeit widerfahren lassen, und die Rechtshändel lieber abkürzen als verlängern. Ecclest. VII. 6. L. 19. Digest. de offic. Præs.

§. 312.

Den Finanzbeamten liegt es ob, genaue Rechnung zu führen, Ausgaben und Einkünfte miteinander zu vergleichen, und immer die Bedürfnisse des Staates vor Augen zu haben. Sie sollen die Abgaben der Bürger verhältnißmäßig ausschreiben und mit Mäßigkeit einfordern. Ueberhaupt ist die leichteste Erhebungsart immer die beste. Der Unterthan soll nicht bedrückt, es sollen ihm keine unnöthigen Kosten gemacht werden. Eine wohlangebrachte Sparsamkeit gehört unter die besten Einkünfte des Staates. Dieses sollen die Finanzbeamten wissen. Sie sollen aber auch darauf sehen, daß jeder Diener des Staates nach Verdiensten belohnt werde, daß die Untereinnehmer sich nicht an dem Vermögen des Staates vergreifen oder einen Kassendiebstahl begehen. Puff. de off. H. & c. L. II. c. ult. §. 6. seq.

§. 313.

Wer in einem fremden Staate die Geschäfte seines Vaterlandes besorgt, der muß beflissen seyn, diesen Staat genau kennen zu lernen, die Denkungsart und Sitten der Menschen genau zu erforschen, und sich, so viel thunlich ist, darein schicken.

Vor allen soll er seine Aufträge geheim halten, nie von seinen Verhaltungbefehlen abweichen, keinem öffentlichen Gerichte trauen, aber auch keines verachten, und seinem Vaterlande durch die Vorzüge seines Geistes sowohl als seines Herzens Ehre machen.

§. 314.

Diejenigen, deren Beruf es ist, den jungen Bürgern Kenntnisse und Wissenschaften beyzubringen, müssen sich durch Fleiß und Sitten vor andern auszeichnen. Sie müssen das, was sie lehren wollen, bis zu den ersten Quellen untersuchen und wohl prüfen, damit ihr Unterricht weder in unnütze Spitzfindigkeiten, noch in gefährliche und schädliche Lehrsätze ausarte. Was sie lehren, soll im gemeinen Leben brauchbar, und auf feste Grundsätze gebaut seyn. Ihre Sache ist es die Wahrheit, nicht aber gelehrten Streit und eitlen Ruhm zu suchen. Wolf. J. N. T. VIII. §. 435. seq.

§. 315.

Die öffentlichen Aemter haben ihre bestimmten Gränzen. Kein Beamter darf in des andern Amt eingreifen, keiner dem andern seine Geschäfte übertragen, kein Richter ausser seinem Bezirke Recht sprechen. Wer hierin eine Ausnahme machen will, muß die ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß des Regenten für sich haben, von dessen Willkühr der Gang aller Geschäfte und alle Geschäftsmänner abhangen.

§. 316.

§. 316.

Daher entstehen die Einwendungen gegen einen unbefugten Richter entweder der Sache, des Ortes oder der Person wegen: daher auch die vielen und verschiedenen Gerichtsbarkeiten z. B. das Geistliche, das Militair- und Seegericht, das bürgerliche und peinliche, das Universitäts- Handlungs- Salz- Berg- Wechsel- Forst- und Pupillargericht, wovon jedes seine besondere Verfassung und Gesetze hat.

§. 317.

Man streitet darüber, ob der Richter nach seinem Privatwissen sprechen könne, oder ob er sich bloß an das, was angeführt und erwiesen wird, zu halten habe? unsre Meinung über diesen Gegenstand ist in folgenden Sätzen enthalten:

I. Niemand kann verurtheilt werden, von dessen Verbrechen man nicht überzeugt ist. Der Richter kann also weder in einem bürgerlichen, noch in einem peinlichen Falle jemanden verurtheilen, der noch nicht überwiesen ist.

§. 318.

II. Wenn dieser einen überwiesenen Schuldner nach seinem Privatwissen lossprechen dürfte; so würde bald die Ordnung der Gerichte gestört, und zum Nachtheile der öffentlichen Wohlfahrt, den schändlichen Bestechungen Thür- und Thor geöffnet werden. Daher hat jeder einzelne Bürger zu Gunsten der gesammten Gesellschaft auf sein Recht Verzicht thun, und versprechen müssen, daß

er lieber Schaden leiden, als das Ansehen der Gerichte umstossen wolle.

§. 319.

III. In einer bürgerlichen Klage kann also der Richter nur nach dem Angeführten und Erwiesenen sprechen. In peinlichen fällen findet das Gegentheil Statt. Keine Gewalt des Staates, nicht einmahl das äusserste Recht erstreckt sich auf das Leben und auf die Gliedmassen eines unschuldigen Bürgers, und die Gewalt des Richters muß nach der Gewalt des Staates abgemessen werden. Wenn also jemand, von dessen Unschuld der Richter innerlich überzeugt ist, eines Verbrechens überwiesen würde, und zum Tode oder zur Verstümmelung verurtheilt werden sollte, so kann ihn der Richter zwar nicht lossprechen, allein er darf ihn auch nicht verdammen, sondern muß eher sein Amt niederlegen, und lieber das Aeusserste dulden, als sich mit unschuldigen Blute beflecken.

§. 320.

Weil der Richter entweder aus Bosheit oder aus Unwissenheit in den Gesetzen oder in der Thatsache gar leicht ein irriges Urtheil fällen, und dadurch eine Parthey verletzen kann; so ist es jedem auf diese Art verletzten Bürger erlaubt, das von einem untergeordneten Richter gefällte Urtheil einem höhern Gerichte oder dem Regenten selbst zur Untersuchung vorzulegen, das heißt, zu appelliren. Das Recht zu appelliren besitzen die Unterthanen vermöge der bürgerlichen Vereinigung.

§. 321.

§. 321.

Doch darf die Appellation nicht ohne Unterschied gestattet werden: Sonst würden die Unterthanen leicht Mißbrauch davon machen, um die Streitigkeiten in die Länge zu ziehen. Es muß also auf den Betrag, worüber gestritten wird, auf die streitenden Partheyen und auf die Art der Streitsache selbst Rücksicht genommen werden. Es kann sogar einigen Gerichtshöfen das Vorrecht gegeben werden, daß man von ihren Aussprüchen nicht appelliren könne: Obwohl ein solches Vorrecht niemahl die Klage über verweigerte oder verzögerte Gerechtigkeit ausschließt.

§. 322.

Ist die Sache einmahl von der höchsten Stelle entschieden, so darf es der verurtheilten Parthey nicht mehr gestattet werden, über die Rechtssache selbst den Streit fortzusetzen, aber es muß ihr noch frey stehen, sich über Betrug, über Bestechung, oder über grobe und offenbare Unwissenheit zu beschweren, oder die sogenannte **Syndikatsklage** zu führen. Würde ein solcher Kläger mit seinen Beweisen nicht auslangen, so muß er seiner Vermessenheit wegen um so viel strenger gestraft werden, als dem ganzen Staate daran liegt, daß die Würde und das Ansehen der höchsten Gerichtshöfe, auf deren Ausspruch sich die Partheyen selbst berufen haben, aufrecht erhalten, und die Streitigkeiten nicht muthwillig verlängert werden.

Eilftes Hauptstück.

Von den einfachen Regierungsformen.

§. 323.

So viel von der bürgerlichen Oberherrschaft überhaupt. Wir gehen nun auf die verschiedenen Gattungen oder Formen derselben über. Die Regierungsform wird nach dem Subjekte oder der Person, welcher die bürgerliche Oberherrschaft zusteht, bestimmt. Ist das Subjekt einfach; so ist auch die Regierungsform **einfach, rein** und **regelmäßig**: Ist es aber mannichfaltig; so entsteht daraus eine **zusammengesetzte, vermischte** und **unregelmäßige** Regierungsform.

§. 324.

Wo also der Regent eine einzige physische oder moralische Person ist, wie in der Monarchie, Aristokratie und Demokratie, da ist die Regierungsform einfach: Wo aber zwey oder alle drey gedachten Subjekte die vollständige bürgerliche Oberherrschaft haben; da ist die Regierungsform gemischt oder zusammengesetzt. Diese bestimmte Vorschrift über die Regierungsverfassung wird der

Fun-

Fundamentalvertrag oder das Fundamentalgesetz genannt.

§. 325.

Ein demokratischer Staat oder eine Volksregierung ist dann vorhanden, wenn die bürgerliche Oberherrschaft allen Bürgern insgesammt zusteht. Hieraus folgt. I. Obwohl in einem demokratischen Staate jeder Bürger einen Theil der Majestät zu besitzen scheint; so ruht sie doch auf keinem insbesondere, sondern die einzelnen werden als Unterthanen betrachtet. Sie können sich also der Meuterey und des Verbrechens der beleidigten Majestät überhaupt schuldig machen.

§. 326.

II. Die Volksherrschaft, in welcher alle Mitglieder ohne Vorzug gleiche Rechte haben, kömmt der Anarchie und dem Naturstande am nächsten. In allen übrigen Regierungsformen erhält sich diese natürliche Gleichheit nicht. Daher nennen sich auch die Bürger eines demokratischen Staates freye Republikaner, weil in allen Geschäften eine gemeinschaftliche Berathschlagung, gemeinschaftliche Stimmen und ein gemeinschaftlicher Schluß erfordert werden.

§. 327.

III. Durch Landtage versteht man Zusammenkünfte des Volkes zur Anordnung der öffentlichen Geschäfte. Da nun in einem demokratischen Staate die Bürger nicht einzeln, sondern insgesammt regieren, so hat jeder das Recht auf Land-

tagen zu erscheinen, worauf die Majestätsrechte meistens ausgeübt werden.

§. 328.

IV. Da auf den Landtagen die Staatsgeschäfte vorgetragen und abgehandelt werden, und zu viel Verwirrung entstehen würde, wenn jeder einzelne Bürger zum Vortrag gelassen würde; so ist es nothwendig, daß der Ort, die Zeit und die Art festgesetzt werde, wie die Landtage zu halten seyen. Ausserdem muß einigen entweder für immer oder auf eine bestimmte Zeit das Recht verliehen werden, das Volk zu **versammeln**, und die zur Ausübung der Majestätsrechte gehörigen Fragen **vorzutragen.** Wer dieses ohne Vollmacht unternimmt, verletzt die Gerechtsame des Volkes.

§. 329.

Das Volk kann sich nicht alle Augenblicke versammeln, es kann auch nicht immer versammelt bleiben, die täglichen Geschäfte und die Vollziehung der Entschlüsse müssen also gewissen Personen anvertraut werden. Der Staat bleibt dessen ungeachtet demokratisch, denn wenn schon einzelne Beamte oder ganze Stellen die Staatsgeschäfte verhandeln, und die Majestätsrechte ausüben, so geschieht dieses nur im Nahmen des Volkes, welches ihre Handlungen vernichten, und sie bestrafen kann.

§. 330.

§. 330.

VI. Es giebt so vielerley Arten der Demokratie als es verschiedene Arten zu stimmen giebt. Werden die Stimmen nach den Köpfen abgelegt; so heissen sie **Virilstimmen**: hat jeder Bezirk eine Stimme; so sind es **Curiatstimmen**: wo sie von dem Besitze beweglicher oder unbeweglicher Güter abhangen, werden sie **Centuriatstimmen**, und wo nur Leute von einem gewissen Alter eine Stimme haben, **Seniоratstimmen** genannt.

§. 331.

VII. Die geringere Anzahl der Stimmen wird natürlich von den größern überwogen. In der Demokratie besitzt also der größere Theil der Bürger die Oberherrschaft, und die von demselben gemachten Landtagsbeschlüsse sind Gesetze: ausser man wäre übereingekommen, daß eine andere Art zu beschliessen gelte, z. B. daß zwey Drittel Stimmen zur Entscheidung erforderlich seyen.

§. 332.

VIII. Da die Menge gar leicht Verwirrungen stiftet; so muß man in einem demokratischen Staate vorzüglich auf gute Ordnung sehen. Sonst kann die Regierungsform leicht in eine **Ochlokratie**, wo alles von dem Ungestimme des Pöbels abhängt, oder in eine **Oligarchie** ausarten, wo nur wenige Mächtige alles durchsetzen. Es kömt also sehr viel darauf an, daß man die Gleichheit genau beobachte, daß man den Ehrgeiz von den Gränzen des Staates entfernt halte, daß Vaterlandsliebe

alle Bürger beseele, und die vorzüglichste Triebfeder aller Handlungen werde. Auch ist es zuträglicher, wenn Centuriat- oder Curiatstimmen, als wenn Zivilstimmen gelten, und wenn Feldherrn und Richter nicht immer in ihren Stellen bleiben, damit sie die Oberherrschaft nicht an sich reissen mögen.

§. 333.

Wenn die Oberherrschaft an einige Vornehmere übertragen wird, so entsteht eine **Aristokratie**, wo wenige Bürger die Majestät inne haben, welche **Edle, Vorsteher, Erste, Senatoren des Volkes** genannt werden. Für diese Regierungsform gelten folgende Regeln: I. Der aristokratische Senat ist das Subjekt der Majestät, die einzelnen Senatoren sind Unterthanen.

§. 334.

II. Die Einzelnen können also nichts verordnen, sondern die ganze Versammlung, die eine sittliche Person vorstellt.

III. Die Senatoren sind vollkommen verpflichtet, den Ort, die Zeit und die Art Landtage zu halten miteinander zu verabreden, und einer bestimmten Person das Recht zu ertheilen, den Senat zusammen zu berufen, und den Vortrag zu machen.

§. 335.

IV. Nur in Sachen, die den ganzen Staat betreffen, nicht aber in Bestimmung der Rechte einzelner Vorsteher als Vorsteher gilt die Mehrheit der Stimmen. V. Die Beschlüsse des Senats

sind

sind Gesetze, welche die Einzelnen genau zu beobachten haben.

§. 336.

VI. Die Anzahl und die Eigenschaften der Vorsteher, wie sie zu bestellen seyen, ob auf eine gewisse Zeit, oder auf ihr ganzes Leben, aus einer gewissen Familie, aus einer Stadt, oder auch aus den Provinzen, ob nur Besitzer unbeweglicher Güter gewählt werden dürfen u. d. gl. dieses entscheidet das Fundamentalgesetz, und wo dieses schweigt, der Senat.

§. 337.

In einer Versammlung, kann ohne Verletzung der Gleichheit Einem oder Mehrern ein Vorzug gestattet werden. Es kann also auch in der demokratischen Verfassung Einer als der erste unter seines gleichen gesetzt werden. Nur muß man die gehörige Vorsicht brauchen, daß nicht ein oder mehrere Senatoren die übrigen von der Regierung ausschließen, und eine Monarchie oder Oligarchie einführen.

§. 338.

VIII. Daher können in aristokratischen Staaten Tugend überhaupt, besonders aber Vaterlandsliebe und Liebe zur bürgerlichen Gleichheit nicht genug empfohlen werden. IX. Die Vorsteher stellen das ganze Volk, der Senat den Landtag vor. Deswegen vermengen einige Schriftsteller die Demokratie und Arstokratie, und belegen sie

über-

überhaupt mit dem Nahmen der Republik. Montesq. de l'Esprit des loix L. II. c. 1. & 2.

§. 339.

Ein Staat, worin die bürgerliche Oberherrschaft unter zwey Personen getheilt ist, heißt Dyarchie. Man nimmt zwey Gattungen derselben an, eine, wenn beyde Personen zusammen die bürgerliche Oberherrschaft ganz haben; die andere, wenn zwey Personen nur miteinander mittelst gemeinschaftlicher Berathschlagungen regieren, oder wenn eine jede über einen gewissen Theil des Staates die Oberherrschaft hat. Erstere pflegt man zur Monarchie, letztere zur Aristokratie zu rechnen. Bœhm. I. P. U. P. spec. L. I. c. 3. §. 19. not. h.

§. 340.

Allein in einem Staate ist nur eine einzige und unzertrennliche Majestät: Sie kann also zweyen Personen nicht ganz zustehen. Eine Monarchie von zweyen ist nach unsern Grundsätzen ein Widerspruch. Wird aber das Reich selbst getheilt, so entstehen zwey monarchische Staaten. Unterdessen neigt sich jene Dyarchie, wo zwey Personen mit gemeinschaftlichem Einverständnisse die Staatsgeschäfte besorgen, zur aristokratischen Regierungsform.

§. 341.

Man wendet zwar ein, daß die Aristokratie ein Collegium sey, daß zu einem Collegium drey Personen gehören, und die Dyarchie folglich zur Aristokratie nimmermehr gerechnet werden könne.

Allein,

Allein dieses ist eine Spitzfindigkeit. Der Staat, worin weder Einer allein noch auch die größere Zahl der Bürger regiert, ist aristokratisch, und dieses ist der Fall in der Dyarchie. Man kann sich also eine Aristokratie vorstellen, ohne auf die gemeine Erklärung eines Collegiums Rücksicht zu nehmen.

§. 342.

Da jener Staat, worin die ganze bürgerliche Oberherrschaft einer einzigen Person übertragen wird, eine **Monarchie**, ein Reich ist; so sind natürlich in dem Monarchen alle oben angeführte Majestätsrechte und Regentenpflichten vereinigt. In einer einfachen Monarchie vermag also Einer allein, was bey der Entstehung des Staates Alle vermocht haben: Er besitzt die höchste, vollständigste Oberherrschaft, eine unzertheilte, unbeschränkte Majestät.

§. 343.

Aus der Natur eines Reiches fließen folgende Sätze: I. Die dem Könige als Könige zustehenden Rechte heissen Regentenrechte, oder Regalien. Alle Majestätsrechte sind also Regalien des Monarchen. II. Dem Könige sind alle und jede Mitglieder des Staates, folglich auch die Personen, die zu seiner Familie gehören, in so weit sie Bürger sind, unterworfen.

§. 344.

III. Man muß die königlichen Handlungen von den Handlungen des Königs unterscheiden:

Je-

Jene übt der König vermöge der bürgerlichen Oberherrschaft, diese übt er als Privatmann aus. Indessen ist er auch nicht einmahl als Privatmann seinen eigenen Gesetzen unterworfen. Er genießt der natürlichen Freyheit, und erkennt keine andern Gesetzgeber als Gott.

§. 345.

IV. Der Monarch muß seine Rechte zum Besten seines Volkes ausüben. Er ist kein Despot, der auch über das Eigenthum seiner Unterthanen schaltet. Despotismus entsteht nur aus dem Mißbrauche der monarchischen Gewalt. V. Den Staat veräußern ist ganz etwas anders als ihn regieren. Ordentlicher Weise ist also das Recht, den Staat zu veräußern, nicht in der Gewalt des Regenten.

346.

Die gewöhnlichen Fragen, ob der Regent die Fiscal, oder Schatzgüter veräußern, ob sein Nachfolger eine solche Veräußerung widerrufen könne, und ob er sie widerrufen müße? lösen sich also von selbst auf. Wenn die Veräußerung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit durchaus nothwendig ist; so kann man dem Regenten das Veräußerungsrecht nicht absprechen.

§. 347.

Ist aber die Veräußerung zu diesem Entzwecke nicht nothwendig, so ist sie ungültig, und der Nachfolger kann sie widerrufen: Indessen bleibt der Nachfolger, wenn er zugleich Erbe im Privat-

ver-

vermögen ist zur Gewehrleistung verbunden. Grot. II. c. XIV. §. 10. 11.

§. 348.

Weil aber über die Nothwendigkeit der Veräußerung gar leicht Zweifel und Streit entstehen kann, so geht der Regent am sichersten, wenn er die Einwilligung der Reichsstände, welche das ganze Volk als das in seine verschiedene Klassen eingetheilte Subjekt vorstellen, darüber einhohlt. Diese Einwilligung ist um so mehr nöthig, wenn sie schon im Fundamentalvertrage vorgeschrieben wird.

§. 349.

Eine andere und schwerere Streitfrage ist es, ob auch ein Theil des Volkes wider seinen Willen wenigstens in der äussersten Noth veräussert werden könne? Grotius *) verneint es, und zwar aus dem Grunde, weil diejenigen, die zuerst in einen Staat zusammengetreten sind, sich gewiß nicht in der Absicht unterworfen haben, daß dem Staate das Recht zustehen soll, einen Theil von sich abzusondern, und einer fremden Oberherrschaft zu unterwerfen.

§. 350.

Coccejus **) hingegen bejaht es. Es müsse, sagt er, auch von einem physischen Körper ein

Theil

*) II. c. VI. §. 4. seqq.

**) Ad grot. I. c.

Theil abgelöst werden, wenn diese Trennung zur Erhaltung des ganzen nothwendig ist. Grotius selbst gebe ja zu, daß ein Theil, wenn er sich augenscheinlich anders nicht retten könne; oder nicht vertheidigt würde, berechtigt sey, sich von dem Körper abzusondern. Es müsse also auch dem sittlichen Staatskö per freystehen in einer unvermeidlichen Noth einen Theil seiner selbst zu veräußern. Die Erfahrung selbst bestättige seine Meinung: denn wir hätten Bey piele genug, daß der Friede durch Abtretung einer Provinz habe erkauft werden müssen.

§. 351.

Unserer Meinung nach muß man hier einen Unterschied machen. Wenn nämlich die Vertheidigung eines Theiles schlechterdings unmöglich ist; so ist das ganze nicht mehr verbunden, denselben zu beschützen. In diesem Falle wird der Theil nicht sowohl veräußert, als vielmehr verlassen, aufgegeben. Daraus folgt aber noch nicht, daß der verlassene Theil dem Sieger gehorchen müsse, zumahl wenn er ohne große Gefahr des Staates seine Freyheit mit eigenen Kräften behaupten kann, daß man es zuweilen könne, davon haben die Sicilianer ein auffallendes Beyspiel gegeben. Murat. Annal. d'Ital. ad Ann. 1296.

§. 352.

Man sieht also, in welchem Verstande man die Monarchie in eine **patrimoniale** oder veräußerliche, und in eine **nutznießliche** oder **unveräußerliche** eintheilen könne. Grotius will mit

die-

diesen Benennungen wohl nichts anderes sagen, als daß zuweilen das Recht den Staat zu veräußern mit der Majestät verbunden sey: Wenn nämlich dieser Staat in einem gerechten Kriege erobert worden ist, oder wenn das Volk selbst dem Regenten dieses Recht übertragen hat. Gen. c. XLVIII. v. ult.

§. 353.

Man würde hier vergebens einwenden, daß die Bürger in einem monarchischen Staate frey und also unveräußerlich seyen. Denn die Bürger selbst werden in solchen Fällen nicht veräußert, sondern nur das Recht, sie zu regieren. Es hängt sogar zuweilen von den Bürgern ab, ihre Freyheit zu vertheidigen, wie wir eben gelehrt haben. Was übrigens zwischen einem veräußerlichen Reiche und zwischen einem despotischen für ein Unterschied sey, läßt sich aus den bereits angeführten Grundsätzen hinlänglich abnehmen.

§. 354.

Die Rechte eines Monarchen können nicht nach den Titeln eines Fürsten abgemessen werden. Mancher besitzt die bürgerliche Oberherrschaft ohne den Titel zu haben, andere prangen mit dem Titel ohne wirkliche Monarchen zu seyn. Die beyden Könige von Sparta standen unter den Ephoren. *) Es hängt von dem Monarchen ab, welche

Titel

*) Cor. Nep. Paus. c. 3.

Titel er annehmen wolle: Ob aber Fremde dieselben anerkennen müssen, ist eine Frage, die im Völkerrechte entschieden wird.

§. 355.

Auch die Krönung, die Reichskleinodien, selbst die Huldigung, wodurch die Unterwerfung angezeigt wird, und was immer für andere Feyerlichkeiten ertheilen die höchste Gewalt nicht: Wo sie aber einmahl ist, da wird sie durch Reichstage nicht ausgelöscht, worin ein Monarch den Rath seiner Unterthanen vernimmt, und ihnen seinen Willen eröffnet. Noch mehr, der Monarch kann seiner höchsten Gewalt unbeschadet erklären, daß seine eigenen Handlungen erst durch die Bestättigung einer gewissen Versammlung Gültigkeit erhalten sollen. Denn wenn der Fall wirklich eintritt, daß eine seiner Handlungen wegen Mangel der Bestättigung ungültig bleibt; so geschieht es nach seinem eigenen Willen. Grot. I. c. III. §. 18.

§. 356

Da es eine andere Frage ist, was eine Sache sey? wie man dieselbe besitze? so hat auch jener Monarch, der die Oberherrschaft nur auf gewisse Jahre oder Monate erhält, mit einem Worte, der ein sogenanntes Aesymnetisches Reich besitzt, die höchste bürgerliche Gewalt. So hatte sie vor dem Valerischen Gesetze der römische Diktator. Ein anderes ist es, wenn jemand das Reich nur bittweise besitzt, und von dem Volke alle augenblicke abgesetzt werden kann. Ein solcher Kö-

nig

nig ist nichts weiter als ein Bevollmächtigter des Volkes. Grot. I. c. III. §. 11.

§. 357.

Die Regierung eines königlichen Vormundes ist wieder von einer andern Art. Der minderjährige König besitzt wirklich die bürgerliche Oberherrschaft; Sein Vormund stellt ihn als Bevollmächtigter vor, und übt in seinem Namen die ihm anvertrauten Majestätsrechte aus. Aus diesem Grunde kann er auch nach geendigter Vormundschaft zur Rechenschaft angehalten werden. Grotius und Böhmer sind zwar einer andern Meinung: Es kömmt daher; weil sie zwischen dem Rechte und der Ausübung desselben keinen Unterschied machen, dieser muß aber nothwendig gemacht werden; denn die Ausübung wird, wenn der König daran verhindert ist, auch wohl den höchsten Landesstellen anvertraut.

§. 358.

Wenn man die Majestät als die einer Person zustehende höchste Würde betrachtet, so wird sie die **persönliche**, wenn man aber die wirkliche bürgerliche Oberherrschaft darunter versteht, so wird sie die **dingliche** Majestät genannt. Diese letzte ist ursprünglich bey allen insgesammt. Wenn nun diese eine Monarchie errichten, so übertragen sie die bürgerliche Oberherrschaft oder die dingliche Majestät an den Monarchen, der also beyde Majestäten in sich vereinigt. Einem Könige die dingliche Majestät absprechen wollen, ist ungereimt: denn in diesem Falle würde ein Bürger den Titel

eines Regenten führen, die Verfassung selbst aber immer noch demokratisch bleiben

§. 359.

Wer also die Majestät dem Volke zuschreibt, der blendet bloß durch die Zweydeutigkeit dieses Wortes, denn unter Volk versteht man bald mehrere Familien, welche einen beständigen Körper miteinander ausmachen, bald aber den ganzen Haufen aller Bürger, die der bürgerlichen Oberherrschaft unterworfen, und vom Regenten unterschieden sind. In dieser letztern Bedeutung hat das Volk gewiß keinen Antheil an der Majestät.

§. 360.

Nun ist es leicht, die Monarchenstürmer zu widerlegen, welche behaupten, daß selbst in der Monarchie die höchste Gewalt bey dem Volke bleibe, denn es erhellt aus der Erklärung eines Monarchen selbst, daß dadurch eine Person angedeutet werde, welche die bürgerliche Oberherrschaft hat, und keineswegs von andern abhängt. Es ist an sich selbst widersprechend, daß derjenige, welcher über das Volk befiehlt, und alle Rechte desselben allein besitzt, eben diesem Volke unterworfen seyn soll.

§. 361.

Kühn und grundlos behauptet also ein zweyter Diogenes, *) daß Menschen, welche sich einem

*) J. J. Rousseau Contrat. social.

nem Einzigen unterwerfen, in einer Art von Wahnsinn seyen, und folglich keinen gültigen Vertrag errichten können. Menschen, die sich auf einer Seereise einem einzigen Steuermanne anvertrauen, und unterwerfen, Truppen, die der Stimme eines einzigen Feldherrn gehorchen, handeln gewiß vernünftig und sicher. Man kann also jenen Hausvätern, die ihrer Sicherheit wegen ein kleineres Uebel einem größern vorziehen, die gesunde Vernunft nicht absprechen, ohne seine eigene verdächtig zu machen.

§. 362.

Können sich einer oder mehrere Menschen der Gewalt eines Hausvaters unterwerfen; warum sollen sich nicht auch die Bürger unter die Oberherrschaft eines Einzigen begeben können? Und wenn ein Mensch, der einen andern verletzt hat, zur Strafe oder um Genugthuung zu leisten, rechtmäßig seiner Freyheit beraubt werden kann; warum soll nicht auch ein ganzes Volk durch einen gerechten Krieg unterjocht werden können? Wenn endlich weder in der Aristokratie die Vorsteher von den übrigen Bürgern, noch in der Demokratie die Landtage von dem Volkshaufen abhangen; warum soll in einem monarchischen Staate der König von dem Volke abhängig seyn?

§. 363.

So wie in der Demokratie der größere Theil den geringern ausschließt, und noch überdieß das weibliche Geschlecht, die Jugend und verschiedene andere Personen keinen Theil an den öffentlichen

Berathschlagungen haben, so kann auch in der Monarchie das Volk ausgeschlossen werden. So wie endlich wenn ein ganzes Volk ein anderes unterjocht, das siegreiche gewiß nicht als bloßer Sachwalter des überwundenen angesehen wird, eben so wenig kann man einen Monarchen für einen von seinem Volke abhängigen Regenten ansehen. Grot. I. c. III. §. 8. seqq.

§. 364.

Zwar sagen die Monarchenfeinde: der Bestellende sey über den Bestellten, und folglich müsse das Volk, welches den König aufstellt, über den König seyn. Allein da das Volk bey der Aufstellung des Königs sich demselben unterwirft, und auf seine natürliche Gleichheit Verzicht thut, so bleibt es natürlich dem Könige unterworfen, wie ein gedungener Knecht oder Söldner seinem Herrn unterworfen bleibt.

§. 365.

Man wendet ferner ein, daß die bürgerliche Oberherrschaft zum Besten des Volkes eingeführt worden sey, und also bey dem Volke bleiben müsse. Allein gerade das Wohl des Volkes hat zuweilen die Regierung eines Einzigen nothwendig gemacht, welcher die Unbändigkeit und die Wuth der Vornehmern sowohl als des Pöbels zu bezähmen im Stande war. Uebrigens wird ja auch der Vormund zum Besten des Mündels aufgestellt, und es ist noch niemanden eingefallen zu behaupten, daß der Mündel über seinen Vormund sey.

§. 366.

§. 366.

Einige berufen sich auf die heilige Schrift, welche Beyspiele aufführt, daß Völker wegen der Sünden ihrer Könige gestraft worden seyen, weil sie dieselben nicht zu ihrer Pflicht anhielten. Allein Gott straft ein Volk nur dann, wenn es sich der Missethaten seiner Könige auf irgend eine Art theilhaftig macht. Man würde aber auch sehr Unrecht haben, wenn man jedes physische Uebel gleich als eine Strafe Gottes ansehen wollte. II. Reg. c. XIX. v. 11.

§. 367.

Man behauptet endlich noch, daß der König ein Diener des Volkes sey, und daß es nicht vermuthet werden könne, daß das Volk einem Einzigen so viel Gewalt habe ertheilen wollen. Aber auch diese Einwendungen sind von keinem Belange: dadurch daß der König die Rechte des Volkes verwaltet, wird er noch nicht desselben Diener. Er verwaltet den Staat in eigenem, nicht in fremden Nahmen, er ist niemanden Rechenschaft schuldig als Gott. Vermuthungen über das, was das Volk gewollt oder nicht gewollt habe, finden hier gar nicht Statt: Sobald das Volk einen König aufgestellt hat, so ist seine Gewalt gewiß.

§. 368.

Es konnte nicht an Ursachen fehlen, das Volk zur gänzlichen Unterwerfung zu bewegen. Hier die höchste Gefahr, von einem stolzen und übermächtigen Eroberer gänzlich aufgerieben zu wer-

werden; dort Dummheit und Unwissenheit, die an eine Selbstregierung nicht denken ließ, wie es der Fall bey den Cappadocern, Mysiern und Geten war, ferner das Beyspiel benachbarter Völker, die unter Königen glücklich lebten, wodurch die Hebräer verleitet wurden, einen König zu begehren, endlich die Furcht vor bürgerlichen Kriegen unter den Vornehmern, welcher Augustus die Oberherrschaft über die Römer zu verdanken hatte.

§. 369.

Wenn wir übrigens die Meinung der Monarchenfeinde verabscheuen, so stimmen wir eben so wenig der machiavellistischen Sekte bey. Diese hat ihren Nahmen vom Machiavell, einem gelehrten Florentiner, welcher in seinem italiänischen Werke, il Prencipe, zu beweisen suchte, daß die Unterthanen von dem Regenten nicht verletzt werden können, weil sie sich selbst aller ihrer Rechte beraubt haben, indem sie selbe an den Regenten übertrugen. Es ist nicht einmahl gewiß, ob es Machiavellen mit dieser Lehre voller Ernst war. Vielleicht wollte er nur die Oberherrschaft bey seinen Landsleuten verhaßt machen. Doch haben einige Gelehrte, unter andern Hobbes, seine Grundsätze angenommen und vertheidigt.

§. 370.

Allein Machiavell und seine Anhänger mögen einwenden was sie wollen, den Unterhanen bleiben ihre angebornen Rechte, auch die gesell-

schaft-

schaftlichen, welche sie durch den Unterwerfungsvertrag erhalten haben, wodurch jeder Einzelne der ganzen Gesellschaft und diese wieder jedem Einzelnen versprochen hat, ihre gegenseitige Wohlfahrt zu befördern. Auch hat der Regent durch den bloßen Unterwerfungsvertrag nicht mehr Macht erhalten, als zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes nöthig war. Diese Gränze kann er nicht überschreiten, ohne die Rechte seiner Bürger zu verletzen.

§. 371.

Wenn indessen ein Regent diese Gränze überschreiten und die Bürger verletzen sollte; so haben diese noch kein Recht sich ihm zu widersetzen. Eine solche Widersetzlichkeit wäre sowohl gegen den Vereinigungs- als Unterwerfungsvertrag, wodurch sich jeder Einzelne verbunden hat, sein Privatbestes dem allgemeinen nachzusetzen, und sich keine gewaltthätige Behauptung seines Rechtes gegen den Regenten zu erlauben. Würde sich sonst nicht jeder Verbrecher einfallen lassen, daß er sich der Strafe widersetzen könne. I. Reg. XXVI. 9. Grot. I. c. IV. §. 4. seq.

§. 372.

Wer also von dem Regenten wirklich verletzt wird, der kann durch sanfte Wege, durch Bittschriften, endlich durch die Flucht sich zu retten suchen. Niemahl aber darf er seines Privatvortheils wegen Gewalt brauchen und die öffenliche Ruhe stören. Der Regent hat in einem solchen Falle die Vermuthung für sich, daß er mehr aus

unvermeidlichen Irrthum und Unwissenheit als aus Vorsatze verletze, und daß er bereit sey, die Sache zu untersuchen, und dem Verletzten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

§. 373.

Die Magistratspersonen sind zwar ihrem Amte nach öffentliche Personen, allein in Rücksicht auf den Regenten bleiben sie Unterhanen und Privatleute. Sie können dem Regenten die Schwierigkeiten, seine Befehle zu vollziehen, vorstellen, aber widersetzen können sie sich ihm nicht: denn ihre ganze Gewalt hängt von dem Willen des Regenten ab, und es läßt sich vernünftiger Weise nicht denken, daß er ihnen das Recht gegeben habe, sich ihm zu widersetzen. Grot. I. c. IV. §. 6.

§. 374.

So wie jeder Einzelne dem Monarchen unterthänig ist, so ist es die ganze Gesellschaft überhaupt. Alle sind ihm Gehorsam schuldig, er mag gut oder übel regieren. Hätte das Volk bey Uebertragung der Oberherrschaft die Ausnahme machen wollen, daß es nur einem gut regierenden Monarchen gehorchen wolle, so hätte es eine Verbindlichkeit eingegangen, die von der Willkühr des Verbundenen abhängig und folglich unkräftig wäre.

§. 375.

Es muß also dem Regenten überlassen bleiben, was er für den Staat nützlich halte. Als

ihm

ihm die Bürger die Oberherrschaft übertrugen, haben sie erklärt, daß sie mit seinem Urtheile zufrieden seyn wollen. Regiert er übel, so ist es ein Unglück. Sie müssen es der menschlichen Schwachheit, dem beschwerlichen Amte eines Regenten zuschreiben, und mit Geduld ertragen. Auch sieht der gemeine Haufen oft die heilsamsten Einrichtungen für schädlich an, und es würden Verwirrungen und Unruhen ohne Ende entstehen, wenn der Regent nichts verordnen dürfte, was der Pöbel für gefährlich hält.

§. 376.

Im Stande der Natur ist unser Eigenthum jeden Augenblick den Anfällen raubgieriger Menschen ausgesetzt. Es ist also doch noch besser, selbst einen bösen König zu haben. Von ihm wird doch eine Menge Bürger unverletzt erhalten, unter seiner Regierung dauern doch die Uebel nicht ununterbrochen fort, sie werden vielmehr durch mannigfaltiges Gutes aufgewogen. Tac. Hist. IV. 74.

§. 377.

In jenen Geschäften, worin sich die Bürger dem Regenten nicht unterworfen haben, bleibt ihnen zwar die bürgerliche Freyheit, und in so fern behalten die Hausväter den Stand der Gleichheit bey. Allein gleichwie die Verletzung der Regentenpflichten den Unterthanen kein Recht zum Kriege gibt, eben so wenig sind sie zu Gewaltthätigkeiten berechtigt, wenn sie der Regent dadurch verletzt, daß er sich derjenigen Rechte anmaßt, die sie sich vor-

vorbehalten haben. Gewaltthätigkeiten dieser Art wären gegen den Vereinigungsvertrag, und gegen die Verbindlichkeit immer das größere Gut zu suchen.

§. 378.

In Fällen dieser Art müssen sich die Unterthanen in Geduld fassen, nicht als wenn der Regent rechtmäßig handelte, sondern wegen ihrer eigenen Verbindlichkeit gegen einander, in sofern sie Mitglieder einer Gesellschaft, und durch den Vereinigungsvertrag verbunden sind. Andere Mittel sind hier nicht übrig. Denn am Ende könnte ja der Regent läugnen, daß er gegen den Grundvertrag gehandelt, oder behaupten, daß ihn ein Nothfall gezwungen habe, von dem äussersten Rechte Gebrauch zu machen. Wer sollte nun zwischen ihm und seinen Unterthanen Richter seyn? Boehm. I. P. U. Lib. III. c. 2. §. 13.

§. 379.

Daraus, daß man den Regenten nicht zur Erfüllung der mit ihm errichteten Verträge anhalten könne, läßt sich aber noch nicht schließen, daß diese Verträge an sich selbst unnütz seyen. Sie verpflichten ja den Regenten im Gewissen. Handelt er gegen sein Gewissen; so steht den Unterthanen freylich kein Zwangsrecht gegen ihn zu, darauf haben sie im Vereinigungsvertrage Verzicht gethan; Aber der treulose Regent wird vor dem höchsten Richter Rechenschaft geben. Indessen können die Unterhanen niemahl entscheiden, ob der Regent sein Versprechen gebrochen habe, wenn er

das

das Gegentheil behauptet. Psalm. L. v. 6. Wolf. I. P. U. §. 10. 1047.

§. 380.

Befehle gegen die göttlichen, natürlichen oder geoffenbarten Gesetze kann ein Unterthan niemahl vollziehen: Aber auch nicht einmahl in diesem Falle darf er sich seinem Regenten widersetzen. Leidet er darunter, so mag er aus Liebe für seine Mitbürger Geduld tragen, oder sich durch die Flucht oder durch ein anders unschädliches Mittel zu retten suchen.

§. 381.

Wer also, es sey unter dem Vorwand der Religion oder einer erlittenen Verletzung die öffentliche Ruhe stört, oder die Waffen ergreift, ist ein Meutling und der beleidigten Majestät schuldig. Es ist ein Unterschied zwischen Widersetzlichkeit und Ungehorsam. Wer nicht zum Gehorsam verpflichtet ist, ist wenigstens zur Geduld verbunden. Ierem. XXIX. 7. Grot. I. c. 4. §. 7. n. 6. 9. seqq. Cocc. ibid. Bœhm. Lib. III. C. 2. §. 6. seqq.

§. 382.

In diesem Verstande sagt die Schrift: **daß die Könige berechtigt seyen, unsere besten Aecker, Wein- und Oelgärten wegzunehmen, und ihren Dienern zu schenken;** nicht als wenn der Monarch, der sich dieses erlaubt, in seinem Gewissen Sündenfrey wäre, sondern weil

sich

sich seine Unterthanen nicht widersetzen dürfen. I. Reg. VIII. 11. seqq.

§. 383.

Wenn der Regent den Vorsatz äussert, daß er den ganzen Staat zu Grunde richten wolle, so geht seine Regierung in Tyranney über, und er selbst wird ein **Tyran in der Ausübung**. Derjenige Regent ist also noch kein Tyrann, der eine unbeschränkte Oberherrschaft ausübt, oder seine Unterthanen in Privatsachen verletzt, auch nicht einmahl jener, welcher aus Unwissenheit und Mangel an Verstand zwar aus Verschulden, aber ohne feindselige Absicht den ganzen Staat unglücklich macht. Denn wie man einer Seits von der Verletzung eines Bürgers, oder eines kleinen Theiles noch nicht auf die Verletzung des Ganzen schließen kann, so kann man anderer Seits den ruchlosen Vorsatz, einen ganzen Staat zu Grunde zu richten, nur von einem verderbten Willen herleiten. Daries I. I. U. §. 703.

§. 384.

Barclajus, Wolf, Achenwall und mehrere Gelehrte behaupten, daß das Volk sich einem solchen Feinde des Staates widersetzen dürfe. In einem Falle dieser Art, sagen sie, wäre Leiden ein größeres Uebel als Widerstehen: Auch könne der Wille, den Staat zu regieren mit dem Willen, denselben zu Grunde zu richten, nicht miteinander bestehen, folglich höre ein solcher König auf, Regent zu seyn, und scheine auf die bürger-

liche

liche Oberherrschaft selbst Verzicht gethan zu haben.

§. 385.

Allein es ist so leicht nicht zu bestimmen, welcher Regent ein Tyrann sey: die Unterthanen haben einmahl kein Recht über ihren Regenten zu urtheilen, und das Volk ist zu sehr geneigt, einen gewissen Grad von Nachlässigkeit als eine Verlassung, oder gewaltsame Mittel, wodurch oft Staatsgebrechen allein geheilt werden können, als Grausamkeiten anzusehen. Die besten Könige sind unter diesem Vorwande gestürzt worden.

§. 386.

Selbst vorausgesetzt, daß der Regent wirkich den Untergang des Staates zur Absicht habe; so ist es noch immer nicht nothwendig, die Waffen gegen seine Persohn zu ergreifen. Wenn ihm nur niemand beysteht, wenn man ihm in unerlaubten Dingen den Gehorsam versagt, so ist für die allgemeine Sicherheit genug geschehen. Auswärtigen Feinden kann man widerstehen ohne dem Regenten zu nahe zu tretten.

§. 387.

Endlich ist ein Regent, der seinen eigenen Staat zu Grunde richten will, als ein Unsinniger anzusehen, welcher eher Mitleiden als Haß verdient, und gegen den man sich durch das gelinde Mittel der Einsperrung. und Verwahrung sicher genug stellt. Aus allem diesen ergiebt es sich deutlich, daß den

Un=

Unterthanen sowohl einzeln als insgesamt gegen die Person des Königes das Recht der Waffen nicht zustehe. Grot. L. I. C. IV. §. 7. & 11. Bœhm. l. C. L. III. C. IV. §. 34.

§. 388.

Man lasse sich nicht durch das Beyspiel der Machabäer irre machen, welche gegen ihren rechtmäßigen König Antiochius der Religion wegen die Waffen ergriffen haben. Diese haben von Gott dem Herrn der Könige einen besondern Befehl dazu erhalten, sonst könnte man sie von der Rebellion nicht freysprechen. Die Israeliten haben den Aegyptern ihre Gefässe mit fort genommen, Samson hat sich vorsätzlich den Tod zugezogen: Daraus folgt noch nicht, daß der Diebstahl, oder daß der Selbstmord erlaubt sey. Machab. I. C. III. Grot. L. I. C. IV. §. 6. n. 3. & §. 7. n. 5. Essay sur le Gouvernement Civil C. XVIII.

§. 389.

Wenn wir übrigens behauptet haben, daß die Unterthanen nicht berechtigt seyen, die Waffen gegen ihre Regenten zu ergreifen, so verstehen wir dieses nur von solchen Regenten, welche wirklich die bürgerliche Oberherrschaft haben. Hat ein Regent nur den königlichen Titel; hat er die bürgerliche Oberherrschaft an einen andern übertragen, hat er sie verlassen oder Verzicht darauf gethan; hat er die Regierung nur auf eine bestimmte Zeit übernommen, und diese Zeit ist ver-

laus

laufen; hat er sie unter einer Bedingung erhalten, und die Bedingung nicht erfüllt; In allen diesen Fällen hat die Majestät, folglich auch dasjenige, was von deren Unverletzbarkeit gesagt worden ist, weiter nicht mehr Statt. Grot L. I. C. IV. §. 8. 9. 10. 12. 14. Wolf. P. VIII. J. N. §. 1047. & 1054.

Zwölftes Hauptstück.

Von den gemischten Regierungsformen.

§. 390.

Die Majestät enthält mehrere Rechte in sich, deren Inbegriff als ein aus verschiednen Theilen zusammengesetztes Ganzes betrachtet werden kann. Diese Rechte der Majestät werden die **Bestandtheile** der bürgerlichen Oberherrschaft genannt. Wenn nun alle diese Bestandtheile vereinigt sind, so ist die bürgerliche Oberherrschaft **vollständig**; wenn einige davon fehlen, so ist sie **unvollständig**.

§. 391.

Die bürgerliche Oberherrschaft ist wie die Oberherrschaft überhaupt entweder **unbeschränkt** oder **beschränkt**. Ersteres, wenn sie bloß aus dem Endzwecke und der Natur des Staates ihre Bestimmung erhält; letzteres, wenn ihr durch zufällige Verträge zwischen dem Regenten und den Unterthanen gewisse Gränzen gesetzt worden sind, wodurch die Ausübung derselben eine besondere Bestimmung erhält.

§. 392.

§. 392.

Wer etwas verspricht, überträgt an denjenigen, welcher das Versprechen annimmt, soviel als er übertragen zu wollen erklärt hat. Der bürgerliche Regent erlangt also nur so viel Macht, als ihm das Volk durch den Unterwerfungsvertrag ertheilt hat. Es würde daher ungereimt seyn, die Möglichkeit einer Einschränkung, wodurch der bürgerlichen Oberherrschaft gewisse Gränzen gesetzt werden, in Zweifel zu ziehen.

§. 393.

Ursprünglich hat das Volk eine vollständige und unbeschränkte Oberherrschaft über sich selbst. Es kann sie einem andern vollständig und unbeschränkt, oder unvollständig und unter gewissen Einschränkungen übertragen. Es ist sogar möglich, daß es sie unbeschränkt und dennoch unvollständig oder vollständig und doch beschränkt übertrage. Wolf. J. N. T. VIII. §. 95. seqq.

§. 394.

Man darf sich nur einen Staat denken, worin der Regent allein und ohne alle Beschränkung das Recht hat, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, worin er aber nicht anders als mit Einwilligung des Volkes oder der Vornehmern Gesetze geben kann, und worinn endlich der Betrag der öffentlichen Abgaben ganz allein durch die Vornehmern oder durch das Volk bestimmt wird. So hat man gleich ein Beyspiel einer theils unbe-

schränkten, theils beschränkten und zum Theile auch unvollständigen bürgerlichen Oberherrschaft.

§. 395.

Wenn die Rechte der Gesetzgebung, der obersten Aufsicht und der Vollziehung von dem Volke einem Einzigen oder Mehrern übertragen werden, doch so, daß entweder alle oder doch einige dieser Rechte nur nach einer gewißen Vorschrift ausgeübt werden können; so ist die Oberherrschaft zwar vollständig aber beschränkt. Es läßt sich auch eine beschränkte Demokratie denken, eine solche nähmlich, wo die Ausübung einiger Rechte von der Einwilligung eines oder mehrerer Bürger abhängt, oder wo nicht Virilstimmen, sondern Curiat- und Centuriatstimmen, nicht mehrere sondern einhellige Stimmen oder zwey Drittel entscheiden.

§. 396.

Hobbes *) wendet zwar ein, daß der, welcher die bürgerliche Oberherrschaft beybehält, sich auch die zur Erreichung des Endzweckes nöthigen Mittel vorbehalte. Er gebe schon dadurch, daß er Regent bleibt, genug zu verstehen, daß er in vorkommenden Fällen die Rechte der bürgerlichen Oberherrschaft aller durch Verträge gemachten Einschränkungen ungeachtet frey und ohne Zwang ausüben wolle. Allein diese Einwendung ist ohne Grund: Ein König, welcher nur eine beschränkte Oberherrschaft erhalten hat, kann sich keiner unbe-

*) De cir. VII. 17.

beschränkten anmassen, kann keine Mittel ergreifen, die ihm ausdrücklich versagt worden sind. Den Bürgern kömmt hier die Beurtheilung zu, ob es für sie zuträglich sey, auf ihren durch den Vertrag erworbenen Rechten zu bestehen oder nicht.

§. 397.

Weil die Regierungsform in Staaten, wo die Majestätsrechte theils von Einem, theils von Einigen, theils von dem ganzen Volke, oder wenigstens auf zwey dieser Arten ausgeübt werden, gemischt ist, so erhellet, daß eine solche Mischung nicht aus der Einschränkung der Majestätsrechte, sondern aus ihrer von dem Volke ursprünglich beliebten Vertheilung entstehe. Es gibt also vielerley Arten gemischter Regierungsformen, welche aus den Grundgesetzen eines jeden Staates erkannt werden müßen. Montesq. de l'Esprit des Loix L. IX. c. 1. seqq.

§. 398.

In jeder gemischten Regierungsform gibt es mehrere, wenigstens moralische Personen, wovon jede einen bestimmten gemeinschaftlichen oder eigenen Theil der bürgerlichen Oberherrschaft besitzt, in Rücksicht dessen sie unabhängig ist. In Staaten dieser Art haben diejenigen, worunter die Oberherrschaft getheilt ist, dieselbe nur insgesammt vollständig und unbeschränkt.

§. 399.

Je nachdem in einer gemischten Verfassung die Regierung eines Einzigen, oder der Vornehmern,

mern, oder des Volkes das Uebergewicht hat, wird der Staat eine gemischte Monarchie, Aristokratie oder Demokratie genannt, welche aber nie mit einer reinen, einfachen Monarchie, Aristokratie und Demokratie verwechselt werden dürfen.

§. 400.

Nach diesem Uebergewichte erhält der Staat seine Benennung. Ist kein Uebergewicht da, so wird dieser Umstand durch das Wort **gleich** ausgedrückt. Es gibt eigentlich sechzehn dergleichen gemischte Verfassungen.

1. Die monarchisch = aristokratische.
2. Die aristokratisch = monarchische.
3. Monarchisch und aristokratisch gleich.
4. Die monarchisch = demokratische.
5. Die demokratisch = monarchische.
6. Monarchisch und demokratisch gleich.
7. Die aristokratisch = demokratische.
8. Die demokratisch = aristokratische.
9. Aristokratisch und demokratisch gleich.
10. Die monarchisch = aristokratisch = demokratische.
11. Die monarchisch = demokratisch = aristokratische.
12. Die aristokratisch = monarchisch = demokratische.
13. Die aristokratisch = demokratisch = monarchische.
14. Die demokratisch = monarchisch = aristokratische.
15. Die demokratisch = aristokratisch = monarchische.

16. Monarchisch - aristokratisch und demokratisch gleich.

§. 401.

Wenn der Regent in einer gemischten Verfassung ein ihm nicht zustehendes Majestätsrecht ausübt, so ist seine Handlung wegen Mangel des sittlichen Vermögens ungültig. Darin stimmen alle Rechtsgelehrten überein. Wenn er aber in einer bloß beschränkten Verfassung gegen die Grundgesetze handelt, so meint Grotius,*) daß die Handlung zwar ungerecht aber doch gültig sey. Allein niemand hat je ein sittliches Vermögen zu dem, was ungerecht ist; niemand kann aus der Verletzung eines andern ein Recht erwerben: die Handlung ist also in beyden Fällen gleich ungültig.

§. 402.

Einigen mißfällt die Benennung: **gemischter Staat.** Sie geben zu, daß die Ausübung der Majestätsrechte eingeschränkt und vertheilt werden könne: Nur wollen sie diese Verfassung lieber eine eingeschränkte als eine gemischte nennen.**) Allein wir haben bereits hinlänglich erwiesen, daß die Bestandtheile der Majestät sowohl vertheilt als eingeschränkt werden können. Wenn nun die Verbindlichkeit der Grundverträge nicht in Zweifel gezogen werden kann, so würde alles, was man

*) L. C. III. §. 16. n. 2.

**) Heinec. ad grot. l. III. §. 17. Huber. de jure civ. L. I. c. 28.

ferner dafür oder dagegen sagen wollte, auf einen Wortstreit hinauslaufen.

§. 403.

Man wendet doch noch ein, daß aus widersprechenden Theilen kein Ganzes entstehen könne, und daß es folglich keine gemischte Verfassung gebe, indem der Begriff der Monarchie die Aristokratie, und dieser wieder jene ausschließe. Allein es ist hier gar nicht die Rede von einer solchen gemischten Verfassung, welche aus ganz reinen und einfachen Regierungsformen zusammengesetzt wäre. Wir nennen jene Verfassung eine gemischte, welche entweder aus allen dreyen oder wenigstens aus zweyen derselben etwas mit sich führt.

§. 404.

Es macht keinen Unterschied, daß die Majestät einzig und unzertrennbar seyn müße, wie wir oben gelehrt haben. Auch hier ist sie einzig in Rücksicht auf das ganze Volk und den Staat, und sie behält alle aus der Einheit entspringenden Eigenschaften. Dieses aber hindert nicht, daß sie in ihre Bestandtheile unter die Bürger selbst nicht sollte vertheilt werden können.

§. 405.

Man behauptet sonderbar genug, daß alle Majestätsrechte miteinander zusammenhangen, daß eines das andere nach sich ziehe, daß also keine

Tren-

Trennung derselben denkbar sey. *) Dieser Zusammenhang ist zwar ursprünglich bey dem ganzen Volke nothwendig; allein in der Folge kann die Oberherrschaft wie das Eigenthum entweder ganz oder zum Theil an einen andern übertragen werden. Wollte man dieses nicht zugeben; so könnte die Oberherrschaft auch in ihrer Ausübung nicht mehr eingeschränkt werden.

§. 406.

Es läßt sich auch nicht sagen, daß aus dieser Trennung der Majestätsrechte eine Aristokratie entstehe: Denn die Vornehmern machen unter sich ein gleiches Collegium aus, in der gemischten Verfassung hingegen sind mehrere Regenten, jeder nähmlich in Rücksicht des ihm anvertrauten Majestätsrechtes vorhanden. Zugegeben daß durch diese Verfassung die bürgerliche Einigkeit leicht gestört werden könnte, so bemerkt Grotius **) ganz richtig, **daß keine Regierungsform ganz ohne Gebrechen sey, und daß man das Recht oder Unrecht nicht nach eines jeden Eigendünkel, sondern nach dem Willen dessen, von dem das Recht entspringt, abmeßen müße.**

§. 407.

Der Grund, wodurch mehrere Dinge miteinander vereinigt sind, macht ihre Einheit aus. Daher können auch mehrere einem gemeinschaftli-

*) Hobbes de civ. C. VII. §. 4.

**) L. I. c. III. §. 17. n. 2.

chen Oberherrn unterworfene Staaten miteinander vereinigt werden. Wenn bey dieser Vereinigung ein Staat als ein Theil oder Zugehör zu dem Uebrigen als dem Ganzen geschlagen wird, so wie einst zwischen den Römern, Lateinern und Albanern der Fall war, so ist es eine **einverleibende**, wenn aber jeder Staat seine eigenen Rechte und seine eigene Verfassung beybehält, so ist es eine **nicht einverleibende Vereinigung.** Grot. II. C. IX. §. 9.

§. 408.

Wenn sich mehrere Staaten ohne gemeinschaftliche Oberherrschaft zu dem Ende vereinigen, die gemeinschaftlichen Gefahren mit vereinigten Kräften abzuwenden, so entsteht daraus ein Staatensystem, ein Körper vereinigter Staaten. Einen solchen Körper haben einst die zwölf achaischen Städte gebildet, und in unsern Tagen bilden ihn die Cantons in der Schweiz, und die vereinigten Provinzen in Holland.

§. 409.

Folgen aus der Erklärung des Staatensystems: I. Die oben von den Familienhäuptern festgesetzten Grundsätze gelten auch für die vereinigten Staaten. II. Ein Staatensystem ist kein Staat, weil keine gemeinschaftliche Oberherrschaft vorhanden ist. Dadurch unterscheidet es sich auch von den vereinigten Reichen. III. Die gemeinschaftlichen Geschäffte müßen durch einen Senat, der aus Gesandten der vereinigten Staaten besteht, geführt werden.

§. 410.

§. 410.

IV. Jeder der vereinigten Staaten behält seine eigene Regierungsform und seine eigenen Majestätsrechte bey: Sobald er aber von einem Feinde angegriffen wird, kann er von allen übrigen fordern, daß sie ihn mit vereinigten Kräften vertheidigen, damit das Staatensystem nicht aufgelöst werde. V. Da dieses System eine zusammengesetzte Gesellschaft ist, so kann das Wohl eines einzelnen vereinigten Staates als eines untergeordneten Theiles dem Wohle des ganzen nicht vorgezogen werden. VI. Die Vereinigung gründet sich auf Verträge, welche solang heilig gehalten werden müßen, als der andere Theil erfüllt, was er versprochen hat.

§. 411.

Welche Regierungsform die beste sey, untersuchen zu wollen, wäre eine vergebliche Mühe. Die Regierungsform muß dem Nationalgeiste und dem Nationaltemperamente der Unterthanen, sie muß der natürlichen und politischen Lage eines jeden Landes angemessen seyn. Der rechtschaffene Bürger muß mit der Verfassung, in welcher er gebohren ist, zufrieden seyn, und an dem Platze, welchen ihm die Vorsehung angewiesen hat, standhaft ausharren. Jede Regierungsform hat ihre Vortheile, jede ihr Unangenehmes.

§. 412.

Die Vortheile der demokratischen Verfassung bestehen in einem größern Maße von Freyheit,

und

und in Sicherheit vor lästigen Auflagen. Allein die Berathschlagungen nehmen einen langsamen, oft einen kühnen Gang und werden leicht verrathen. Beredte Schmeichler des Volkes geben oft zur Aufruhr Anlaß. Hervorstechende Verdienste werden gehaßt: wovon uns der Ostracismus oder das Scherbengericht der Athenienser einen schrecklichen Beweis hinterlassen hat.

§. 413.

In aristokratischen Staaten sind die Berathschlagungen reifer, weil Mehrere richtiger sehen als einer: die Regierung ist gelinde, der Unterthan wohlhabend. Allein in dieser Verfassung durchkreuzt sich ewig das Interesse der Partheyen, und hemmt nicht selten den Lauf der Geschäffte. Der sogenannte gemeine Mann, selbst der verdienstvollste bleibt von allen Ehrenstellen ausgeschlossen, und die Unterhaltung so vieler kleiner Könige fordert einen aufferordentlichen Aufwand.

§. 414.

In einem monarchischen Staate ist die Freyheit der Unterthanen mehr eingeschränkt, es gehen häufige Veränderungen vor, und die Unterthanen sind unter einem bösartigen und habsüchtigen Fürsten grosser Gefahr ausgesetzt. Allein dessen ungeachtet hat die Monarchie viele Vorzüge vor den übrigen Verfassungen. Hier sind die Mittel zur äusseren Sicherheit des Staates immer in Bereitschaft, hier werden die Beschlüsse mehr geheim gehalten und schneller vollzohen; hier steht der

Tugend und dem Verdienste die Ehrenbahn offen, hier gewähren feinere Sitten einen süssern Genuß des Lebens.

§. 415.

Wenn also Polybius *) schon der Meinung ist, daß eine aus diesen dreyen zusammengesetzte Regierungsform die vorzüglichste seyn würde, so ist doch, wie Tacitus sehr richtig bemerkt, diese Welt so beschaffen **), daß man eine solche Verfassung leichter anpreisen als einführen, am wenigsten aber lange unverderbt erhalten könne. Alles was wir bisher angeführt haben, wohl überlegt, verdient bey gleichen Umständen die monarchische Regierungsform immer noch den Vorzug.

---

*) Hist. I. pag. 628. Cic. Rep. L. II.

**) Annal. IV. Cap. 33.

Drey-

Dreyzehntes Hauptstück.

Von den Arten, die bürgerliche Oberherrschaft zu erlangen.

§. 416.

Die bürgerliche Oberherrschaft kann wie die Oberherrschaft überhaupt nur durch hergeleitete Erwerbungsarten nähmlich durch einen Vertrag oder durch das Gesetz erlangt werden. Denn wenn schon die Errichtung der Staaten überhaupt aus den natürlichen Gesetzen herrührt, so hängt sie doch bey jedem Staate ins besondere von dem Unterwerfungsvertrage ab. Es stand nähmlich den Familienhäuptern frey, zu berathschlagen, ob sie sich in diese neue Gesellschaft begeben, oder in ihrem vorigen Zustande bleiben wollten: Es stand ihnen frey, jenes von beyden zu wählen, welches Ihnen das vortheilhafteste zu seyn schien.

§. 417.

Der Ursprung der bürgerlichen Oberherrschaft muß also sowohl in demokratischen als aristokratischen und monarchischen Staaten in einer entweder ausdrücklichen oder stillschweigenden und zwar in den beyden letzten in einer von den Vornehmern oder vom Könige angenomenen Wahl gesucht werden.

§. 418.

§. 418.

Wir geben es gern zu, daß die einmahl errichtete Oberherrschaft sehr oft durch ein Gesetz von einem auf den andern übertragen, daß zuweilen auch wohl durch Gewalt eine neue Regierungsform eingeführt werde. Allein dergleichen Gesetze gründen sich auf vorhergehende Verträge, und hier ist überhaupt die Rede nur von dem Ursprunge einer rechtmäßigen Oberherrschaft. Wenn diese, wie einige meynen, durch Zwang eingeführt worden wäre, so müßte immer die Vereinigung der Willen hinzukommen: denn ohne freywillige oder zum Theil erzwungene Einwilligung läßt sich keine bürgerliche Gesellschaft denken.

§. 419.

Ein Staat, worin die Person des Regenten in der Absicht gewählt wird, daß nach ihrem Tode eine andere nach Gutbefinden erwählt werde, heißt ein Wahlstaat. Tritt eine andere Person ohne vorhergehende neue Wahl an die Stelle der Verstorbenen, so ist es ein Erbstaat. Wenn endlich der Nachfolger nicht nach Gutbefinden, sondern nur aus einer gewissen Familie gewählt werden kann, so ist die Nachfolge im Staate gemischt.

§. 420.

Die Natur eines Wahlstaates beruht auf folgenden Grundsätzen. I. Das Recht der Oberherrschaft haftet natürlich bloß auf der Person des Gewählten. Geht also dieser ab; so fällt die Oberherrschaft wieder an das Volk zurück, und es

hängt von diesem ab, einen andern Regenten zu wählen, oder auch die vorige Regierungsform zu verändern. II. Die Wahl bleibt ohne Wirkung, wenn sie der Gewählte nicht annimmt. Es geht also zwischen dem Wählenden und dem Gewählten ein Vertrag vor. III. Der Wahl können wie anderen Verträgen gewisse Bedingungen beygesetzt werden. Hieraus entstehen die Fundamentalgesetze, welche besonders unter dem Nahmen **Wahlcapitulation** bekannt sind, und heilig gehalten werden müssen.

§. 421.

IV. Das Volk kann sein Recht zu wählen an gewisse Personen übertragen, welche dann vorzugsweise **Wahlherren** genannt werden. Auch kann es die Erfordernisse der Wahl in Ansehung der Person, des Ortes und der Zeit bestimmen, und zwar so, daß die Rechtmäßigkeit der Wahl von der Beobachtung dieser Bestimmungen abhange. Das Volk ist also nicht verbunden, eine unrechtmäßige Wahl anzuerkennen. Allein unter dem Wahlrechte ist das Recht, eine Wahlcapitulation zu errichten, noch nicht begriffen. Dieses muß besonders erwiesen werden.

§. 422.

V. Die Wahlherrn machen als Wahlherrn ein Collegium aus. Es ist also natürlich, daß sie den Regenten durch die Mehrheit der Stimmen ernennen, und zwar durch die Mehrheit in Rücksicht aller Wählenden, nicht nur in Rücksicht derer,

die

die zur Wahl in Vorschlag kommen: Es wäre denn, daß das Volk etwas anderes festgesetzt hätte.

§. 423.

VI. Natürlich darf sich der Regent ganz und gar nicht in das Wahlgeschäfft mischen. Er darf dem Volke weder einen Nachfolger aufdringen, noch die Wahl des künftigen Regenten verhindern. Von der andern Seite aber ist es auch diesem nicht erlaubt, sich wider den Willen des ersten in die Regierungsgeschäffte zu mengen.

§. 424.

VII. Sowohl aristokratische als monarchische Staaten können Wahlstaaten seyn. Die demokratischen, wenn sie einmahl errichtet sind, bleiben immer Erbstaaten, in so fern die Grundgesetze entweder allen Familien oder den Güterbesitzern das Recht einräumen, auf den Landtagen zu erscheinen.

§. 425.

In Erbstaaten beruht die Erwerbung der Oberherrschaft auf einem Gesetze. Dieses Gesetz kann entweder die freye Anordnung des Vorfahrs, an den das Volk die Oberherrschaft mit dem Rechte sie zu veräußern übertragen hat, oder aber der erklärte Wille des Volkes seyn, wodurch das Recht in der Oberherrschaft nachzufolgen entweder an die Familie des ersten Erwerbers oder an eine andere Klasse von Personen gleichsam vertragsweise gekommen ist.

§. 426.

Die Nachfolge durch die Anordnuug des Vorfahrs wird eine **patrimoniale** oder eine erbliche in der engern Bedeutung, die Nachfole durch den Willen des Volkes aber wird ein **nicht patrimoniale** genannt. Letztere wird wieder in eine **Familiarfolge**, vermöge des Familienrechtes erbliche, und in eine **nicht Familiarfolge**, oder schlechterdings gesetzmäßige Nachfolge eingetheilt, wenn nähmlich ein Gesetz die Nachfolge auf eine andere Art vorschreibt z. B. daß der älteste Bürger oder daß der Sohn des ältesten Bürgers nachfolgen soll.

§. 427.

Bey Erwerbung eines Erbstaates sind folgende Regeln zu beobachten. I. Weil man bey der Wahl eines Königes einzig auf dessen Arbeitsamkeit, Tapferkeit, Klugheit und andre persönliche Eigenschaften Rücksicht nimmt, so daß das Recht zu regieren auf seiner Person allein haftet, so wird vermuthet, daß jeder Staat ein Wahlstaat sey. Erblich wird er erst dann, wenn ihn das Volk durch eine Thathandlung hinlänglich dazu bestimmt hat. Bœhm. P. sp. L. I. C. III. §. 32. Hobbes führt C. VII. §. 15 & seqq. ein andere Meinung an.

§. 428.

Ein Erbstaat ist deswegen noch nicht gleich ein Patrimonialstaat, er wird vielmehr als ein Familiarstaat vermuthet: Denn zwischen der Ober-

herr-

herrschaft und dem Rechte dieselbe zu veräußern ist ein großer Unterschied. Weil nun nicht mehr übertragen wird, als durch den Vertrag ausgedrückt worden ist, so kann ein Staat, worin die Oberherrschaft an eine Familie überhaupt übertragen, die Art der Erbfolge aber nicht ausdrücklich bestimmt ist, allerdings noch ein gemischter Staat seyn.

§. 429.

Ein Patrimonialreich kann **vollkommen** oder **unvollkommen** seyn: Jenes, wenn der Regent das Recht hat, das Staatsgebieth und die Oberherrschaft zu zertheilen, und die Regierungsform selbst abzuändern; dieses, wenn er weiter zu nichts berechtigt ist, als die Oberherrschaft nach Willkühr an einen andern zu übertragen. Wolf. I. N. T. VIII. §. 223 & 292. Sallust. Bell. jugurt. c. 5. 9 & 19.

§. 430.

Das Recht, den Staat in seine Bestandtheile aufzulösen und zu zertheilen läuft gegen den bürgerlichen Vereinigungsvertrag und gegen den Hauptendzweck des Staates, die Sicherheit. Wenn also auch wirklich jemand durch den Willen des Volkes ein Patrimonialreich erhalten hat; so wird nicht vermuthet, daß es ein vollkommenes sey, und zwar um so weniger, weil jeder Staat seiner Natur nach untheilbar ist.

§. 431.

Da das Recht des Krieges unbegränzt ist, so könnte man denken, daß ein durch Krieg erworbenes Patrimonialreich vollkommen seyn müße: allein so wenig der Sieger einen Gefangenen bloß deßwegen, weil er ein Gefangener ist, umbringen darf, eben so wenig darf er einen eroberten Staat zerstücken, solange noch ein anderes Mittel übrig ist, den Endzweck des gerechten Krieges zu erreichen. Keuffel. ad Grot. L. II. c. VII. §. 88. not. 1.

§. 432.

Indessen ist der Regent befugt auch ein unvollkommenes Patrimonialreich durch letzwillige Verordnung, an wen er will, zu übertragen. Er kann den Zweytgebornen dem Erstgebornen, er kann einen natürlichen dem ehelichen Sohne vorziehen: Nur muß der Vorgezogene bey Vernunft seyn.

§. 433.

Er kann ferner einen an Kindes-Statt Angenommenen, einen Fremden, sogar ein Weib mit Ausschließung seiner Familie zur Regierung berufen. Ist aber bereits eine letztwillige Verordnung vorhanden, so wird das Reich, welches ein Nachfolger durch den Willen seines Vorfahrs erhält, als ein Fideicommiß betrachtet, und die Patrimonialfolge wird in eine Nichtpatrimonialfolge verwandelt. Murat. Annal. d'Ital. ad an. 1700.

§. 434.

§. 434.

Wenn der verstorbene König kein Testament hinterlassen hat; so wird sein Wille aus wahrscheinlichen Vermuthungen abgenommen. Es läßt sich aber in keinem Falle vermuthen, daß er sein Reich habe zertheilen, sondern vielmehr, daß er es Einem ungetheilt habe zukommen lassen wollen. Und hier kömmt sehr viel darauf an, ob das Patrimonialreich bloß vermöge des Kriegsrechtes oder durch freywillige Uebertragung des Volkes erlangt worden sey.

§. 435.

Denn in einem eroberten Reiche geschieht die Nachfolge in Ermanglung einer gesetzmäßigen Anordnung bloß nach der natürlichen Erbfolge, welche wir bereits festgesetzt haben, doch so, daß sie durch den Begriff eines Reiches näher bestimmt werde. Es werden also bey gleichen Umständen die Männer den Weibern vorgezogen. Ein Mann ist geschickter das Vaterland zu vertheidigen und die Gerechtigkeit zu verwalten. Durch ein Weib würde das Reich bald an einen Fremden kommen.

§. 436.

Aus eben diesem Grunde geht die Person oder die Linie des Erstgebornen dem Zweytgebornen und folglich der Enkel des Erstgebornen, weil er in die Stelle seines Vaters tritt, seinem Oheim vor. Denn da das Reich nicht getheilt werden kann, und der Erstgeborne zuerst ein Recht zur

Erbfolge erhielt, so hat er dieses auf seine Nachkommen übertragen.

§. 437.

Hat das Volk durch freywillige Anordnung ein Patrimonialreich errichtet, so findet die natürliche Erbfolge nur dann Statt, wenn keine andere eingeführt ist, diejenige z. B. welche zur Zeit, als man dem ersten Könige die Oberherrschaft übertrug, im Reiche angenommen war. Es wird nähmlich immer vermuthet, daß das Volk, da es eine Patrimonialfolge zuließ, auf jene Rücksicht genommen habe. Diese Erbfolge würde selbst dann fortdauern, wenn unter Privatpersonen eine andere gesetzliche eingeführt worden wäre. Grot. II. C. VII. §. 20.

§. 438.

Bey der gesetzlichen Erbfolge geht ein angenommener Sohn einem natürlichen vor: denn letzterer folgt nach dem natürlichen Rechte dem Stande der Mutter. Grot. II. c. VII. §. 12. 13. 20. 30.

§. 439.

Das Recht des Nachfolgers in einem Patrimonialreiche hängt einzig von dem ausdrücklichen oder vermutheten Willen des Vorfahrs ab. Das Volk kann ihn weder ausschließen, noch an eine neue Regierungsform binden. Ein anderes ist es, wenn der Regent in einem Patrimonialreiche ohne letztwillige Verordnung stirbt, und mit ihm seine

Familie erlischt. In diesem Falle gelangt das Volk wieder zu seiiner ursprünglichen Freyheit. Achenwall I. P. §. 170.

§. 440.

Hat der Vorfahr in einem Patrimonialreiche ohne Noth Schulden gemacht, so bezahlt sie der Nachfolger, wenn anders das Reich zerstückt und ein Theil desselben veräußert werden kann. Muß aber das Reich ungetheilt bleiben; so ist der Nachfolger der strengen Gerechtigkeit nach zu Bezahlung solcher Schulden nicht verbunden.

§. 441.

In einem zwar erblichen aber nicht patrimonialischen Reiche wird die Erbfolge durch den Vertrag und die Anordnung des Volkes bestimmt. Man muß also auf die Verträge Rücksicht nehmen, welche die Grundsätze angeben, woraus man den rechtmäßigen Nachfolger erkennen kann.

§. 442.

Es sind so viele Erbfolgsarten möglich als Verträge, und jene Erbfolge ist gesetzmäßig, welche durch die Einwilligung des Volkes in den Fundamentalgesetzen bestimmt ist. Bey den Cathramotiten soll es herkommlich gewesen seyn, daß aus den Adelichen immer derjenige den Thron bestieg, welcher nach angetretener Regierung des letzten Königes zuerst geboren wurde.

§. 443.

Eine Familie, welche das Vorrecht besitzt, daß der Nachfolger aus derselben genommen werden muß, heißt der regierende Stamm. Weil indessen dieser Stamm mehrere Personen enthalten, das Reich aber nicht getheilt werden kann; so muß das Gesetz die Ordnung der Erbfolge unter ihnen festsetzen, und nur derjenige, den die festgesetzte Ordnung trifft, ist für den gesetzmäßigen Nachfolger zu halten.

§. 444.

Hier erhält also der Regent sein Recht nicht von dem, auf welchen er unmittelbar folgt, sondern durch die Vorfahren überhaupt aus dem Vertrage und der Anordnung des Volkes und des ersten Erwerbers. Und deswegen ist er keineswegs verpflichtet, Schulden, welche sein Vorfahr ohne Noth gemacht hat, zu übernehmen. Grot. L. c. §. 19.

§. 445.

Die Familienerbfolge geschieht entweder nach dem Grade oder nach der Linie. Im ersten Falle wird ohne Rücksicht auf die Nähe der Linie einzig auf die Nähe des Grades der nachfolgenden Person gesehen: Es sey in Absicht auf den letzten Besitzer oder auf den ersten Erwerber. Grot. II. VII. 24.

§. 446.

Im letztern Falle sieht man einzig auf die Nähe der Linie, und das Reich fällt in gerader

Linie von einem auf den andern. Stirbt eine Linie aus, so kömmt die nächste zur Regierung, so, daß die Verstorbenen für lebend angesehen, und das Erbfolgsrecht immer von den Lebenden auf die Verstorbenen und von diesen wieder auf jene übertragen wird. Grot. L. c. §. 2. Keuffel. ad grot. §. 96.

§. 447.

Die Linialerbfolge wird in die **weibliche, männliche** und **gemischte** eingetheilt. In der weiblichen schließt zwar der Erstgeborne den Zweytgebornen, und der letzte Mann von der nähmlichen Linie alle Weiber ohne Unterschied aus, allein wenn die Männer in dieser Linie aussterben, so werden die Weiber zur Erbfolge berufen, und gehen sogar den Männern von der zweyten Linie vor.

§. 448.

In der männlichen Linialerbfolge werden die Weiber und ihre Abkömmlinge, selbst die männlichen, auf immer von der Regierung ausgeschlossen. In der gemischten werden die Weiber zwar zur Erbfolge gelassen, aber erst dann, wenn die Männer in allen Linien ausgestorben sind. Diese drey angeführten Erbfolgen werden die **castilianische**, die **salische**, die **narbonnische** oder **österreichische** genannt.

§. 449.

Hieraus werden nun folgende Sätze verständlich. I. Die Familiarerbfolge erstreckt sich nur auf

die Abkömmlinge des ersten Erwerbers. Angenommene Kinder bleiben davon ausgeschlossen. Selbst die Seitenverwandten des ersten Erwerbers haben keinen Theil daran, wenn es nicht ausdrücklich festgesetzt worden ist. Grot. L. c. §. 15. 16.

§. 450.

II. Die bloß natürlichen Kinder, und jene welche nicht nach den Landesgesetzen geboren sind, bleiben ebenfalls von der Erbfolge ausgeschlossen: Sie können nicht zur Familie gerechnet werden, weil von ihrer Abstammung keine bürgerliche Gewißheit vorhanden ist. III. In der bloßen Linialerbfolge schließt der Enkel des verstorbenen Erstgebornen seinen zweytgebornen Oheim aus. Es ist eben soviel, als wenn die Erbfolge an den Verstorbenen gekommen und von ihm auf seinen Enkel übergegangen wäre. Grot. L. c. §. 16. 30.

§. 451.

IV. Dieses gilt auch, wenn nur vom Zweytgebornen ein Enkel vorhanden ist: Denn er schließt den Drittgebornen aus. V. Der Erstgeborne verliert dadurch das Recht der Erbfolge nicht, daß er geboren wurde, ehe sein Vater zur Regierung kam: Er hat vor dem, welcher während der Regierung geboren wurde, immer den Vorzug: denn er ist der Erstgeborne der regierenden Familie. Ein anderes wär' es, wenn das Volk bey der ersten Uebertragung ausdrücklich das Gegentheil verfügt hätte. Grot. L. c. §. 28. 29. 31.

§. 452.

§. 452.

VI. In der gemischten Linialerbfolge wird der Bruder des Verstorbenen oder der Brudersohn der Tochter oder dem Sohne der Tochter, selbst der erstgebohrnen, vorgezogen: In der weiblichen hingegen schließt die Tochter ihren Oheim und dessen Sohn aus. VII. Doch wird der Sohn von einer Schwester niemahl der Tochter von einem Bruder vorgezogen: Diese tritt in die Rechte ihres Vaters ein, jener kömmt in die Stelle seiner Mutter; und ist das Reich einmahl auf das weibliche Geschlecht gefallen; so bleibt es in dieser Linie, bis sie erlischt: Es müßte denn in den Grundgesetzen anders vorgeschrieben seyn. Grot. L. c. §. 33. 34. 36. 37.

§. 453.

VIII. Daher geht bey dieser Erbfolge die Tochter des letzten Besitzers allen Töchtern des Vorfahrs und deren Kindern vor. Denn es geschieht kein Uebergang von einer Linie zur andern, als wenn die regierende Linie gänzlich erlischt, oder keine zur Erbfolge taugliche Person in derselben mehr vorhanden ist.

§. 454.

Es macht keinen Unterschied, daß bey dieser Erbfolge mehr auf den ersten Erwerber als auf den letzten Besitzer gesehen wird. Auf den ersten Erwerber wird nur gesehen, um zu erfahren, ob jemand von ihm abstamme. Ist dieses ausgemacht,

macht, so wird auch auf die Linie des letzten Besitzers Rücksicht genommen.

§. 455.

IX. So wie der Enkel des Erstgebohrnen seinem zweytgebornen Oheim vorgeht, so geht auch die Tochter des Erstgebornen ihrer Muhme oder der Tochter des letzten Königes vor. Denn die Verstorbenen werden, wenn die Fundamentalgesetze nichts anders vorschreiben, bey Uebertragung des Erbfolgerechtes als lebend angesehen.

§. 456.

X. So lang in einer Linie Personen vorhanden sind, welche ein Recht zur Erbfolge haben, geht man zu keiner andern Linie über. Wenn also der letzte Besitzer zwey Töchter hinterläßt, wovon die erste eine Tochter, die andere aber einen Sohn hat, so schließt die Tochter, weil sie zur Regierung fähig ist und zur regierenden Linie gehört, den Sohn aus, welcher von einer entfernten Linie ist.

§. 457.

Gesetzt auch, es müßte im angeführten Falle vermöge der Fundamentalgesetze der Sohn vorgezogen werden, und es wäre von der erstgebornen bereis verstorbenen Schwester eine Tochter vorhanden, und die zweytgeborne Schwester hätte noch keine Kinder: So müßte die Tochter der Erstgebornen zur Regierung berufen werden. Sie würde auch selbst im Falle, daß die Zweytgeborne

nach-

nachher einen Sohn zur Welt brächte, das Reich nicht verlieren. Moser de Succeſs. in Regn. Boh.

§. 458.

Was bisher von der Nachfolge in der Monarchie geſagt worden iſt, läßt ſich leicht auf die Nachfolge in ariſtokratiſchen Staaten anwenden. Sie ſind Wahlſtaaten oder Erbſtaaten, je nachdem ſich das Volk ſeine Vorſteher ſelbſt wählen kann, oder nachdem nur gewiſſe Familien oder Güterbeſitzer zur Regierung gelangen können.

§. 459.

Es läßt ſich in einem ariſtokratiſchen Staate ſo gar eine gemiſchte Nachfolge denken: Wenn nähmlich unter den Vornehmern nur ſolche Perſonen zur Regierung berufen werden können, die aus gewiſſen Familien ſind, oder gewiſſe Beſitzungen haben. So wie übrigens die Monarchie mit der Wahl des Volkes beſtehen kann, eben ſo beſteht die Ariſtokratie, wenn gleich zuweilen die Vorſteher vom Volke gewählt werden.

§. 460.

Es iſt alſo offenbar, wie unendlich viel daran gelegen ſey, die Ordnung und die Art der Nachfolge gleich bey Errichtung eines Staates genau zu beſtimmen, damit darüber nie Zweifel und mit den Zweifeln verderbliche Unruhen und Spaltungen entſtehen. Denn hier kann weder nach dem Rechte noch nach der Ausübung der monar-

chischen oder aristokratischen Oberherrschaft entschieden werden. Die Entscheidung muß durch die Fundamentalgesetze geschehen.

§. 461.

Daher kann auch ein noch so unbeschränkter Monarch die Art der Nachfolge nicht bestimmen, oder die einmahl festgesetzte Ordnung verändern: Auch das Volk kann gegen den Willen des regierenden Stammes, welchem dadurch ein erworbenes Recht genommen würde, keine andere Ordung einführen. Doch können diejenigen, welche zur regierenden Familie gehören, über die ihnen zustehenden Rechte ohne Nachtheil des Volkes Verträge und Vergleiche eingehen. Wobey eine gründliche Kenntniß der Landesgeschichte immer von großem Nutzen seyn wird.

§. 462.

Es ist also weder der regierende König berechtigt, einen über die Nachfolge entstandenen Streit zu entscheiden; noch scheint es, daß ein richterlicher Ausspruch des Volkes hierin etwas bestimmen könne: denn dieses hat keine Gerichtsbarkeit, solang noch jemand vom regierenden Stamme übrig ist. Wäre indessen von dem ursprünglichen Willen des Volkes die Frage, so würde es nicht unschicklich seyn, die Stimme des Volkes, welches noch für das nähmliche, als es anfänglich war, zu halten ist, darüber zu vernehmen.

§. 463.

§. 463.

Damit aber das Volk bey einem zwischen zwey Mitwerbern um das Reich entstandenen Kriege nicht in Gefahr gerathe, so kann es von der Nothbegünstigung Gebrauch machen, und sich demjenigen unterwerfen, welcher, alles wohl überlegt, die gültigsten Ansprüche zu haben scheint. Wirklich muß man vermuthen, daß sich das Volk diese Art von Entscheidungsrechte vorbehalten habe, indem es einerseits Unruhen vermeiden, andrer Seits aber dem Monarchen kein Recht einräumen wollte, den Streit über die Nachfolge beyzulegen. Am besten würde es ohne Zweifel seyn, wenn über die Art, wie dergleichen Streitigkeiten vom Volke oder vom regierenden Könige beyzulegen seyen, ein eigenes Gesetz errichtet würde. Keuffel. Exerc. ad Grot. §. 92.

§. 464.

Besteht über die Nachfolge ein Gesetz; so tritt der darinn bestimmte Nachfolger ohne Einwilligung des Volkes vermöge eines ihm eigenthumlichen Rechtes die Regierung an. Man kann ihn wider seinen Willen weder zu neuen Verträgen noch zu einer Capitulation anhalten. Erlischt die ganze regierende Familie; so verliert das über die Nachfolge errichtete Gesetz seine Wirkung, und das Volk erhält die Freyheit, die alte Verfassung ganz beyzubehalten, sie zu verändern, über Nachfolge für die Zukunft etwas neues festzusetzen, endlich eine andere Familie zur Regierung zu berufen, oder sein Recht an den noch lebenden König zu übertragen.

§. 465.

§. 465.

Wenn der Fall eintritt, daß der Nachfolger wegen Minderjährigkeit oder aus einer andern Ursache die Regierung noch nicht antreten kann, so muß eine Vormundschaft oder eine Reichsverwesung bestellt werden. Auch für diesen Fall soll in den Fundamentalgesetzen gesorgt werden.

§. 466.

Ist nicht dafür gesorgt worden; so ist der Regent, dem die freye Verwaltung gebührt, verbunden dem Reiche einen öffentlichen Beamten vorzusetzen. Hierzu bedarf er keiner besondern Einwilligung des Volkes. Sie wird schon vermuthet, weil das Volk weder einen Minderjährigen von der Regierung ausgeschlossen, noch über die Vormundschaft etwas beschlossen hat. Keuffel Exercit. ad Grot. §. 27.

§. 467.

Grotius und Andere behaupten, der Vater könne zwar der Person des Königs einen Vormund geben, nicht aber dem Reiche, weil dieses nicht zur Oberherrschaft, sondern zur Art dieselbe zu besitzen gehöre. Allein das Recht und die Art ein Reich zu verwalten ist allerdings ein Theil der Oberherrschaft, und gehöret nicht zur Art dieselbe zu besitzen. Grot. I. C. III. §. 15.

§. 468.

Dadurch aber, daß der Regent einen Vormund oder Reichsverweser ernennt, verfügt er nur

über

über die Verwaltung, nicht über die Oberherrschaft. Diese erhält weder der eine noch der andere. Der Regent ernennt sie mit eben dem Rechte, mit welchem er andere öffentliche Beamte aufstellt, welche auch nach seinem Tode bleiben, wenn sie nicht gesetzmäßig ihres Amtes entlassen werden.

§. 469.

Wenn für diesen Gegenstand weder durch die Fundamentalgesetze noch durch eine Erklärung des Vaters gesorgt worden ist; so ist es natürlich, daß der junge König durch diejenigen geleitet werde, denen die Erziehung desselben ohnehin obliegt, z. B. durch seine Mutter. Ist aber auch diese nicht mehr am Leben, so ist es die Sache des ganzen Volkes, einen tauglichen Vormund zu bestellen.

§. 470.

Denn obwohl diejenigen, welche das nächste Recht und die Hoffnung zur Nachfolge haben, öfters die Vormundschaft über den Minderjährigen erlangen; so rührt dieses nicht so sehr von einem allgemeinen Staatsgesetze als von besondern Verträgen her. Es steht nähmlich nicht zu vermuthen, daß das Volk ursprünglich in eine dem Minderjährigen so gefährliche Vormundschaft habe einwilligen wollen. **Bœhmer I. P. u. p. spec. L. III. C. IV. §. 27.**

Vierzehntes Hauptstück.

Von den Arten, wie die bürgerliche Oberherrschaft aufhört.

§. 471.

Nun haben wir noch die Arten abzuhandeln, wie die bürgerliche Oberherrschaft aufhört. Einige derselben beziehen sich auf das Volk, welches regiert wird. Wenn es nähmlich selbst aufhört, andere auf die besondere oder sittliche Person des Regenten: Wenn nähmlich das Volk unverletzt bleibt, aber der Grund aufhört, wodurch diesem ein vollkommenes und bejahendes Recht über das Volk zukömmt.

§. 472.

Vor allem hört also die bürgerliche Oberherrschaft auf, wenn das Volk zu Grunde geht. Dieses geschieht I. Wenn alle Theile, ohne welche dieser künstliche Körper nicht bestehen kann, auf einmahl weggerafft werden. Wir haben ja Beyspiele von Völkern, die durch Revolutionen des Erdballs verschlungen, oder durch den Arm ihrer Feinde aufgerieben worden sind. Grot. L. II. c. IX. §. 4.

§. 473.

§. 473.

II. Wenn zwar die Theile des Volkes ihr Daseyn behalten, aber dergestalt aufgelöst werden, daß sie keinen Körper mehr ausmachen. Wenn sich nähmlich die Bürger entweder selbst aus dem Staate begeben, oder durch Gewalt so sehr zerstreut werden, daß sie sich nicht mehr vereinigen können. III. Endlich, wenn zwar noch ein Körper vorhanden ist, allein die Gemeinschaft der Rechte entweder gänzlich oder zum Theil verschwindet. Das erste geschieht, wenn alle Bürger ihre persönliche Freyheit verlieren.

§. 474.

Der letztere Fall tritt ein, wenn zwar eine Art von Gesellschaft übrig bleibt, aber das Volk seine gänzliche und vollkommene Rechtsgemeinschaft verliert, und einem andern Staate unterworfen wird. Dieses ist jene **einverleibende** Vereinigung, wodurch dem einverleibten Staate die bürgerliche Oberherrschaft benommen wird. Denn wenn sich zwey Völker freundschaftlich und auf gleiche Art in einen Staat vereinigen; so verliert keines seine Rechte, sondern sie theilen sich dieselben wechselweise mit, so wie dieses bey ähnlichen Vereinigungen mehrerer Familien der Fall ist. Grot. l. c. §. 6 & 9. Einer andern Meinung ist Keukfel ad Grot. §. 99.

§. 475.

Wenn die Mitglieder des Staates sich nicht auf einmahl verlieren, sondern wie sie nach und

nach abgehen, wieder durch andere ersetzt werden, so bleibt immer das nähmliche Volk, und in diesem Sinne nennt man die Staaten **unsterblich**. Ja, wenn auch nur wenige freye Menschen übrig blieben, so würden sie nicht nur ihre Eigenthumsrechte, sondern auch die gemeinschaftliche Oberherrschaft und ihre bürgerlichen Rechte behaupten können. **Puffend. VIII. C. 12. §. 8. Grot. II. C. 9. §. 4.**

§. 476.

Wenn ein Volk in der Absicht ein fremdes Land zu erobern, das seinige verläßt, oder wenn es durch feindliche Waffen oder durch Hungersnoth gezwungen auswandert, so kann es seine gänzliche und vollkommene Rechtsgemeinschaft beybehalten, und es verliert deswegen die bürgerliche Oberherrschaft eben so wenig, als ein Hausvater durch Veränderung der Wohnung seine väterliche oder häusliche Gewalt verliert. Wenn ein Mensch dadurch, daß er über ein fremdes Feld geht, seine Freyheit noch nicht verwirkt, warum soll ein Volk, das durch ein fremdes Staatsgebieth zieht, deswegen seine bürgerliche Oberherrschaft verlieren? **Coccej. ad Grot. l. c. §. 7.**

§. 477.

Noch viel weniger hört der Staat durch Veränderung seiner äussern Verfassung auf. Denn es gehen dadurch weder dessen Theile noch der ganze Körper zu Grunde. Und wenn auch über die besondere Regierungsform ein neuer Vertrag errich-

tet

tet wird, so besteht der ursprüngliche zur Errichtung eines Staates hinlängliche Vereinigungsvertrag nichts destoweniger. Daher hat das Volk in der Monarchie eben dieselben Rechte, welche es in der Demokratie oder Aristokratie hatte und umgekehrt. Grot. L. c. §. 8. Puffend. L. VIII. C. XII. §. 4.

§. 478.

Wenn das Volk entweder durch einen Eroberer, oder durch freywilliges Einverständniß oder in einem Patrimonialreiche durch den Regenten in zwey Bestandtheile getrennt wird, so macht es zwar nicht mehr den nähmlichen Staat aus: doch hört auch in diesem Falle die bürgerliche Oberherrschaft nicht auf, sondern es werden statt einer Majestät zwey. Eben dieses geschieht, wenn ein Theil des Volkes mit der Bedingung auswandert, daß er nicht im Nahmen des Mutterstaates, sondern in seinem eigenen sich anderswo niederlassen wolle. Grot. L. c. §. 10.

§. 479.

Die bürgerliche Oberherrschaft hört, ohne daß das Volk zu Grunde gehe, durch den Tod des Königes auf. Doch geht sie in einem Erbreiche sogleich auf den rechtmäßigen Nachfolger über. In einem Wahlreiche aber, oder bey Erlöschung des regierenden Stammes fällt sie auf das Volk. In Fällen dieser Art entsteht weder ein Staatensystem noch eine Anarchie. Denn die bürgerliche Gesellschaft dauert ja auch in einer demokratischen Ver-

fassung fort, und zwar vermöge des einzigen unbedingten Vertrages, wodurch sich jeder Einzelne allen insgesamt unterworfen hat.

§. 480.

Hierdurch werden zugleich diejenigen widerlegt, welche behaupten, daß ein Staat nur durch zwey Verträge und einen Beschluß errichtet werden könne. Denn nach dieser Behauptung müßen sie die ungereimte Folge annehmen, daß das bürgerliche Vereinigungsband zerrissen und die Majestätsrechte des Volkes getilgt werden, so oft in einem Wahlreiche der König stirbt, oder in einem Erbreiche die regierende Familie erlischt. Doch wir haben das Unstatthafte dieser Meinung schon oben hinlänglich erwiesen. Lynker ad Huber. jus civit. L. I. c. VII. §. 7. n. e. Bœhm. I. P. U. L. III. c. 4. §. 5.

§. 481.

Jener Zustand einer Monarchie, in welchem der königliche Thron erledigt ist, oder der Zeitraum von dem Tode des letzten Monarchen bis zur Wahl eines neuen, heißt ein **Zwischenreich.** Während dieser Zeit besizt das Volk die Majestätsrechte, und es hängt von ihm ab, ob es dieselbe immer behalten, ob es einen andern König wählen, oder den Staat unterdessen durch sogenannte **Reichsverweser** verwalten laßen wolle. Die Rechte dieser Verweser, welche nichts weiter als Verwalter des Staates und öffentliche Beamte sind, müßen in den Fundamentalgesetzen festgesetzt,

setzt, oder aus der jedesmahligen Erklärung des Volkes abgenommen werden.

§. 482.

Wenn nun das Volk einigen Personen das Recht; den Regenten zu wählen, verliehen hat; so begreift dieses Recht die Majestät noch nicht in sich. Es kann eines von dem andern gar wohl getrennt werden. Auch muß man nicht glauben, daß, weil in jedem Staate ein Subjekt der Majestät seyn muß, diese Majestät im angeführtem Falle sich bey den Wahlherrn befinde, und daß sie die bürgerliche Oberherrschaft nicht an einen andern übertragen könnten, wenn sie dieselbe nicht selbst besässen.

§. 483.

Denn hier ist das Volk, in dessen Nahmen die Wahl geschieht, das Subjekt der Majestät. Die Wahlherrn verleihen die bürgerliche Oberherrschaft nicht in ihrem eigenen Nahmen, sondern im Nahmen des Volkes, welches sie dazu ernannt hat. Geschähe die Wahl durch Compromiß auf einen einzelnen Bürger; so würde dieser eben so im Nahmen des compromittirenden Volkes und nicht in seinem eigenen wählen. Wenn die Wahlherrn die Majestät hätten, müßten sie auch die Majestätsrechte haben: daß sie aber diese nicht haben, erhellt daraus, weil man beyde von einander trennen, und einem Reichsverweser die Verwaltung des Staates, den Wahlherrn hingegen das Wahlrecht übertragen kann. Einer andern Meinung ist Daries I. J. Un. §. 780.

§. 484.

Wenn der König dem Volke ausdrücklich erklärt, daß er auf die Majestätsrechte Verzicht thue, so **legt er die Regierung nieder.** Wenn er aber durch unbezweifelte Thathandlungen zu verstehen gibt, daß er das Volk nicht mehr regieren wolle, so **verläßt er es.** Eines und das andere zieht den Verlust der bürgerlichen Oberherrschaft nach sich, und der König, wenn er im Staatsgebiethe bleibt, wird ein Unterthan. Karl der V. hat die Regierung niedergelegt, Heinrich von Valois hat die Pohlen verlassen. Von Karl XII. Könige von Schwedeu kann man keines von beyden sagen.

§. 485.

Kann ein Monarch wider den Willen des Volkes dem Reiche entsagen oder nicht? Einige läugnen es, und berufen sich auf den Vertrag, von welchem man ohne Einwilligung der beyden Partheyen nicht abgehen könne. Andere bejahen es aus dem Grunde, weil das Reich von einem andern eben so gut regiert werden könne, und weil derjenige, der die Regierung übernimmt, deswegen noch nicht verspreche, sie immer zu behalten, welches auch nicht einmahl die Absicht des Volkes gewesen sey. Wolf I. N. T. VIII. §. 366.

§. 486.

Eine unschädliche Entsagung ist aus den angeführten Gründen allerdings erlaubt: Aber sie würde nicht mehr unschädlich seyn, wenn sie zur

unrechten Zeit z. B. bey einem bevorstehenden Kriege, oder während der Unmündigkeit des Nachfolgers geschähe, oder endlich wenn es ausdrücklich bedungen worden wäre, daß der König die Regierung nicht niederlegen dürfe, welches zwischen den Pohlen und dem Könige Michael Wiesnowietzky der Fall war.

§. 487.

Die bürgerliche Oberherrschaft kann ferner durch eine rechtmäßige Veräußerung oder Ueberlassung aufhören, wenn es nähmlich ein Patrimonialreich betrifft. Ist aber von einem nutznießlichen Reiche die Rede, so würde die Veräußerung ohne Einwilligung des Volkes ungültig und unwirksam seyn. Doch bliebe die Majestät noch immer bey dem Regenten, weil er die Regierung nicht unbedingt, sondern unter der Bedingung, daß das Volk einwillige, an einen andern übertragen wollte. Ob ein Theil des Staatsgebiethes zuweilen veräußert oder verlassen werden könne, ist bereits entschieden worden. Bœhm. L. III. c. 4. §. 9.

§. 488.

Ist die Niederlegung oder Verlassung der Regierung den Kindern nachtheilig? Hier muß ein Unterschied gemacht werden. Kindern, die zur Zeit der Niederlegung oder Verlassung weder geboren noch gezeugt sind, ist sie allerdings nachtheilig. Sie haben weder ein Recht noch die Hoffnung

ein Recht zu erwerben. Kindern hingegen, die zu dieser Zeit schon geboren, oder im Mutterleibe empfangen sind, kann sie nicht nachtheilig werden. Denn jene haben schon ein gegründetes Recht, diese aber wenigstens die Hoffnung zur Regierung zu gelangen, Eines und das andere kann der König durch seine Verzichtleistung weder nehmen noch vereiteln. Grot. II. c. IV. §. 10. & C. VII. §. 2. Keuff. ad Grot. §. 91.

§. 489.

Zur Verzichtleistung für noch nicht empfangene Kinder ist die Einwilligung des Volkes nicht nöthig. Denn das Volk hat ihnen bey der ersten Uebertragung des Reiches kein Recht geben können, das sie jetzt verlieren sollten. Es schadet aber auch den Kindern nicht, wenn der Vater, ohne ihrer zu erwähnen, Verzicht leistet: Weil er sie, wenn er kann und will, mit ausdrücklichen Worten ausschließen muß. Wolf. I. N. T. VIII. §. 366. seq.

§. 490.

Man könnte zwar einwenden, daß das Recht der Kinder von dem Volke komme, und daß also der Vater nicht Verzicht darauf thun könne. Allein das Volk hat dieses Recht also verliehen, daß es von den Vorfahren auf die Nachkommen übergehe. Da nun zur Zeit, als die Kinder erzeugt wurden, der Vater kein Recht mehr gehabt hat, so hat er auch keines auf sie übertragen können.

§. 491.

§. 491.

In einem Patrimonialreiche, worüber der Regent nach Belieben schalten kann, wird das Recht zur Oberherrschaft zuweilen durch Enterbung verloren. In Nichtpatrimonialreichen hingegen findet die Enterbung nicht Statt. Hier hat der schon gezeugte Sohn sein Recht von dem Volke durch den Vater bereits erworben, und kömmt ungeachtet der Enterbung zur Nachfolge. Es ist nicht die Sache des Vaters zu bestimmen, auf welche Art die Oberherrschaft erlangt werden soll, und das Recht über das Reich zu schalten ist nicht unter der Majestät begriffen.

§. 492.

Man könnte zwar sagen, daß der Vater seinen Sohn der Meuterey wegen zum Tode verurtheilen, und also um sovielmehr die Todesstrafe in eine Enterbung umändern könne. Allein das Recht mit dem Tode zu strafen ist ein Majestätsrecht, welches dem Könige gegen seinen Sohn wie gegen einen andern Bürger zusteht: das Recht die Nachfolge zu bestimmen, ist hingegen nicht unter der bürgerlichen Oberherrschaft begriffen.

§. 493.

Auch durch Blödsinn und Sinnenverrückung verliert ein Regent die Oberherrschaft, wenn keine Hoffnung da ist, daß er wieder zur Vernunft

ge-

gelangen werde. Denn in diesem Zustande wird es ihm unmöglich, den Endzweck des Staates zu erreichen. Es ist ebensoviel, als wenn er das Leben verloren hätte. Aus diesem Grunde hat in neuern Zeiten Karl König von Spanien seinen Sohn Philipp zur Regierung unfähig erklärt, und die Erbfolge an seine nachgebohrnen Söhne übertragen.

§. 494.

Wenn der Regent die Fundamentalgesetze verletzt, hört die Majestät nicht auf. Denn dadurch, daß er sich einiger Rechte anmaßt, die ihm nicht zustehen, folgt noch nicht, daß er auch diejenigen verliere, die ihm wirklich verliehen worden sind. Allein die Handlung, die er ohne sittliches Vermögen ausgeübt hat, ist ungültig, und das ist genug.

§. 495.

Wenn der Regent mit seinen Bürgern die Uebereinkunft trifft, daß er sich durch Verletzung der Fundamentalgesetze den Verlust der Oberherrschaft zuziehe, so heißt dieser Vertrag die **Verwirkungsklausel**, das **Verwirkungsgesetz**. Ein solcher Vertrag kann mit den Naturgesetzen bestehen. Denn es hängt von den kontrahirenden Theilen ab, unter welchen Bedingungen sie den Contract errichten wollen.

§. 496.

§. 496.

Weil es aber bey der Frage, ob die Fundamentalgesetze verletzt worden seyen oder nicht, auf eine Thatsache ankömmt, und wenn diese Handlung auch wirklich offenbar ist, der Regent sich noch auf sein äusserstes Recht im Nothfalle berufen kann, folglich auch bey bestehendem Verwirkungsgesetze die Oberherrschaft nicht sogleich verloren geht, wenn auch gegen den Vertrag gehandelt wird; so sollen der Regent und das Volk Männer aufstellen und mit hinlänglicher Gewalt versehen, welche über einen solchen Fall erkennen, und die Gesetze aufrecht erhalten.

§. 497.

Offenbar würde die Thatsache seyn, wenn der Regent gegen die ausdrückliche Uebereinkunft das Reich verließe, oder eine Ausländerin heurathete. Ein Regent, der ohne sich auf den Nothfall zu berufen eine solche That selbst eingesteht, entsagt stillschweigend der Regierung. Sonst würde das Verwirkungsgesetz aus Mangel einer hinreichenden Art über die That zu urtheilen ohne Wirksamkeit seyn. Es wäre ebensoviel, als wenn man eine Sache verkaufen und den Preis von einer ungewißen Person bestimmen laßen wollte.

§. 498.

Einige Rechtsgelehrte sind der Meinung, daß die bürgerliche Oberherrschaft auch durch eine gewalt-

waltthätige Absetzung oder Entthronung verloren gehe. Allein es ist eine irrige Meinung. Die Unterthanen können in keinem Falle über den Regenten erkennen. Wollte dieser auch den ganzen Staat zu Grunde richten, so wäre er für wahnsinnig zu halten, und müßte nicht sowohl abgesetzt als vielmehr in sichere Verwahrung gebracht werden.

§. 499.

Eben so wenig kann ein Regent irriger und falscher Religionsmeinungen wegen entthronet werden. Er ist hierüber keinem Menschen Rechenschaft schuldig, und wenn er sich auch vor Gott vergeht, so bleiben ihm deswegen alle seine Rechte, solang er durch sein Vergehen Andere nicht verletzt.*) Selbst diejenigen, welche glauben, daß man sich dem Regenten widersetzen dürfe, brauchen deswegen die Absetzung nicht zuzugeben. Denn zwischen Widerstand und Absetzung ist noch immer ein grosser Unterschied.

§. 500.

Es ist eine Streitfrage, ob die bürgerliche Oberherrschaft durch Usurpation verloren gehe. Wer ohne gerechte Ursache zum Kriege die Majestät durch List oder durch Gewalt an sich reißt, heißt ein Usurpator. Man nennt ihn auch, um

ihn

*) Eginh. Annal. ad an. 750.

ihn von einem Tyrannen in der Ausübung zu unterscheiden, einen Tyrann dem Titel nach. Ist er ein Ausländer; so heißt er ein Usurpator im eigentlichen Verstande. Ist er ein Unterthan; so nennt man ihn Rebell. Alexander der große war ein Usurpator, Cäsar und Cromwell waren Rebellen.

§. 501.

Die Uebermacht an physischen Kräften gibt noch kein sittliches Vermögen, und ohne Friedensvertrag entsteht kein Recht des Sieges. Wenn also auch ein Eroberer in das Staatsgebieth einfällt und es sich unterwirft; so hört deswegen die bürgerliche Oberherrschaft nicht auf: Nur die Ausübung derselben wird verhindert, bis der Friede errichtet, und auf die Regierung rechtmäßig Verzicht gethan wird.

§. 502.

Weil nun der vertriebene König das Reich nicht verwalten kann, so müssen die Unterthanen, welche sich dem unrechtmäßigen Besitzer unterworfen haben, wenn anders sein Besitz ruhig ist, demselben gehorchen. Sie gehorchen ihm nicht wegen eines ihm zustehenden Rechtes (denn es steht ihm keines zu) sondern des allgemeinen Bestens wegen. Daher kann auch der rechtmäßige Regent nicht verlangen, daß das Volk eher zu Grunde gehe, als sich dem Usurpator unterwerfe. Er ist viel-

vielmehr vermöge seiner Regentenpflicht verbunden, seine Unterthanen unterdessen von dem Huldigungseide loszusprechen.

§. 503.

Sobald er aber im Stande ist, seine Unterthanen wieder zu vertheidigen, so sind diese schuldig, zu ihm zurückzukehren. Denn sie können ihm sein erworbenes Recht nicht entziehen. Hätte das Volk vorher eine demokratische Verfassung gehabt; so würde das Unrechtmäßige der ersten Besitznehmung durch die nachfolgende wenigstens stillschweigende Einwilligung des Volkes gehoben werden.

§. 504.

Die einem Usurpator geleistete Ergebung hebt also das Recht des wahren Regenten im geringsten nicht auf: Es wird nur in der Collision zwischen der Pflicht, sich zu erhalten und der Pflicht, dem vertriebenen Regenten zu gehorchen, die Ausnahme gemacht, daß man das geringere Uebel dem größeren vorziehe. Geht das Volk zu Grunde; so verliert der Regent sein Recht auf immer: Wenn aber das Volk, um seinen Untergang zu vermeiden, dem Usurpator gehorcht, so bleibt dem rechtmäßigen Regenten noch immer die Hoffnung, daß sich die Umstände verändern, daß er wieder zu seinen Majestätsrechten gelange.

§. 505.

§. 505.

Hieraus läßt sich die Frage beantworten, ob und unter welchen Umständen ein Usurpator getödtet werden dürfe? Solang nähmlich der Angriff und die Vertheidigung noch fortdauert, ist es einem jeden erlaubt, gegen einen auswärtigen Feind alle Rechte des Krieges und gegen einen Aufrührer zugleich die Strafgesetze wie gegen einen Strassenräuber auszuüben. Hat sich aber einer oder der andere das Reich schon wirklich unterworfen, hat der bewaffnete Widerstand aufgehört; so muß der ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfungsvertrag gehalten, und alle Feindseligkeit eingestellt werden. Wäre also auch wirklich ein Fundamentalgesetz oder ein Befehl des vertriebenen Königs vorhanden, den Usurpator aus dem Wege zu räumen; so würden sie nur insofern gültig seyn, als der Usurpator noch nicht in dem ruhigen Besitz der Oberherrschaft wäre.

§. 506.

In Ansehung der Staatsgeschäffte, welche ein Usurpator indessen geführt hat, ist folgendes zu beobachten: Es wird angenommen, daß der Usurpator das Reich im Nahmen des rechtmäßigen Königs verwalte. Alle seine Verfügungen sind also überhaupt als gültig anzusehen, und können nur auf diejenige Art entkräftet werden, auf welche auch die Verfügungen der rechtmäßigen Gewalt entweder wegen der allgemeinen Wohlfahrt,

oder wegen eines Nothfalles, oder endlich zur gerechten Bestrafung ihre Kraft verlieren würden. Die Nothwendigkeit giebt diese Maßregel an, sie überschreiten, hiesse den Staat in einen Abgrund von Unruhen und Verwirrungen stürzen.

Des

Freyherrn von Martini

allgemeines

Recht der Staaten.

Zweyte Abtheilung.

Aeusseres Staatsrecht oder natürliches Völkerrecht.

Zweyte Abtheilung.

Allgemeines, äusseres Staatsrecht oder natürliches Völkerrecht.

Erstes Hauptstück.

Von dem Völkerrechte überhaupt.

§. 507.

Wir gehen nun zum zweyten Theile des Staatsrechtes über. Er enthält die Pflichten verschiedener Staaten gegen einander, oder die äusseren Majestätsrechte, deren Inbegriff von jeher unter dem Nahmen des Völkerrechtes bekannt war. Livius XXI. 10. Corn. Nep. in Themistocl. VII. 4.

§. 508.

Unter dem Ausdrucke Volk versteht man eine Menge Familien, welche entweder durch Blut und Verwandtschaft, oder durch Himmelsstrich und Lebensart, oder zugleich durch ein immerwähren-

des freyes zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit geknüpftes Band unter einer gemeinschaftlichen Oberherrschaft miteinander verbunden sind. Hier nehmen wir es in der letzten Bedeutung. L. 195. §. 2. D. de V. S. L. 6. D. de capt. & post. rev. Servius ad Virg. Aen. I. 67.

§. 509.

Daher werden alle Nationen und Staaten, sie mögen Reiche oder vereinigte Republiken seyn, ohne Rücksicht auf ihre Regierungsform Völker genannt. Diese Benennung kömmt ihnen auch dann noch zu, wenn sie den Schutz eines andern Staates genießen, und dessen Majestät verehren, selbst wenn sie desselben Vasallen sind, und einen jährlichen Tribut entrichten: Nur der Unterwerfungsvertrag läßt sich nicht mit derselben vereinbaren. Sobald eine Provinz einer fremden Oberherrschaft unterworfen ist, so machen ihre Einwohner, sie mögen übrigens noch so viele besondere Vorzüge haben, kein Volk mehr aus.

§. 510.

Die Hausväter, welche in einen Staat zusammengetreten sind, haben sich zwar in Ansehung der zulässigen Handlungen von dem Willen der Gesellschaft abhängig gemacht, und insofern den Naturstand verlassen: Aber in Rücksicht anderer Menschen oder Gesellschaften, mit welchen sie keinen Unterwerfungs- oder Vereinigungsvertrag errichtet haben, sind sie in ihrem vorigen natürlichen Zustande geblieben, welcher nur solche Verbindungen

mit ihnen zuläßt, womit keine menschliche Oberherrschaft verknüpft ist.

§. 511.

Es ist also offenbar, daß die natürlichen Rechte, welche jeder Einzelne von der bürgerlichen Vereinigung besessen hatte, nach Errichtung derselben in Rücksicht auf Fremde nicht geschmälert, sondern, soviel thunlich war, der ganzen Gesellschaft mitgetheilt worden, und unverletzt bey derselben geblieben seyen.

§. 512.

Es ist aber auch gewiß, daß jeder einzelne Bürger die Verbindlichkeiten, die er im Stande der Natur hatte, mit in den Staat hinüber genommen habe, und daß folglich die natürlichen Gesetze das ganze Volk als einen moralischen Körper verbinden. Dem ganzen Volke liegen also die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen andere Völker ob: Es muß denselben nützlich zu werden suchen, und um so mehr sich hüten, sie zu verletzen.

§. 513.

Die Vorschriften der Vernunft sind unveränderlich. Sie können weder durch Errichtung eines Staates aufgehoben, noch durch die eingeführte bürgerliche Oberherrschaft umgestossen werden. Eine Gesellschaft gegen die Naturgesetze ist an sich selbst schon verbothen und ungültig. Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Volkes sind also gleich-

sam als ein Ganzes anzusehen, welches aus den Rechten und Verbindlichkeiten der Einzelnen zusammengesetzt ist. Ein Volk ist folglich stärker verbunden als ein einzelner Mensch, und die Verbindlichkeiten der Menschen und der Völker sind nicht ganz die nähmlichen.

§. 514.

Ein Volk kann wie ein einzelner Mensch oder eine kleinere Gesellschaft neue Rechte erwerben und neue Verbindlichkeiten eingehen. Es gibt sogar manches Recht und manche Verbindlichkeit, die niemahl auf einzelne Personen, wohl aber auf ein ganzes Volk anwendbar sind. Dieses kann mit vereinigten Kräften größere Plätze einnehmen und besitzen, es kann auch den Bedürfnissen Anderer auf eine vorzügliche Art abhelfen.

§. 515.

So kann ein Volk einen Theil des Meeres, einen Fluß, eine Insel in seine Gewalt bringen: Ein einzelner Mensch kann es nicht. Dieser aber kann sich verheurathen, die väterliche Gewalt besitzen, an Kindes Statt annehmen, und dergleichen, welches wieder bey einem ganzen Volke als einer sittlichen Person und als einem mystischen Körper nicht Statt findet. Es ist also auch zwischen dem Eigenthum eines Volkes und zwischen dem Eigenthum eines Menschen ein großer Unterschied.

§. 516.

Daher ist es erwiesen, daß es ein Völkerrecht gebe, man mag mit dem Ausdrucke Recht

einen

einen Begriff verbinden, welchen man will. Denn auch in Anfehung der Völker und ihrer Repreſentanten, nähmlich des Landtages, des Senats oder des Monarchen, gibt es etwas, was ſich geziemt, was ſie thun müßen, wozu alle Völker und ihre Regenten das ſittliche Vermögen haben. Es gibt, mit einem Worte, Geſetze, nach welchen ſie ihre Handlungen einzurichten haben, und der Inbegriff dieſer Geſetze, oder die **Wiſſenſchaft deſſen, was zwiſchen Völkern erlaubt oder unerlaubt iſt, macht die Völker-Rechtsgelehrſamkeit aus.**

§. 517.

Die Pflichten der Staaten und Völker gegen Gott und gegen ſich ſelbſt haben wir bereits im allgemeinen Staatsrechte mit den innern Majeſtätsrechten abgehandelt. Von dieſen kann hier, wo wir die äuſſern Majeſtätsrechte erklären, die Rede nicht ſeyn. Auch wird niemand behaupten, daß ein Volk, welches die Pflichten gegen Gott oder gegen ſich ſelbſt verletzt, gegen das Völkerrecht gehandelt habe. **Ickſtatt I. G. L. I. C. I. p. 7.**

§. 518.

Ferner verſtehen wir hier unter Völkerrecht nicht dasjenige **Recht, welches die natürliche Vernunft allen Menſchen vorſchreibt,** und welches von allen Völkern beobachtet wird. Denn dieſes iſt eigentlich das bloße Naturrecht einzelner Menſchen, und wird nur inſofern

von einigen Rechtsgelehrten Völkerrecht genannt, als sie es von dem allen Thieren gemeinschaftlichen Naturrechte, wenn anders die Benennung schicklich ist, unterscheiden wollten. §. 1. Inst. de I. N. & G. L. 9. D. de I. & I. L. 84. de R. I. Cic. offic. III. 1.

§. 519.

Weil die Rechte und Gesetze der Völker untereinander bald aus der Natur und Wesenheit derselben für sich oder unter gewißen Umständen betrachtet, bald aber von äußern Thathandlungen hergeleitet werden, so wird das Völkerrecht in das **natürliche** oder philosophische, und in das **positive** oder historische und das Naturrecht der Völker wie das Naturrecht der Menschen in ein **unbedingtes** und **bedingtes** eingetheilt. Auch hat das Naturrecht der Völker mit dem Naturrechte der Menschen den Grund des Daseyns, den Grund der Erkenntniß und alle Eigenschaften gemein.

§. 520.

Das natürliche Völkerrecht hat also seinen Grund in der Wesenheit und in dem Willen Gottes, es kann durch die bloße Vernunft verstanden, und aus den einleuchtenden Endzwecken der Schöpfung hergeleitet und erwiesen werden. Es ist wie das Naturrecht der Menschen unveränderlich, nothwendig, ewig und allgemein.

§. 521.

Die bekannte Frage, ob Natur- und Völkerrecht einerley Recht sey, oder ob sie sich ihrem

Ge-

Gegenstande und ihren Vorschriften nach voneinander unterscheiden? ist nun leicht zu beantworten. Es ist nähmlich kein Zweifel, daß das positive Völkerrecht, wenn man eines annimmt, von dem Naturrechte ganz und gar unterschieden sey. Es ist aber auch eben so gewiß, daß das natürliche Völkerrecht aus eben den Quellen fließe, aus welchen das Naturrecht der Menschen hergeleitet wird, und daß folglich beyde einerley allgemeine Grundsätze haben. Da aber die Natur des Menschen von der Natur eines ganzen Volkes unstreitig sehr verschieden ist, so gibt es viele einzelne Vorschriften, welche zwar auf die Handlungen ganzer Völker keineswegs aber auf die Handlungen einzelner Menschen anwendbar sind.

§. 522.

Gleichwie nämlich aus einer Quelle oft mehrere Bäche abfließen, so kann auch, wie wir schon anderswo gezeigt haben, das Naturrecht in vier Theile zergliedert werden. Im ersten werden die Handlungen der Menschen, im zweyten die Handlungen der Mitglieder eines Staates überhaupt, im dritten die innern und im vierten die äussern Pflichten der Staaten untersucht. Diese Abtheilung haben die ersten Bearbeiter dieser Wissenschaft nicht gemacht.*) Menschen entstehen anders als Völker, und Völker leben, wachsen und gehen wie-

*) Grot. L. I. 14. Hobbes. XIV. 4. Puffend. I. N. & G. II, III. 23.

wieder auf eine andere Art zu Grunde als Menschen. Beyde können also auch auf verschiedene Art vervollkommnet und verletzt werden. Cic. de Rep. L. III. Daries J. N. IV.

§. 523.

Ob das Völkerrecht nach Hobbes *) und Heineccius **) ein auf die Geschäffte der Völker angewendetes Naturrecht, oder nach Daries ein durch den Begriff eines Volkes näher bestimmtes Naturrecht genannt werden könne, ist ein unnützer Wortstreit, weil die Folgen immer die nähmlichen bleiben. Beyde können miteinander vereinigt werden, und so ist das Völkerrecht das **auf die Geschäffte der Völker angewendete und durch den Begriff eines Volkes näher bestimmte Naturrecht.**

§. 524.

Eben so verschieden sind die Meinungen der Gelehrten in Ansehung des positiven Völkerrechtes. Einige halten es für ein Unding; andere haben es in eine besondere Wissenschaft gebracht. Doch sind auch diese wieder miteinander im Widerspruche, einmal ob die Gesetze des positiven Völkerrechtes allgemeine, oder nur besondere, gewissen Völkern eigene Gesetze sezen? und dann, auf welchen Gründen sie beruhen?

§. 525.

*) XIV. 4.

**) El. J. N. L. I, §. 21, & sequ.

§. 525.

Grotius *) der Schöpfer eines willkührlichen Völkerrechtes beruft sich auf ausdrückliche Verträge und Gebräuche, wo nicht aller doch vieler Völker. Um diesen Grund zu verstärken hat Wolf **) eine natürliche Demokratie erdichtet, in welcher alles, was den meisten beliebte, auch den übrigen Mitgliedern dieses großen Staates gefallen mußte. Vattel ***) endlich, der in diese Meinungen ein Mißtrauen setzte, nahm Zuflucht zu Verträgen, welche die wechselseitige Noth und der wechselseitige Vortheil vermuthen lasse.

§. 526.

Allein wie will man das Daseyn solcher Verträge beweisen? Es gibt ja so viele Völker, die andern kaum dem Nahmen nach bekannt sind, und also in keiner Art von Verkehr oder Verbindung mit ihnen stehen können. Auf eben so schwachen Grunde ruht die natürliche Demokratie, welche nur dann Statt fände, wenn sich einzelne Völker allen insgesamt, so wie einzelne Hausväter der ganzen Gesellschaft, unterworfen hätten. Dieses ist nie geschehen, und daher ist es offenbar, daß dieser große Staat nicht von der Oberherrschaft der Völker, sondern einzig von dem Willen Gottes abhange.

§. 527.

---

*) De J. B. & P. L. I. §. 12. n. 3.

**) J. G. prol. §. 19. 20.

***) Droit de Gens, prol. §. 21.

§. 527.

Da endlich die Vermuthung ungewisser Verträge immer der Warheit weichen muß, so könnte sie durch die entgegengesetzte Erklärung eines jeden Volkes entkräftet werden. Wollte man aber behaupten, daß die Einwilligung in solche Verträge durch das Naturgesetz gebothen, und daher beständig und unwiederruflich sey; so wären sie nothwendige, durch die Vernunft allein ohne Voraussetzung einer Thathandlung erkennbare Gesetze, und gehörten zum natürlichen Völkerrechte, nicht zum positiven. Es gibt also kein allgemeines positives Völkerrecht.

§. 528.

Indessen wird niemand läugnen, daß es besonders unter den europäischen Völkern eine Menge Verträge, eine Menge hergebrachte Gewohnheiten gebe, welche zu beobachten einzelne Völker um so viel mehr verbunden sind, als es unerlaubt ist, einen andern aus dem Besitze eines einmahl anerkannten Rechtes zu verdrängen.

§. 529.

Puffendorf und Heineccius wollen zwar dergleichen Verträgen und Gewohnheiten die Gültigkeit absprechen, weil sie der Meinung sind, daß durch diese Ausdrücke nur Befehle eines Obern verstanden werden: Allein wir haben bereits erwiesen, daß dieses ein bloßer Wortstreit sey. Nur müssen Gewohnheiten und Gebräuche nicht mit

Miß-

Mißbräuchen verwechselt werden. Ickst. J. g. L. VI. C. I. seqq.

§. 530.

Diese Wissenschaft hat mehrerer Hilfsmittel nöthig. Äüsser dem Naturrechte und dem allgemeinen innern Staats und Völkerrechte muß man gründliche Kenntnisse der Statistik, der Völkergeschichte, der Verträge, Bündnisse, Friedensschlüsse und der in verschiedenen Ländern üblichen Gebräuche besitzen, Kenntnisse, die nur durch unermüdeten Fleiß erworben werden. *)

§. 531.

Nach Errichtung der Staaten leben nur noch sehr wenige Menschen nach dem Naturgesetze: Die Völker hingegen beobachten es noch, und müssen beynahe in allen Fällen nach demselben beurtheilt werden. Die Wissenschaft des natürlichen Völkerrechtes ist also sehr wichtig und darf nicht obenhin abgehandelt werden. Durch Vernachlässigung oder Verletzung dieses Rechtes werden nicht einzelne Menschen, sondern ganze Gesellsaften unglücklich gemacht, und zuweilen gänzlich zu Grunde gerichtet. Grot. J. B. & P. prol. §. 2. Bœhm. J. P. U. P. sp. C. III. §. 17. sch. a.

§. 532.

---

*) Ev. Otto Notit Rerumpubl. Traject. 1739.
Mosers Völkerrecht in Friedenszeiten Tübingen 1752. und in Kriegszeiten Fr. 1763. Achenwall Europ. Staatsverfassung Göttingen 1762.

§. 532.

Man hüte sich übrigens, die Convenienz der Völker oder die sogenannte Staatsursache mit dem Völkerrechte zu verwechseln. Diese lehrt nicht was Rechtens, sondern was in jedem besondern Falle nützlich ist. Was wir also schon anderswo von dem Unterschiede zwischen Naturrecht und Politik gesagt haben, muß insbesondere auf das Völkerrecht und die Convenienz angewendet werden.

Zweytes Hauptstück.

Von der Gleichheit der Völker und von andern damit verbundenen Rechten.

§. 533.

Da jedes einzelne Volk als eine moralische, im Stande der Natur lebende und seine ursprünglichen Rechte genießende Person betrachtet werden muß, so ist es berechtigt, sich gegen alle Gefahr zu schützen, seine Unabhängigkeit zu erhalten, und seine vollständige sittliche Gleichheit mit andern Völkern zu behaupten. Es muß sich aber auch gefallen lassen, daß alles, was in Ansehung anderer Völker für gerecht und billig gehalten wird, auch in Ansehung seiner gelte. **Phædr. I. 25.**

§. 534.

Jedes Volk ist also vermöge der bürgerlichen Vereinigung einer Seits verpflichtet, alle äussern dem Leibe, der Seele und dem Eigenthume der Bürger drohenden Verletzungen entfernt zu halten: Anderer Seits aber ist es berechtigt, die Erhaltung dieser bürgerlichen Vereinigung, die Fortdauer seiner Verfassung, seiner Grundgesetze, seiner Ma-

festätsrechte und ihres Gebrauches zu bewirken, mit einem Worte seiner Auflösung und seinem Untergange vorzubeugen.

§. 535.

Aus der Gleichheit der Völker folgt ihre Unabhängigkeit. Vermöge dieser Unabhängigkeit kann ein jedes Volk, in so fern niemand dadurch verletzt wird, frey und uneingeschränkt handeln: Es erkennt auf dieser Welt keinen Herrn und keinen Richter: Es braucht niemand zu gehorchen, es kann von niemanden gestraft werden.

§. 536.

Es kann jede ihm beliebige Regierungsform annehmen, und eine bereits angenommene verändern: Es kann sich nach Willkühr einen Titel geben und alle Majestätsrechte nach Gutbefinden ausüben, so daß es deswegen weder einem Menschen noch einem Volke Rechenschaft schuldig ist.

§. 537.

Nach dem unbedingten Völkerrechte hat also der Regent keine fremde Einwilligung nöthig, wenn er in seinem ganz unabhängigen Staatsgebiethe den Titel eines Kaisers, eines Königes oder Herzoges annehmen will. Daß der römische Hof einigen Königen die Titel eines **apostolischen**, eines **allerchristlichsten**, eines **katholischen**, eines **Beschützers des Glaubens**, eines **Allergläubigsten** beygelegt hat, muß aus ganz andern Grundsätzen, nähmlich aus der Natur der Kirchen-

ge-

gesellschaft hergeleitet werden. Nach den oben angeführten Gründen kann ein Volk die Bürger eines andern Volkes, oder derselben Schiffe und Waaren, die es an einem herrenlosen oder einem dritten Volke zugehörigen Orte findet, seiner Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen.

§. 538.

Weil die Völker, wenn man auf ihren ursprünglichen Zustand zurücksieht, vollkommen gleich sind, so findet kein Vorzug, kein Vorrang unter ihnen Statt: Sie haben einerley Rechte und einerley Verbindlichkeiten. Jedem Volke kömmt also das Recht des guten Leumundes, das Recht der schuldlosen Unwissenheit, und, insofern es sich erlaubter Mittel bedient, das Recht der eigenen Vervollkommnung zu.

§. 539.

Was auch ein Volk für eine Regierungsform hat, so gebühren ihm die nähmlichen innern und äussern Majestätsrechte. Aller Unterschied, den man in einzelnen wahrnehmen mag, verschwindet, wenn man sie ohne Rücksicht auf die besondern Verhältnisse miteinander vergleicht. Eben dieses gilt auch von den Regenten der Völker. Sie können sich in ein anderes Staatsgebieth begeben, ohne ihre eigene Majestät zu verlieren, oder einer fremden unterwürfig zu werden.

§. 540.

Ein Volk wird vollkommener durch Ausbildung des Verstandes und des Herzens, durch Zu-

wachs an Bürgern und an Kräften. Es zweifelt kein vernünftiger Mensch daran, daß jedes Volk befugt sey, nützliche Künste und gute Sitten unter sich zu befördern, seine Macht ohne Nachtheil anderer Völker zu vergrößern, und seinen Bürgern durch alle erlaubten Wege Nahrung, Wohlstand und Reichthum zuzuführen. Hierher gehört auch das Recht sowohl sich herrenlose Sachen zuzueignen, als fremdes Eigenthum auf gesetzmäßige Art nähmlich durch Verträge zu veräussern, Handel oder Erbschaft zu erwerben.

§. 541.

Man hat behauptet, daß ein Volk durch sein Alter, durch seine Fortschritte in Künsten und Wissenschaften, durch seine reinere Religion, durch seine eigene Macht und durch die Stärke seiner Bundesgenossen vor andern Völkern etwas voraus habe, und auf mehr Achtung Anspruch machen könne: allein der Schluß von Ungleichheit des Alters auf eine Ungleichheit der Rechte ist falsch, und die Vorzüge des Verstandes und Willens sind nicht der Maßstab der einfachen und natürlichen, sondern der erworbenen und zufälligen Achtung.

§. 542.

Gleichwie endlich von einem größern Maße physischer Kräfte noch auf kein größeres Maß des sittlichen Vermögens geschlossen werden kann, so kann auch aus was immer für andern Eigenschaften nicht sowohl auf ein vollkommenes Recht als auf eine Anlage zu zufälligen Vorzügen gefolgert wer-

werden. Sonst müßte ein Gelehrter oder ein Riese mehr natürliche Rechte haben als ein Ungelehrter oder ein Zwerg.

§. 543.

Man sage nicht mit Daries *) oder mit Vattel **), daß der Vorsitz nur in einem Vorrange in Rücksicht des Platzes bestehe, von welchem derjenige, der ihn zuerst eingenommen hat, nicht verdrängt werden könne. Denn warum könnte man nicht alle Plätze für gleich ansehen, oder an einer runden Tafel sitzen, oder Plätze wechseln. Gleichwie endlich kein Volk gezwungen werden kann, sich in das Gebieth eines andern zu begeben, so kann auch durch äussere Gewalt keines dahingebracht werden, die Religion eines andern für reiner als seine eigene zu halten.

§. 544.

Geräth aber ein Volk in den äusserst gefährlichen Fall, daß es sich ohne Eingriff in das Eigenthum eines andern Volkes nicht retten kann, so ist es ihm vermöge des Nothrechtes, oder, wie andere wollen, vermöge der **Nothbegünstigung** erlaubt, zu seiner Rettung fremde Sachen zu gebrauchen oder auch zu mißbrauchen: Nur darf es jene Gränzen nicht überschreiten, welche wir oben in ähnlichen Fällen einzelnen Menschen vorgeschrieben haben.

---

*) L. I. U. §. 956.

**) L. II. c. III. §. 37.

§. 545.

Ein Volk ist also vollkommen berechtigt, sich fremder Schiffe zu bemächtigen, sie zu behalten und zu gebrauchen, Festungen benachbarter Völker einzunehmen, in fremde Hafen einzulaufen, um Wasser, Lebensmittel und andere Bedürfnisse zu hohlen; es ist vollkommen berechtigt, wenn es von seinem eigenen Boden vertrieben wird, sich auf fremden niederzulassen, so oft dieses nicht aus bloßer Bequemlichkeit oder Gewinnsucht, sondern aus wahrer, dringender, äusserster Noth geschieht. Es versteht sich, daß sich das andere Volk nicht in der nähmlichen Gefahr befinden dürfe, daß man vorher alle andern gelindern Wege versuchen, und sobald als möglich entweder das Abgenommene zurückstellen oder aber vollständigen Ersatz leisten müsse. Ickstatt J. G. L. II. C. VIII.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von den unvollkommenen Pflichten der Völker gegeneinander.

§. 546.

Da die Völker, wie wir eben vorher gezeigt haben, verbunden sind, sich wechselweise zu vervollkommnen, und um so vielmehr sich von gegenseitigen Verletzungen zu enthalten; so sind ihre Pflichten gegeneinander entweder **Billigkeitspflichten**, unvollkommene, die nicht erzwungen werden können, oder **Gerechtigkeitspflichten**, vollkommene, die man mit Gewalt fordern kann. Hier werden wir von den erstern, und im folgenden Hauptstücke von den letztern handeln.

§. 547.

Es gibt kein Volk unter der Sonne, welches nicht auf eine oder andere Art durch ein anderes Volk einen höhern Grad der Vollkommenheit erhalten könnte. Daher hat die Natur es allen zum Gesetze gemacht, daß sie zur Beförderung des allgemeinen Besten mit allen Kräften beytragen sollen. Denn es ist der Natur weit angemessener zum Besten anderer Völker, und wenn es möglich wäre, der ganzen Welt die schwersten Arbeiten zu

übernehmen, als in der Einsamkeit nicht nur sorgenlos sondern sogar im Ueberfluße zu leben. Cic. de offic. III. 5.

§. 548.

Alle Völker sind also verbunden, gegeneinander gefällig und theilnehmend zu seyn, und dieses nicht nur in Ansehung freundschaftlich Gesinnter, sondern selbst gegen Feinde: Denn das Naturgesetz verbiethet auch unsre Feinde zu hassen. Daher pflegen benachbarte Völker und ihre Regenten sowohl bey fröhligen Eräugnissen, z. B. bey Vermählungen, Entbindungen, Krönungen, Friedensschlüssen u. dergl. als auch bey traurigen Veranlassungen, z. B. beym Absterben eines Regenten, oder einer Person aus der regierenden Familie, bey Aufruhren, Feuersbrünsten, Erdbeben und dergleichen sich ihre Theilnehmung zu bezeigen.

§. 549.

Diese Pflicht der Theilnehmung verbindet auch solche Völker, welche miteinander in einem Kriege verflochten, oder durch Verschiedenheit der Religionsmeinungen getrennt sind. Denn es ist überhaupt verbothen, seine Feinde zu hassen, und die Pflichten der Völker sind nicht in einem bestimmten Religionssystem, sondern in der Natur selbst gegründet.

§. 550.

Die Freundschaft und Liebe der Völker gegen einander äußert sich am meisten dadurch, daß

sie

sie sich wechselseitig bemühen, ihren Verstand, ihren Willen und ihren äussern Zustand vollkommener zu machen. Hierher gehört vorzüglich die Sorge, allen wahre Begriffe von Gott und seinen Eigenschaften durch Lehre und Beyspiel einzuflößen. Denn nichts zu sagen, daß die Verschiedenheit der Religion wenigstens auf einer Seite Irrthum und Unwissenheit voraussetzt, so veranlasset sie auch unaufhörliche Streitigkeiten und Feindschaften: da im Gegentheil ein einförmiger und wahrer Gottesdienst alle Völker durch ein neues, sehr starkes Band umschlingt, und vereinigt hält.

§. 551.

Hierzu sind die Völker auf eine zwiefache Art verbunden, einmahl durch die Pflicht gegen Gott, dessen Ehre ganze Völker sowohl als einzelne Menschen verbreiten sollen; dann durch die Pflicht gegen die Menschen: denn es liegt dem ganzen Menschengeschlechte daran, daß sie von einem so schädlichen Irrthume befreyt werden. Eine zur Verbreitung der wahren Religion errichtete Gesellschaft ist also ein sehr lobenswürdiges Institut. Psalm. CXVI. v. 1.

§. 552.

Gottlos handeln dagegen diejenigen, welche ihres Vortheils wegen Irrthümer unterhalten, über die Religion gleichgültig wegsehen; und ihr ganzes Augenmerk auf die äussere Vergrößerung des Staates richten. Was auch für die Religionsduldung gesagt worden ist und gesagt werden kann, damit

läßt sich nichts weiters beweisen, als daß Gewalt Furcht und Zwang keine schicklichen Mittel seyen, die wahre Religion fortzupflanzen.

§. 553.

Eine andere Pflicht der Völker ist es, Wissenschaften und Künste zum gemeinschaftlichen Besten zu verbreiten, und mit vereinigten Kräften neue Entdeckungen zu machen. In dieser Absicht werden oft gelehrte Männer, als Meßkünstler, Astronomen, Aerzte und Geschichtschreiber in fremde Länder geschickt, denen man den freyen Eingang und alle zu ihrem Endzwecke nöthigen Mittel nicht ohne die größte Unbilligkeit versagen würde.

§. 554.

Wir haben Beyspiele, daß ein Volk vom andern gute Gesetze entlehnt hat. So hat Rom die Gesetze der zwölf Tafeln größten Theils von den Griechen erhalten. Wissenschaften und Künste machen den Menschen geschmeidiger und verfeinern die Sitten. Ovid. Pont. II. IX. 48.

§. 555.

Die Vollkommenheit des äussern Zustandes besteht in einem größern Ruhm eines Volkes, in seinem Reichthum und Ueberfluß. Die Völker sollen sich also bestreben, billig von einander zu urtheilen, und alles, was zu gegenseitigen Bedürfnissen, Vortheilen und Bequemlichkeiten dienen kann, einander mitzutheilen. Da nun nicht jedes Land alle Bedürfnisse hervorbringt, so muß eines

dem andern entweder unentgeldlich aus Wohlthätigkeit oder wenigstens tauschweise von seinem Ueberflusse abreichen.

§. 556.

Es gehört daher unter die unvollkommenen Pflichten, daß ein Volk dem andern nicht nur das leiste, was diesem nützlich ist, ohne jenem zu schaden, z. B. einen guten Rath in seinen Angelegenheiten, Arzeneyen bey einreissenden Krankheiten, Vermittelung bey Friedensunterhandlungen, sondern auch das, was man ohne eigenen Nachtheil nicht leisten kann, z. B. Getreide in Hungersnoth, Mannschaft gegen ungerechte Feinde. Livius XXXIII. 33.

§. 557.

Der Handel besteht in wechselseitiger Mittheilung der Sachen durch Verträge. Er ist nicht nur zwischen einzelnen Menschen, sondern auch zwischen ganzen Völkern von großem Nutzen. Ohne Handel würde manches Volk wegen seiner Entlegenheit vieler unentbehrlicher Bedürfnisse beraubt bleiben. Da nun die Verbindlichkeit zum Endzwecke auch die Verbindlichkeit zur Anwendung der schicklichen Mittel in sich enthält; so muß jedes Volk nach seinem Vermögen zur Beförderung des Handels beytragen.

§. 558.

Es sollen also I. Handelsplätze, öffentliche Märkte und sichere Häfen errichtet werden, damit alle

alle Arten von Waaren ein und ausgeführt, auch ohne Verzug und Unbequemlichkeit umgesetzt werden können. II. Vorrechte, die eingeführten Waaren zu kaufen, ehe andere sich damit versehen können, oder die Waaren auf öffentlichen Flüssen anzuhalten, und den Eigenthümer zu zwingen, daß er sie verkaufe, oder eine Abgabe bezahle, mit einem Worte **Vorkaufs- und Stappelrechte** sollen nicht leicht ertheilt, und alle den Ausländer drückende Gesetze und Zölle abgeschaft werden.

§. 559.

Es sollen III. Consule oder solche Personen ernannt werden, welche in Handelsstädten und Seehäfen über die ihrer Nation zustehenden Privilegien wachen, und die zwischen Kaufleuten entstandenen Streitigkeiten ohne Zeit- und Geldverlust beylegen. Es sollen endlich von einem jeden Volke alle andern zur Beförderung des Handels dienliche Einrichtungen gemacht werden.

§. 560.

Man könnte einwenden, daß es gegen die Grundsätze der Politik und gegen den gesunden Menschenverstand sey, andern einen Beystand zu leisten, den sie zu unserm eigenen Verderben mißbrauchen könnten: Allein hieraus läßt sich nichts anders folgern, als daß man bey Tauschverträgen und selbst bey Wohlthaten ein gewisses Maß und Ziel beobachten müsse. Völker können sich leichter als einzelne Menschen durch eigene Kraft erhalten, und sie müssen die Pflichten gegen an-

dere

dere so ausliben, daß sie die Pflichten gegen sich selbst nicht vergessen.

§. 561.

Es wird also wohl kein Volk geben, das seinen Feinden selbst Waffen oder Proviant liefer-te, das sie in der Kunst bessere Stücke zu gießen, oder brauchbarere Kriegsschiffe zu bauen, oder die Fische besser einzusalzen unterrichtete, und was dergleichen Vorzüge und Vortheile mehr sind. Wir sind nicht verpflichtet, andern zu unserm Nachtheil nützlich zu werden. Phædr. Fab. V. in app.

§. 562.

Es bleibt ferner einem jeden Volke heimge-stellt, ob, und wie es einem andern Volke beyste-hen könne. Und weil keines mächtig genug ist, um allen helfen zu können, so kann es nicht für eine Verletzung angesehen werden, wenn man dem einen versagt, was man dem andern zugestanden hat. Nur die Pflicht der Dankbarkeit darf nicht ausser Acht gelassen werden: Wer uns Dienste erwiesen hat, dem müssen wir bey gleichen Umständen vor allen andern wieder dienen.

§. 563.

Es muß also dem Urtheile eines jeden Vol-kes überlassen werden, ob es zwischen zwey Krieg-führenden Mächten als Vermittler auftreten könne, oder ob es den durch keinen besondren Vertrag be-stimmten Handel mit einem andern Volke fortsetzen, verändern, einschränken oder gänzlich aufheben wolle.

Es

Es kömmt hier sehr viel auf die Preise der Waaren an. Und wenn eine gegründete Vermuthung da ist, daß die Handelsleute oder die Waaren von der Pest angesteckt sind; wer wird es einem Volke verargen, wenn es dieselben einige Zeit an den Gränzen anhält, oder gar nicht aufnimmt? wir können hier nicht mit Grotius *) übereinstimmen, welcher behauptet, daß man ohne Ausnahme jeden Fremden aufnehmen, und was man einem zugestanden hat, allen gestatten müsse.

§. 564.

Die Gefälligkeit eines Volkes äußert sich auch dadurch, daß es die in einem fremden Staatsgebiethe geschlossenen Geschäfte, wenn sie anders den einheimischen Gesetzen nicht zuwiderlaufen, auch in seinem eigenen gelten lasse. Völker, die sich dieses zu thun weigern, müssen sich die Wiedervergeltung gefallen lassen, wodurch nothwendig Verkehr und Freundschaft unterbrochen wird. Schon aus diesem Grunde sollen sie sich vor ähnlichen Unbilligkeiten hüten.

§. 565.

Die Billigkeit erfordert es, daß man die Fähigkeiten und Eigenschaften, welche Personen in einem Staate zustehen z. B. die Rechte des Adels, der Mündigkeit, der Großjährigkeit, die Familienrechte u. dergl. auch in andern Staaten, anerkenne, und daß Testamente, Ehen und andere

Ver-

*) J. B. & P. L. II. C. II. §. 16. & 22.

Verträge, wenn sie nach den Vorschriften des Ortes, wo sie entstehen, errichtet werden, auch in andern Orten ihre Wirksamkeit haben.

§. 566.

So wird auch eine Anordnung über unbewegliche Güter, welche einer fremden Oberherrschaft unterworfen sind, nicht angefochten, wenn sie den Gesetzen, welche dort in Ansehung solcher Güter bestehen, nicht zuwider ist. Da man doch den Fremden mit eben so viel Rechte den Ankauf eines unbeweglichen Gutes verbiethen könnte, mit welchem man einem Bürger die Ehe mit einer Fremden untersagt. Wir sind nicht mit Wolf *) einverstanden, wenn er glaubt, daß ein bey einem Volke errichtetes gerichtliches Testament auch von dem andern angenommen werden müsse, weil eines des andern Gerichtsbarkeit anzuerkenen verbunden sey. Wir behaupten vielmehr, daß sich die Gerichtsbarkeit eines Volkes nicht über seine Gränzen erstrecke.

§. 567.

Die in diesem Hauptstücke abgehandelten Pflichten sind zwar unvollkommen und können nicht erzwungen werden. Ein Volk, das sie vernachlässigt, kann also keiner Ungerechtigkeit, sondern nur einer Unbilligkeit beschuldigt werden. Allein da die Beobachtung derselben große Vortheile, die Ueber-

tre-

*) Inst. J. N. §. 1137.

tretung hingegen immer Schaden nach sich zieht; so wäre dieses allein schon Grund genug, die Völker zur Erfüllung derselben zu bewegen. Koehler I. N. Spec. VII. §. 16. 48.

§. 568.

Es bleibt also kein Zweifel mehr übrig, daß ein Volk gegen das andere unvollkommene Pflichten habe: obwohl Daries *) einer andern Meinung ist. Indessen geben wir es gern zu, daß eine unvollkommene Pflicht zuweilen in eine vollkommene übergehen könne, nämlich im äussersten Nothfalle, oder wenn ein Vertrag hinzukömmt, wie wir bey einer andern Gelegenheit erwiesen haben.

---

*) I. I. U. §. 950.

Viertes Hauptstuck.

Von den unbedingten vollkommenen Pflichten der Völker.

§. 569.

Wenn die Völker Pflichten der Billigkeit haben, wer wird zweifeln, daß ihnen die Natur auch Gerechtigkeitspflichten aufgelegt habe? Das Gesetz, andere nicht zu verletzen, und einem jeden das Seinige zu geben, verbindet ganze Völker, wie einzelne Menschen. Dadurch allein schon wird die ungereimte Meinung derjenigen widerlegt, welche vorgeben, daß die Völker von Natur aus in einem immerwährenden Kriege Aller gegen Alle leben.

§. 570.

Das Recht, welches die vollkommenen Pflichten der Völker erklärt, wird das **Zwangsrecht der Völker**, oder das eigenliche Völkerrecht genannt. Es ist im folgenden Satze enthalten; **Was ein Volk nicht will, daß es ihm geschehe, soll es auch einem andern nicht thun.** Jedes Volk, das gegen diese Vorschrift handelt, begeht eine Ungerechtigkeit, und verletzt ein anderes.

§. 571

Ein Volk begeht also eine Ungerechtigkeit I. Wenn es die Gleichheit, die Unabhängigkeit oder die übrigen Majestätsrechte eines andern Volkes einschränkt. II. Wenn es die von einem andern Volke angenommene rechtmäßige Verfassung zu ändern, oder auf was immer für eine Art umzustossen trachtet. III. Wenn es ein fremdes Gebiech beunruhigt. IV. Wenn es einen fremden Bürger in seiner Person oder in seinem Eigenthum verletzt. V. Wenn es einem andern Volke in der Ausübung des ihm zukommenden Rechtes, sich durch erlaubte Mittel zu vergrößern, Hindernisse legt. In allen diesen Fällen hat das verletzte Volk gegen das verletzende die nähmlichen Rechte, welche aus oben angeführten Gründen einem verletzten Menschen gegen den Verletzer zustehen.

§. 572.

Ein Volk darf also nicht nur nichts unternehmen, was einem andern Volke zum Schimpf oder zur Verachtung gereichen könnte; sondern es kann auch nach dem Naturrechte keine größern Ehrenzeichen, Unterscheidungen oder besondere Titel fordern: Es wäre denn, daß es durch Vertrag oder durch altes Herkommen eine Art von Vorzug erhalten hätte.

§. 573.

Wie man gegen eine Person freygebig seyn kann, ohne deswegen den übrigen zu nahe zu treten, so kann auch ein Volk einem andern Volke

ei-

einen vorzüglichen Titel geben, gewiße Plätze einräumen, gewiße Vortheile im Handel zugestehen, ohne dadurch die andern Völker zu verletzen. Grot. I. III. 21. 1.

§. 574.

Wollte sich hingegen ein Volk in fremde Angelegenheiten mischen, und darüber entscheiden, wollte es die Religion eines andern Volkes mit Beschimpfung ihrer Anhänger verabscheuen, oder die seinige mit Gewalt aufdringen; wollte es endlich gar unter der Larve des Mitleidens ein aufrührisches Volk habsüchtig unterstützen; so würde es ohne Zweifel sehr ungerecht handeln. Denn wenn die Unterthanen selbst kein Recht haben, die Waffen gegen ihren Regenten zu ergreifen: Wie könnte man Fremde entschuldigen, die es in derselben Nahmen thun?

§. 575.

So ist auch kein Volk berechtigt, dem andern die Eigenschaften des zu erwählenden Königs vorzuschreiben, oder einen Regenten, weil er mehrere Weiber hat, oder einige seiner Unterthanen strenger bestraft, zur Verantwortung zu ziehen. Niemand kann die Handlungen eines andern richten, ohne dessen Gleichheit und Unabhängigkeit zu verletzen.

§. 576.

Die Beunruhigung eines fremden Gebiethes und die Verletzung seiner Bürger ist eine Verle-

tzung des Volkes. Es muß also einem jedem Volke das Recht ungekränkt bleiben, sein Land und sein Eigenthum zu besitzen, zu gebrauchen und zu genießen. Ohne dem Willen des Regenten darf niemand ein solches Eigenthum in Besitz nehmen, oder einen Bürger, es sey zum Soldatenstande oder zur Verehelichung, oder zu was immer für einem Endzwecke, dem Staate entziehen. Erlaubt der Regent eine Handlung dieser Art, so muß das Volk, dem sie erlaubt wird, die mit der Erlaubniß verbundenen Bedingungen heilig erfüllen.

§. 577.

Nicht nur jener, welcher uns unser Eigenthum raubt, verletzt uns, sondern auch jener, welcher uns verhindert, von unserm Rechte Gebrauch zu machen. Ein Volk kann also dem andern Volke nicht verwehren, mit Fremden zu handeln, bey Freunden Hülfe zu suchen, oder sich auf was immer für eine erlaubte Art zu vergrößern.

§. 578.

Will aber ein Volk seine Sachen lieber mit diesem als mit jenem Volke vertauschen; will es diese Sachen höher anschlagen als es den Kauflustigen billig scheint; will es das, was es andern Völkern ohne Unterschied gestattet, einem Volke, aber ohne dessen Beschimpfung, versagen, so bedient es sich seines Rechtes und niemand kann deswegen über Ungerechtigkeit klagen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Rechten der Völker in Ansehung des Eigenthums.

§. 579.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Sachen von der wechselseitigen Einwilligung der Menschen herleiten, und es doch nicht wagen, eine dergleichen allgemeine Uebereinkunft des ganzen menschlichen Geschlechtes zu behaupten, sind der Meinung, daß es zwischen verschiednen Völkern gar kein Eigenthum gebe. Allein wir haben schon anderswo erwiesen, daß sich der Ursprung des Eigenthums ohne besondere Einwilligung aus der Natur der Zueignung begreifen lasse, und es ist kein Zweifel, daß auch Staaten und Völker sowohl durch ursprüngliche als hergeleitete Erwerbungsarten ein Eigenthum erlangen können: Sie haben ja die nähmlichen Rechte wie einzelne Personen.

§. 580.

Ganz unrichtig leiten daher Bynkershoek *) und Gribner **) das Eigenthum aus dem bürger-

*) De Domin. mar. c. 1.

**) Pr. I. N. L. III. C. III. §. 6. n. 2.

lichen Rechte, nähmlich aus einem Vertrage der Bürger ab, daß jedem sein Vermögen auch ohne natürlichen Besitz ungekränkt bleiben soll. Wer kann wohl den Völkern das Eigenthumsrecht streitig machen? Sie besitzen ihr Gebieth, sie benutzen es, sie schalten damit, wie es ihnen beliebt. Was würde ihnen aber dieses Eigenthumsrecht nutzen, wenn es von dem beständigen körperlichen Besitze einer jeden Sache ins besondere abhinge? Obschon also zur Erwerbung des Eigenthums ausser dem Willen noch eine körperliche Handlung erfordert wird, so reicht doch der Wille allein zu, dasselbe beyzubehalten. Barbeyr. ad Puff. L. IV. C. VI. §. 1.

§. 581.

Völker erlangen ein Eigenthum durch die ursprüngliche Erwerbungsart, wenn sie herrenlose Sachen in der Absicht ergreifen, dieselben für sich zu behalten. Aus dieser von einem ganzen Volke bewirkten Ergreifung entsteht ein Miteigenthum, eine positive Gemeinschaft, und diese dauert solange, bis die ergriffenen Sachen entweder unter kleinere Gesellschaften oder unter einzelne Bürger vertheilt werden.

§. 582.

Daher werden die Sachen in freystehende oder **herrenlose**, in **öffentliche** oder Staatsgüter, in **Gemeindegüter**, welche einer kleinern Gesellschaft zugehören, und in **Sachen einzelner Bürger** eingetheilt. Gleichwie aber öffentliche Sachen das Eigenthum einzelner Bürger werden können,

nen, so können auch einzelne Bürger ihre Sachen an den Staat übertragen. Pr. Inst. de Rer. Divis. L. 2. D. eod.

§. 583.

So wie ein Hausvater aus einem Grundstücke, das er sich zugeeignet hat, nicht nur alle sowohl natürliche als durch seinen Fleiß erzeugte Früchte zieht, sondern auch ausschließlich auf demselben zu jagen, zu fischen, Vögel zu fangen und Schätze zu graben berechtigt ist; eben so erwirbt ein Volk, wenn es in der Absicht, sich niederzulassen, ein freystehendes Land betritt, und die Gränzen bezeichnet, sowohl den Besitz als das Eigenthum aller darin befindlichen Grundstücke und Gewässer. Es erwirbt das Recht, sich alles zuzueignen, was über und unter der Erde ist, dergestalt, daß in diesem Gebiethe nichts enthalten ist, was nicht zum Ganzen gehörte, und als ein Theil desselben zu betrachten wäre.

§. 584.

Coccejus *) hält das allgemeine Eigenthum eines Volkes für ein Unding, und zwar deswegen, weil es ihm unmöglich scheint, daß man ein ganzes Land in körperlichen Besitz nehme. Allein um diesen Besitz zu erlangen, ist es genug, daß das Volk natürliche durch Berge und Flüße angezeigte oder durch Meilen oder Schuhe ausgemessene Gränzen annehme. Auch ein Hausvater braucht von

*) Not. ad Grot. II. II. 4.

einem in Besitz genommenen Grundstücke nicht jede Erdscholle zu berühren oder zu betreten. Es ist genug, daß er seine Gränzen durch einen Zaun oder auf eine andere Art bezeichne.

§. 585.

Alles also, was sich im Staatsgebiethe befindet, es mag entweder schon **von Natur** da seyn z. B. Berge, Wälder, Viehweiden, und andere unangebaute Plätze, ferner Flüße, Bäche, Flußbetten, Inseln, Teiche, Sümpfe, Pfützen, samt den Thieren, die sich darauf oder darin befinden, endlich Erze und alle Fossilien; oder durch **Kunst und Fleiß** entstanden seyn, als Hütten, Häuser, Schlößer, Dörfer, Flecken, Städte, Weingärten, Felder, und überhaupt alles, was durch Kunst und Menschenhände erzeugt wird, so wie auch alle Rechte, alles dieses ist ein Eigenthum des ganzen Volkes, gegen dessen Willen niemand weder die freyliegenden Sachen sich zueignen, noch sich in dem Gebiethe aufhalten, ja nicht einmahl dasselbe betreten darf.

§. 586.

Grotius meint, daß sich ein Volk eigentlich nur soviel zueigne, als es anbaut, und daß neue Ankömmlinge die in einem Gebiethe liegenden öden Gründe sich zueignen könnten, so daß dem vorigen Volke nur die Oberherrschaft darüber bliebe. Allein kann dieser berühmte Rechtsgelehrte wohl läugnen, daß alles, was im Umfange des Staatsgebiethes liegt, zu demselben gehöre, nachdem er selbst zu-

gibt,

giebt, daß man sich ein Land seinem ganzen Umfange nach und überhaupt (per universitatem) zueignen könne? Dergleichen unbenützte Gründe in Besitz nehmen, hiesse also das Volk verletzen. Es kann sich derselben zur Weidung seines Viehes, zur Abhaltung feindlicher Einfälle oder auf was immer für eine Art bedienen. Wilde Thiere, die von einem Gebiethe in das andere kommen, werden als ein Zuwachs angesehen, weil sie ungewissen Ursprunges sind.

§. 587.

Die Zueignung findet überhaupt nur bey herrenlosen Sachen Statt, und deswegen kann sie sich in keinem Falle auf Plätze erstrecken, die von einem Volke oder von einzelnen Familien bereits in Besitz genommen worden sind. Selbst das dummste Volk, das weder von Religion noch von Menschlichkeit einen Begriff hat, und seine Rechte mißbraucht, verliert deswegen das Eigenthum der von ihm erworbenen Sachen nicht: Wer es unter was immer für einem Vorwande desselben berauben wollte, würde eine Ungerechtigkeit begehen. Leibn. Cod. dipl. p. 165. & 203.

§. 588.

Weil herrenlose Sachen nur durch hinlängliche Ergreifung eigenthümlich werden, so ist es offenbar, daß, obgleich eine ganze Gesellschaft sich einen größern Landesstrich zueignen kann, als einzelne Mitglieder, dennoch dasjenige, was ein Volk seiner physischen Gewalt nicht unterwerfen und be-

sitzen kann, auch nicht das Eigenthum eines Volkes werden könne. Gründe also, welche von einem so großen Umfange sind, daß sie schlechterdings nicht ganz benutzt werden können, und um so vielmehr das große Weltmeer, welches sich weder ergreifen noch verwahren läßt, bleiben immer in der ursprünglichen Gemeinschaft.

§. 589.

Hingegen können Häfen, Küsten, Rheden, Sandbänke, Meerbusen, Meerengen und andere Theile des Meeres, welche an das Gebieth eines Volkes spühlen, oder von demselben eingeschlossen sind, allerdings von diesem Volke in Besitz genommen werden. Denn ausserdem, daß das Meer, wo es ein Land bespühlt, nicht von unerschöpflichen Gebrauche ist, sondern zum Fischfange, zur Perlen- Muschel- und Korallenfischerey, und zur Sammlung des Bernsteins, so wie zum Salzkochen dient, so haben ihm auch die Völker von jeher gewisse Gränzen gesetzt, und ihren Besitz durch nahe Flotten und Batterien vertheidigt. Daher dürfen auch fremde Schiffe gegen den Willen dieser Völker dergleichen Oerter nicht nur nicht in Besitz nehmen, sondern sie nicht einmahl befahren.

§. 590.

Der Wille etwas zu erwerben gibt ohne wirkliche Ergreifung noch kein besonderes Recht. Zur Erlangung des körperlichen Besitzes ist es also nicht genug, etwas gesehen zu haben, oder zu wissen,

wo es ist, oder sonst ein unzureichendes Mittel anzuwenden. Wenn also ein Volk eine freystehende Insel entdecken oder auch eine Kanonenkugel hineinschießen, ein anderes Volk aber dieselbe wirklich betreten würde, so gehörte die Insel diesem letztern, nicht aber dem erstern.

§. 591.

Man hat beynahe allgemein aber wie uns scheint, mit Unrecht behauptet, daß ein Volk mit dem Eigenthume auch zugleich die Oberherrschaft durch Zueignung erwerbe. Die Oberherrschaft erstreckt sich eigentlich nicht über Sachen, sondern über Personen: diese können auch in wüsten Gegenden ihre Freyheit behaupten, und es findet in Ansehung ihrer keine Zueignung Statt.

§. 592.

Sind aber in dem besetzten Lande keine Menschen vorhanden; so eignet sich das Volk nicht sowohl eine neue Oberherrschaft zu, als es vielmehr die Wirkung der vorigen auf diejenigen anwendet, welche sich entweder auf immer oder auf einige Zeit in dieses erworbene Land begeben.

§. 593.

Es muß nähmlich jedermann, der ein fremdes Gebieth betritt, alle anständigen Bedingungen erfüllen, unter welchen man ihn aufnimmt. Man nimmt ihn aber aller Vermuthung nach nur unter

der

der Bedingung auf, daß er sich vor allem den verneinenden Gesetzen, den Staat nicht zu verletzen, und dann auch den bejahenden, ausdrücklich für Fremde gegebenen Gesetzen unterwerfe. Wer sich also immer in dem Staatsgebiethe aufhält, der ist demselben unterthänig, das heißt, er hängt für die Zeit seines Aufenthaltes von der Oberherrschaft und von der Gerichtsbarkeit des Landesherrn ab.

§. 594.

Hieraus folgt I. Daß der Regent alle in seinem Gebiethe entstandenen Streitsachen untersuchen und darüber entscheiden könne, daß folglich sein über einen Fremden gefälltes Urtheil als gerecht anzunehmen sey. II. Daß ein fremder Verbrecher mit der landesüblichen Strafe belegt werden könne. III. Daß das Fremmdlingsrecht, vermöge dessen Auswärtige von der Erbschaft eines verstorbenen Bürgers oder Fremdlings ausgeschlossen werden, wenn es auch den Billigkeitspflichten zuwiderläuft, doch die Gerechtigkeitspflichten nicht verletze; wenn es anders dem Fremden bekannt ist, daß sie nur unter dieser Bedingung in das Staatsgebieth aufgenommen werden. Wolf Inst. J. N. §. 1138.

§. 595.

Es gehört mit zu den Folgen des Eigenthums, daß jedermann mit dem Seinigen nach Willkühr schalten und dasselbe ganz oder zum Theile an andere übertragen könne. Daher kann auch ein ganzes Volk mit seinen Bergen, Inseln, Wei-

den

den und andern öffentlichen Sachen willkührlich verfahren, dieselben mit oder ohne Fruchtnießung verpfänden, sie mit was immer für Dienstbarkeiten beschweren, gänzlich veräußern oder verlassen. *) Grot. II. XV. §. VII. n. 3.

§. 596.

Hieraus schließen wir mit Rechte, daß das Vermögen der Völker zwar durch hergeleitete Erwerbungsarten vermehrt werden könne, daß aber die Verjährung, als welche bloß eine Erfindung des bürgerlichen Rechtes ist, hier keineswegs Statt finde. Indessen sind die Völker, in zweifelhaften Fällen, entweder durch das vermeinte Eigenthum, oder durch einen seit undenklichen Zeiten bestehenden Besitz hinlänglich verwahrt.

§. 597.

Weil aber dadurch, daß die Verjährung zwischen Völkern nicht Statt hat, ihre Ansprüche um so viel stärker und kräftiger sind; so wäre es allerdings zu wünschen, daß sie selbst eine Verjährung unter sich einführten. Eine Vorsicht, die um so viel nöthiger zu seyn scheint, weil selbst diejenigen Rechtsgelehrten, welche die Verjährung schon aus dem Naturrechte herleiten, gestehen müssen, daß sie zwischen Völkern ungleich schwerer zu erweisen sey als zwischen einzelnen Menschen.

Sech-

*) Engelbr. Comment. de servit. J. P.

Sechstes Hauptstück.

Von den Pflichten des unschädlichen Gebrauches unter Völkern.

§. 598.

Es ist viel und heftig darüber gestritten worden, ob sich die Völker die Pflichten des unschädlichen Gebrauches vermöge der strengen Gerechtigkeit oder nur vermöge der Billigkeit schuldig seyen. Die im ersten Theile des Naturrechtes von uns gegebene allgemeine Regel, daß die bejahenden zu den unvollkommenen und die verneinenden zu den vollkommenen gehören, ist zwar an sich selbst klar und richtig: Allein es kömmt sehr viel auf zwey Thatfragen an, einmahl, ob der Forderung des Einen schon durch unsere bloße Duldung ein Genügen geschähe? Dann, ob diese Duldung nicht viele und große Unbequemlichkeiten nach sich ziehe? Dieses muß vorher entschieden werden, ehe sich jemand über Beschränkung seiner natürlichen Freyheit beklagen kann.

§. 599.

Ein Staat kann fremden Gelehrten, Künstlern, Kaufleuten und dergl., welche nur durchrei-

reisen, oder süßes Wasser und Lebensmittel hohlen, oder ihre Schiffe ausbessern wollen, ohne Gefahr sein Land, seine Flüße oder seine Häfen öffnen. Von der Einfuhr unschädlicher und erlaubter Waaren, selbst vom Durchzuge fremder Kriegsvölker, wenn sie in kleinen Haufen und ohne Waffen marschiren, scheint ihm eben so wenig Gefahr zu drohen.

§. 600.

Indessen ist oft eine gerechte Ursache vorhanden, die verlangte Gefälligkeit abzuschlagen z. B. wenn eine Ansteckung zu befürchten ist, wenn man unter den Fremden Kundschafter vermuthet, oder wenn der gebührende Zoll nicht entrichtet wird. Aus diesem Grunde müssen die Fremden die Leistung einer solchen Pflicht immer fordern, damit man erkenne, mit welchem Rechte sie verweigert werde. Im Nothfalle, wenn nähmlich die Ausbesserung des Schiffes oder die Anschaffung der Lebensmittel ein dringendes Bedürfniß sind, könnten diese Leistungen wegen der Collision auch unentgeltlich und zum Nachtheil des andern Volkes erzwungen werden.

§. 601.

Die größte Schwierigkeit äußert sich in der so oft aufgeworfenen Frage, ob ein Kriegsheer, welches entweder einen neuen Wohnsitz sucht, oder einem ungerechten Feinde entgegen geht, das Recht habe, auch gegen den Willen der Einwohner durch ein fremdes Land zu ziehen? Ein Volk, welches eine

bewaffnete Macht in sein Gebieth aufnimmt, setzt sich einer großen Gefahr aus, sowohl von Seite der Durchziehenden, als von Seite ihrer Feinde. Es kann sich dagegen weder durch fremde Bürgschaft noch durch seine eigenen Besatzungen und was immer für Vorkehrungen hinlänglich sicher stellen. Wenn also diejenigen, welche den Durchzug fordern, dem Staate nicht vollkommene Sicherheit leisten, so kann ihnen derselbe, weil er nicht unschädlich ist, mit Rechte versagt werden.

§. 602.

Umsonst wendet man dagegen ein, das Recht des Einen könne durch die Furcht des Andern nicht geschwächt werden, und die öffentlichen Strassen seyen in der ursprünglichen Gemeinschaft geblieben. Denn der Eine hat hier nur in so fern ein Recht als die Ausübung desselben für den Andern unschädlich ist: Mit dem angeführten Falle aber sind immer nachtheilige Folgen verbunden. Was von gemeinschaftlichen Strassen gesagt wird, die ein Volk auf seinen Boden eröffnen und auf eigene Kosten unterhalten soll, ist eine ganz ungegründete Behauptung.

§. 603.

So viel ist gewiß, daß man ein Volk keiner Ungerechtigkeit beschuldigen könne, wenn es Verbannten einen Wohnsitz, Fremdlingen öde Gegenden, und Auswärtigen, welche Mangel an Weibern haben, die Ehe mit seinen Bürgern verweigert. Pflichten dieser Art können fast niemahl

ohne

ohne groſsen Nachtheil und durch bloſses Dulden geleistet werden.

§. 604.

Ein König kann einem andern Könige, ein Bürger seinem Mitbürger mit Rechte seine Tochter versagen: Warum soll ein Volk gegen ein anderes Volk, zumahl gegen ein ungesittetes nicht das nähmliche Recht haben? Da man nun noch aus Erfahrung weiß, daß von beyderley Geschlechte beynahe eine gleiche Anzahl gebohren wird; so würde ein Volk, das mehrere Weiber aus dem Lande liesse, bald selbst daran Mangel haben, und seinen eigenen Staat entvölkern. Doch ist Grotius einer andern Meynung: Grot. II. II. 13. 4. und Vattel II. c. IX. §. 112.

§. 605.

Und wenn auch die äusserste Noth zuweilen den Vertriebenen das Recht gibt, sich durch Gewalt einen Wohnsitz zu verschaffen, so kann es nie erlaubt seyn, mit den Waffen in der Hand Heurathen zu erzwingen. Es ist nicht schlechterdings nothwendig, daß alle Menschen und selbst eine Gesellschaft von Männern sich verheurathen. Auch fordert es der Endzweck der Ehe, daß Mann und Weib nicht durch Gewalt und Feindseligkeiten, sondern durch Freundlichkeit und Liebe mit einander verbunden werden.

§. 606.

Ungerecht handelt also ein Volk nicht, wenn es Fremde auſser einem Nothfalle nicht in sein

Staatsgebieth aufnimmt, aber gegen die Billigkeit kann es zuweilen handeln. Doch gibt es auch Fälle, worinn man sie deswegen nicht einmahl der Unbilligkeit beschuldigen kann: Wenn z. B. sein Gebieth nicht Umfang genug hat, wenn wegen Verschiedenheit der Religionen Unruhen zu befürchten stünden, wenn die Fremden eine träge treulose Rotte wären, welche die Wohlthat mißbrauchen, und die Wohlthäter am Ende selbst vertreiben könnten.

Siebentes Hauptstück.

Von öffenlichen Verträgen und Zusagungen.

§. 607.

Es ist bereits bemerkt worden, daß selbst die reichsten und mächtigsten Völker oft anderer Völker Beystand nöthig haben, und denselben wechselseitig sich zu versprechen und anzunehmen berechtigt seyen. Es soll daher nun von den verschiedenen Gattungen dieser angenommenen Versprechen, oder von **Verträgen** gehandelt werden. Sie werden **öffentliche** Verträge genannt, weil sie zwischen Völkern oder deren Regenten, als Regenten errichtet werden. L. 5. D. de pact.

§. 608.

Verträge, die ein Unterthan mit einem fremden Unterthane oder Volke, oder auch Regenten untereinander in ihren Privatangelegenheiten schliessen, z. B. wenn ein König dem andern seine Tochter verlobt, gehören also nicht hieher, ausser in so fern als es jedem Volke obliegt, seine Bürger wider Unrecht zu schützen.

§. 609.

Solang die öffentlichen Verträge nur eine einzelne vorübergehende Leistung zum Gegenstande haben; so behalten sie diese gewöhnliche Benennung bey. Wenn sie aber eine fortdauernde und besondere Gesellschaft zwischen zweyen oder mehreren Völkern bewirken, so werden sie **Bündnisse** genannt.

§. 610.

Für die unzähligen Arten von Verträgen gilt diese allgemeine Regel: **Der menschlichen Gerechtigkeit und Treue ist nichts so sehr angemessen, als dasjenige, wozu man sich einmahl verstanden hat, zu halten, und andere in den Rechten, die man ihnen einmahl übertragen hat, nicht gegen ihren Willen zu verletzen.**

§. 611.

Die Bündnisse werden überhaupt in **einfache** und natürliche **Freundschaftsbündnisse** und in **engere**, willkührliche **Verbindungen** zwischen denen, welche sie errichteten, eingetheilt. Jene verbinden zu nichts weiter, als was das Naturrecht vorschreibt, und scheinen daher den Nationen zur Unehre zu gereichen. Indessen pflegt man sie doch mit Feinden und mit solchen Völkern, die jedes fremde Volk als Feind ansehen, mit Nutzen zu schliessen.

§. 612.

Diese hingegen fügen den natürlichen Pflichten immer eine neue hinzu. Sie beziehen sich entweder

weder auf Handel, Schiffahrt, Durchzug, auf Vertheidigung oder Verfolgung eines Rechtes und auf andere Gegenstände des Krieges oder des Friedens. Puff. de J. N. & G. VIII. C. IX. §. 2.

§. 613.

Zu den ersten Bündnißen, welche auch **entehrende** genannt zu werden pflegen, gehört der Vertrag, daß ein Volk das andere nicht verletzen wolle. Der letzteren oder **nichtentehrenden** gibt es unzählig viele: z. B. I. daß man für gewiße Waaren keinen oder nur einen geringen Zoll entrichten dürfe. II. Daß man des Andern Unterthanen nicht in seinem Staatsgebiethe aufnehme. III. Daß man gegenseitig die Verbrecher ausliefere. IV. Daß man an den Gränzen des andern Volkes keine Festungen oder Verschanzungen anlege.

§. 614.

V. Daß man gewiße Waaren nur diesem Volke verkaufen wolle. VI. Daß zwischen zweyen Nazionen die Erbfolge oder Erbverbrüderung Statt haben soll. VII. Daß ein Volk zur Vertheidigung seiner Gränzen in den Festungen des andern eine Besatzung unterhalten dürfe. VIII. Daß man eine bestimmte Anzahl Reiter, Fußgänger oder Schiffe gegen einen gemeinschaftlichen Feind ausrüste. IX. Daß eroberte Sachen oder Gefangene gegen ein bestimmtes Lösegeld zurückgegeben werden sollen. X. Daß dem Feinde des einen oder

andern Volkes kein Durchzug gestattet werde, und dergleichen mehr.

§. 615.

Die engern Bündniße sind entweder gleiche oder ungleiche. Gleiche, wenn die Bedingungen von beyden Seiten gleich sind, ungleiche, wenn das, was geleistet werden soll, ungleich ist, oder wenn ein Theil an seiner Ehre, an seiner Freyheit, oder an seiner Oberherschaft einigen Abbruch leidet: durch jenes wird das vorige Ansehen eines Bundesgenossen nicht geschwächt; durch dieses muß es allerdings vermindert werden.

§. 616.

Weil aber die Ungleichheit der Leistungen von der Ungleichheit der Contrahenten, und derselben physische Ungleichheit von der sittlichen ganz verschieden ist, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ein Mächtigerer mit einem Schwächern ein gleiches Bündniß errichten könne: Wenn sich nähmlich beyde zu gleichgeltenden Leistungen verbindlich machen. Hingegen würde das Bündniß ungleich seyn, wenn die Leistung ungleich wäre, entweder von Seite des Mächtigern z. B. wenn er allein Subsidien, Hülfstruppen, Schiffe, oder wenigstens eine größere Anzahl derselben geben müßte; oder von Seite des Schwächern, wenn derselbe einen Tribut zu bezahlen hätte. Procop. B. P. p. 105.

§. 617.

§. 617.

Die Ungleichheit der Bündnisse entsteht ferner von Seite des Schwächern I. In Ansehung der Ehre, wenn ein Volk durch das Bündniß verpflichtet wird, die Majestät des andern Volkes zu verehren. II. In Ansehung der Freyheit, wenn ein Volk die Mauern seiner Städte niederreissen, sich von der Schiffahrt enthalten, einen Platz verlassen, die Feindseligkeiten gegen ein bestimmtes Volk einstellen, oder eine andere Dienstbarkeit des Völkerrechtes übernehmen muß.

§. 618.

III. In Ansehung der bürgerlichen Oberherrschaft, wenn ein Bestandtheil der Majestät oder die Ausübung derselben der Willkuhr eines andern Volkes unterworfen wird. Wenn z. B. durch das Bündniß festgesetzt wird, daß ein Volk ohne Einwilligung des andern keinen Krieg anfangen, keine Truppen werben dürfe. L. 7. §. 1. de capt. postl. revers. Livius XXX. 37. Dionys. Hal. VIII. 15.

§. 619.

Es gibt ferner **dingliche** und **persönliche** Bündnisse. Diese erlischen mit den Personen, welche sie errichtet haben; jene gehen auf die Nachkommen über. Da aber jedes Bündniß zum allgemeinen Besten abzielen muß, und das Recht selbe zu errichten der Majestät zukömmt, welche nur nach gänzlicher Erlöschung eines Volkes aufhört,

so ist es natürlich, daß die Bündnisse, welche ein Regent im Nahmen des ganzen Volkes errichtet, solang für dingliche zu halten seyen, bis entweder aus den Worten, oder aus dem Bewegungsgrunde der Contrahenten oder aus der Natur des Geschäftes selbst das Gegentheil geschlossen werden kann. Grot II. XVI. §. 16.

§. 620.

Aus den Worten erkennt man, daß ein Bündniß persönlich sey, wenn es auf die Lebenszeit des Regenten eingegangen wird; aus dem Endzwecke der Contrahenten, wenn z. B. der ältere oder erfahrnere Bundesgenosse die Oberfeldherrnstelle übernimmt; aus der Natur des Geschäftes endlich, wenn z. B. ein Theil dem andern verspricht, eine Vormundschaft zu übernehmen. Uebrigens ist ein Bündniß deswegen noch nicht persönlich, weil die Nahmen der Bundesgenossen darin vorkommen: denn die Nahmen werden in einem Vertrage nur deswegen ausgedrückt, um die Contrahenten dadurch anzuzeigen. Endlich wird ein Bündniß auch dadurch nicht persönlich, wenn man es auf bestimmte Zeit z. B. auf fünfzig Jahre errichtet, oder auf einen gewißen Zustand des Staates einschränkt. Denn die Verbindlichkeit kann in beyden Fällen auf die Nachfolger übergehen. L. 7. §. 8. D. de pact.

§. 621.

Alle Bündnisse überhaupt sind Gattungen von öffentlichen Verträgen, was also in denselben rechtmä-

mäßig versprochen wird, muß, sobald der Fall des Bündnisses eintritt, gehalten werden. Ja, weil die Bundesgenossen sich nicht nur vorübergehende Leistungen ausbedingen, sondern eine fortdauernde Gesellschaft errichten, an deren Aufrechthaltung dem menschlichen Geschlechte um soviel mehr gelegen ist, als ihre Auflösung die öffentliche und allgemeine Wohlfahrt der Völker unterbricht; so werden die Bündnisse in einem vorzüglichen Verstande **heilig** genannt.

§. 622.

Obwohl es aber zu den wechselseitigen Pflichten der Völker gehört, daß man bey Errichtung der Bündnisse auf Billigkeit Rücksicht nehme, so werden doch auch ungleiche Bündnisse für billig gehalten, wenn weder von einer Seite Irrthum noch von der andern Betrug vorgeht, und von beyden eingewilligt wird. Man kann aus gerechten Ursachen von der Gleichheit abweichen. Deswegen findet auch in diesen Fällen unter dem Vorwande einer Verletzung keine Klage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand Platz.

§. 623.

In Zweifeln, welche über Bündnisse entstehen, entscheidet vor allen der Ausdruck, in welchem sie abgefaßt worden sind. Der Ausdruck wird aber hier wie bey andern Verträgen in derjenigen Bedeutung genommen, welche die Regeln der Auslegungskunst vorschreiben. Ist z. B. ein Bündniß errichtet worden, daß ein Volk ohne Vor-

wissen des andern nicht Krieg führen soll, so ist die Verbindlichkeit nicht auf einen nothwendigen Vertheidigungskrieg auszudehnen. Und wenn man die Bundesgenossen eines andern Volkes nicht zu bekriegen verspricht, so können dadurch nur die damahligen Bundesgenossen verstanden werden. Grot. II. XVI. 13.

§. 624.

Bündnisse können wie andere Verträge ausdrücklich und stillschweigend errichtet werden. Sie können manches natürlicher Weise enthalten, welches nach den Gesetzen der Gerechtigkeit erfüllt werden muß, wenn es auch nicht buchstäblich ausgedrückt ist. So kann ein Bundesgenosse, der selbst in einem Kriege verflochten ist, die bedungenen Hülfstruppen nicht abgeben: So macht sich derjenige, welcher von einem Volke aufgenommen wird, stillschweigend anheischig, daß er nichts nachtheiliges gegen dasselbe unternehmen wolle: So verspricht derjenige, welcher eine Unterredung verlangt, natürlich, daß für die Unterredenden nichts dabey zu befürchten sey.

§. 625.

Da die Pflicht, andere nicht zu verletzen, und ihnen beyzustehen, schon in dem Naturgesetze gegründet ist, welches alle Völker ohne Unterschied der Religion verbindet; so kann ein Volk nach dem Naturrechte auch mit Völkern, welche sich nicht zur wahren Religion bekennen, des allgemeinen Bestens wegen nicht nur einfache Freundschafts-

schafts- und Handlungsbündnisse, sondern auch Kriegsbündnisse schließen, und wenn dieselben rechtmäßig geschlossen worden sind; so legen sie eben die Verbindlichkeit auf, als jene Verträge, welche von einzelnen Christen mit einzelnen Türken oder Juden errichtet werden.

§. 626.

Da nun in dieser Rücksicht auch durch das göttliche positive Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist; so muß man dasjenige, was hier oder dort bey dergleichen Bündnissen strafbar war, andern zufälligen Ursachen zuschreiben. Gen. XIV. 13. u. XXXI. 44. I. Macc. C. 8. u. 12. II. Reg. XXVII. 2. III. Reg. 12. — Grot. II. XV. §. 8. 11.

§. 627.

Es fragt sich, welches Bündniß in Collision mehrerer besonders Kriegsbündnisse vorzuziehen sey? Der Regel nach wird derjenige, welcher zuerst das Bündniß errichtet hat, Andern vorgezogen. Sein einmahl durch das Bündniß erworbenes Recht kann ihm durch einen später errichteten Vertrag nicht benommen werden. Wer ein zweytes dem vorhergehenden widersprechendes Bündniß errichtet, und von dem erstern keine Meldung macht, handelt arglistig, und ist verpflichtet, den verletzten Theil schadlos zu halten. Liv. VII. 31.

§. 628.

Wenn in Ansehung der Zeit keinem Bundesgenossen ein Vorzug zu Statten kömmt, so bekriegen

gen sie entweder einen Dritten; und dann wird jedem von ihnen die Hülfe verhältnißmäßig geleistet, oder sie bekriegen sich einander selbst; und dann wird in zweifelhaften Fällen, dergleichen meistens vermuthet werden, keinem von beiden beygestanden: Sonst müßten die Truppen des nähmlichen Volkes gegen sich selbst kämpfen, wodurch der erste Vereinigungsvertrag umgestossen würde.

§. 629.

Damit Völker nicht leicht ihre Verträge brechen, dafür wird sowohl durch die gemeinen, als durch die den öffentlichen Verträgen eigenen Arten vorgesehen, die gemeinen Arten, nähmlich die Betheurung, der Eid, das Pfand, und die Bürgschaft, sind schon anderswo abgehandelt worden, und können ohne Schwierigkeit hieher angewendet werden.

§. 630.

Zu den eigenen Arten gehören erstens die **Geißeln**, solche Personen nähmlich, welche ein Regent dem andern übergibt, daß sie bey demselben für das, was geleistet werden soll, gleichsam als ein **Unterpfand** bleiben. Da nun durch diese Uebergabe das Leben eines unschuldigen Bürgers nicht verpfändet werden kann, so liegt es am Tage, daß sich die Verpfändung weiter nicht erstrecke, als auf die Freyheit des Geißels, wenn derjenige, der ihn gegeben hat, sein Versprechen nicht erfüllt. Liv. XXVIII. 34. Grot. III. XI. 13. Schiler comment. de Jur. obsid.

§. 631.

Eigentliche Geißeln kann nur der Staat geben. Er gibt freywillige und gezwungene, so gar Weiber. *) Jene Personen, die der Feind zur Sicherheit der Brandschatzung mit Gewalt wegnimmt, sind als Kriegsgefangene und nicht als Geißel zu betrachten. Fremde, die sich einem Regenten nur so lang unterwerfen, als sie sich in seinem Staatsgebiethe aufhalten, und sich zu nichts verpflichten, als die öffentliche Sicherheit nicht zu stören, können gegen ihren Willen nicht als Geißel gegeben werden.

§. 632.

Ein Geißel, welcher auf rechtmäßige Art zur Verstärkung der Verbindlichkeit gegeben wird, kann auf eine anständige Art verwahrt werden. Er darf nicht entfliehen, und wenn er entflöhe, von seinem Staate nicht aufgenommen werden. Deswegen wird er aber noch kein Sklave, im Gegentheil, er behält in jeder andern Rücksicht volle Freyheit über seine Sachen und über seine Handlungen. Ihn zu Dienstleistungen zwingen, wäre eben so unerlaubt, als von einem Unterpfande Gebrauch machen. Wird hingegen sein Volk als treulos erkannt; so hört er auf, Geißel zu seyn, und kann mit allem Rechte in Gefangenschaft und Dienstbarkeit gezogen werden.

§. 633.

*) Livius c. 18.

§. 633.

Grotius *) ist der Meinung, ein Geißel dürfe nur dann nicht entweichen, wenn er sich, um besser behandelt zu werden, gleich vom Anfange oder in der Folge selbst dazu verpflichtet hat. Allein wenige Rechtsgelehrten stimmen mit ihm überein. Wer wollte auch daran zweifeln, daß der Regent seinen Unterthan zum Bleiben verpflichten könne und wolle? Uebrigens konnte nur ein Kaiser Commodus verordnen, daß die Güter der Geißel wie jene der Kriegsgefangenen dem Fiscus anheim fallen sollten. Ein Geißel haftet auffer seiner Freyheit nur dann mit seinem Vermögen, wenn er wirklich Bürge geworden und die Verbindlichkeit des Staates übernommen hat. L. 31. D. de j. fisc.

§. 634.

Hieraus ist nun leicht zu erkennen, in wiefern nach dem Tode des Geißels seine Erben verpflichtet seyen. Ob aber ein Geißel, wenn er Thronfolger desjenigen wird, der ihn gegeben hat, gegen eine andere Sicherstellung entlassen werden müsse, dieses läßt sich nur aus den besondern Umständen bestimmen. L. 15. D. de capt. & postl. rer. Puffend. VIII. C. VIII. §. 6. Vattel II. C. XVI. §. 2.

§. 635.

Wenn die Ursache, wegen welcher der Geißel gegeben worden ist, aufhört, oder wenn der-

je-

*) III. XX. 54.

jenige, welchen er für einige Zeit abgelöset hat, stirbt, so muß dieser Geißel, nachdem er die etwa gemachten Schulden bezahlt hat, in Freyheit gesetzt werden. Es wäre ungerecht, wenn man ihn wegen der Handlung eines Dritten gegen seinen Willen verpflichten, oder aus einer andern Ursache, als wegen welcher er gegeben wurde, zurückhalten wollte.

§. 636.

Das Gleichniß vom Unterpfande beweiset nichts gegen unsern Satz. Wenn das Unterpfand nicht zurückgestellt wird, leidet niemand als der Schuldner; hier würde aber der Geißel leiden, welcher in dieser Rücksicht eher mit einem Bürgen verglichen werden kann. Auch würde selbst unzähligen Neckereyen Spielraum gegeben werden. Wer dessen ungeachtet das Gegentheil behaupten will, wird doch zugeben, daß der Regent dann verbunden sey, den zurückgehaltenen Bürgen loszukaufen, und zu entschädigen. **Vattel II. C. XVI. §. 249.**

§. 637.

Oeffentliche Verträge pflegen auch durch **Gewährleistung** oder **Garantie** befestiget zu werden. Dieses geschieht, wenn ein drittes Volk einem Theile oder beyden das Nebenversprechen macht, daß der Vertrag werde erfüllt werden. Der Gewährsmann oder Garant verspricht stillschweigend demjenigen, welcher gegen den eingegangenen Vertrag verletzt würde, gegen den Verletzer beyzustehen.

§. 638.

§. 638.

Die Natur dieses Bündnisses bringt es mit sich, daß der Garant nicht eher zur Hilfleistung verbunden sey, als bis er dazu aufgefordert wird. Auch erstreckt sich die Garantie weder auf andere Sachen, als worüber sie geleistet worden ist, noch auf andere Personen als die Bundesgenossen, welche von niemanden verlangen können, daß er sein Recht nicht ausübe.

§. 639.

Die Garantie ist von einem Schutzbündnisse unterschieden. Jene wird eigentlich einem andern Hauptvertrage beygefügt; da das Schutzbündniß für sich selbst besteht. Auch darf sie mit einer Bürgschaft nicht verwechselt werden, wodurch sich ein Volk verbindet, im Falle, daß das andere Volk nicht zahlen sollte, selbst Zahlung zu leisten. Dieses aber hat die Garantie mit allen Verträgen dieser Art gemein, daß sie auch ohne Wissen desjenigen, an dessen Treu man zweifelt, errichtet werden könne. I. L. Waldner de Freud. Dissert. de firmam. coovent. publ. Giessen 1753.

§. 640.

Die Verbindlichkeiten und Rechte der Bundesgenossen hören überhaupt auf durch Erlassung, durch beyderseitige Einwilligung, durch Verlauf der Zeit, durch Erfüllung des Versprochenen und durch Treulosigkeit des eines Theils. Dieses erhellt aus Grundsätzen, die wir schon anderswo aufgestellt haben. Insbesondere werden persönliche

Bünd-

Bündnisse durch den Tod des Bundesgenossen, und dingliche durch den Untergang des ganzen Volkes aufgehoben. Hingegen kann man von der Veränderung des Regenten und der Regierungsform, oder der Einführung einer verschiedenen Art die Oberherrschaft auszuüben noch nicht auf die Auflösung des Bündnisses schließen, wenn anders nicht erwiesen wird, daß der Wille der Bundesgenossen sich auf einen gewissen Zustand des Staates eingeschränkt habe. Liv. V. C. I.

§. 641.

Nur der Gläubiger kann seinem Schuldner die Verbindlichkeit erlassen, ein Dritter kann es nicht, es wäre denn vermöge der Oberherrschaft über den Gläubiger. Da nun die Völker keiner Oberherrschaft unterworfen sind; so kann zwar ein Bundgenosse auf sein Recht Verzicht thun, aber kein Anderer für ihn. Da endlich das Bündniß für sich selbst Wirksamkeit und Kraft genug hat, so dauert es auch ohne Eid fort, von welchem vor dem natürlichen Gerichtsstande nur die diejenigen lossprechen können, die befugt sind, das Band der Gerechtigkeit aufzulösen.

§. 642.

Es ist kein Zweifel, daß man einem von seinem ganzen Volke vertriebenen Könige diejenige Hülfe leisten müsse, die er oder seine Vorfahren sich auf diesen Falle bedungen, nicht aber jene, welche die Bundesgenossen sich nur gegen auswärtige Feinde versprochen haben, ist aber in dem

Bündnisse keines von beyden ansdrücklich bestimmt worden; so entsteht die Frage, ob ein vertriebener König vollkommen berechtigt sey, von seinen Bundesgenossen Beystand zu fordern? Einige bejahen es aus dem Grunde, weil das Recht, welches dem Reiche zusteht, bey dem Könige bleibt, wenn er schon den Besitz desselben verloren hat. Grot. II. XVI. 17.

§. 643.

Doch scheint die entgegengesetzte Meinung mehr gegründet zu seyn. Wer einem Volke Beystand verspricht, erklärt zwar seinen Willen, daß er seine Kräfte mit den Kräften desselben vereinigen, keineswegs aber, daß er dieselbe gegen die Kräfte dieses Volkes oder gegen den größern Theil desselben verwenden wolle. Der angebrachte Grund beweiset also weiter nichts, als daß das Bündniß in einem solchen Falle dem aufrührischen Volke oder dem Usurpator nicht zu Statten komme. Liv. XXXIV. 32.

§. 644.

Da aber die Vertreibung des Regenten immer für unerlaubt zu halten ist; so hat Vattel *) keinen hinreichenden Grund zu behaupten, daß ein Volk, welches demselben zu Hülfe kömmt, den Aufrührern Unrecht thue. Zwar sagt Coccejus,**) man habe das Bündniß mit dem Haupte und den Glie-

*) II. C. XII. §. 196.

**) Ad Grot. VI. L. c.

Gliedern errichtet, man könne also dem König eben so wenig als den Unterthanen beystehen, gerade so, als wenn zwey Völker, mit welchen man sich zu gleicher Zeit verbunden hat, einander bekriegen. Allein ausserdem, daß die Majestät nicht bey den Unterthanen, sondern bey dem Könige ist; so paßt auch das angeführte Beyspiel nicht, wenn der Krieg auf einer Seite ungerecht ist.

§. 645.

Von den Bündnissen sind die öffentlichen Zusagen (Sponsionen) unterschieden. Sie sind Verträge, welche ein öffentlicher Beamter ohne Vollmacht seines Regenten und ausser den Gränzen seines Amtes in Staatssachen errichtet. Ein Staatsbeamter hat nicht mehr Gewalt als ihm verliehen worden ist, auch kann eine Person die andere niemahl gegen ihren Willen verbindlich machen; daraus erhellt, daß ein Regent durch einen solchen Vertrag, wenn er weder ausdrücklich noch stillschweigend darein gewilligt hat, zu nichts, also weder zur Schadloshaltung noch zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden werde. Indessen fordert es die natürliche Gerechtigkeit, daß der Gewinn, den man aus dem Vermögen des Andern in Hoffnung der Genehmhaltung gezogen hat, zurückgestellt werde. Grot. II. XV. §. 16. n. 1. 2.

§. 646.

Viele behaupten, daß man alles wenigstens wieder in den vorigen Stand setzen müsse: Allein sie verwechseln die Gerechtigkeit mit der Billigkeit,

welche letztere allerdings von jenen Völkern verletzt wird, die eine an sich billige Zusage nicht genehmigen. Wenn es aber geschieht; so müssen es diejenigen sich selbst zuschreiben, welche eine vortheilhafte Gelegenheit unvorsichtig verabsäumt haben. Liv. IX. 9. Sallust. Jug. c. 42. seqq. Puff. VIII. IX. §. 12.

§. 647.

Wenn jemanden eine Gewalt anvertraut worden ist, so wird vermuthet, daß ihm alles dasjenige zugestanden worden sey, ohne welches er diese Gewalt nicht ausüben kann. Was daher innerhalb der Gränzen wenigstens einer stillschweigenden Vollmacht vorgenommen wird, ist nicht mehr bloße Zusage, sondern ein öffentlicher Vertrag. Wenn hingegen der Regent einen den Reichsgrundgesetzen zuwiderlaufenden Vertrag errichtet, so ist er für nichts weiter als eine öffentliche Zusage anzusehen, weil er ohne Genehmhaltung des Volkes keine Wirksamkeit erhält. Walther. Dissert. de cont. sum. Imperantium. Giess. 1728.

§. 648.

In wiefern ein öffentlicher Beamter, welcher etwas zusagt, verbindlich sey, dieses kann nur aus der Beschaffenheit der Zusage selbst bestimmt werden. Hat er nur eine ungewisse von der Willkühr eines andern abhängige Handlung zugesagt, und haben es diejenigen, die sich diese Handlung ausbedungen haben, gewußt, so hat der öffentliche Beamte genug gethan, wenn er sich alle mögliche Mühe gegeben hat, daß seine Zusage genehmigt

migt werde: Hat er aber die zu erfolgende Genehmigung ausdrücklich versprochen, vielleicht vorgegeben, daß er bevollmächtigt sey, den Vertrag im Nahmen seines Staates einzugehen; so kann er, wenn nicht schon eine bestimmte, vertragmäßige Strafe darauf gesetzt ist, angehalten werden, allen durch Verschulden oder Betrug verursachten Schaden aus seinem Vermögen zu ersetzen, und wenn dieses nicht zureicht, mit Verlust seiner Freyheit dafür genug zu thun. Liv. IX. 5. &, 10. XXI. 18. & suppl. lib. LV. 16. Valer. Max. IV. c. 8. n. 1. Vattel II. XIV. §. 2. 11.

Achtes Hauptstück.

Von Gesandtschaften.

§. 649.

So oft freye Völker oder ihre Regenten nothwendige Geschäffte miteinander zu pflegen haben, (und in diesem Falle sind sie sehr oft) so sehen sie sich genöthigt, dieselben durch ihre Minister und Beamte vollziehen zu laßen. Briefe würden zu viele Weitläuftigkeiten verursachen: Persönliche Unterredungen hingegen würden für Regenten sehr beschwerlich, und für ganze Völker unmöglich seyn.

§. 650.

Personen, denen, als Unterthanen, ein Volk seine Geschäffte bey einem andern Volke persönlich und feyerlich zu besorgen aufträgt, werden Gesandte genannt. Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Gesandten sind also aus der zwiefachen Pflicht eines Sachwalters und eines öffentlichen Beamten herzuleiten.

§. 651.

Folgen: I. Personen, welche dem Volke, das sie vertreten, auf keine Art unterthänig sind, fer-

ferner jene, welche zwar Unterthanen sind, und auswärtige Staatsgeschäffte, aber von ihrem Vaterlande aus verrichten; endlich solche, welche die Angelegenheiten ihres Volkes in einem fremden Lande, aber ohne feyerliche Vollmacht besorgen, können nicht als Gesandte angesehen werden. II. Es ist nicht immer nöthig, daß ein Gesandter abgeschickt werde. Man wählt oft Unterthanen dazu, welche sich bereits in dem fremden Staatsgebiethe aufhalten. III. Auch Personen des weiblichen Geschlechtes können als Gesandte angestellt werden.

§. 652.

Weder öffentliche Sachwalter noch Beamte verrichten die ihnen aufgetragenen Geschäffte in ihrem eigenen Nahmen, sondern im Nahmen des Volkes, das ihnen den Auftrag gemacht hat. Dieses stellen sie vor, und diese Eigenschaft macht den sogenannten **vorstellenden Character** der Gesandten aus. Cic. Philipp. VIII. c. 8.

§. 653.

Dieser vorstellende Character ist entweder ein **allgemeiner**, welcher einem jeden Gesandten überhaupt zusteht, und bloß von dem Geschäffte selbst herrührt, oder ein **besonderer** und willkührlicher, welcher zugleich von der Würde dessen, der den Gesandten schickt, dessen, der geschickt wird, und von der Art, wie man ihn schickt, hergeleitet wird. Das Ansehen der Gesandten ist also nach Verschiedenheit der Geschäffte, der Sendungsart und der Sitte der Völker verschieden, und nach

diesen Rücksichten werden ihnen verschiedene Ehrenbezeugungen erwiesen.

§. 654.

Es ergibt sich schon aus der Erklärung, die wir von einem Gesandten gegeben haben, daß das Recht der Gesandtschaft nur solchen Völkern zustehe, welche die höchste Gewalt haben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Regierungsform: In einem Wahlreiche üben auch die Stände dieses Recht während eines Zwischenreiches aus: Es gebührt sogar denjenigen, zwischen welchen ein ungleiches Bündniß oder eine Lehenverbindlichkeit besteht. Wenn in einem bürgerlichen Kriege zwey Personen auf das Reich Anspruch machen, so kann das Recht der Gesandtschaft entweder von dem Besitzer, dessen Recht andere Völker im Zweifel anerkennen müßen, oder, wenn das Volk in zwey Partheyen getrennt ist, und gleichsam zwey Staaten ausmacht, von jeder Parthey ausgeübt werden.

§. 655.

Auch fällt der Unterschied zwischen **Agenten**, **Deputirten** und **Commissären** von selbst in die Augen. Ein Agent besorgt in oder ausser dem Staate die Privatgeschäffte des Reiches oder der Bürger. Ein Deputirter wird von den Unterthanen an den Regenten, ein Commissär von dem Regenten an die Unterthanen geschickt. Liv. VI. 7.

§. 656.

Um Ueberlistungen vorzubauen, versieht man die Gesandten mit einem gewißen Zeugniß, wor-

aus

aus die Macht, an die sie geschickt werden, abnehmen kann, wer, woher, wozu, unter welchem Character, und mit welcher Vollmacht er geschickt werde. Dieses Zeugniß ist in einer Urkunde oder in einem öffentlichen Schreiben enthalten und heißt **Creditiv** oder **Beglaubigungsschreiben.** Hiervon muß man aber jene öffentlichen oder geheimen Vorschriften, worin einem Gesandten Verhaltungsbefehle oder Rathschläge zur Verhandlung der Geschäffte ertheilet werden, wohl unterscheiden.

§. 657.

Weil niemand durch die Handlung eines Andern zu mehr verbunden wird, als wozu er sich erklärt hat, so macht ein Gesandter seinen Staat nicht verbindlich, wenn er die in seinem Creditive festgesetzten Gränzen übertritt. Ein anderes wäre es, wenn ein Gesandter nur gegen seine geheime Vorschrift handelte.

§. 658.

Nun läßt sich der Unterschied zwischen verschiedenen Gesandten leicht einsehen. Jene, welche die Person und Würde dessen, von dem sie geschickt werden, mit einem besondern Character vorstellen, sind **Gesandten vom ersten Range,** die übrigen aber Gesandten **vom zweyten Range.** Beyde können **ordentliche** und beständige, oder **ausserordentliche** und zeitliche seyn; jenes, wenn sie kommen, um bey einem Volke zu bleiben, dieses, wenn sie nur einen einzelnen Auftrag haben, z. B. eine Heurath zu schließen, einen Glück-

wunsch zu machen. Endlich heissen jene Gesandten, welche uneingeschränkte Macht haben, **Bevollmächtigte**, die übrigen aber **beschränkte**. Letztere können nur unterhandeln, die erstern aber können unter der Bedingung der Genehmhaltung auch beschließen. Canz. Discipl. mor. §. 3415.

§. 659.

Da ein Gesandter vermöge seines Berufes mit dem Regenten, zu welchen er geschickt wird, oder mit dessen ersten Staatsbeamten Geschäffte zu pflegen hat, so können zu diesem Amte, vorzüglich, wenn der besondere vorstellende Character damit verbunden ist, nur solche Personen gewählt werden, welche schon bey ihren Mitbürgern in Ansehen stehen: Sonst könnte sich ein Volk leicht in dem Rechte der natürlichen Gleichheit verletzt glauben. Wolf. J. G. §. 1050.

§. 660.

Wer eine Gesandschaft schickt, will eine angethane oder bevorstehende Verletzung abwenden, oder sich mit einem andern Volke enger verbinden. Daher handelt derjenige, welcher eine Gesandtschaft nicht anhört, bald wider die Pflichten der strengen Gerechtigkeit, bald auch nur wider die Pflichten der Billigkeit.

§. 661.

Indessen würde ein Volk weder ungerecht noch unbillig handeln, wenn es einem Gesandten vom ersten Range, der zur Verhandlung des be-

vor-

vorstehenden Geschäfftes nicht nothwendig wäre, oder einem, den der Feind nur zum Scheine schickte, oder einem andern, dessen Person ihm unangenehm, der dieses Amtes unwürdig, oder dem Staate gefährlich wäre, einem endlich, welcher die vorgelegten gerechten Bedingungen nicht eingehen wollte, den Zutritt versagte. Es kann ja einen, den es schon aufgenommen hat, aus den angeführten Gründen zurückweisen, oder nach vollendetem Geschäffte freundschaftlich entlassen. Die in unsern Zeiten üblichen bleibenden Gesandtschaften sind, da es doch nicht immer Geschäffte gibt, durch Gewohnheit und durch einen zwischen Völkern willkührlich beobachteten Wohlstand eingeführt worden. Grot. II. XVIII. §. 3.

§. 662.

Auf diese Art laßen sich die verschiedenen Meinungen über diesen Gegenstand vereinbaren. Es ist nähmlich nicht immer willkührlich einen Gesandten anzunehmen, wie Gundling*) behauptet, noch immer nothwendig, wie Daries**) dafürhält. Es steht zwar jedem frey, ob er einen Andern bey sich aufnehmen, sich mit ihm unterreden, berathschlägen, in Geschäffte einlassen wolle: Allein man kann ohne Ungerechtigkeit niemanden verhindern, daß er uns sein Anliegen vortrage, wenn er eine Verletzung von sich abwenden, z. B. die

durch

*) I. N. C. XXXVI. §. 196.
**) Jurispr. Univ. §. 972.

durch Schiffbruch verlornen Güter, flüchtige Unterthanen, oder eine vermöge eines Bündnisses ihm gebührende Sache erhalten will, oder über eine zweifelhafte Sache einen Vergleich zu errichten sucht.

§. 663.

Gundling hat also sehr Unrecht, wenn er es behauptet *) daß man eben so wenig verbunden sey, einen Gesandten anzunehmen, als einen zu schicken. Hierin ist ein großer Unterschied: Denn es hängt wohl von uns ab, das, was uns Andere schuldig sind, zu erlassen, aber es steht nicht in unsrer Willkühr, das, was wir selbst schuldig sind, zu bezahlen, oder nicht zu bezahlen. Im Zweifel muß der Gesandte wenigstens an der Gränze angehört werden, und dieß zwar nicht, wie Grotius **) meint, blos nach dem willkührlichen, sondern schon nach dem natürlichen Völkerrechte.

§. 664.

Das sichere Geleit wird jemanden gegeben, wenn man ihm Gewähr leistet, daß er sich ohne Gefahr an einen Ort begeben, und von demselben zurückbegeben könne.***) Insofern also Völker verpflichtet sind, Gesandten anzunehmen, sind sie auch schuldig, ihnen Geleitsbriefe zu ertheilen. Ob aber, und in wie weit Gesandten, die

durch

*) L. c.

**) II. XVIII. §. 1.

***) Festus ad vocem remeare.

durch ein fremdes Staatsgebieth reisen wollen, der sichere Durchzug nach dem Naturrechte zu gestatten sey, oder ob dieses von der Willkühr oder aber von Verträgen abhänge, läßt sich aus dem ersehen, was wir oben von den Pflichten des unschädlichen Gebrauches angeführt haben.

§. 665.

So wie ein Gesandter durch den Geleitsbrief eine vorzügliche Erlaubniß erhält, das fremde Staatsgebieth zu betreten, so erhält er auch durch Annahme seiner Beglaubigungsschreiben eine öffentliche Würde und ein näheres Recht seinen Staat vorzustellen. Ein Gesandter ist also befugt, die Wünsche seines Volkes vorzutragen, im Nahmen desselben etwas zu versprechen, und ein Versprechen anzunehmen, folglich nach dem Inhalte seiner Vollmacht öffentliche Verträge zu errichten: Mit einem Worte ein Gesandter hat das Recht alles zu thun, was die Führung seines wichtigen Amtes zu thun erheischt. Daher sollen sich Regenten wohl in Acht nehmen, daß sie das Ansehen und die Gerechtsamen der Gesandten nicht selbst verletzen, noch durch ihre Unterthanen verletzen laßen.

§. 666.

Kömmt ein Gesandter ohne Geleitsbriefe in ein fremdes Gebieth; so hat er nicht mehr Recht als ein fremder Privatmann. Sein Beglaubigungsschreiben allein gibt ihm noch keinen Vorzug: denn die Unterthanen des andern Volkes sind nicht ver-

bunden, demselben sogleich Glauben beyzumessen. Wenn also jemand als Privatmann mit Aufträgen vom Feinde kömmt, oder zum Feinde geschickt wird; so kann er allerdings in Verhaft genommen werden.

§. 667.

Je vorzüglicher die Rechte der Gesandten sind, destomehr wird ihre Verletzung zugerechnet. Jedem Menschen steht schon vermöge des Naturgesetzes das Recht der Sicherheit zu, um wie viel mehr einem Gesandten, der nicht nur ein Bürger, sondern ein Bevollmächtigter eines andern Volkes ist, der seinen Regenten vorstellt, und dessen Angelegenheiten besorgt.

§. 668.

In dem Gesandten wird also die Majestät des Regenten selbst verletzt, und durch dergleichen Verletzungen wird die Eintracht der Nationen gestört, an deren Erhaltung dem ganzen Menschengeschlechte soviel gelegen ist. Es ist also kein Wunder, daß die Gesandten von jeher für heilig und unverletzlich gehalten worden sind. Das Völkerrecht selbst stellt sie gegen jede Beleidigung sicher.

§. 669.

Diese Unverletzlichkeit beruht nicht nur auf dem Gebrauche der Völker oder auf altem Herkommen: Sie stützt sich auf das natürliche und göttliche Gesetz, so daß selbst feindliche Gesandten darauf Anspruch haben, sobald sie in einem Reiche

angenommen worden sind. Cic. de Arusp. resp. C. XVI. L. fin. D. de legation.

§. 670.

Die Heiligkeit eines Gesandten wird nicht nur durch beleidigende Worte und Handlungen, sondern auch durch blosse Vernachlässigung verletzt, wenn man ihm nähmlich jene Ehre nicht erweiset, die man andern Gesandten zu erweisen pflegt. Ein Regent muß den andern Regenten, der durch den Gesandten vorgestellt wird, als seines gleichen behandeln. II. Reg. X.

§. 671.

Ohne Zweifel ist ein Volk, welches einen Gesandten angenommen hat, mehr verpflichtet, denselben nicht zu verletzen, als ein anderes, dessen Gebieth er durchreiset, doch wird auch einem solchen, es mag ihm einen Geleitsbrief gegeben haben, oder nur sonst wissen, daß er ein Gesandter eines nicht feindlich gesinnten Regenten ist, die Beleidigung mehr zugerechnet, als wenn es ihm ganz unbekannt ist, daß er ein Gesandter sey. In diesem Verstande äussert sich der Gesandschaftscharacter überall. Grot. II. XVIII. §. 5.

§. 672.

An dieser Unverletzlichkeit der Gesandten zweifelt niemand; Allein, ob sie abhängig seyen oder nicht, darüber ist viel gestritten worden. Man hat Gründe und Beyspiele für das eine und für das andere angeführt. Wir halten es für wahrschein-

licher

licher, daß ein Gesandter von der Gerichtsbarkeit desjenigen Regenten, bey dem er sich aufhält, gänzlich frey sey.

§. 673.

Denn vor allem ist der Gesandte ein Beamter seines eigenen Regenten, von dessen Winke er abhängt, und dem er von allen seinen Handlungen Rechenschaft geben muß. Er stellt ferner während der Gesandschaft sein Volk vor, ein unabhängiges, allen andern Völkern gleiches Volk. Er hat endlich das fremde Staatsgebieth nicht als Privatmann betreten, sondern als eine öffentliche Person, die mit andern Fremden im Stande der Natur lebt. Es scheint uns also, daß man ihn nicht ohne Ungerechtigkeit wegen Privatsachen in seinen öffentlichen Geschäfften stören könne.

§. 674.

Andern scheint es nicht so: Sie schränken die einem Gesandten zustehende Freyheit bloß auf den Gebrauch und den Endzweck der Gesandschaft ein, und unterwerfen die Gesandten in Rücksicht ihrer Privathandlungen der bürgerlichen sowohl als peinlichen Gerichtsbarkeit des Ortes, weil, wie sie behaupten, die eigentlichen Gesandschaftsgeschäffte nichts destoweniger besorgt werden können. *) Allein wenn wir auch zugeben, daß eine vollständige Freyheit nicht wesentlich zur Gesandtschaft gehöre,

*) Cocc. ad Grot. II. XVIII. 4. Wolf. I. G. §. 1059.

höre, so glauben wir doch, daß sie, wenn keine Ausnahme gemacht worden ist, vermuthet werden müße.

§. 675.

Ein Privatmann wird allerdings nur unter der Bedingung der Abhängigkeit und Unterwerfung in ein fremdes Gebieth aufgenommen: allein bey Gesandten, welche auch in einem Lande, durch welches sie reisen, ihren Regenten vorstellen, muß das Gegentheil, nämlich eine völlige Unabhängigkeit vermuthet werden. Diese Eigenschaft eines Gesandten ist unter dem Nahmen der **Gebiethsfreyheit**, oder **Extraterritorialität** bekannt. Der Grund dazu ist, **daß er in seinem Amte nicht gestört, daß die Gesandtschaft nicht gehindert werde.** *) Auch das Herkommen unter den Völkern ist für unsre Meinung: So sehr auch einige ältere Rechtsgelehrte durch die römischen Gesetze, welche auf die Gesandten der Munizipalstädte Bezug haben, irre geführt worden sind. Bynkersh. de for. leg. C. VI. & seq.

§. 676.

Man besorge nicht, daß ein Gesandter seine Unabhängigkeit zum Nachtheil des fremden Staates mißbrauchen und denselben oder dessen Bürger ungestraft verletzen könne. Es biethet ja das Na-

*) L. 24. §. 2. u. L. 26. D. Jud.

Naturrecht selbst schon Mittel genug an, sein Recht gegen seines gleichen zu behaupten. Hat ein Gesandter Schulden gemacht, hat er einen Bürger auf eine andere Art verletzt, so kann er aus der Stadt, aus dem Lande verwiesen, und vor seinem eigenen Regenten belangt werden, und verschafft auch dieser kein Recht; so muß man jene Mittel ergreifen, welche nach dem Naturrechte dem Verletzten gegen den Verletzer zustehen. Liv. V. 36. Grot. II. XVIII. §. 4. Wicquefort l'Ambassadeur L. I. Sect. XXVII. & seqq. Vattel L. IV. c. 7. §. 94. seqq.

§. 677.

Insofern scheint ein Gesandter besser daran zu seyn, als sein Regent selbst, denn wenn dieser jemanden verletzt, so wird er mit Rechte, da er keinen Vorgesetzten hat, von dem er zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden könnte, nicht erst zurückgeschickt, sondern auf der Stelle zur Genugthuung angehalten.

§. 678.

Wenn ein Gesandter die Verletzung noch nicht vollbracht, aber sich einen gegründeten Verdacht zugezogen hat, daß er sie im Schilde führe; so kann sich der Staat seiner Person versichern, und ihn zur Verantwortung ziehen. Ist er vermessen genug, mit den Waffen in der Hand Gewaltthätigkeiten auszuüben; so kann er als Angreifer getödtet werden, nicht zwar von Gerichtswegen, sondern

dern im Wege einer nothwendigen Vertheidigung. Grot. Wicquef. Vattel locis cit.

§. 679.

Die Völker können auf das Recht der Gleichheit wie auf andere hergebrachte und einander zugestandene Vorzüge Verzicht thun. Wird also ein Gesandter mit Einwilligung seines Volkes nur unter der Bedingung in einem Staate aufgenommen, daß er dessen peinlicher oder bürgerlicher Gerichtsbarkeit oder beyden zugleich unterworfen werde; so ist es offenbar, daß jene natürliche oder vermuthete Unabhängigkeit eingeschränkt, oder gänzlich aufgehoben werden könne. Die wesentliche Bestimmung der Gesandschaft hört deswegen nicht auf: auch ein abhängiger Gesandter kann die Wünsche seines Volkes vortragen.

§. 680.

Die Unabhängigkeit eines Gesandten wird endlich auch dadurch eingeschränkt, wenn er ein Unterthan desjenigen Staates ist, an welchem er als Gesandter steht, denn er kann die vorige Eigenschaft nicht nach Willkühr ablegen, oder wenn er in diesem Staate auch mit Genehmhaltung seines Volkes ein Amt übernimmt. Das Wiedervergeltungsrecht oder die gleiche Sache kann nicht zu diesen Fällen gerechnet werden; sie ist, wie wir schon anderswo gelehrt haben, fast immer dem Naturgesetze zuwider. Bynkersh. L. c. Cap. XI. u. XXIII. Grot. L. c. §. VII. Valer. Max. L. VI. c. 6. §. 2.

§. 681.

Weil man dadurch, daß man einen Gesandten annimmt, stillschweigend alles gestattet, was der Zweck seines Amtes erfordert, so ist wohl kein Zweifel, daß alles, was wir bisher von der Unverletzlichkeit und Freyheit der Gesandten gesagt haben, auch seinem Gefolge, seiner Gattinn, seinen Kindern, seinen Secretären, Schreibern, Hausofficianten, Bedienten, sogar seinem Hausgeräthe, dem Hause, das er bewohnt, und dem Wagen, dessen er sich bedient, zu Statten komme. Alle diese Sachen und Personen sind unter dem Nahmen der Gesandschaft begriffen, bis jene veräußert, oder diese entlassen werden. **Liv. I. 24. L. 7. D. ad leg. Jul. de vi publ.**

§. 682.

Die Personen vom Gefolge des Gesandten stehen also unter dessen Gewalt. Er kann sie, wenn sie ein Verbrechen begehen, strafen aber nicht zum Tode verurtheilen, sondern sie geschlossen in ihr Vaterland zurückschicken, oder dem Gerichtsstande des Ortes ausliefern, damit derselbe ein Urtheil über sie fälle, oder ein schon gefälltes an ihnen vollziehe. Die Gesandschaftssecretäre und Schreiber sind Beamte des Regenten, der die Gesandtschaft geschickt hat: Sie müßen also nicht als Hausofficianten, sondern als Gesandtschaftspersonen betrachtet werden.

§. 683.

§. 683.

Die Entrichtung der Zollgebühren hebt die unter den Völkern bestehende Gleichheit nicht auf. Diese Gebühren müßen also, wenn man es fordert, auch von den Gesandten erlegt werden. Die Forderung selbst zeigt schon an, daß man sie nur unter dieser Bedingung angenommen habe. Aus eben dem Grunde ist es auch einem Gesandten nicht erlaubt, verbothene oder gefährliche Waaren einzuführen.

§. 684.

Die beweglichen Güter eines Gesandten können nicht zum Unterpfande oder zur Bezahlung gemachter Schulden weggenommen werden. Man darf ihm keine Gewalt. anthun; er muß vollkommen sicher seyn. Will er seine Schulden nicht bezahlen; so mag man jene Mittel gegen ihn gebrauchen, deren man sich gegen Schuldner bedient, welche ausser dem Staatsgebiethe leben. Grot. L. cit. §. IX.

§. 685.

Die unbeweglichen Güter eines Gesandten haben vor seiner Ankunft zum Staatsgebiethe gehört. Dadurch, daß er sie erwarb, veränderten sie ihre Natur nicht. Obschon also ein Gesandter, wenn er ein Haus eigenthümlich besitzt, volle Sicherheit in demselben genießt, so muß er doch davon eben so, als wenn er anderswo seinen Wohnsitz hätte, die ordentlichen Abgaben entrichten.

§. 686.

Endlich hat er in seinem Hause die freye Ausübung seiner Religion: Er kann es aber nicht zur Zufluchtsstätte für Verbrecher machen, weil er kein Recht hat, sich in fremde Angelegenheiten zu mischen, noch weniger einen Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen. Kein Volk ist verbunden, einen solchen Eingriff in seine Rechte zu dulden. Wenn alle gelindern Mittel fruchtlos sind, so kann man Gewalt brauchen, und den flüchtigen Verbrecher zur Abwendung der öffentlichen Gefahr mit beweffneter Hand aus dem Hause des Gesandten ziehen.

§. 687.

Die Gesandtschaft endigt sich, wenn der Gesandte sein Geschäft vollendet hat; wenn er von seinem Regenten zurückberufen, oder von demjenigen, zu welchem er geschickt worden ist, entlassen wird, nicht aber, wenn er sein Amt niederlegt: denn er ist nicht ein bloßer Bevollmächtigter, sondern zugleich ein öffentlicher Beamter. Eine Gesandtschaft endiget sich ferner durch den Tod des Gesandten, und einiger Maßen auch durch den Tod eines von beyden Regenten Denn wenn auch indessen das Volk oder der Nachfolger an die Stelle des Verstorbenen tritt; so muß doch die Gesandtschaft mit neuen Beglaubigungsschreiben versehen und bestättigt werden. Allein die Wohnung des Gesandten bleibt auch nach desselben Tode solange frey, bis die Gesandtschaftspapiere und Geräthe in Sicherheit gebracht worden sind.

§. 688.

§. 688.

Wenn, ehe die Gesandten abgereiset sind, zwischen beyden Völkern ein Krieg ausbricht, so bleiben sie nichtsdestoweniger sowohl nach dem Völkerrechte überhaupt, als wegen der Heiligkeit der Gesandschaften unverletzlich. Ihre Vorrechte hören erst mit ihrer Ankunft iu ihrem Vaterlande auf.

§. 689.

Soviel von den Gesandschaften nach dem natürlichen Völkerrechte. Was die Anzahl der Gesandtschaften, ihren Einzug, ihre Audienz, den ersten Besuch, ihren Gehalt, ihre Titel, die unentgeltliche Wohnung, das Ceremoniel, die Geschenke, die Art zu unterhandeln, die Rangstreitigkeiten und dergleichen betrifft, alles dieses muß aus den willkührlichen Verträgen und hergebrachten Gewohnheiten erlernt werden. Mosers Völkerrecht in Friedenszeiten. L. III. C. 1.

Neuntes Hauptstück.

Von dem, was vor dem Ausbruche eines Krieges unter Völkern Rechtens ist.

§. 690.

Vom Kriege und von dessen Eintheilungen haben wir schon in dem eigentlichen Naturrechte überhaupt gehandelt. Es ist noch übrig, daß wir die dort gegebenen Regeln aus der Natur und aus dem Begriffe eines Volkes bestimmen. In dieser Rücksicht wird der Krieg in einen **öffentlichen, privaten** und **gemischten** eingetheilt. Der öffentliche Krieg wird zwischen Staaten, der Privatkrieg aber eigenmächtig zwischen Privatpersonen geführt. Wenn ein Krieg von einer Seite öffentlich und von der andern privat ist, so heißt er gemischt.

§. 691.

Da in der bürgerlichen Gesellschaft das Recht Krieg zu führen nur der obersten Gewalt, keineswegs aber einzelnen Bürgern zusteht; so nennen die bewährtesten Rechtsgelehrten in Ansehung der Form den öffentlichen Krieg **gerecht**, den Privatkrieg aber **ungerecht**.

§. 692.

§. 692.

Die Römer nannten nur diejenigen Gegner Feinde im strengen Verstande, welche einen Staat, öffentliche Rathsversammlungen, eine öffentliche Schatzkammer, und endlich das Recht hatten bey vorfallenden Gelegenheiten öffentliche Bündnisse zu schließen.*) Andere, welche ohne Noth die Waffen ergreifen, sind **Meutlinge** oder **Räuber**. Beamte, welche ohne Erlaubniß ihrer Regenten, und Soldaten, welche ohne Befehl ihrer Anführer Feindseligkeiten ausüben, gehören in die nähmliche Klasse.

§. 693.

Ein öffentlicher Krieg wird ferner gerecht oder ungerecht genannt, je nachdem er aus einer rechtmäßigen Ursache unternommen wird oder nicht. Es ist aber nur dann eine rechtmäßige Ursache zum Kriege vorhanden, wenn eine bevorstehende oder bereits erlittene Verletzung auf keine andere Art abgewendet werden kann. Ein Volk führt also nur in dem Falle einen gerechten Krieg, wenn er das nothwendige Mittel ist, Sicherheit oder Schadloshaltung zu erlangen, und die Rechte entweder des ganzen Staates oder einzelner Bürger zu vertheidigen. So oft daher keine wirkliche Verletzung da ist, oder eine bevorstehende auf eine andere Art abgewendet werden kann, so ist der Krieg in Ansehung der Ursache oder des Endzweckes ungerecht;

*) Cic. Philip. IV. C. 6. L. 19. §. 2. L. 21. §. 1. L. 24. D. de capt. L. 118. de V. S.

§. 694.

Hieraus folgt, daß man, bevor man einen Krieg anfängt, besonders auf zweyerley Dinge Rücksicht nehmen müsse, einmahl, ob eine wirkliche Verletzung vorgegangen sey, und dann, ob die Verletzung nicht auf eine andere Art abgewendet werden könne. Alles, was man mit Rechte vertheidigen, zurückfordern oder rächen kann, *) ist der Gegenstand eines gerechten Krieges. Daraus läßt sich über die Gerechtigkeit sowohl eines **Vertheidigungs**, als eines **Anfallskrieges**, es mag derselbe ein **Ersatz**, oder ein **Strafkrieg** seyn, mit Grunde urtheilen. Sobald man die rechtmäßigen Ursachen zum Kriege weiß, kann über die unrechtmäßigen kein Zweifel entstehen.

§. 695.

Es kann ein Krieg in Ansehung der Form gerecht, in Ansehung der Ursache aber ungerecht seyn, und umgekehrt: Ja, in Rücksicht auf die Form sind die meisten Kriege von beyden Seiten gerecht, welches in Rücksicht auf die Ursache unmöglich ist, indem es, wie wir anderswo gezeigt haben, keine widersprechende Rechte gibt. **) Zuweilen sind auch Kriege der Ursache nach gerecht, an sich selbst aber unbillig, und gegen die Grundsätze einer gesunden Politik. Aurel. vict. de Mor. Imp. C. 1. Grot. II. c. 24. Montesq. de l'esprit des Loix L. X. C. 2.

§. 696.

---

*) Liv. V. 49.

**) Anders lehrt Daries Observ. I. N. LXVIII.

§. 696.

Wer die Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst vernachlässigt, wer sich über die Liebespflichten gegen andere Menschen hinaussetzt, ist allerdings geneigt, auch die strengere Gerechtigkeitspflichten zu verletzen: Allein gottlose, unehrbare, und unbillige Handlungen sind deswegen noch keine Ungerechtigkeiten. Ein Volk kann also abgötterisch, abergläubisch, heuchlerisch und überhaupt lasterhaft gegen Gott seyn, es kann aus Dummheit sich selbst nicht vervollkommnen, es kann aus Trägheit die Vervollkommnung anderer Völker versäumen; alles dieses gibt noch keine gerechte Ursache, dieses Volk mit Krieg zu überziehen, und diejenigen irren sehr, welche unter diesen Umständen einen Strafkrieg für erlaubt halten.

§. 697.

Grotius *) ist zwar der Meinung, daß ein Strafkrieg Statt finde, wenn die Verbrechen eines Volkes den unverkennbarsten Sittengesetzen zuwider sind. Daries **) tritt ihm aus dem Grunde bey, weil uns die Verbindlichkeit andere zu vervollkommnen das Recht gibt, die zu diesem Endzwecke nöthigen Mittel anzuwenden. Allein wir sind nicht dieser Meinung. Denn die Mittel, die wir zu Vervollkommnung anderer anwenden, dürfen in keinem Falle pflichtwidrig seyn: Auch sind die Waffen wirklich das Mittel nicht, wodurch Re-

*) II. XX. §. 38. seqq.
**) Obs. I. N. LXVI.

Religion verbreitet und Wohlwohllen erhalten wird.

§. 698.

Umsonst würde man sich auf das Beyspiel der Hebräer berufen. Wenn diese so manches lasterhafte Volk mit Gewalt ausgerottet haben; so geschah es auf ausdrücklichen Befehl Gottes. Dieser kann nicht vermuthet werden. Und was die Weissagung betrifft, so ist es eben so wenig erlaubt, die wahren zu diesem Endzwecke falsch auszulegen, als wirklich falsche zu erdichten. Grot. II. XXII. 15.

§. 699.

Ein Strafkrieg kann auch dadurch nicht gerechtfertigt werden, daß auf Gotteslästerung und Undank im Staate Strafen verhängt zu werden pflegen. Wenn diese Vergehungen in einem Staate bestraft werden, so geschieht es deswegen, weil sie der Gesellschaft, welcher sich jeder einzelne Bürger unterworfen hat, nachtheilig sind. Der Regent ist befugt, unvollkommene natürliche Pflichten zu vollkommenen zu machen, und jeden, der sie nicht erfüllt, mit Strafe zu belegen.

§. 700.

Indessen geben wir es gern zu, daß eine Religion, welche ihren Anhängern Ungerechtigkeiten gegen Andere vorschreibt, eine Religion auf deren Altären Fremde, oder überhaupt Menschen geopfert werden, eine gerechte Veranlassung zum

Krie-

Kriege geben könne. Grotius *) ist also mit Unrechte getadelt worden, wenn er in diesem Verstande gelehrt hat, daß die Christen gegen die Verheerungen grausamer Ungläubigen Bündnisse errichten sollen.

§. 701.

Deswegen allein, weil es einem Volke nützlich wäre, dem andern zu gehorchen, ist es noch nicht erlaubt, dasselbe zu unterjochen. Man darf einen andern, zu dem was ihm nützlich ist, nicht zwingen. Sein Vortheil gibt niemanden ein Recht über seine Handlungen. Grot. II. C. XXII. §. 11. seqq.

§. 702.

Da derjenige, welcher seine Pflicht erfüllt, oder von seinem Rechte Gebrauch macht, niemanden verletzt, so wäre es höchst ungerecht, ein Volk zu bekriegen, weil es sich durch Ehen vermehrt, durch Handel bereichert, oder sein Gebieth durch Besitznehmungen, Verträge, Erbschaften und andere rechtmäßige Wege erweitert. Es läßt sich nicht gleich vermuthen, daß uns derjenige verletzen werde, welcher die Macht dazu hat. Nur wenn er durch diese Macht wirklich schreckbar und fürchterlich wird, das heißt, wenn er sich mit Schaden Anderer vergrößert, oder feindselige Gesinnungen äußert, kann es erlaubt seyn, ihn der künftigen Sicherheit wegen zu schwächen.

§. 703.

*) Grot. L. II. XV. §. 4.

§. 703.

Daries *) führt die Erfahrung an, daß die Schwächern immer von den Mächtigern unterdrückt worden seyen. Allein diese Erfahrung ist nicht allgemein. Sie schränkt sich bloß auf solche Völker ein, welche sich durch ungerechte Wege emporschwingen wollten. Außer diesem Falle haben Nationen andere Mittel sich gegen Unterdrückungen zu schützen: Sie können in ihrem Lande Anstalten zur Vertheidigung treffen; sie können mit andern Völkern Schutzbündnisse errichten; sie können Sicherstellungen fordern, und dann im Vertrauen auf Gott und auf ihre gute Sache dem Ausbruche feindseliger Gesinnungen ruhig entgegen sehen.

§. 704.

Soviel ist gewiß, daß derjenige, der einen Andern verhindert, sich durch erlaubte Mittel zu vergrößern, denselben verletze, und ihm ein Recht zum Kriege gebe. Dieser Krieg kann aber schlechterdings nicht von beiden Seiten zugleich gerecht seyn. Es kömmt noch hinzu, daß die entgegengesetzte Lehre ewige Kriege veranlassen und jeden Schwächern die Waffen gegen den Stärkern in die Hand geben würde. Grot. II. I. §. 5. u. 17. II. XXII. §. 5. Puffend. VIII. VI. 5.

§. 705.

Die Völker stehen im Gleichgewichte, wenn die ganze Masse ihrer Kräfte dergestalt vertheilt

ist,

*) Obsery. LXVI.

ist, daß sie einander Widerstand leisten können. Da nun ein Volk seine Macht sehr vermehren kann, ohne andere zu verletzen; so ist die Erhaltung des Gleichgewichtes allein noch keine gerechte Ursache zum Kriege. Nur dann ist diese Ursache da, wenn ein Volk, das sich über andere emporgeschwungen hat, seine Uebermacht mißbraucht, und andere in ihren Rechten stört. Neureuter Dissert. J. N. de justis æquil. finibus. Mog. 1746.

§. 706.

Dieses vorausgesetzt wird jedermann einsehen, daß die sogenannten einladenden Ursachen, nähmlich der bloße Vortheil z. B. die Lüsternheit nach einen angenehmern Wohnsitz, nach Sachen, welche sich andere schon zugeeignet haben, nach Unabhängigkeit und dergleichen, noch kein Volk zum Kriege berechtigen. Dergleichen Gründe kommen erst dann in Betracht, wenn die Frage entsteht, ob es nicht besser sey, ein Unrecht zu ertragen, als abzuwenden. Aus bloßer Lust, oder aus Ruhmbegierde Krieg führen, ist eine Grausamkeit, welche die Menschheit weit unter die wilden Thiere herabsetzt, wie könnte man sie unter gesitteten Völkern billigen? Just. XXV. 4.

§. 707.

Das Recht der bloßen Convenienz, der Zuträglichkeit, welches Einige Staatsraison nennen, verdient den Nahmen eines Rechtes nicht. Der Vortheil darf nicht einseitig berechnet, er muß

nach

nach dem Ganzen und nach seinen Folgen abgemessen werden, sonst werden wir widersprechende Rechte haben. Denn wenn ich deswegen auf das Eigenthum eines Andern ein vollkommenes Recht habe, weil es mir Vortheil bringt, so wird der andere eben soviel Recht haben, sich sein Eigenthum nicht nehmen zu lassen, weil es ihm Nutzen schafft. Die sogenannte Staatsraison kann also nur dann von einiger Wirksamkeit seyn, wenn die Frage entsteht, ob ein an sich selbst gerechter Krieg auch mit Vortheil unternommen werden könne.

§. 708.

Weil die kriegführenden Mächte die rechtfertigenden Ursachen meistens öffentlich bekannt machen, die einladenden oder anrathenden hingegen geheim halten, so haben Polybius und Suetonius die erstern **Vorwände** und die letztern eigentliche **Ursachen** genannt. Grot. II. XXII. §. 1.

§. 709.

Da nicht jede Verletzung, sondern nur eine solche, die auf keine andere Art abgewendet werden kann, eine gerechte Ursache zum Kriege ist, so soll ein Volk erst dann, wenn es alle andern Vertheidigungsmittel erschöpft hat, nach den Waffen greifen. Wenn also über ein zweifelhaftes Recht gestritten wird, und kein Theil seine Forderung hinreichend beweisen kann, so müßen sie jene gelindern Wege einschlagen, welche das Naturrecht einzelnen in ihrer ursprünglichen Freyheit lebenden Menschen vorschreibt.

§. 710.

§. 710.

Denn obschon das Nachtheilige des Naturstandes durch die bürgerliche Gesellschaft in Rücksicht auf ihre Mitglieder aufgehoben worden ist; so dauert es doch zwischen verschiedenen Staaten noch immer fort, und würde selbst weder durch den von Grotius *) vorgeschlagenen allgemeinen Gerichtshof der christlichen Völker, noch durch den von St. Pierre beliebten Reichstag aller europäischen Staaten, noch endlich durch die von Gundling **) gewünschte Universalmonarchie nicht gänzlich vermieden werden können.

§. 711.

In dem angeführten Falle müßen Zusammenkünfte und Unterredungen der Gesandten veranstaltet, ein Vermittler angenommen, oder ein Schiedsrichter gewählt werden. Man müßte, wenn der Streit nicht anders beygelegt werden könnte, einen Vergleich treffen, ein Compromiß errichten, oder endlich seine Zuflucht zu einem erlaubten Loose nehmen.

§. 712.

Zu den erlaubten Loosen gehört aber keineswegs der Zweykampf, welcher zwischen einzelnen von beyden Völkern dergestalt verabredet wird, daß je-

*) II. XXII. §. 8. n. 4.

**) Dissert. de statu nat. sub finem.

jenem Volke, dessen Kämpfer siegen, die streitige Sache zuerkannt werden soll, als wäre dadurch sein Recht darauf erwiesen. Es ist nicht zu läugnen, daß es unzählige Beyspiele solcher Kämpfe gebe: Allein diese Beyspiele berechtigen die Völker noch nicht zum Zweykampf, solang gelindere Loosarten übrig sind. Ist es aber darum zu thun, daß ein auf das äusserste gebrachtes Volk mit Einwilligung seines Feindes sich durch die ungewiße Gefahr einiger Bürger von dem gewißen Untergange zu retten suche, so kann ein solcher Streit nicht eigentlich als ein Zweykampf angesehen werden. Grot. II. XXIII. 10. III. XX. 49.

§. 713.

Viele, welche den Zweykampf zwischen Privatpersonen verwerfen, halten ihn mit Alciatus *) zwischen Völkern erlaubt,**) weil dadurch ein größeres Uebel, nähmlich ganze Niederlagen verhüttet werden. Allein dieses ist nur ein Scheingrund. Nur in Collisionsfällen ist es erlaubt, aus zweyen Uebeln das geringere zu wählen: Hier ist aber keine Collision.

§. 714.

Der Streit zwischen David und Goliath und jener des h. Wenzeslaus Königs von Böhmen mit Ra-

---

*) De duell. L. III.

**) Ickstatt. I. G. L. IV. c. 2. §. 25. Daries observ. LXVIII. §. 36. Concina Theol. christ. Tom. II. p. 101.

Radislaus von Garime beweiset hier nichts. Jener wird in der heiligen Schrift einer besondern Offenbarung Gottes, und dieser, wenn man ihm ja historischen Glauben beymessen will, der nähmlichen Ursache zugeschrieben. Gerdil traité des combats singuliers C. VII. p. 112.

§. 715.

Wenn also die Verletzung gewiß und unvermeidlich ist, oder wenn bey zweifelhaften Rechten alle Wege zur freundschaftlichen Ausgleichung verschlossen werden, dann mag ein Volk sein Recht mit den Waffen in der Hand suchen. Aber auch in diesem Falle darf es nicht gleich zu den härtesten Mitteln schreiten, sondern sich nur soviel Feindseligkeiten erlauben, als zur Abwendung der Verletzung nöthig sind. In dieser Rücksicht fordert ein Volk, ehe es in das feindliche Gebieth einfällt, auf eine freundschaftliche Art Genugthuung, oder sucht sich selbst durch das Wiedervergeltungsrecht oder Pfändung genugzuthun.

§. 716.

Das **Wiedervergeltungsrecht** braucht ein Volk, wenn es Fremde auf die nähmliche Art behandelt, wie sein Regent oder seine Bürger von ihnen behandelt werden. Diese Maßregel ist an sich selbst erlaubt, wenn die Gesetze eines fremden Volkes gegen uns unbillig, oder von unsern Gesetzen unterschieden sind; sind sie aber ganz ungerecht, so kann sie dazu dienen, einem Kriege

vorzubeugen. Nur muß sie zureichend seyn, uns unser Recht oder Genugthuung zu verschaffen.

§. 717.

Wird also unsern Bürgern in einem fremden Staate ein Theil der Erbschaft entzogen, oder ein Abfahrtsgeld auferlegt, werden sie von Ehre, Aemtern oder Jahrmärkten ausgeschlossen, so ist es erlaubt, gegen die Bürger dieses Staates auf die nähmliche Art zu verfahren. Aus diesem Grunde haben mehrere Völker gegen französische Unterthanen das Fremdlingsrecht ausgeübt. Und wenn ein Volk unserm Regenten den gewöhnlichen Ehrentitel, oder unsern Bürgern den unschädlichen Durchzug versagt, warum sollen wir seinem Regenten und seinen Bürgern nicht das nähmliche versagen können?

§. 718.

Weil aber die Wiedervergeltung, in so weit man dadurch eine gleiche Sache versteht, ein unerlaubtes Vertheidigungsmittel ist; so kann sie hier nicht Statt haben. Es wäre also höchst ungerecht, einen fremden Gesandten oder Geißel umzubringen, weil die unsrigen umgebracht worden sind. Eine Handlung dieser Art ist wahrlich das Mittel nicht, ein schon geschehenes Uebel abzuwenden oder einen erlittenen Schaden zu ersetzen. Es läßt sich überhaupt kein Fall denken, in welchem es erlaubt wäre, einen unschuldigen Menschen, von dem wir auch nichts zu befürchten haben, eigenmächtig ums Leben zu bringen. Grot. III. II. 6.

§. 719.

§. 719.

Die **Pfändung** ist eine Handlung, wodurch die Sachen oder die Unterthanen eines andern Volkes so lang als ein Unterpfand angehalten werden, bis man für ein erlittenes Unrecht Genugthuung erhalten hat. Es gibt also zweyerley Pfändungen, nähmlich die **Güterpfändung**, oder **Repressalien**, und die **Personenpfändung** oder **Androlepsie**.

§. 720.

Weil ein Volk eine moralische Person, ein moralischer Körper ist, wozu alle Bürger als eben so viele Glieder, und alle ihre Güter, als eben so viele Bestandtheile gehören, so können ohne allem Zweifel, wenn durch kein gelinderes Mittel Genugthuung zu erlangen ist, sowohl Güter, als Personenpfändungen vorgenommen werden. Dieses gründet sich nicht blos in der Gewohnheit, sondern schon in dem natürlichen Völkerrechte.

§. 721.

Repressalien gebraucht man ins besondere, wenn die obersten Gerichtsstellen eines Volkes die ordentlich angesuchte Gerechtigkeit versagen, oder ungerechter Weise verzögern. Der Androlepsie hingegen bedient man sich, wenn Unterthanen ohne Ursache in einem fremden Staatsgebiethe angehalten werden. Ein durch Repressalien weggenommenes Gut wird als eine verpfändete Sache, eine

durch Androlepsie angehaltene Person aber als Geißel betrachtet. *)

§. 722.

So wie nähmlich die Güter und Kräfte eines Menschen nach dem Naturrechte seinen Gläubigern zur Sicherstellung ihrer Forderungen verpflichtet sind, eben so sind es auch die Güter und Kräfte eines ganzen Staates, und zwar nicht, wie Grotius **) dafür hält, nach dem willkührlichen, sondern nach dem natürlichen Völkerrechte, nur mit diesem Unterschiede, daß nach dem eigentlichen Naturrechte die Sachen nur dem Schuldner weggenommen werden, nach dem natürlichen Völkerrechte hingegen werden die Güter eines Bürgers für die Schulden des Staates verpflichtet.

§. 723.

Da das Zwangsrecht im Staate ein Majestätsrecht ist, so kann nur der Regent Repressalien gebrauchen. Unterthanen können es nicht, ausser wenn sie der Regent durch sogenannte **Pfändungsbriefe** dazu berechtigt. Um so viel mehr würden zwey Bürger des nähmlichen Staates und unter gemeinschaftlicher Gerichtsbarkeit die Majestät des Regenten verletzen, wenn sie gegen einander Repressalien ausübten.

§. 724.

---

*) Ziegler de juribus major I. c. 43. n. 10.

**) III. II. §. 2. u. 5. n. 2.

§. 724.

Handlungen einzelner Bürger können dem Staate nicht zugerechnet werden, wenn er nicht die sittliche Ursache derselben wird. Daher wird der Staat durch eine Schuld seines Unterthans an einem Fremden nicht verbunden, wenn er sich nicht selbst, z. B. durch Versagung der Gerechtigkeit, derselben theilhaftig macht. Es würde aber auch ungereimt seyn, wenn man jeden Fremden durch Pfändung beunruhigen wollte.

§. 725.

Jedermann kann ausdrücklich oder stillschweigend auf sein Recht Verzicht thun. Daher findet bey gewissen Gütern und Personen z. B. bey hinterlegten Sachen bey Gesandten und Geißeln keine Pfändung Statt. Es wird ihrer Natur nach vermuthet, daß die Völker in Ansehung derselben auf das Pfändungsrecht Verzicht gethan haben. Ist es aber um das Wiedervergeltungsrecht zu thun, so hört diese Vermuthung auf: denn dieses Recht kann an den angeführten Sachen und Personen ausgeübt werden. Grot. III. II. 7.

§. 726.

Wer eine Verletzung verursacht, muß den Ersatz leisten. Wenn also ein Unterthan durch Pfändung verletzt wird, so muß ihn der Staat schadlos halten, denn im Grunde kömmt die Verletzung nicht von dem, der die Repressalien ausübt, sondern von dem, der sie durch Unterlassung

der Bezahlung, oder durch Versagung der Gerechtigkeit veranlasset. Grot. III. II. §. 7. n. 4.

§. 727.

Es ist nicht schwer zu entscheiden, ob vor dem Kriege eine Anforderung und eine Kriegserklärung geschehen müsse. Unter **Anforderung** versteht man die ausdrücklich gemachte Zurückforderung einer Sache oder eines Rechtes. *) Da nun die wörtliche Zurückforderung immer vor gewaltsamen Mitteln angewendet werden muß, so ist kein Zweifel, daß zu einem gerechten Anfallskriege eine vorhergehende Anforderung nothwendig sey.

§. 728.

Ein anderes ist es in Ansehung der Kriegserklärung: Diese geschieht, wenn ein Volk dem andern bekannt macht, daß es sein Recht mit den Waffen verfolgen werde. Ein verletztes Volk, das den Verletzenden die Anforderung macht, zeigt ihm dadurch schon hinlänglich an, daß es ein Recht habe dasselbe zu bekriegen. Wenn nun zu erwarten steht, daß die wirkliche Kriegserklärung die Verletzung eben so wenig abwenden werde, als sie die Anforderung abgewandt hat, so kann die ausdrückliche Erklärung des Krieges füglich unterlassen werden.

§. 729.

---

*) Plin. XXII. 2. Serv. ad virg. Aen. IX. 53. X. 14.

§. 729.

Coccejus *) glaubt, daß auch die Anforderung unterlassen werden könne, einmahl vermöge des Wiedervergeltungsrechtes und dann, wenn zu vermuthen steht, daß sie fruchtlos oder dem Anfordernden nachtheilig seyn würde. Guner **) ist der nähmlichen Meinung, allein wir haben schon erwiesen, daß die Wiedervergeltung als Rache überhaupt unerlaubt sey. Am wenigsten kann man aber die Anforderung als fruchtlos ansehen, so lang man sie nicht versucht hat. Man muß sich also eher mit Worten erklären als mit Waffen: Sonst könnte auch das angegriffene Volk gegen den Angreifer eine schuldlose Unwissenheit vorschützen.

§. 730.

Wenn das verletzende Volk weder Gesandte noch Briefe annimmt, oder wenn es sich um einen Vertheidigungskrieg handelt, so kann von keiner Anforderung die Rede seyn, im ersten Falle, weil sie unmöglich; im zweyten, weil sie unnütz seyn würde.

§. 731.

Daraus, daß ein Theil sein Recht beweiset und dasselbe zurückfordert, kann der andere leicht

*) Ad Grot. III. III. 6. p. 74.

**) Ad Daries. §. 962.

schließen, daß man gewaltsame Mittel brauchen werde, wenn die gelinden nicht hinreichen. In dieser Rücksicht enthält die Anforderung immer eine Art von stillschweigender Kriegserklärung in sich. Uebrigens bringt es der Endzweck des Geschäftes mit sich, daß der Anforderung und dem Ausbruche der Feindseligkeiten so viel Zeit gelassen werden müsse, als zur Erkennung oder zur Verneinung der Schuld nothwendig ist.

§. 732.

Ist keine Anforderung vorher gegangen; so ist die Kriegserklärung nothwendig, entweder unter der ausdrücklichen Bedingung, **wenn keine Genugthuung erfolgt**, oder auch ohne dieselbe; indem sie von selbst darunter verstanden wird, wenn man nur der Kriegserklärung die gerechte Ursache des Krieges beyfügt. Unter dem Scheine der Freundschaft, oder unter dem Vorwande eines Beystandes in ein fremdes Gebieth rücken, und dasselbe unterjochen, wäre also höchst ungerecht. Ueberhaupt kann kein Krieg gerecht seyn, **wenn nicht eine Anforderung oder eine Kriegserklärung voraus geschickt worden ist.** Cic. offic. I. 11.

§. 733.

Endlich ist ausser der Anforderung auch noch eine Kriegserklärung nothwendig, wenn Hoffnung da ist, daß der verletzende Theil aus Furcht vor dem Kriege Genugthuung leisten werde, oder wenn die Völker sich dazu anheischig gemacht haben.

ben. Grotius behauptet zu unbestimmt, daß sich ein Eigenthümer ohne vorläufiges Ansuchen seiner Sache bemächtigen könne. Denn es ist ja der Fall möglich, daß der Gegentheil ein redlicher Besitzer sey, und daß der Eigenthümer sein Recht nicht bewiesen habe. Nur dann kann man also nach seinen Eigenthum greifen, wenn man es gehörig zurück gefordert hat.

§. 734.

Die Arten den Krieg zu erklären sind willkührlich. In vorigen Zeiten bediente man sich zu dieser Absicht eines Gesandten oder Heroldes. Heutiges Tages gebraucht man die sogenannten Manifeste, worinn ein Volk zugleich die Gerechtigkeit seiner Sache ans Licht stellt, zuweilen, wenn nähmlich die Anforderung schon geschehen ist, und eine förmliche Kriegserklärung nachtheilig seyn könnte, werden die Manifeste erst nach dem Ausbruche der Feindseligkeiten ausgegeben.

§. 735.

In dieser Rücksicht werden die Kriege in feyerliche und nicht feyerliche eingetheilt, je nachdem eine Kriegserklärung vorher gegangen ist oder nicht. Joh. Conv. Loche Dissert. de Indict. bel. Altorf. 1754.

§. 736.

Von der Erklärung des Krieges ist die Kundmachung desselben unterschieden. Erklärt wird der Krieg von dem angreifenden Theile, und zwar dem-

demjenigen, den er bekriegen will: kundgemacht hingegen wird er von beyden kriegführenden Mächten, sowohl ihren eigenen Unterthanen, als auch andern Völkern; ihren Unterthanen, damit sie einer Seits erfahren, was ihnen während des Krieges gegen feindliche Sachen und Personen erlaubt sey, anderer Seits aber vor den Anfällen des Feindes gewarnt werden; andern Völkern, damit sie in Rücksicht unsrer gerechten Sache entweder uns beystehen, oder wenigstens neutral bleiben.

§. 737.

Auch hierzu bedient man sich der Manifeste und Gegenmanifeste, daß man in diesen Schriften nur Gründe anführen und sich aller Anzüglichkeiten enthalten müsse, bedarf wohl keines Beweises. Der Kundmachung werden öfters **Zurückrufungsschreiben** beygelegt, wodurch die Unterthanen aufgefordert werden, aus dem feindlichen Gebiethe in ihr Vaterland zurückzukehren.

Zehntes Hauptstück.

Von den Rechten der Völker während des Krieges.

§. 738.

Es kann ein Krieg in Ansehung der kriegführenden Macht, der Ursache, und der Erklärung gerecht seyn, und doch noch auf eine ungerechte Art geführt werden, wenn nähmlich dem Feinde größerer Schade zugefügt wird, als der Endzweck des Krieges erfordert. Denn nur im Falle, wo gelindere Mittel unmöglich sind, ist es erlaubt, die strengern anzuwenden.

§. 739.

Im Zweifel bleibt dieses freylich vermöge der natürlichen Freyheit dem Urtheile des verletzten Volkes überlassen, daher wird auch das Kriegsrecht unter die unbestimmten Rechte gezählt: allein so wie jede Gewaltthätigkeit, die nicht zur Abwendung der Verletzung gebraucht wird, eine **kriegerische Grausamkeit** und Uebertretung der äussern Gerechtigkeit ist, so sind auch die kriegführenden Mächte sogar für jeden Mißbrauch der an

sich

sich erlaubten Mittel wenigstens in ihrem Gewissen verantwortlich. Grot. Lib. III. C. I. u. IV.

§. 740.

Erlaubt sind alle Unternehmungen, welche ihrer Natur nach so beschaffen sind, daß sie dem ungerechten Feind die Kräfte oder den Willen zu verletzen benehmen, und ihn zur gänzlichen Genugthuung zwingen. Auch hört das Recht zu streiten nicht eher auf, als bis solche Bedingungen angebothen, angenommen, oder auch durch Gewalt erzwungen werden, wodurch das verletzte Volk sicher gestellt und schadlos gehalten wird.

§. 741.

Aller durch den Krieg verursachte Schade, aller Verlust der Unterthanen, alle Kriegskosten werden dem ungerechten Feinde zugerechnet. Man kann, ehe man die Waffen niederlegt, Ersatz dafür fordern.

§. 742.

Der gerechte Krieger muß am besten wissen, welche Mittel hinreichend und wirksam genug seyen, ihm sein Recht zu verschaffen. Von ihm allein hängt es also ab, wo und wann er den Feind angreifen, ob er ihn durch offenbare Gewalt oder durch List bezwingen, ob er ihn durch Schrecken, oder Hunger und Durst entwaffnen wolle.

§. 743.

Doch sollen Regenten oder ihre Heerführer die gerechte Sache so wenig als möglich dem Zu-

falle

falle überlassen; ohne Noth sollen sie kein Menschenblut vergiessen, und weil in Schlachten das Glück oft mehr als die Tapferkeit entscheidet, so sollen sie nur dann kämpfen, wenn Verstand, Kunst und Erfahrung einen guten Ausgang erwarten laßen. *)

§. 744.

Die Kriegsgewalt erstreckt sich sowohl auf die Personen als auf die Sachen der feindlichen Unterthanen, nähmlich sowohl auf alle und jede Mitglieder des bekriegten Staates ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters, als auch auf das ganze Vermögen, welches alle insgesamt unmittelbar oder mittelbar besitzen; sie erstreckt sich endlich selbst auf unkörperliche Dinge, und auf das, was ein Dritter dem Feinde schuldig ist.

§. 745.

Fremde hingegen und ihre Güter, die im feindlichen Gebiethe angetroffen werden, muß man verschonen, wenn es erwiesen wird, daß sie nicht zu demselben gehören. Auch wäre es gegen das Recht eines dritten neutralen Volkes, wenn man einem Feinde in desselben Gebiethe Gewalt anthäte.

§. 746.

Da man gegen feindliche Personen jede Art von Gewalt ausüben kann, welche als Mittel zur Er-

*) Veget. Axiom. III, 26.

Erreichung des Kriegsendzweckes nothwendig ist, so ist es ohne Zweifel erlaubt, sie gefangen zu nehmen, sie zum Unterpfande zu behalten, oder zur Knechtschaft zu zwingen, und wenn sie sich widersetzen, die Waffen gegen sie zu brauchen, sie zu verwunden, zu tödten. Allein gegen Wehrlose, von denen nichts zu befürchten steht, wüthen, ist ungerecht und kriegerische Grausamkeit.

§. 747.

Es können nicht nur Soldaten, welche den Endzweck des Krieges hindern, sondern auch andere Personen, Männer von Ansehen, Frauenzimmer von Geburt gefangen genommen werden, um dadurch den Feind zur Auslösung und zum Frieden zu zwingen. Daß aber jeder Gefangene gleich in Knechtschaft gerathe, läßt sich auf keine Art beweisen.

§. 748.

Jene feindliche Unterthanen, die sich beym Ausbruche des Krieges in unserm Staatsgebiethe befinden, können nicht sogleich in Gefangenschaft gezogen werden. Man muß ihnen erlauben, sich binnen eines gewißen Zeitraumes zu entfernen: Denn da wir ihnen den Eintritt in unser Gebieth gestatteten, haben wir ihnen stillschweigend einen freyen und sichern Abzug zugesagt.

§. 749.

Wenn feindliche Personen in rechtmäßige Gefangenschaft gerathen, und nichts besonders ver-

abre-

abredet worden ist, so wird vermuthet, daß man die nähmliche Oberherrschaft gegen sie habe, wie sie ursprünglich bey dem Volke war. Da sich aber ohne Vereinigung der Willen keine Gesellschaft denken läßt, so wird niemand zweifeln, daß eine Art von Einwilligung zu dieser Unterwürfigkeit erfordert werde.

§. 750.

Weil auch in einem gerechten Kriege alle Grausamkeit vermieden werden muß, so ist es unerlaubt umzubringen I. alte, gebrechliche Leute, Kinder, Unmündige, Weiber, Geistliche, welche sich aller Gewalt enthalten, und kein Verlangen zu schaden äussern. II. Gefangene, welche sich auf Gnade und Ungnade ergeben, und vorhin kein Verbrechen begangen haben. III. Jene, welche die Waffen niederlegen, sich ihr Leben ausbedungen haben, oder ausbedingen wollen, obschon vielleicht ein Beyspiel der Strenge zur Abschreckung der Uebrigen nothwendig schiene. IV. Jene endlich, welche sich bey einer Belagerung tapfer vertheidigt, oder freywillig ergeben haben. Die Vermessenheit und Hartnäckigkeit der Feinde kann durch andere Mittel eingeschränkt werden.

§. 751.

Es geschieht aber im Kriege manches durch Zufall ohne Vorsatz dessen, der es veranlasset, wozu man auch nicht berechtigt wäre. Es werden Schiffe, Häuser, Städte beschossen, und so viele Wehrlose, die sich darin befinden der Todesgefahr

ausgesetzt. Jedes Uebel das auf solche Art geschieht, wird demjenigen zugerechnet, der einem gerechten Angreifer Widerstand leistet.

§. 752.

Was wir von feindlichen Personen gesagt haben, gilt auch von den Sachen des Feindes. Man kann ohne das natürliche Völkerrecht zu verletzen, Sachen, die man dem Feinde schuldig ist, zurückhalten, man kann bewegliche Sachen desselben wegnehmen, unbewegliche besetzen, feste Plätze einnehmen und zerstören, angemessene Brandschatzungen eintreiben, man kann sogar, damit man seinem Feinde das Vermögen zu schaden benehme, sein ganzes Staatsgebieth mit der anklebenden bürgerlichen Oberherrschaft unterwerfen oder unter dem Titel der Eroberung erwerben.

§. 753.

Aber Felder ohne Noth verwüsten, Städte in Brand stecken, und andere Sachen, die zur Führung, Fortsetzung oder Erneuerung des Krieges, wenn sie auch erhalten werden, nichts beytragen können, z. B. Kirchen, Bilder, Grabstätten und andere zum Gottesdienst gehörige Sachen verderben und zerstören, wäre eine kriegerische Ungerechtigkeit.

§. 754.

So wie es unerlaubt ist, feindliche Personen in einem neutralen Staatsgebiethe zu verletzen, so kann man sich auch fremde Sachen in einem neu-

tralen

fralen Lande nicht zueignen, ohne den Regenten desselben zu beleidigen: zu seinem Lande wird auch der Umfang des Meeres in der Entfernung eines Kanonenschußes von der Küste gerechnet.

§. 755.

Bewegliche Sachen, welche die Soldaten dem Feinde weggenommen haben, werden **Beute** genannt. Da die Rechte des Krieges nicht jedem einzelnen Bürger, sondern dem ganzen Staate zustehen, so werden auch die erbeuteten Sachen ein Eigenthum des Volkes. Vom ihm hängt es ab, ob und wieviel es denen, welche die Beute gemacht haben, davon laßen wolle.

§. 756.

Weil es erlaubt ist, weggenommene Personen und Sachen dem ungerechten Feinde wieder abzunehmen, so ist kein Zweifel, daß sowohl diese als jene vermöge des **Rückkehrrechtes** (jure postliminii) wieder in ihren vorigen Stand und zu ihrem Eigenthume gelangen können.

§. 757.

Kriegslist ist eine Verstellung oder Verhehlung, die man anwendet, um den Feind zu hintergehen. Da es einem Volke erlaubt ist, mehr durch Kunst und Verstand als durch offenbare Gewalt Krieg zu führen, so kann die Kriegslist nicht verbothen seyn. Man kann sich furchtsam oder flüchtig stellen; man kann sich ungewöhnlicher Kleider, Waffen und Segel bedienen; man kann bey dem

Feinde Kundschafter unterhalten, die seine Stärke, seine Plane, und seine ganze Lage ausforschen und verrathen. Polyenus, Vegetius, Frontinus de stratagematibus.

§. 758.

Diejenigen dehnen aber wirklich die Rechte des Krieges zuweit aus, welche behaupten, daß es erlaubt sey, Kugeln, Pfeile und selbst das Waßer zu vergiften, oder Meuchelmörder in das feindliche Lager zu schicken, die als vorgebliche Ausreisser Unterwürfigkeit und Freundschaft versprechen, im Grunde aber dem feindlichen Regenten oder dessen Heerführer nach dem Leben trachten sollen.*) Der Gebrauch des Giftes würde zuviel Schaden verursachen, und die Bestellung der Meuchelmörder wäre nicht nur kein schickliches Mittel, den Endzweck des Krieges zu erreichen, sondern könnte dem Besteller selbst gefährlich werden.

§. 759.

Mit Rechte verwerfen also andere Rechtsgelehrte diese Arten Krieg zu führen. Auch haben gesittete Völker nie Gebrauch davon gemacht.**) Es wäre daher überflüssig mit Grotius***) einen Un-

---

*) Gundling I. N. IX. §. 40. Wolf. Inst. I. N. & G. §. 1209. Daries §. 965. Guner über Daries ebendaselbst. Heinec. I. N. & G. §. 201.

*) Vattel III. C. VIII. §. 155.

***) III. C. IV. §. 15. seq.

Unterschied zwischen dem natürlichen und willkührlichen Völkerrechte zu machen. Uebrigens wird niemand einen unvermutheten Ueberfall mit dem angeführten Falle der Meuchelmörder verwechseln.

§. 760.

Am wenigsten laßen sich die mit Ueberwundenen begangenen Ausschweifungen der Unzucht oder die Verbreitung der Lustseuche in dem feindlichen Lager durch das Kriegsrecht vertheidigen. Wer zur Sünde Gelegenheit gibt, wird derselben selbst theilhaft. Deswegen ist es auch nicht erlaubt, die feindlichen Unterthanen zur Verrätherey aufzumuntern, obwohl man ihren Beystand annehmen kann, wenn sie ihn selbst anbiethen. Grot. III. I. §. 21. 22.

§. 761.

Man hat darüber gestritten, ob es erlaubt sey, gegen die Feinde Zauberkünste zu gebrauchen. Daß man zur natürlichen Zauberey seine Zuflucht nehmen könne, wird niemand läugnen: alle andern Arten von Zauberey sind weiter nichts als Hirngespinnste.*) Wollte sie aber jemand in Schutz nehmen, und eine bestimmte Antwort verlangen, so mag er sich erinnern, daß die verneinenden Pflichten gegen Gott allen übrigen vorgehen.

§. 762.

Unter die schicklichsten Mittel, den Feind zu bezwingen, gehören die Hülfstruppen. Jedes Volk

*) Conft. Fran. Cauz de cultibus magicis Vindob. 1767.

hat das Recht, andere Völker um Hülfe anzugehen, und mit ihnen eine Kriegsgesellschaft, ein Kriegsbündniß zu errichten. Weil nun der, welcher einer Parthey beysteht an dem Kriege Theil nimmt, so muß alles, was wir bisher von gerechten oder ungerechten Feinden gesagt haben, auch auf die Kriegsbundesgenossen angewandt werden.

§. 763.

Gleichwie es vermöge des allgemeinen Bandes der Menschheit erlaubt ist, einem einzelnen Menschen in einer gerechten Fehde beyzustehen, eben so ist es erlaubt einem ungerechter Weise angegriffenen Volke auch ohne vorläufiges Bündniß Hülfe zu leisten. Kein Volk wird deswegen ein anderes Volk verurtheilen. Der von Köhler *) angeführte Unterschied beruht mehr auf politischen als rechtlichen Gründen. Keufel Exercit. ad Grot. §. 38.

§. 764.

Der Vertrag, wodurch man sich zu Kriegsdiensten verbindet, ist nur insofern rechtmäßig, als man die Gerechtigkeit des Krieges einsieht. Fremde würden also sehr unrecht handeln, wenn sie sich ohne alle Untersuchung zum Kriegsdienste vermietheten. Puffend. VIII. I. §. Keufel. L. c. §. 186.

§. 765.

*) I. N. sp. VII. §. 1818.

§. 765.

Wer einem Volke den Krieg erklärt, der erklärt ihn auch seinen Hülfsvölkern. Vattel und Andere machen zwar einen Unterschied zwischen Hülfsvölkern und solchen, die vermöge eines Schutzbündnisses eine bestimmte Anzahl Hülfstruppen schicken: Allein auch dieser Unterschied bezieht sich mehr auf politische als auf rechtliche Gründe. Grot. L. C. V. §. 1. II. C. XXV. Keufel. §. 180. & 200.

§. 766.

Weil die Hülfsvölker ihre Kräfte mit den unsrigen zur Führung des Krieges vereinigen, so ist es billig, daß wir die im Kriege eroberten Sachen verhältnißmäßig mit ihnen theilen: Es wäre denn, daß man um Streitigkeiten vorzubeugen eine andere Uebereinkunft getroffen hätte.

§. 767.

Einem Volke im Kriege beystehen ist eine positive Handlung, wozu Umstände veranlaßen müßen, die jedes Volk selbst am besten beurtheilen kann. Wenn es also durch kein besonderes Bündniß verpflichtet ist, so steht ihm wie einem einzelnen Menschen das Recht der Neutralität zu: Es kann nähmlich keinem von beyden streitenden Partheyen beystehen.

§. 768.

Hat sich ein Volk einmahl zur Neutralität bekannt; so muß es im Kriege unpartheyisch blei-

ben. Es darf keinen kriegführenden Theil vorzüglich begünstigen. Wird einem etwas erlaubt, z. B. der Einkauf des Getreides, der Durchmarsch, so muß es auch dem andern gestattet werden.

§. 769.

Das neutrale Volk darf nicht zugeben, daß in seinem Staatsgebiethe ein Feind des andern Sachen wegnehme oder Unterthanen verfolge. Die Gerechtigkeit des Krieges gibt noch kein Recht über das Staatsgebieth eines nicht feindlichen Volkes.

§. 770.

Wer einer belagerten Stadt etwas zuführt, wodurch sie ihre Vertheidigung verlängern kann, verwirkt das Neutralitätsrecht, und die zugeführten Sachen werden mit Recht weggenommen. Allein die Neutralität, wenn sie auch wirklich durch einen besondern Vertrag befestigt worden ist, verhindert ein Volk nicht, mit einer kriegführenden Parthey einen unschuldigen Handel fortzusetzen, und solche Pflichten gegen dieselbe zu erfüllen, wozu es schon in Friedenszeiten verbunden war. Grot. III. C. 1. §. 5. C. XVII. §. 1. & seqq. Keufel ad Grot. §. 181. & seqq.

Eilftes Hauptstück.

Von Kriegsverträgen und Friedensschlüssen.

§. 771.

Verträge zwischen Feinden werden, je nachdem sie die Feindseligkeiten entweder nur auf einige Zeit oder auf immer einstellen, oder irgend eine Leistung zur Absicht haben, Waffenstillstände, Friedenschlüsse oder Kriegsverträge genannt.

§. 772.

Zu den letztern gehören vorzüglich die **Cartelle**, das ist, die Verträge, wodurch die Gefangenen gegenseitig ausgewechselt, oder gegen eine bestimmte Summe ausgelöset werden; ferner die so genannten Kriegskapitulationen, nähmlich Verträge, wodurch dem Feinde ein gewisser Strich Landes, eine Stadt, eine Festung oder auch gewisse Personen ausgeliefert werden, die Wirksamkeit dieser Verträge beruht auf den Grundsätzen, die wir bereits von den Verträgen und von ihrer Auslegung gegeben haben.

§. 773.

Das Lösegeld wird unter der Bedingung bezahlt, daß der Gefangene in Freyheit gesetzt werde. Wenn er also stirbt, ehe die Auslösung zu Stande kömmt, so findet keine Zahlung Statt. Wird hingegen ein Ausgelöseter aufs neue gefangen, so muß er auch aufs neue wieder ausgelöset werden. Hert. Dissert. de Lytro.

§. 774.

Einer Seits bleibt auch der ungerechte Feind noch Mensch, und behält das sittliche Vermögen, ein Recht zu erwerben; anderer Seits kann ein Verletzter seine feindlichen Gesinnungen ablegen, das ihm zugefügte Unrecht ganz oder zum Theile nachlassen, oder auf was immer für ein Zulassungsrecht Verzicht thun. Aus diesem Grunde sind alle über mögliche Dinge geschlossenen Kriegsverträge wirksam und verbindlich. Wäre dieses nicht; so würde man sich zur Abwendung einer Verletzung selten eines gelinden Mittels bedienen, und der Friede würde nur nach gänzlicher Vertilgung eines oder beyder kriegführender Völker erfolgen.

§. 775.

Man denke also nicht, daß Lüge, Treulosigkeit, Verletzung eines mit dem Feinde während des Krieges errichteten Vertrages als Kriegslist angesehen werden könne, sonst würde kein Krieg ein ersprießliches Ende nehmen. Kriegsverträge müssen um soviel heiliger gehalten werden, als das Wohl der Menschheit davon abhängt, und die

Regenten durch die Pflichten gegen ihre Unterthanen zur Erfüllung derselben verbunden werden.

§. 776.

Es ist nach dem Naturgesetze erlaubt, einem ungerechten Feinde seine Sachen und seine Rechte abzunehmen. Auch ist ein Volk, das einen gerechten Krieg führt, nicht verbunden, einen vor dem Kriege mit dem Feinde eingegangenen Vertrag zu halten: Es ist im Gegentheil berechtigt, das, was es vielleicht schon geleistet hat, wieder zurückzunehmen, und alles, was es dem Feinde schuldig ist, mit dem, was es von demselben zu fordern hat, zu ersetzen, oder als Genugthuung zurückzubehalten.

§. 777.

Völker können aber vor dem Kriege oder während desselben auf dieses Ersatz- oder Zurückbehaltungsrecht Verzicht thun. Ist dieses einmahl geschehen; so können sie ohne Ungerechtigkeit keinen Gebrauch mehr davon machen.

§. 778.

Umsonst will Puffendorf *) zwischen solchen Verträgen, die auf den Frieden abzielen, und jenen, welche die Aufhebung des Kriegsstandes nicht zum Endzwecke haben, einen Unterschied machen. Sobald ein gültiger Vertrag geschlossen wird, so hört für die in diesem Vertrage ausgenommene Sache der Kriegsstand auf.

§. 779.

*) VIII. C, VII. §. 2.

§. 779.

Ein **Waffenstillstand** ist ein zwischen Feinden errichteter Vertrag sich auf eine bestimmte Zeit der Feindseligkeiten zu enthalten. Er ist entweder ein **allgemeiner** oder **besonderer**, jener, wenn alle Feindseligkeiten überall aufhören; dieser, wenn nur einige Sachen oder Personen gleichsam durch eine Ausnahme der feindlichen Gewalt entzogen werden, wenn z. B. ein **Schutzbrief** (Salva Guardia) ertheilt, oder ein freyer Durchzug gestattet wird.

§. 780.

Man errichtet einen Waffenstillstand entweder auf kurze Zeit zur Verrichtung eines gewissen Geschäftes z. B. um die Todten zu begraben, oder auf eine längere Zeit, wodurch alle Kriegsunternehmungen aufhören. Im ersten Falle ist eigentlich nur eine Waffenruhe, im zweyten aber ein Waffenstillstand im strengen Verstande.

§. 781.

Einen allgemeinen und fortdaurenden Waffenstillstand kann nur der Regent machen, einen besondern und auf kurze Zeit können auch die Herrführer, jeder nach dem Umfang seiner Vollmacht, errichten. Sobald der Waffenstillstand eingegangen worden ist, muß er bekannt gemacht werden. Den Schaden, welcher vor der Bekanntmachung einem Theile zugefügt wird, sieht man für einen Zufall an. Er wird also nicht ersetzt, wenn dem Volke, welches den Waffenstillstand gemacht

macht hat, keine Nachlässigkeit in der Bekanntmachung zur Last fällt. Grotius *) ist einer andern Meinung.

§. 782.

Während des Waffenstillstandes muß eine vollkommene Sicherheit herrschen. Es ist nicht erlaubt, in dieser Zwischenzeit einen offenen Platz zu besetzen, Festungswerke auszubessern, oder einer belagerten Stadt Hülfe zu schicken. Doch kann man die Mauern einer Stadt herstellen, und Soldaten anwerben. Wenn die Zeit des Waffenstillstandes verflossen ist, so bedarf es keiner weitern Kriegserklärung, um die Feindseligkeiten von neuem anzufangen.

§. 783.

Es kann ein Zweifel entstehen, wann diese Zeit verflossen sey! Ist eine fortlaufende Zeit bestimmt worden, z. B. dreyßig Tage; so muß sie auf die Minute berechnet werden: Ist aber ein gewisser Zeitpunkt festgesetzt worden, z. B. bis auf den ersten Januar; so wird der Tag, von welchem die Berechnung der Zeit des Waffenstillstandes anfängt, mit eingeschlossen, der Tag hingegen oder der Monat bis zu welchen er dauern soll, wird nicht mehr dazu gerechnet. Keufel ad Grot. §. 313.

§. 784.

*) III. XXI. §. 5.

§. 784.

Gleichwie ein Waffenstillstand nicht von Privatpersonen errichtet wird, so wird er auch durch Privatfeindseligkeiten nicht gebrochen. Es wäre ungerecht, wenn man das Vergehen eines einzelnen Bürgers dem ganzen Staate zurechnen, und unter diesem Vorwande den Waffenstillstand aufheben wollte.

§. 785.

Der **Friedensschluß** ist ein Vertrag zwischen Völkern, wodurch ein öffentlicher Krieg geendigt wird. Sobald dieser Vertrag errichtet und bekannt gemacht ist, so müssen alle Feindseligkeiten, alle Bemühungen einander zu schaden, auf immer aufhören. Diejenigen, welche den Friedensschluß errichten, verbindet er von dem Augenblicke der Errichtung an, die Unterhanen werden nicht eher als nach geschehener Bekanntmachung, oder von der im Vertrage festgesetzten Zeit an verbunden.

§. 786.

Der Unterwerfungsvertrag, wodurch ein überwundenes Volk die Oberherrschaft des Siegers anerkennt, ist ebenfalls als ein Friedensschluß betrachtet: Ein ungleiches Bündniß, wodurch zuweilen die Feindseligkeiten eingestellt werden, wird ebenfalls dazu gerechnet.

§. 787.

Wer die Majestätsrechte nicht ausüben kann, z. B. ein unmündiger oder wahnsinniger König,

kann

kann auch keinen Frieden schließen. Ein Usurpator, dem die Unterhanen gehuldigt haben, kann, weil er das Reich verwaltet, allerdings auch einen Friedensschluß machen: Auch ein gefangener König in einem Patrimonialreiche hat dieses Recht: Ist aber der König eines nicht Patrimonialreiches gefangen; so können nur diejenigen Frieden schließen, welche das Recht der Nachfolge haben, oder sonst die Majestätsrechte ausüben.

§. 788.

Von einer Seite muß der Krieg ungerecht seyn. Allein keine wird es so leicht erkennen, und noch viel weniger von sich gestehen: Da nun auch kein Richter in dieser Sache sprechen kann; so würde sie unentschieden bleiben, wenn gerade zu bestimmt werden müßte, wer Recht habe, und wieviel der andere Theil sowohl wegen der Ursache des Krieges, als für den während desselben zugefügten Schaden leisten müsse. Es bleibt also nichts übrig, diesen vor dem äussern Gerichtsstande zweifelhaften Streit zu endigen, als ein Vergleich.

§. 789.

Durch den Vergleich bleibt entweder alles in der Lage, worin es ist, oder es wird in den vorigen Stand gesetzt, oder aber das Eroberte wird zum Theile zurückgestellt und zum Theile behalten, oder noch darüber etwas anderes geleistet. Der Vertrag, wodurch man das im Kriege Eroberte zurückzustellen verspricht, erstreckt sich nicht auf

bewegliche Sachen, weil dieses nicht möglich seyn durfte: Ausser es wären einige dieser Sachen ausdrücklich bestimmt worden.

§. 790.

Hieraus folgt I. Daß der Friedensschluß weder über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Krieges, noch über die Streitigkeiten, welche wegen der im Kriege vorgegangenen Thatsachen entstanden sind, ganz und gar nichts entscheide. II. Daß Coccejus *) Unrecht habe, wenn er behauptet, daß es zwischen Völkern ein Siegesrecht gebe. Koehler l. c. §. 1820. Guner über Daries §. 370.

§. 791.

Nach geschlossenem Vergleiche ist nicht mehr die Frage, ob die Foderung gerecht oder ungerecht gewesen sey, sondern wie man sich verglichen habe. Wenn die Völker mit wechselseitiger Einwilligung den Streit, worüber der Krieg entstanden ist, beylegen, so thun sie auf das Recht des Krieges Verzicht, und erlassen einander die Schuld. Ein Krieg, wodurch der Friedensschluß gebrochen, oder die Feindseligkeiten wegen der bereits beygelegten Sache erneuert würden, wäre also ungerecht.

§. 792.

Doch wird der Friede nicht gebrochen I. wenn der Krieg einer andern Ursache wegen z. B. wegen der Verbindlichkeit den Bundesgenossen beyzustehen,

in

*) Coment. ad Grot. Prol. §. 27.

in Ansehung welcher keine Neutralität bedungen worden ist, von neuem angefangen wird. II. Wenn man mit einem dritten Volke ein Bündniß auf den Fall errichtet, daß wenn das andere Volk den Frieden brechen sollte, es dasselbe angreifen, ihm die durch den Friedensschluß erworbenen Sachen wegnehmen, und sie dem vorigen Besitzer zurückstellen wolle.

§. 793.

Unter Friedensartikeln versteht man die einzelnen Punkte desselben, worüber sich die Partheyen in Ansehung der besondern Leistungen verglichen haben. Wenn eine Parthey einen Friedensartikel nicht hält; so ist es der andern erlaubt, alle übrigen sowohl damit verbundenen als abgesonderten Artikel zu brechen: Es wäre denn, daß man etwas anderes ausbedungen hätte. *) Durch Uebertretungen der Unterthanen wird der Friede nicht gebrochen, wenn nicht der Regent selbst Schuld daran ist.

§. 794.

Irrig ist Puffendorfs **) Meinung, daß ein durch Furcht erpreßter Friede nicht gehalten werden dürfe. Die Gerechtigkeit der Furcht wird hier nicht von der Ursache, sondern von dem Rechte des Krieges, welches jedem kriegführenden Volke zusteht, hergeleitet. Ein durch Furcht erzwunge-

ner

*) Wolf Inst. J. N. §. 1231.

**) VIII. c. 8. §. 1.

ner Friede ist also für sich verbindlich, und es ist nicht nothwendig, daß er noch durch einen Eid bekräftigt werde. Wird aber der beigerückte Eid erlassen, so dauert die Hauptverbindlichkeit doch fort, und kann nur von demjenigen erlassen werden, dem daraus ein Recht erwachsen ist.

§. 795.

Ein Friede, der bloß durch Betrug erschlichen wird, heißt ein **antalcidischer Friede**, da nun, wo wesentlicher Betrug und Irrthum ist, keine Einwilligung seyn kann, ohne Einwilligung aber kein Vertrag besteht, so bringt ein antalcidischer Friede keine Verbindlichkeit hervor.

§. 796.

Die **Amnestie** ist eine ausbedungene, ewige Vergessenheit der Uebel, welche ein Volk dem andern während des Krieges zugefügt hat. Da es nun nach geschlossenen Frieden nicht mehr erlaubt ist, wegen der nähmlichen Ursache Krieg anzufangen, so ist es einleuchtend, daß nach dem äussern Gerichte in dem Friedensschluße die Amnestie schon enthalten sey, doch erstreckt sie sich keineswegs auf solche Sachen, die sich Völker vor dem Kriege oder ausser demselben schuldig waren. Chr. Kliix Dissert. de Amnestia Lipſ. 1736.

§. 797.

In so fern die Hülfsvölker derjenigen, welche Frieden schließen, den nähmlichen Krieg geführt

führt haben, sind sie in dem Friedensschluße und in der Amnestie mit eingeschlossen.

§. 798.

Derjenige erfüllt den Friedensschluß, welcher das leistet, was er in demselben versprochen hat: Er muß es aber gleich, oder in der dazu bestimmten Zeit leisten. Weil ferner das Recht desjenigen, dem etwas geleistet oder zurückgegeben werden soll, gleich aus dem Friedensvergleiche fließt, so muß alles in dem Zustande übergeben werden, in welchem es sich zur Zeit des geschlossenen Friedens befunden hat.

§. 799.

Aus diesem Grunde ist es nicht erlaubt, Sachen die vermöge des Vergleiches zurückgestellt werden müssen, zu verschlimmern oder zu verderben z. B. Festungswerke zu schleifen. Vielmehr müssen denjenigen, welcher sich dieselben ausbedungen hat, alle darauf haftenden Rechte und Früchte, alles Zugehör, aller Zuwachs von dem Tage des Versprechens und der Annahme an geleistet werden. Wird die Zurückstellung in demjenigen Zustande versprochen, in welchem die Sache vor dem Kriege war; so versteht man darunter die Zeit, zu welcher der Krieg angefangen hat.

§. 800.

Ein Verbrechen wird um so viel mehr zugerechnet, je nachtheiliger die Folgen desselben für das Menschengeschlecht sind: Es ist aber kein

Uebel auf der Welt, worunter die Menschen so sehr litten, als unter dem Kriege. Möchten dieses diejenigen beherzigen, welche einen ungerechten Krieg unternehmen oder dazu rathen! Möchten Sie überlegen, daß sie sich durch dergleichen Unternehmungen, wenn sie auch überall glänzende Siege und reiche Beute davon tragen, tief unter die Mörder und Räuber herabsetzen!

§. 801.

Möchten sie endlich bedenken, was Sallustius *) sagt: Es ist leicht einen Krieg anzufangen; aber es wird oft schwer, ihn zu endigen, weil der Ausgang einer Fehde nicht immer von dem abhängt, der sie angefangen hat. Jede Memme kann nach Willkühr die Waffen ergreifen, aber nicht nach Willkühr niederlegen. Wenn übrigens ein durch ungerechte Gewalt erzwungner Friede in den Augen der Welt gültig ist, so folgt daraus noch nicht, daß sich der ungerechte Sieger dem Strafgerichte Gottes werde entziehen können.

---

*) Bell. Jugurth. c. 85.

Inhalt

des allgemeinen innern Staatsrechtes.

Seite.

Erstes Hauptstück. Von der Anarchie, und von dem Endzwecke eines Staates..... 5

Zweytes Hauptstück. Von der innern Verbindung eines Staates, und von dem Staatsrechte überhaupt..... 17

Drittes Hauptstück. Von den Eigenschaften der bürgerlichen Oberherrschaft..... 25

Viertes Hauptstück. Von dem Rechte der Gesetzgebung..... 32

Fünftes Hauptstück. Von der obersten Aufsicht des Regenten, und von dem Policeyrechte..... 42

Sechstes Hauptstück. Von dem Vollziehungsrechte.. 50

Siebentes Hauptstück. Von dem Rechte des Regenten über die Güter und Aemter des Staates.... 69

Achtes Hauptstück. Von dem Rechte des Regenten in Religionssachen..... 83

Seite

Neuntes Hauptstück. Von den Pflichten des Regenten 98

Zehntes Hauptstück. Von den Pflichten der Unterthanen 110

Eilftes Hauptstück. Von den einfachen Regierungsformen 134

Zwölftes Hauptstück. Von den gemischten Regierungsformen 162

Dreyzehntes Hauptstück. Von den Arten, die bürgerliche Oberherrschaft zu erlangen 174

Vierzehntes Hauptstück. Von den Arten, wie die bürgerliche Oberherrschaft aufhört 194

In-

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt

des allgemeinen äussern Staatsrechtes.

Seite.

Erstes Hauptstück. Von dem Völkerrechte überhaupt..... 211

Zweytes Hauptstück. Von der Gleichheit der Völker und von andern damit verbundenen Rechten.... 225

Drittes Hauptstück. Von den unvollkommenen Pflichten der Völker gegeneinander..... 231

Viertes Hauptstück. Von den unbedingten vollkommenen Pflichten der Völker..... 241

Fünftes Hauptstück. Von den Rechten der Völker in Ansehung des Eigenthums..... 245

Sechstes Hauptstück. Von den Pflichten des unschädlichen Gebrauches unter Völkern..... 254

Siebentes Hauptstück. Von öffenlichen Verträgen und Zusagungen..... 259

Achtes Hauptstück. Von Gesandschaften..... 278

Neuntes Hauptstück. Von dem, was vor dem Ausbruche eines Krieges unter Völkern Rechtens ist.. 296

Zehntes Hauptstück. Von den Rechten der Völker während des Krieges..... 317

Eilftes Hauptstück. Von Kriegsverträgen und Friedensschlüssen..... 329

50/15427

X IV.87

W. PETERS
Buchbinderei
München